

13-E-21

Repertorium

des

Kirchenrechts

Th 13/a



Nach den neuesten Lehrbüchern und unter Berücksichtigung  
der jüngsten Begebenheiten auf diesem Gebiete

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. jur. Ludw. Heinr. Schmidt.

*Wieder Pecht*  
*Stadler*

Leipzig.

Druck und Verlag der Neßberg'schen Buchhandlung.

1884.

**ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA**  
**PRÁVNICKÉ FAKULTY**  
**STARÝ FOND** 03700  
 Č. inv.:

## Inhalt.

	Seite	Seite
<b>Einleitung.</b>		
§ 1. Kirche . . . . .	1	<b>B. Die Römisch-katholische Kirche und ihr Verhältnis zum Staat.</b>
§ 2. Kirchen . . . . .	2	1. Die Entwicklung des römischen Primates bis in das 9. Jahrhundert.
§ 3. Kirchenrecht . . . . .	2	§ 14. Gegensatz zwischen der Orientalischen und Abendländischen Kirche . . . . . 9
§ 4. Kanonisches Recht und Kirchenrecht . . . . .	3	§ 15. Der Römische Bischof . . . . . 10
§ 5. Das Kirchenrecht als Wissenschaft. Hilfs- wissenschaften . . . . .	3	§ 16. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche . . . . . 12
§ 6. Das System des Kirchenrechts . . . . .	4	§ 17. Die Kirche unter den Germanischen Völkern. Der Primat. Pseudo- isidor . . . . . 13
§ 7. Geschichte der Behandlung des Kirchenrechts . . . . .	4	2. Die Römisch-katholische Kirche in ihrer Vollendung.
<b>Erstes Buch.</b>		§ 18. Der Primat . . . . . 15
<b>Wesen u. Verfassung der Kirchen, ihr Verhältnis zum Staate und zu einander.</b>		§ 19. Verhältnis der Kirche zum Staate . . . . . 16
I. Geschichtliche Entwicklung.		§ 20. Die Reaction . . . . . 17
A. Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.		<b>C. Die Evangelische und die Römisch-katholische Kirche, ihr Verhältnis an sich, zu einander u. zum Staate.</b>
§ 8. Die Gemeindeverfassung . . . . .	5	1. Die Verfassungsverhältnisse. a) Die Evangelische Kirche.
§ 9. Uebergang der Gemeindeverfassung zur Kirchenverfassung . . . . .	6	§ 21. Reformation . . . . . 20
§ 10. Die katholische Kirche . . . . .	7	§ 22. Die Entwicklung der Verfassung . . . . . 23
§ 11. Die Synoden . . . . .	7	
§ 12. Die Metropolitanverfassung . . . . .	8	
§ 13. Das Verhältnis der Kirche zum Staate . . . . .	9	

Seite

a) der Lutherischen Kirche. b) der Reformirten Kirche. c) Unter einem Landesherren anderer Confession.	
b) Die Katholische Kirche.	
23. Das Concil von Trident u. die Fortentwicklung des Papalystems . . .	29
24. Das Episcopalsystem	30
25. Die Zertrümmerung u. die Wiederherstellung der Kirchenverfassung	31
2. Das Verhältniß der Kirchen zu einander.	
§ 26. Der Augsburger Religionsfriede . . .	34
§ 27. Die Gegenreformation und der Westfälische Friede . . .	35
§ 28. Die Entwicklung des Verhältnisses bis in die neueste Zeit . . .	37
3. Das Verhältniß der Kirchen zum Staate.	
§ 29. Staat und Kirche . . .	38
§ 30. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern	39
II. Systematische Darstellung.	
A. Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.	
1. Die Katholische Kirche.	
§ 31. Die Kirche . . .	43
§ 32. Die Kirchengewalt . . .	44
§ 33. Der Clerus und die Laien . . .	46
2. Die Evangelische Kirche.	
§ 34. Die Kirche . . .	46
§ 35. Das Lehramt . . .	47
§ 36. Die Gemeinde . . .	47
§ 37. Das Kirchenregiment	47

B. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.	
§ 38. Das Reformationsrecht	48
§ 39. Das rechtliche Verhältniß zwischen Staat u. Kirche . . . . .	50
C. Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.	
§ 40. Der confessionelle und der paritätische Staat	53
§ 41. Der Kirchenfriede . . .	53

## Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

A. Die beiden christlichen Kirchen gemeinsamen Quellen.

1. Die Heilige Schrift.	
§ 42. Die Bibel . . . . .	54
2. Das Kanonische Rechtsbuch.	
§ 43. Die sog. vermittelnden Sammlungen . . . . .	55
§ 44. Die einzelnen Theile des kanonischen Rechtsbuchs . . . . .	64
§ 45. Das Corpus juris canonici als Ganzes . . .	69
3. Das Römisches Rechtsbuch.	
§ 46. Das Römische Recht . . .	70
4. Die Deutschen Reichsgrundgesetze und Staatsgesetzgebungen.	
§ 47. Die Reichs- u. Staatsgesetze . . . . .	70
5. Das Wohnheitsrecht.	
§ 48. Das Wohnheitsrecht	71

B. Die eigentlichen Quellen des Rechts.

1. Die Quellen des Rechts der Katholischen Kirche.	
§ 49. Die Tradition . . . . .	71

Seite

§ 50. Die Concilien . . . . .	72
§ 51. Die Päpstlichen Verordnungen . . . . .	73
§ 52. Die Concordate . . . . .	74
§ 53. Particuläre Quellen . . .	75
2. Die Quellen des Rechts der Evangelischen Kirche.	
§ 54. Die Bekenntnisse . . . . .	76
§ 55. Die Conclusa Corporis Evangelicorum . . . . .	76
§ 56. Die Landesherrlichen Gesetze . . . . .	77
§ 57. Das Statutarische Recht . . . . .	77

## Drittes Buch.

Die Verfassung der Kirche.

I. Die Verfassung der katholischen Kirche.

A. Das Gebiet der Kirche.	
§ 58. Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis . . . . .	78
§ 59. Provinciae, Dioeceses	78
B. Der Clerus.	
§ 60. Die Ordination u. ihre Stufen . . . . .	80
§ 61. Die Missio . . . . .	81
§ 62. Erfordernisse der Ordination . . . . .	82
§ 63. Ertheilung der Weihen	84
§ 64. Die Wirkungen der Ordination . . . . .	87

C. Die kirchlichen Aemter.

1. Die einzelnen Aemter.	
§ 65. Uebersticht . . . . .	89
§ 66. Der Papst und seine Gehülften . . . . .	90
I. Der Papst. II. Die Curie. III. Legaten u. Nuntien	
§ 67. Die Erzbischöfe (Metropolitane) . . . . .	98

§ 68. Die Bischöfe und ihre Gehülften . . . . .	100
I. Die Bischöfe. II. Die Domcapitel. III. Die Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiale, Generalvicare (Archidiaconen). IV. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare. V. Die Pfarrer und ihre Gehülften. VI. Die Militärseelsorger.	

2. Die Unterordnung der Kirchenämter.

§ 69. Das Verhältniß der Hierarchien zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemptio. Rangordnung . . . . .	119
--	-----

3. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchen und Kirchenämter.

§ 70. Errichtung . . . . .	121
§ 71. Veränderung u. Aufhebung . . . . .	121

4. Erwerb der Kirchenämter.

§ 72. Bedingungen des Erwerbs in der Person	123
§ 73. Zeit, Form, Arten u. Wirkung der Befetzung . . . . .	124

§ 74. Libera collatio . . . . .

§ 75. Befetzung jure devolutionis . . . . .

§ 76. Collatio non libera . . . . .

§ 77. Das Patronatsrecht
 129 |

5. Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamten.

§ 78. Im Allgemeinen . . . . .	135
§ 79. Die professio fidei . . . . .	135
§ 80. Die Residenzpflicht . . . . .	135

	Seite
61. Das Verbot der Eumulation . . . . .	136
6. Erlebigung der Kirchenämter.	
82. Ipso jure . . . . .	137
83. Durch Verzicht und Taufsch; Versekung . . . . .	137
7. Der Clerus in seiner Doppelstellung in Kirche u. Staat.	
84. Die Bischöfe . . . . .	138
85. Der übrige Clerus . . . . .	140
D. Die synodalen Organe.	
86. Die allgemeinen Concilien . . . . .	142
87. Die Provinzialsynode . . . . .	144
88. Die Diöcesansynode . . . . .	145
II. Die Verfassung der Evangelischen Kirche.	
89. Ueberficht . . . . .	146
A. Der Organismus des landesherrlichen Regiments.	
90. Die Confistorialverfassung . . . . .	147
Regent, Confistorien, Bischöfe, Capitel, Superintendenten.	
B. Das geistliche Amt.	
91. Allgemeines . . . . .	151
92. Der Pfarrer . . . . .	152
93. Die Gehilfen u. Stellvertreter der Pfarrer . . . . .	152
94. Das Pfarramt u. die Gemeinden . . . . .	153
95. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter . . . . .	154
96. Der Erwerb d. Pfarramtes . . . . .	154
97. Die allgem. Pflichten und Rechte der Geistlichen . . . . .	157
98. Die Erlebigung der Kirchenämter . . . . .	158
C. Die Synoden.	
99. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne . . . . .	158
100. Die Synoden in den Gebieten der Confistorialverfassungen . . . . .	159
<b>Viertes Buch.</b>	
<b>Die Verwaltung der Kirche.</b>	
A. Die Gesetzgebung.	
101. Allgemeines . . . . .	162
I. Die katholische Kirche.	
101a. Allgemeine Gesetzgebung . . . . .	162
102. Particularare Gesetzgebung . . . . .	166
103. Autonomie. Statuten . . . . .	167
104. Privilegien und Dispensationen . . . . .	168
105. Das Gewohnheitsrecht . . . . .	170
II. Die Evangelische Kirche.	
106. Die Gesetzgebung . . . . .	171
107. Die Dispensationen . . . . .	173
108. Autonomie und ungeschriebenes Recht . . . . .	173
B. Die Aufsicht.	
I. Die katholische Kirche.	
109. Die Aufsicht des Papstes . . . . .	174
110. Die Aufsicht der Metropolit. . . . .	175
111. Die Visitation der Bischöfe . . . . .	175
112. Die Visitation der Decane . . . . .	176
113. Das Visitationsrecht . . . . .	176
II. Die Evangelische Kirche.	
114. Die Visitationen . . . . .	176

	Seite
C. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.	
1. Die Civilgerichtsbarkeit.	
I. Die katholische Kirche.	
115. Geschichtliches . . . . .	177
116. Die Träger der Jurisdiction und die Organisation der Gerichte . . . . .	180
117. Die heutige Competenz . . . . .	180
II. Die Evangelische Kirche.	
118. Die Competenz der Consistorien . . . . .	181
2. Die Strafgerichtsbarkeit.	
I. Die katholische Kirche.	
119. Geschichtliches . . . . .	181
120. Heutige Competenz der Kirche . . . . .	184
121. Strafen . . . . .	185
1) Censurae 2) Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche . . . . .	189
122. Die Vergehen . . . . .	189
123. Gericht und Strafverfahren . . . . .	190
II. Die Evangelische Kirche.	
124. Die Kirchenzucht . . . . .	191
125. Straf- u. Disciplinargerichtsbarkeit gegen Geistliche . . . . .	193
D. Das kirchliche Abgabenz- und Gebührenwesen.	
I. Die katholische Kirche.	
126. Ueberficht . . . . .	195
127. Die Stolgebühren . . . . .	195
128. Abgaben an die Bischöfe . . . . .	196
129. Abgaben an d. Papst . . . . .	197
II. Die Evangelische Kirche.	
130. Stolgebühren, Visitationen, Kirchensteuer . . . . .	197
E. Die Sorge für das religiöse Leben.	
131. Allgemeines . . . . .	198
132. Die Sacramente . . . . .	199
I. In der katholischen Kirche, II. in der Evangelischen.	
133. Keitigöse Handlungen ohne Sacramentsnatur. (Eid, Gelübde.) . . . . .	201
134. Bekenntniß, Cultus u. sonstige Kirchengebote. Privatgottesdienst . . . . .	202
F. Die Sorge für das Unterrichtswesen.	
135. Die Volksschule . . . . .	205
136. Die Universitäten . . . . .	206
137. Die Seminarier . . . . .	206
<b>Fünftes Buch.</b>	
<b>Das kirchliche Personenrecht.</b>	
A. Der Eintritt in die Kirche.	
138. Die Taufe . . . . .	207
139. Die Confirmation . . . . .	209
140. Der Confessionswechsel . . . . .	209
B. Das Ehe recht.	
141. Das Wesen der Ehe . . . . .	210
142. Die Stellung der Ehe in der Kirche . . . . .	211
143. Das Verhältnis der Kirche zum Staate in Ehe sachen . . . . .	212
144. Ehehindernisse . . . . .	213
A. Aus Mangel des Consenses. B. Die Entführung. C. Mangelnde Einwilligung dritter Personen. D. Wegen bestehender	



Seite

Seite

Verpflichtungen. E. Körperliche Unfähigkeit. F. Gehinderniß der Verwandtschaft. G. Mangel sittlicher Integrität. H. Hinderniß der Religionsverschiedenheit. I. Dispensation von Ehehindernissen.

§ 145. Nichtigkeitserklärung ungiltiger Ehen . . . 229

§ 146. Das Eheschließungsrecht . . . 230

A. Geschichtliches. B. Das geltende Recht. C. Wirkungen der Ehe.

§ 147. Das Verlöbniß . . . 237

§ 148. Das Ehescheidungsrecht . . . 238

§ 149. Die zweite Ehe . . . 241

C. Das Begräbniß.

§ 150. Das Begräbniß . . . 242

D. Die geistlichen Gesellschaften.

I. In der katholischen Kirche.

§ 151. Die religiösen Orden . . . 243

§ 152. Die Congregationen . . . 250

§ 153. Die Congregatennitäten, Bruderschaften, Vereine . . . 252

II. In der evangelischen Kirche.

§ 154. Genossenschaften . . . 252

**Sechstes Buch.**

**Das kirchliche Sachen- und Vermögensrecht.**

**A. Der Erwerb.**

§ 155. Erwerbsfähigkeit der Kirche . . . 253

§ 156. Subject des Eigentums . . . 254

§ 157. Rechte des Staates in Bezug auf das Kirchengut . . . 254

B. Die Substanz des Kirchenvermögens.

§ 158. Uebersicht . . . 257

§ 159. Die geweihten und gesegneten Sachen. Mithrecht . . . 257

§ 160. Das gemeine Kirchengut u. die Zehnten . . . 258

§ 161. Die Beneficien . . . 260

§ 162. Verdienst- und Gnadenzahl und Inter-calargefälle . . . 262

§ 163. Die Fabrica . . . 263

§ 164. Die kirchliche Bau-last . . . 263

C. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 165. Die Organe der Verwaltung . . . 264

§ 166. Wirkungskreis und Rechtsverhältnisse d. Administration . . . 265

§ 167. Die Veräußerung des Kirchenguts . . . 266

**Einleitung.**

§ 1. Kirche. Das in den Herzen der Menschen ruhende Gefühl der Abhängigkeit von einer höhern über ihnen stehenden Macht, das nicht nur in der Gesinnung und Anschauung, sondern vielmehr in der That seine Befriedigung findet, kann als ein gemeinsames auch nur durch Gemeinschaft sich Bethätigen und führt deshalb überall zu einer äußern Gemeinschaft, um in dem gemeinsamen Cultus der frommen Gesinnung der Einzelnen einen Einigungspunkt und dauerndes Leben zu erhalten. Alle solche Religionsgemeinschaften haben sich zunächst in dem durch Sprache und Sitten, durch Ahnung oder Gewißheit des gemeinsamen Ursprungs verbundenen Kreise abgeschlossen, bis endlich der einige, sich selbst offenbarende Gott zuletzt durch seinen Sohn sich geoffenbart hat, womit dem Leben eine neue, durch den Glauben an die Erlösung der Menschheit, durch die Gewißheit des Allen verheißenen Gottesreiches getragene Richtung angebrochen ist. Diese Richtung, das Christenthum, geht über alle Schranken der Nationalität hinaus und die Gemeinschaft derer, welche jener Glaube und jene Gewißheit, sowie das Leben in demselben verbindet, ist die Kirche. Die Kirche ist aber nicht allein die Sammlung der Gläubigen, das gewordene Reich Gottes, sondern berufen, die Pflanzschule des göttlichen Reiches zu sein und den beseligenden Glauben an die Erlösung durch alle Zeiten und Völker fortzuleiten, ist sie auch die Instanz, in welcher durch die Erziehung der Menschheit zu christ-

lichem Glauben und Leben das Reich Gottes hervorgebildet werden soll.

§ 2. Kirchen. Obgleich in dieser Bestimmung die christliche Kirche im Gegensatz zu den in nationalen Kreise sich abschließenden Religionsgemeinschaften die gesammte Menschheit als den Boden ihres Wirkens umfassend, grundsätzlich einheitlich ist, führt doch die Verschiedenheit der menschlichen Auffassung eine Spaltung herbei, es machen sich verschiedene Weisen der Erkenntniß geltend und verkörpern sich in besonders Kirchen. So bestehen in der christlichen Kirche die Römisch-Katholische, die Griechisch-Katholische, die Evangelische — diese wiederum nach ihren Hauptrichtungen in die Lutherische und die Reformirte auseinandergehend —. Gleichwohl aber hebt diese Spaltung den Begriff der Einen Kirche nicht auf, da ja diese Kirchen trotz der Verschiedenheit des Verständnisses der einen und nämlichen Offenbarung eben an dieser ihren Anfangspunkt, ihr Ziel und ihren Zusammenhang haben.

§ 3. Kirchenrecht. Als Anstalt für die Erziehung der Menschheit zu christlichem Glauben und Leben gehört die Kirche dem Rechte an, in welchem sie für die Lösung ihrer göttlichen Aufgabe ein Hilfsmittel und eine äußerliche Stütze findet. Der Inbegriff der Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als solche und die der einzelnen Menschen in ihrer Eigenschaft als Glieder der Kirche bestimmt werden, ist das Kirchenrecht. Dasselbe ist wie die Kirchen selbst verschieden, da es auf den Grundlagen des kirchlichen Dogmas beruht; es ist weiter in seiner Entwicklung insofern sich auf der allgemeinen Grundlage das Recht nach den Lebensbedingungen der einzelnen Kirche zugehörigen Völker verschieden gestaltet hat, ein gemeines und ein besonderes (particulares). Seinem Gegenstande nach aber wird es in äußeres und inneres abgetheilt, je nach dem es das Verhalten der Kirche an sich oder ihre Beziehungen zum Staate und zu den übrigen kirchlichen Gemeinschaften regelt. In der Kirche selbst aber und für ihre Glieder ist das Kirchenrecht schlechthin öffentliches Recht.

§ 4. Kanonisches Recht und Kirchenrecht. Aus der Bibel selbst war frühe schon das in das Bewußtsein der Kirche verpflanzte und die Richtschnur ihres Lebens bildende Princip als *κανών τῆς ἐκκλησίας, κανὼν ἐκκλησιαστικός* oder *κανὼν ἀποστολικός* bezeichnet. Der Ausdruck *κανὼν* ging später auf die positiven Ausflüsse dieses Principes und dann auf die Festsetzungen der zur Sicherung und Ordnung des Lebens der Kirche berufenen Synoden über; das Mittelalter sodann bezeichnete überhaupt alle auf dem Boden der Kirche erwachsenen Rechtsbestimmungen als *canones* und danach den Inbegriff derselben als *jus canonicum* im Gegensatz zum *jus civile*, und nach der Concentrirung der Gesamtheit dieses Rechtes in einer Anzahl für die gesammte Kirche geltend gewordener Rechtsammlungen im 14. Jahrhundert bildete sich für das darin enthaltene Recht die Bezeichnung „Kanonisches Recht“. Dieses Kanonische Recht darf indeß nicht mit Kirchenrecht (*jus ecclesiasticum, jus sacrum*) identificirt werden; vielmehr ist das Verhältniß beider zu einander folgendes: Das Kirchenrecht beruht zum Theil auf Kanonischem Rechte, zum Theil auf anderm Recht, wogegen das Kanonische Recht von seinem eigenthümlichen Standpunkte aus nicht überall Kirchenrecht ist, sondern über das Gebiet der Kirche hinausgeht, selbst über rein weltliche Verhältnisse sich verbreitet (Zinsen, Verjährung 2c.), aber auch nicht das ganze kirchliche Rechtsgebiet umfaßt.

§ 5. Das Kirchenrecht als Wissenschaft für sich und äußerlich von der Theologie abgelöst finden wir erst seit dem Wiederaufleben der Pflege des Römischen Rechts. Ihre Aufgabe ist, die Summe der in der Kirche geltenden Rechtsätze aufzuweisen, deren Entwicklung aus ihrem Principe und ihre Verbindung zu einer Einheit darzustellen, und endlich an der Idee der Kirche, wie sie sich in der Offenbarung gibt, das geschichtliche Recht zu prüfen.

Hilfswissenschaften der Kirchenrechtswissenschaft sind: a) die philologischen, bes. die Kenntniß des mittelalterlichen Lateins; b) die historischen: Diplomatie, Geographie und Statistik, Chronologie; c) die theologischen Disciplinen: Kirchengeschichte, Archäologie, Dogmatik, Exegese, Moral- und

Pastoraltheologie; d) die juristischen Disciplinen: Rechtsphilosophie, Römisches und Deutsches Recht, die einzelnen Landesrechte.

§ 6. Das System des Kirchenrechts gibt sich aus diesem letzteren selbst. Nach dem Begriffe der Kirche gliedert sich der kirchenrechtliche Stoff in die Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Kirche als einer geordneten Anstalt, in die Lehre vom kirchlichen Leben, in dem sie ihre Aufgabe löst, in das kirchliche Personenrecht und endlich in das kirchliche Sachenrecht, d. i. die Lehre von den Kirchengütern, als den Mitteln ihres zeitlichen Bestehens.

§ 7. Geschichte der Behandlung des Kirchenrechts. Die wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts angeregt zu haben ist zum Theile das Verdienst der Französisch-Romanistischen Rechtsschule in Frankreich und Spanien, indem sie die Rechtsquellen theils kritisch behandelte, theils commentirte, theils historische Arbeiten über die Kirchenverfassung lieferte, und sind deshalb zu nennen: die Spanier Antonius Augustinus (1517—86), Gonzalez Tellez († 1650), der Portugiese Barboza († 1649), die Franzosen Jean Chappuis, Antoine Demogares (De Monite † 1572), Charles Dumoulin († 1566), Antoine le Comte († 1577), Peter u. Franz Pitthou († 1596, resp. 1621), Guillaume Barclay († 1609), Jean a Costa († 1637), Peter de Marca († 1662); an diese schlossen sich dann die Vertheidiger der Gallicanischen Kirche (die sog. episkopalistische Richtung) gegenüber dem Papste, Ludovicus Thomassinus († 1695), J. B. Bossuet († 1704). In Deutschland, wo ein Pirhing († 1690), Reiffenstuel (c. 1704) u. A. bereits wenigstens in Hinsicht des Stoffes Ersprießliches geleistet hatten, fand diese episkopalistische Richtung, durch die Werke des Niederländer Professors des Kirchenrechts Jeger van Geyen, des eifrigen Vertheidigers des Janenismus († 1728), bekannt geworden, ihre Vertreter in Gonthelm († 1790), Paul Joseph († 1755), Jos. Ant. v. Riegger († 1795), Hedderich († 1808), Gamsböcker († 1816), Frey († 1820), Droste-Hülshoff († 1832), E. v. Münch († 1842) u. A. Von Italienern haben nur die beiden Brüder Vallerini,

dann Berardi u. Prosper Lambertini (Papst Benedict XIV., † 1758) Hervorragendes geleistet, ohne indeß neue Bahnen zu betreten. —

Die Literatur des Protestantischen Kirchenrechts konnte sich, soweit Juristen darin thätig waren, anfänglich der Herrschaft des Canonischen Rechts nicht entäußern; erst dem Niederländer Gisbert Voetius († 1676) gelang es einigermaßen sich von derselben zu emancipiren, und Christian Thomassius († 1728) riß sich, die naturrechtliche Richtung einschlagend, ganz von derselben los; indeß seine Nachfolger versielen bald in Seichtigkeit und die spätern stellten sich auf den Compromißstandpunkt, so daß das kirchliche Leben wie die Wissenschaft wenig Nutzen davon hatte; erst Just. Henning Böhmer und sein Sohn Georg Ludwig († 1749, resp. 1797) hoben die Richtung auf die Höhe der Wissenschaft, auf der sie sich bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts hielt.

Einen neuen, für die wissenschaftliche Behandlung des Katholischen, wie des Protestantischen Kirchenrechts gleich erfolgreichen Anstoß gab die historische Schule durch Carl Friedrich Eichhorn († 1854), dem auf katholischer Seite Ferdinand Walter, Georg Phillipps, Friedr. Maassen, von Schulte, Hüffer u. A., auf protestantischer Nemilius Ludw. Richter († 1869), v. Scheuerl, Wassersleben, D. Mejer, D. Dove, P. Hinschius, E. Löning, Ph. Horn, E. Friedberg zc. folgten.

## Erstes Buch.

Wesen und Verfassung der Kirchen, ihr Verhältnis zum Staate und zu einander.

### I. Geschichtliche Entwicklung. ¶

A. Entwicklung der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staate.

§ 8. Die Gemeindeverfassung. Die von Christus gestiftete Gemeinschaft war nicht ein Reich weltlicher Herr-



Zweifeln über den rechten christlichen Gebrauch durch die Zeugnisse des einhelligen christlichen Bewußtseins; zuerst in Griechenland zu einer regelmäßigen Institution geworden, bildete sie im 3. Jahrhundert in Nordafrika und Kleinasien ein wesentliches Element der Verfassung. Zu ihren Beschlüssen gab auch das Volk seine Zustimmung, so wie neben den Bischöfen auch die Presbyter im Rathe saßen, und die Kreise, aus denen sich die Synoden zusammensetzten, waren zunächst die durch Nationalität und Sprache verbundenen Provinzen. Bald jedoch erschienen zu den Synoden die Bischöfe nicht bloß als allein activ, sondern setzten auch kraft eigener Vollmacht und unter Mitwirkung des heiligen Geistes fest, was wirklich apostolische Regel (Kanon) sein, was als Irrlehre gelten solle, und trafen Bestimmungen hinsichtlich des Cultus und der Disciplin.

§ 12. Die Metropolitanverfassung. Als mit den Synoden das kirchliche Leben innerhalb der Provinzen sich zu einer Einheit abzuschließen begann, suchte und fand es seinen Mittelpunkt in den Bischöfen der Hauptstädte (*υποποιεως*) als der Pflanzstätten und Pflanzschulen des Christenthums sowohl, wie auch der Centralpunkte des natürlichen Lebens. Diese Bischöfe führten als Metropolen in den Provinzen (*επαρχια*) die Aufsicht über die andern Bischöfe und deren Verwaltung, beriefen sie zu den Synoden und leiteten die letzteren, in dieser ihrer Thätigkeit aber beschränkt durch den Grundsatz von der solidarischen Einheit des Episcopats, vermöge dessen für alle wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Bischöfe nöthig war. Unter den Metropolen war aber vermöge alten Herkommens wiederum denen von Alexandrien, Antiochien und Rom eine bevorzugte Stellung angewiesen, insofern sie innerhalb größerer Kreise die kirchliche Leitung führten. Diese Ausbildung der Metropolitanverfassung wurde auf dem Concilium zu Nicäa, der ersten Synode von Bischöfen, welche sich als die Trägerin des Bewußtseins der ganzen Kirche behauptete (*οικουμην*) 325, sanctionirt. In Afrika hatte sich dieselbe ähnlich schon im 3. Jahrhundert entwickelt: in Numidien und Mauritanien stand der Primas, der älteste Bischof an der Spitze, in Afrika proconsularis der Bischof von Car-

thago, der später auch den kirchlichen Einheitspunkt von Afrika bildete; in Gallien und Spanien wurde die förmliche Metropolitanverfassung erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts durchgeführt.

§ 13. Das Verhältniß der Kirche zum Staat. Das Christenthum, bestimmt ein neues Reich des religiösen Lebens zu begründen, steht als solches so wenig im Gegensatz zum staatlichen Leben, daß es vielmehr auch in ihm ein göttliches Walten anerkennt, und seine Anhänger zum Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit anhält. Dies war auch bei den Christen im Römischen Reiche der Fall. Dennoch aber erschien das Christenthum gerade dieser Staatsordnung gegenüber als Feind, da es in Gegensatz zu dem mit dieser Ordnung verwachsenen Cultus sich stellte. Daher im Anfang, als die Befenner der christlichen Religion als eine jüdische Secte galten, Duldung derselben, später aber, als man diesen Gegensatz und damit die mittelbare Gefahr für die Römische Staatsordnung erkannte, die blutigen Verfolgungen der Christen von Seiten der Römischen Herrscher, die unter Gallienus (260—268) einer die Störung des christlichen Gottesdienstes verbietenden, Zurückgabe ihrer Begräbnisse anordnenden Gesetzgebung weichen mußten, um dann unter Diocletian (284—305) und dem Cäsar Galerius (+ 311) um so gräßlicher zu wüthen. Endlich aber siegte das Christenthum; von Constantin dem Großen wurde die christliche Kirche aus einer verfolgten 312 zu einer gebuldeten, 313 zu einer berechtigten gemacht, so daß von nun ab die Katholische Kirche als die ausschließlich begünstigte Form des religiösen Lebens dasteht.

## B. Die Römisch-Katholische Kirche und ihr Verhältniß zum Staate.

### 1. Die Entwicklung des Römischen Primates bis in das 9. Jahrhundert.

§ 14. Gegensatz zwischen der Orientalischen und Abendländischen Kirche. Schon seit dem 4. Jahrhundert

tritt der durch die Nationalität bedingte innerliche Gegensatz zwischen der Kirche im Morgen- und der im Abendland hervor. Gemeinam war in beiden der Episkopat ausgebildet und beide hatten die Metropolitanverfassung angenommen, im weitem Fortschreiten aber gehen beide auseinander. Die Morgenländische Kirche hatte auf dem ersten Concilium in Constantinopel 381 anerkannt, daß die durch die Verfassung des Reiches bestimmte Kreiseintheilung auch für das kirchliche Leben maßgebend sein sollte, wie ja auch schon damals entsprechend der politischen Eintheilung in den Diöcesen Aegyptens und Afiens die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien den Mittelpunkt für die Metropolen der einzelnen Eparchien bildeten. Das Verhältniß der andern Morgenländischen Diöcesen ordnete das Concilium von Chalcedon 451, indem es dem Bischof von Constantinopel, dem schon 381 der Ehrenrang nach dem Bischofe von Rom eingeräumt worden war, die Diöcesen Asten, Thracien und Pontus unterstellte und ihn zum Oberhaupte der Morgenländischen Kirche erhob; auch den Bischof von Jerusalem in diese Reihe mit aufnahm. Diese Würdenträger, für welche nun der früher allen Bischöfen gemeinsame Titel Patriarch üblich wurde, hatten die Diöcesansynode zu berufen und zu leiten und bildeten mit ihr die höchste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese; daneben waren Einzelnen derselben noch einige besondere Rechte eingeräumt, und namentlich war der Patriarch von Constantinopel ermächtigt, aus den Diöcesen auch der übrigen Patriarchen Berufungen vorzunehmen. Damit aber, daß die orientalische Kirche so ihren Mittelpunkt in die Hauptstadt des Griechischen Reiches selbst verlegte, sich an dieses letztere anlehnte, knüpfte sie ihr eigenes Schicksal an dieses letztere, während im Westreiche sich die Kirche unabhängig erhielt.

§ 15. Der Römische Bischof. Unter den Gemeinden der Katholischen Kirche behauptete die Römische Kirche immer einen besondern Vorrang, da ihre Geschichte sich an den Apostel knüpfte, auf den als den Felsen der Herr seine Kirche bauen zu wollen verkündet hatte, und sie im Abendlande die einzige Apostolische Stiftung war; im 3. Jahrhundert war be-

reits eine spezifische Stellung der Römischen Kirche zum Episkopat anerkannt. Indessen hatten die Römischen Bischöfe, wenn auch in dem Prozesse, durch den sich die Katholische Kirche gegen die Häresien abschloß, ihr Zeugniß für den Glauben der Kirche als ein gewichtiges Moment der Entscheidung galt, keinen Antheil an der Berufung der allgemeinen Synoden, noch Vorrang in denselben, noch ein Bestätigungsrecht in Bezug auf deren Beschlüsse, auch übten sie weder eine gesetzgebende noch eine regierende Thätigkeit aus, noch standen endlich verschiedene Kirchen zur Römischen Kirche in einer nähern Beziehung. Erst im 4. Jahrhundert gestaltete sich ihr durch das Concilium von Nicäa (325) anerkannter Ehrenvorrang mehr und mehr zu einer wahren kirchlichen Gewalt, und das erste ausdrückliche Anerkenntniß in dieser Beziehung sprach die Synode zu Sardica aus 347, indem sie verurtheilten Bischöfen an den Römischen Bischof zu appelliren gestattet. Aus dieser Bestimmung erwuchs der schon im 5. Jahrhundert von den Päpsten ausgesprochene Grundsatz, daß in allen wichtigeren Angelegenheiten nach der bischöflichen Entscheidung das Recht in Rom geholt werden müsse, und hiermit im engsten Zusammenhange steht die Entwicklung der gesetzgebenden Gewalt des Römischen Bischofs seit dem 5. Jahrhundert. Unmittelbare Regierungsrechte übte der Römische Bischof zuerst über die Kirchen der dem Vicarius urbis untergebenen Provinzen, der sog. suburbicarischen (Campania, Tuscia et Umbria, Picenum suburb., Sicilia, Apulia et Calabria, Bruttii et Lucania, Samnium, Sardinia, Corsica, Valeria); in der Diöcese Italia concurrirte er mit den Metropolitanrechten des Bischofs von Mailand, dann auch der Bischöfe von Ravenna und Aquileja. Dagegen trat schon am Ende des 4. Jahrhunderts Ostillyrien in engere Beziehungen zum Römischen Bischof und durch den Bischof von Thessalonich als Apostolischen Vicar und in ähnlicher Weise auch Gallien durch den Bischof von Arles als Apostolischen Vicar. Der Primat der Römischen Kirche erhielt die kaiserliche Anerkennung durch das Edict Valentinians III. 445 unter der Regierungszeit und in Anlaß eines Verdicts des Römischen Bischofs Leo des Großen. Dieses Edict gibt

aber zugleich auch dem Bewußtsein Ausdruck, daß über dem Primat und diesen selbst stützend der Kaiser stehe.

§ 16. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Nachdem der Staat ein christlicher geworden war, stellten sich die Kaiser auch an die Spitze der Kirche; die Auffassung, daß es ein wesentlicher Theil des kaiserlichen Berufes, des Imperium, sei, das kirchliche Leben vor Spaltungen zu sichern und hinsichtlich dessen äußerer Seite dasselbe auf der gegebenen Basis durch Gesetzgebung weiter zu entwickeln und in Einheit mit der Ordnung des Staates zu erhalten, wurde zum maßgebenden Principe. Von Constantin bis Justinian ordnen die Kaiser die kirchlichen Angelegenheiten; sie erklären die Katholische Kirche als die allein vom Staate anerkannte, sie berufen Synoden und Concilien zur Feststellung der orthodoxen Lehre und verleihen der Entscheidung des Sacerdotium ihre Sanction, wodurch die Häresie in die Reihe der bürgerlichen, mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen gestellt wurde (Theodos. und Justinian. Codex, Tit. de haereticis); sie helfen selbst ohne Mitwirkung des Sacerdotium Disciplinavorchriften, ja sie binden dieses selbst an ihre Verfügungen. Im Innern blieb die bischöfliche Gewalt zwar ungehemmt, den Provinzialsynoden blieben ihre alten Rechte, aber die von ihnen gefaßten Beschlüsse bedurften, um gültig zu werden, der kaiserlichen Bestätigung, das Imperium war der Mittelpunkt. Gegen diese Behandlung der Kirche als eines Staatsinstituts erhob sich dann aber doch eine Reaction, sich stützend auf den Gedanken, den der Römische Bischof Gelasius gegen den Kaiser Anastasius 494 ausgesprochen hatte, daß zwei Gewalten von Gott geordnet seien: das Imperium als die Lenkerin der weltlichen Seite des Lebens und das Sacerdotium (die Bischöfe), beauftragt mit der Obhut der kirchlichen, d. i. göttlichen Beziehungen des Lebens, so daß, wo ein Gegensatz hervortritt, nicht die Kirche, sondern das Sacerdotium dem Imperium gegenübersteht. Jene Reaction machte sich geltend auf der IV. Synode zu Rom 502; „non licuit laico (d. i. dem König Odoaker) statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere

aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi.“

§ 17. Die Kirche unter den Germanischen Völkern. Wo das Christenthum durch Frische oder Britische Missionäre auf Germanischem Boden festen Fuß faßte, da bildeten die Klöster den Mittelpunkt der Neubekehrten: die Leitung der Gemeinden führten der Abt und sein Convent. Auf Germanisch-Romanischem Boden dagegen blieben das bischöfliche Regiment, der Metropolitanverband und die Synoden vorerst bestehen. Doch bald trat in Folge der wechselseitigen Durchdringung des kirchlichen und nationalen Lebens, vermöge deren die kirchlichen Würdenträger auch auf weltlichem Gebiete eine Macht bildeten, andererseits die weltlichen Herrscher ihre Macht auch auf das kirchliche Gebiet ausdehnten, eine Wandlung in der Verfassung der Kirche ein: die geistlichen Angelegenheiten wurden anstatt in den geistlichen Synoden in den gemischten Verhandlungen (mixta concilia) der geistlichen und weltlichen Stände des Reiches beraten. Die Bischöfe wurden nicht mehr vom Clerus unter Zustimmung des Volkes gewählt, sondern durch den König ernannt, — Aenderungen, unter denen die alte Gliederung der Hierarchie untergehen mußte. Im 8. Jahrhundert endlich griff unter Einwirkung des Bonifaz das bischöfliche Regiment in der Leitung der Gemeinden an Stelle der Klöster durch und gegen Ende des Jahrhunderts wurde das unter demselben Einfluß erneuerte Metropolitanamt für die kirchliche Ordnung wieder allgemein. Gleichwohl aber bildete die jährliche Reichsversammlung unter des Königs Vorsitz noch den Mittelpunkt der kirchlichen Lebensordnung, bis unter Karl dem Großen die Versammlung in eine geistliche und weltliche Curie getheilt wurde und nur erstere die geistlichen Sachen zur Berathung erhielt. Die Verwaltung der Diöcesen — die der politischen Eintheilung des Landes angepaßt waren — stand unter den Bischöfen, aber unter Controle der königlichen Grafen, welche mit ihnen im gewissen Umfange die Instanz der Kleriker bildeten. Die Bischöfe standen unter der Metropolitan synode, und über dieser in letzter Instanz der König, der sich zu diesem



Zweck von seinem Archicapellan oder Apokrifiar berathen ließ. Die Einheit in der Verwaltung endlich ward durch das Institut der *missi*, je ein vom Könige delegirter Bischof und ein weltlicher Beamter, vermittelt. Der herrschende Grundgedanke war der christliche Staat, das Zusammenfließen des Staates mit der Kirche und Lösung seiner Aufgabe zur Ehre Gottes unter seinem Oberherrn, dem Kaiser, der seinen Auftrag von Gott hat, selbst aber die Quelle des Auftrages für alle Stände des Staates zu jener Lösung mitzuwirken ist.

Das ziemlich lose Verhältniß, in welchem die Fränkische Kirche zum Oberhaupte der ganzen Kirche, dem Römischen Papste stand, wurde zu Anfang des 8. Jahrhunderts ein engeres, indem besonders Bonifacius als Apostolischer Legat die Deutsche Kirche durch ihre Würdenträger mit dem Römischen Stuhle verband. Doch war damit noch keine ausschließliche Herrschaft des Papstes über die Kirche so wenig als eine Gewalt desselben über die bürgerliche Ordnung begründet: es ward nur anerkannt die Obergewalt des Papstes über die geistliche Seite der Kirche, aber der Papst erschien unter Karl dem Großen nur als erster Reichsbischof, der vom Fränkischen Könige zu bestätigen war. Erst unter den schwachen Nachfolgern Karls gelangte der Römische Bischof wieder zu seiner Selbstständigkeit. In diesem seinem Streben unterstützten ihn wesentlich die falschen *Decretalen* des Pseudoisidor, eine um die Mitte des 9. Jahrhunderts zu Tage getretene Sammlung angeblicher Briefe der ältesten und älteren Römischen Bischöfe, die aber Vieles enthielt, was zum Theil schon Jahrhunderte früher ausdrücklich oder durch die That ausgesprochen war. Dieselbe erschien in einer Zeit tiefer Geistesumdüsterung; ihr festgeschlossenes System mit dem Glanze der urchristlichen Zeit umgebend, hat sie unbestreitbar dem hierarchischen Bewußtsein Einheit und unversiegbliche Kraft verliehen. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß das Sacerdotium von Christus zum Regierer der Welt eingesetzt sei und seine Fülle in dem Römischen Stuhle habe, dem als dem Erben der Vollmachten des Apostels Petri die Obhut über die ganze christliche Kirche übertragen sei und mit dem alle Bischöfe

durch die Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen; von ihm geht die Gewalt auf die zu seinen Gehilfen verordneten Bischöfe über, deren Einheit zunächst durch die Metropolitane erhalten wird, während durch die Primaten oder Vicarien alle mit dem Centrum der Kirche in Zusammenhang erhalten werden; die Beschlüsse der Provinzialsynoden, des ordnungsmäßigen Organs der Kirchenverwaltung, bedürfen der Bestätigung des Papstes und in allen wichtigeren Angelegenheiten, besonders bei Verurtheilung eines Bischofs, entscheidet der Papst; das weltliche Element ist schlechthin dem Priesterthum unterthan, und hat keine Richter Gewalt ihm gegenüber sich anzumessen, es darf kein Kleriker von weltlichem Gerichte Recht nehmen, von einem Laien angeklagt oder auf dessen Zeugniß hin verurtheilt werden; nur der kirchlichen Gewalt steht das Urtheil zu und über dieser steht in letzter Instanz der Römische Stuhl.

## 2. Die Römisch-Katholische Kirche in ihrer Vollendung.

§ 18. Der Primat. Seit dem 10. Jahrhundert, nachdem noch im 9. ein Zweifel an der Aechtheit des Pseudoisidor geäußert worden, gilt dessen Inhalt vollkräftig und das Ansehen des Römischen Bischofs erreicht in der Zeit bis zum 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Nach dem von den Päpsten Gregor VII. (1073—85), Alexander III. (1159—81), Innocenz III. (1198—1206) aufgestellten Systeme ist der Inhalt des Primates folgender: der Papst ist das Haupt aller Gläubigen, durch sein Ansehen und seine Fürsorge werden alle zum wahren Glauben und wahren Gottesdienste vereinigt; er lenkt an Christi Statt und wie dieser von seinen Jüngern, so wird er von den Cardinälen der Kirche unterstützt; alle Angelegenheiten der Kirche, das gesammte kirchliche Leben leitet er, seine Gewalt nach Außen zu vergegenwärtigen hat er die Legaten; in dieser Fülle der Kirchengewalt erläßt er über Dogma und Disciplin entscheidende Decrete, löst und bindet er ungehindert durch irgend welche menschliche Ordnung, beauf-



sichtigt er alle Kreise der kirchlichen Gewalt, ermahnt und bestraft er die Kirchenobern, bestätigt und bevollmächtigt er dieselben, versetzt und entsetzt er dieselben, entscheidet er in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden, und greift auch in außerordentlicher Weise ein, wo es ihm nöthig dünkt; die Concilien können ihn nur mehr berathen, nicht binden. Mit diesen Sätzen ist der Römische Begriff der Kirche vollendet als des durch den Papst zu einer Einheit vermittelten göttlichen Reiches auf Erden, von dem allein alles Heil ausgeht.

§ 19. Verhältniß der Kirche zum Staate. Auf diese Sätze gestützt konnte die Kirche als eine auf den unmittelbaren Willen Christi gegründete Lebensgewalt jeden Einfluß des weltlichen Elements zurückweisen als einen Uebergrieff und als eine Verletzung der göttlichen Ordnung und traf diese Zurückweisung zunächst die in der nationalen Germanischen Auffassung wurzelnden Rechte des Staates über die Kirche, vor Allem die bisher von den Kaisern ausgeübte, im Drange der Noth von den Päpsten selbst anerkannte wesentliche Theilnahme an der Besetzung des Römischen Stuhles. Die Wirren im Reiche benützten die Päpste, um sich von der weltlichen Macht zu emancipiren, in erster Reihe Gregor VII., nachdem er schon vor seiner Erhebung auf den heiligen Stuhl die Wahl des Papstes aus den Händen der Römischen Gemeinde an das Cardinalcollegium gebracht und das kaiserliche Befestigungsrecht für eine bloß persönliche Vergünstigung einzelner Kaiser erklärt hatte. Papst geworden, ging er weiter: um die Freiheit der Kirche bei der Investitur der Bischöfe und Aebte herzustellen, ließ er durch eine Synode zu Rom 1075 beschließen, daß die Ernennung der Bischöfe in kanonischer Weise stattzufinden habe; die Investitur mit Ring und Stab, den Zeichen der bischöflichen Würde und des geistlichen Amtes der Bischöfe, nicht mehr durch den Kaiser, überhaupt nicht mehr durch einen Laien zu geschehen habe; dem Kaiser solle bleiben, nur den consecrirten mit den Regalien durch das Scepter zu belehnen. Die deshalb zwischen Kaiser und Papst entstandenen Streitigkeiten endeten mit dem Siege des Römischen Stuhles: im Calixtinischen (Wormser) Concordate 1122 ward

vom Kaiser die Wahl nach kanonischem Gesetze bewilligt, der Belehnung mit Ring und Stab entsagt, vom Papste die Anwesenheit eines kaiserlichen Abgeordneten bei der Wahl und die Scepterbelehnung bewilligt. Einmal so weit, strebte man in Rom noch weiter: der Primat mußte zum Supremat werden. Der heilige Bernhard von Clairvaux (+ 1153) erklärte, von Gott seien zwei Schwerter gegeben, ein geistliches und ein weltliches; über beide sei die Römische Kirche gesetzt und nur durch Verleihung von ihr gehe das weltliche auf den Kaiser über. Die Auffassung, daß der Staat, an sich ein Erzeugniß menschlicher Willkür, erst von der Kirche seinen sittlichen Inhalt entlehne und bezüglich aller seiner sittlichen Bethätigungen von ihrem Urtheile und ihrer Anerkennung abhängig sei, daher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche auch in das bürgerliche Leben eingreifen müsse, wo das Gebiet der Religion von irgend einem bürgerlichen Verhältnisse berührt werde, wurde von Innocenz III. (1198—1216) durchzuführen gesucht und erreichte im 13. Jahrhundert in einer vollständigen Herrschaft der Theokratie ihren Höhepunkt, um jedoch schon im folgenden Jahrhundert einer kräftigen Reaction zu weichen.

§ 20. Die Reaction. Schon der Kampf Bonifacius VIII. mit Philipp dem Schönen von Frankreich führte zu Untersuchungen auch über das Verhältniß des Papstthums zur Kirche; die Wissenschaft setzte dem Papalssystem — der Papst ist der Inhaber der ganzen Kirchengewalt, von dem die Bischöfe ihre Gerechtfame herleiten — das Episcopalsystem — Christus hat den Aposteln insgesammt die Macht zu binden und zu lösen übertragen und den Petrus nur zum primus inter pares gemacht — entgegen, wies auf das alte Recht der Kirche hin und vertheidigte den Satz, daß die allgemeine Kirchenversammlung die höchste Autorität des kirchlichen Lebens sei, der sich auch der Papst unterwerfen müsse. In diesem Sinne sprach sich das Concilium von Pisa aus (1409) und nachdem durch das große Schisma und die daraus hervor gegangenen Uebelstände das Bedürfniß einer allgemeinen Reformation immer fühlbarer geworden, erklärte sich das Concilium zu

Constanz (1414—1418) ausdrücklich als Trägerin der höchsten von Christus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche, welcher in allen auf den Glauben, auf die Aufhebung der Kirchenspaltung und die Reformation an Haupt und Gliedern bezüglichen Angelegenheiten auch der Papst unterthan sein müsse. Die angestrebte Reformation kam nicht zu Stande, aber der von der Kirchenversammlung gewählte Papst Martin V. verhandelte doch wenigstens mit den verschiedenen Nationen über Abstellung verschiedener Mißbräuche und selbst Verminderung der eigenen Rechte; auch traf er bereits Vorbereitungen zu einer neuen Synode, als er starb. Das unter seinem Nachfolger Eugen IV. zu Stande gekommene Concilium zu Basel (1431—1443) sprach seine Souveränität aus und erkannte den Papst nur als dienendes und vollziehendes Oberhaupt an, traf noch mehrere die päpstliche Gewalt beschränkende Beschlüsse, setzte endlich, da der Papst deshalb den Bann gegen die Versammlung schleuderte, diesen selbst ab, einen neuen ein und fuhr in dem Reformwerke fort, durch welches die Freiheit der Nationen gesichert werden sollte. In Frankreich hatte dasselbe die sogenannte pragmatische Sanction zur Folge, indem Karl VII. 23 Sätze des Concils auf einer Versammlung zu Bourges (1438) als Grundgesetz der Gallikanischen Kirche aufstellen ließ, das als solches auch nicht alterirt wurde, als im Concordate von 1516 König und Papst sich in die Freiheiten der Kirche getheilt hatten. In Deutschland war eine Anzahl Baseler Decrete 1439 feierlich auf dem Reichstage zu Mainz angenommen und von Papst Eugen IV. in vier Bullen ausdrücklich bestätigt (sog. Fürstenc concordate). Allein schon im folgenden Jahre gab ein zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Papst Nicolaus V. einseitig abgeschlossener Vertrag (Wiener Concordat) die meisten der hier anerkannten Rechte der Deutschen Kirche hin und durch Uebereinkunft mit den einzelnen Deutschen Ständen erlangte der Papst auch von diesen dasselbe Opfer: der Vertrag wurde zwar nie Reichsgesetz, aber doch durchgeführt von den einzelnen Ständen. Später, 1512 hat ein Lateranisches, in Deutschland nicht anerkanntes Concil auch den trotz des Vertrags

noch in Deutschland aufrecht erhaltenen Satz, daß der Papst unter der allgemeinen Synode stehe, ausdrücklich verworfen. Die Reformation, von der Seite des Rechtes begonnen, war ohne Erfolg geblieben.

Indeß begab sich eine solche nach und nach von Innen heraus: die Waldenser stellten der Autorität der Kirche die Autorität des göttlichen Wortes entgegen, bestritten das Recht des heilvermittelnden Priesterthums und fanden in der Nachfolge Christi des Lebens höchste Aufgabe, in der Zucht das Heilmittel für die kranke Kirche. In gleichem Sinne, aber noch deutlicher sprach sich die Deutsche Mystik aus und an diese schloß sich bald mehr, bald minder die theologische Wissenschaft, die Unterscheidung zwischen der wahren und der empirischen Kirche, das Anerkenntniß der alleinigen Autorität der Schrift und die Idee des allgemeinen Priesterthums immer klarer entwickelnd. Dazu kam unterstützend eine Reaction gegen den in sittlichen Verfall gerathenen Clerus. Auch in den gemeindlichen Kreisen war die kirchliche Ordnung vielfach gestört und machte sich nur noch in den schweren Abgaben an die Geistlichkeit fühlbar. Kein Wunder, wenn die Herzen der Völker selbst sich von der Kirche abwandten und der Umsturz des 16. Jahrhunderts sie wohl vorbereitet fand.

Auch in dem Verhältnisse der weltlichen Gewalt zur Kirche begab sich eine wesentliche Aenderung. Das große päpstliche Schisma hatte zur Genüge bewiesen, daß die Einheit der Christenheit nicht immer durch den Papst erhalten werde. Die Achtung vor dem in bloße Tyrannei des Lebens ausgearteten, unerschwingliche Lagen und Abgaben auflegenden Papstthum war gesunken, so daß weder Bonifacius VIII. seine Theorie von den beiden Schwertern und der als zur Seligkeit durchaus notwendigen Unterwerfung unter den Römischen Stuhl durchzusetzen vermochte, noch der von Papst Johannes XXII. über dem Deutschen König Ludwig den Bayern ausgesprochene Bann beachtet wurde: unterstützt von der öffentlichen Meinung behielt Ludwig nicht nur die ihm anvertraute Krone, sondern billigte selbst den ersten Kurverein zu Rense, der durch Reichschluß vom 8. August 1338 — die sogen.

Constitutio Ludovici Bavari de jure et excellentia imperii — zum Reichsgesetze erhoben, die Unabhängigkeit der Deutschen Königs- und Römischen Kaiser-Krone aussprach und erklärte, daß dem Papste kein Prüfungsrecht der Königswahl zustehe, die Deutsche Königskrone unmittelbar von Gott ausgehe, jedoch durch Vermittlung der Willenserklärung der Kurfürsten verliehen werde. Dies war der urkundliche Bruch der Theokratie. Zu dem traten der Kirche in ihrem Anspruch auf Unabhängigkeit des Lebens die Deutschen Städte entgegen, in den Territorien die erstarkende fürstliche Gewalt, indem die Kirche, die ihr Richteramt in das bürgerliche Gemeinwesen hinein ausgebehnt hatte, daraus und auf ihr eigenes Gebiet zurückverwiesen wurde, der Clerus zum Theil wenigstens auch zuweilen der weltlichen Jurisdiction wieder unterworfen wurde; sodann unterwarf die fürstliche Gewalt zum Schutze gegen die Uebergrieffe der geistlichen Macht die päpstlichen Erlasse einer Prüfung; ja sie griff selbst positiv in die kirchliche Ordnung ein aus Sorge für die Kirche, theils durch Verleihung geistlicher Gewalt, (dux Curiae est papa in suis terris), theils durch die Institute der Vogtei und des Patronates. Ein mächtiges Zeugniß des erstarkenden Bewußtseins der fürstlichen Gewalt endlich legen die hundert Beschwerden der Deutschen Nation (1522—23) ab, in welchen die weltlichen Stände des Reiches theils die Schäden der Kirche aufdeckten, theils ihren Entschluß aussprachen, selbst Abhilfschafften zu wollen, wenn ihnen dieselbe vom Oberhaupt der Kirche verweigert würde.

C. Die Evangelische und die Römisch-Katholische Kirche, ihr Verhältniß an sich, zu einander und zum Staate.

### 1. Die Verfassungsverhältnisse.

#### a) Die Evangelische Kirche.

§ 21. Reformation. Die Opposition gegen den Clerus und dessen Sittenlosigkeit, die reformatorischen Ideen des 15. Jahrhunderts, die trotz Inquisition und Keßergericht und Scheiterhaufen sich nicht unterdrücken ließen, fanden noch

einen weiteren Genossen in der Opposition gegen die Lehre der Kirche, welche im 16. Jahrhundert in einer neuen Erscheinungsform des christlichen Lebens abschloß. Zunächst waren es die Lehren gegen den Ablass und das Verdienst der guten Werke, von welchen die Reformation Luthers ausging. Seinen 95 Thesen gegen das Ablasswesen folgten seine Streitchriften gegen die Identität der christlichen und der Römischen Kirche, gegen die Lehre von der Einsetzung des Episcopats durch Christum, von dem specifischen Unterschiede des Clerus und der Laien. Hierfür erklärte ihn die Bulle vom 15. Juni 1520 in den Bann, worauf Luther mit seiner Flugschrift wider die Bulle des Antichrist und mit öffentlicher Verbrennung der Bannbulle und des kanonischen Rechtsbuches antwortete. Auf dem Reichstage zu Worms, vor dem ihn der Kaiser geladen zum Widerruf, ohne jedoch einen solchen zu erlangen, ward er in die Acht erklärt und die Verbreitung seiner Schriften so wie der darin enthaltenen Grundsätze verboten (Edict vom 26. Mai 1521). Zur Vollziehung dieses Achtedicts kam es aber nicht, da das Reichsregiment selbst dem kaiserlichen Willen die Berufung auf ein freies christliches Concil entgegensetzte 1522 und diese Forderung 1524 und 26 von den Reichsabschieden wiederholt wurde, die Ausführung des Edicts bis zur endlichen Entscheidung des Conciliums dem Ermessen und der Verantwortung der der neuen Lehre zugewandten Stände anheimgebend. Solche der neuen, immer weiter sich verbreitenden Lehre zugewandte Stände waren in Sonderheit Johann der Beständige, Kurfürst von Sachsen, Philipp Landgraf von Hessen, Markgraf Georg von Brandenburg, deren Bündniß (zu Torgau 4. Mai 1526 geschlossen) zur Verteidigung der neuen Lehre sich eine Anzahl Norddeutscher Städte anschloß. Diese Stände traten als Partei dem Kaiser und den katholischen Ständen des Reiches zuerst in der Protestation gegen die die Anheimgabe der Reichsabschiede von 1524 und 1526 (i. o.) beschränkenden Beschlüsse des Reichstages in Speyer gegenüber, 19. April 1529, und am 25. Juni 1530 überreichten sie dem Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg ihr Glaubensbekenntniß (Confessio Au-

gustana) enthaltend die Glaubenssäße, in denen sich die Evangelische Kirche von der Römischen geschieden wußte. Die Antwort darauf war die Anmuthung an die Protestantischen Stände, bis zum 15. April 1531 wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren, worauf dieselben noch im selben Jahre zu ihrer Vertheidigung das Bündniß zu Schmalkalden schlossen. Hierdurch und durch äußere Bedrohungen seiner Erbstaaten ließ der Kaiser sich zu einem Vergleich herbei, dem Nürnberger Religionsfrieden (23. Juli 1532); danach sollte bis zum künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papst zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekriegt werden. Als der Papst das Concil auf 1537 nach Mantua ausschrieb, faßten die Protestantischen Stände neuerdings ihre Lehre in den sog. Schmalkaldischen Artikeln von 1537 zusammen und legten im Voraus Verwahrung gegen dieses, übrigens auch nicht zu Stande gekommene Concil ein. Religionsgespräche behufs Herbeiführung einer Beilegung zu Hagenau (1540) und zu Worms (1541) erweiterten die Kluft zwischen beiden Kirchen. Als endlich auch das Regensburger Interim von 1541, durch welches der Kaiser, unbekümmert um den Papst, dem Reformbedürfniß genügen wollte, erfolglos blieb, in den ersten Sessionen des Tridentiner Concils der Gegensatz in seiner höchsten, jede Möglichkeit einer Vermittlung ausschließenden Schärfe hervortrat, kam es 1547 zum Kriege, in dem der Kaiser den Schmalkaldischen Bund in die Reichsacht erklärte. Nachdem der Kaiser erst gesiegt und auf dem Reichstag zu Augsburg (Augsburger Interim 1548) die Ausnahme von Protestanten in das Reichskammergericht verboten und den Evangelischen aufgegeben, Alles auf den Fuß zurückzuführen, wie es vor der Reformation gewesen, ausgenommen den Kelch im Abendmahl, die Ehe der Geistlichen und einige Festtage, worauf diese mit dem Leipziger Interim antworteten, kraft dessen die Evangelischen das kaiserliche Interim nur in gleichgiltigen Dingen befolgen sollten, kam es zu einer Wieberaufnahme der Feindseligkeiten durch die Verbündeten 1551. Der Kaiser mußte im Passauer Vertrag 30. Juli 1552 das Augsburger

Interim aufheben, zur Abstellung von Beschwerden und Einigung in der Religion einen Reichstag zu berufen versprechen und inzwischen den Protestantischen Ständen wieder völligen Friedensstand sichern. Die Einigung schlug auf dem Reichstag zu Augsburg zwar wieder fehl, aber es kam hier zum definitiven Religionsfrieden 21. September 1555, durch welchen die Evangelische Kirche in den Territorien der ihr zugewandten Stände ihre vom Reiche gesicherte Existenz auf dem Boden des Rechts empfing.

Schon seit dem 1. Jahrzehnt der Reformation hatte sich indeß innerhalb der Evangelischen Kirche selbst eine Verschiedenheit der Auffassung des Abendmahlsacramentes gezeigt, die erst zu einem dogmatischen Streit und darauf zur Spaltung in zwei Evangelische Lebensgebiete führte. Luther lehrte die leibliche Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl, Zwingli dagegen, daß Brod und Wein nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi seien („das ist“, „das bedeutet“). Mehrfach wurde ein Ausgleich versucht, aber als in den auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten Heidelberger Katechismus die Lehre Zwingli's, die der Schweizerischen Reformation aufgenommen wurde, stellten die um die Erhaltung der reinen Lehre Luthers besorgten Stände der Zwingli'schen Lehre — die auch noch einige andere Abweichungen enthält — eine eigene Bekenntnisschrift in der Concordienformel entgegen (1577). Damit war die Trennung der Lutheraner und Reformirten vollendet; in Deutschland jedoch war der Gegensatz kein so scharfer, wie in der außerdeutschen Reformirten Kirche, in der der Calvinische Geist herrschte, und so kam es auch, daß die Reformirten im Westfälischen Frieden unter die Verwandten der Augsburger Confession begriffen wurden und die Stände beider Religionsparteien zusammen das Corpus Evangelicorum ausmachten.

§ 22. Die Entwicklung der Verfassung, a) der Lutherischen Kirche. Die Reformation setzte an die Stelle des heilvermittelnden Priesterthums das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen, und an die Stelle der äußerlichen Kirche die heilige allgemeine Kirche. Dieser Auffassung entspricht die

neue Ordnung des Gottesdienstes und die Gründung des Evangelischen Lehramtes, an welches letzteres sich die Anfänge der Verfassung knüpfen. „Wenn wir gleich alle Priester sind, — erklärte Luther — also gleiche Gewalt am Worte Gottes und jedem Sacrament haben, so darf doch Niemand von dieser Gewalt Gebrauch machen außer aus Verwilligung der Gemeinde oder Beruf der Obern, denn was Allen insgemein ist, darf Niemand in Sonderheit an sich ziehen!“ Das Lehramt wird von der Gemeinde bestellt, in der die Stätte seines Wirkens, der Predigt des Evangeliums, der Spendung der Sacramente, der Liebesdienste an den Armen und Müsseligen, der Erziehung der Jugend. In diesem Sinne hatten mehrere Deutsche Städte von Anbeginn ihre Verfassung geordnet. Bald jedoch wurde in Folge der Bestrebungen der Wiedertäufer, des Bauernkriegs, auch der Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse selbst anstatt des allgemeinen Priestertums das geistliche Amt in den Vordergrund gestellt: in den Städten ist neben der Gemeinde in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten ein Superintendent thätig, der mit den übrigen Geistlichen (dem Ministerium) in Sachen, die Gottes Wort betrafen, entschied und die Zucht übte, während in den Territorien die Geistlichen und Landesherren sich in die Rechte des Clerus theilten und zwar so, daß die Landesherren gemäß dem Abschiede des Reichstags von Speyer (1526) die oberste Ordnung und Leitung übernahmen, den Predigern die Lehre, die Spendung der Sacramente und das Excommunicationrecht überlassen blieb. Seit Einführung der Kirchen-Visitationen, deren erste 1525 stattfand, wurde das Amt der Superintendenten als unterste Stufe des Kirchenregiments eingeführt; über diesen standen zunächst die Visitatoren, in letzter Instanz die Landesherren. Als der Kaiser den Abschied von Speyer 1529 aufgehoben, sahen die Anhänger der Reformation sich um so mehr gedrängt, das innere Recht des neuen Lebens aus dem Evangelium zu begründen, wie dies auch in der Augsburger Confession geschah, in welcher das Lehramt als wesentliches Element erscheint, da in dessen Berufung die Kirche den göttlichen Willen Christi vollzieht. Hinsichtlich des

bischöflichen Regiments hatten aber die Reformatoren die Auffassung, daß es zwar ein löbliches Institut, aber nur eine menschliche Ordnung sei, der man sich um des Friedens willen unterwerfen könne, wenn die Träger derselben sich dem Evangelium zuwenden und allem unchristlichen Zwange entzogen wollten. Während der desfallsigen, aber hoffnungslosen Verhandlungen drängte das Leben selbst zu ersterer Gestaltung, und als zum letzten Male in der Wittenberger Reformation die Hand zur Versöhnung mit dem bischöflichen Regiment gereicht wurde, 1545, war in Sachsen bereits auf dringendes Verlangen der Theologen selbst eine obere Behörde des landesherrlichen Kirchenregiments in dem Consistorium zu Wittenberg errichtet. Zur Begründung der Uebernahme des Regiments durch die christlichen Obrigkeiten berief man sich theologischer Seits theils auf die Vogtei und das Patronat, theils darauf, daß dieselben die vornehmsten Glieder der Kirche und von Gott zu Hütern nicht nur der zweiten, sondern auch der ersten Tafel des Gesetzes (custos utriusque tabulae) bestellt seien; zu dieser Rechtfertigung aus göttlichem Gebot kam sodann noch die Berufung auf das positive Recht im Reich: nachdem nämlich 1555 die geistliche Jurisdiction über die Augsburger Confessionsverbunden suspendirt worden und der Kaiser zugesagt hatte, daß keiner dieser Stände gedrängt werden sollte, ward beducirt, daß das suspendirte Recht reichsgesetzlich nun den Evangelischen Ständen angefallen sei, und wurde in den Kirchenordnungen, durch welche die Stände nun den Cultus und die Verfassung regelten, sich auf diese reichsgesetzliche Anerkennung berufen. Für die Ausübung dieses Rechtes, jus episcopale, galt als wesentlicher Grundsatz, daß sie sich auf geistlichen Beirath zu stützen hätte.

So hatte am Ende des 16. Jahrhunderts die Verfassung der Lutherischen Kirche sich dahin gestaltet, daß sie in dem Fürsten ihre Spitze hatte, in den Consistorien ihre Verwaltungsorgane; daneben stand, wenn auch nicht als organisirte Macht, so doch eine wichtige materielle Schranke bildend, der Lehristand; darunter ohne Theilnahme an der Ordnung des kirchlichen Haushaltes das weltliche Element. Daraus bil-

deten die Theologen im Anschluß an die politische Staatstheorie die Lehre von den drei Ständen, dem status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus, das sog. Episkopalssystem, die sich indeß nach zwei Seiten modificirte: man gab dem Lehrstande die materielle Kirchengewalt, dem Fürsten, dem man die Vertretung des dritten Standes zuschrieb, die Gewalt von der formellen Seite, d. i. das Recht der äußeren Sanction des von dem Clerus gegebenen Inhaltes, dem Volke das Recht des Aneignens und des Gehorchens. Gegen diese von dem Theologen Carpzov zur Abwehr des Pietismus entwickelte Theorie\*) stellte Thomafius\*\*) das sog. Territorialsystem auf, welches jede Autorität in Sachen der Lehre negirte, und vielmehr die Duldung jedes, auch des bekenntnißwidrigen Glaubens forderte, ferner auch negirte, daß die Kirche eine eigene Lebensordnung sei mit einem eigenen und durch kirchliche Mittel wirkenden Regiment; er beanspruchte die Gewalt über die Kirche für die Fürsten, gleichviel welcher Religion, nur zur Erhaltung des äußeren Friedens, die Ausübung der Gewalt in deren freies Ermessen stellend, und dieses nur etwa an Klugheitsregeln bindend. Nachdem so einerseits der geistliche, anderseits der fürstliche Status seine Vertretung gefunden, wurde das Recht des dritten Standes endlich im 18. Jahrhundert im sog. Collegialsystem\*\*\*) um so eifriger verteidigt und zwar zuerst und im Anschluß an die Verfassungslehre der Reformirten Kirche durch Spener († 1705) und dann hauptsächlich durch Chr. W. Pfaff (1742). Spener stützte sich da-

\*) Die Theorie des Episkopalsystems war von Stephani († 1646) begründet, dann von Reinking († 1664) verteidigt und von Carpzov († 1666) weiter entwickelt.

\*\*) Hugo Grotius hatte bereits in Folge der in Holland angestellten Untersuchungen über die Rechte der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen die einschlägigen Fragen einer ausführlichen Bearbeitung unterzogen und dabei alle Rechte des Kirchenregiments für die Staatsgewalt als solche in Anspruch genommen. Thomafius ging dann 1695 auf diesem Wege weiter.

\*\*\*) Das Collegialsystem war durch die Französischen Reformirten und Englischen Presbyterianer, in Holland durch Voëtius und seine Schule vorbereitet.

bei auf das allgemeine Priesterthum und das religiöse Gemeinheitsbedürfniß der Gläubigen; später entlehnte diese Theorie ihren Inhalt aus dem Naturrecht, indem sie die Kirche auf einem Vertrage zwischen lauter souveränen Contractanten beruhen läßt, denen die Kirchengewalt (jura collegia in sacra) zustehen sollte im Gegenjage zu dem landesherrlichen jus circa sacra, d. i. der Kirchenhoheit, Oberaufsicht. Diese Anschauung nahm folgerichtig die Uebertragung der Kirchengewalt, jura in sacra, auf die Landesherren durch einen stillschweigenden Willensact der Kirche an und hat, an sich unhaltbar und selbst der Würde und dem Begriff der Kirche widersprechend, der eben nur in der Religion, also im Glauben beruht und deshalb auch die Fiction von einer Entziehung der Kirche durch Vertrag ausschließt, ihre Verurtheilung erfahren. Das Territorialsystem hat lange Zeit das Recht beherrscht und das Kirchenregiment verweltlicht, in Sonderheit nicht nur die Uebertragung der Evangelischen Kirchengewalt selbst auf katholische Fürsten gefördert, sondern auch die kirchlichen Attribute auf die weltlichen Behörden übertragen und zur Aufhebung der Consistorien im 19. Jahrhundert geführt. In neuerer und neuester Zeit hat man in der richtigen Erwägung, daß weder unter Verletzung des Volkes in vollste Passivität der geistliche Stand als der allein maßgebende hinzustellen sei (Episkopalssystem), noch die Kirche jeder besondern auf Förderung positiver Zwecke bedachten Organisation — wie das Territorialsystem meint — entbehren kann, auf verschiedenen Wegen eine Besserung angebahnt. So ist, nachdem mit Ausnahme von Bayern und Baden die Consistorialverfassung unter der Herrschaft des Territorialsystems bis zum Jahre 1848 geltend geblieben, jetzt theils durch Errichtung Evangelischer Oberkirchenräthe für die Ausübung des jus episcopale ein kirchliches Organ geschaffen (Preußen, beide Mecklenburg, Sachsen, Weimar), theils auf der Grundlage einer Gemeindeverfassung bald nach und nach (Preußen, Württemberg, Braunschweig), bald mit keinem Male eine Synodalordnung eingeführt und damit in Verbindung eine Codification des Kirchenverfassungsrechts vorgenommen (Oldenburg,



Oesterreich, Baden, Hessen), während in Bayern die frühere synodale Einrichtung weiter ausgebildet, in Sachsen und Hannover die Gemeinde- und Synodalordnung geschaffen wurde ohne weitere Verührung des übrigen Rechtes.

b) Der Reformirten Kirche. Hier treten zwei Richtungen hervor, anknüpfend an die verschiedenen Auffassungen von Zwingli und Calvin. Nach Zwingli ruht das Regiment bei der Gemeinde, aber die Ausübung desselben legt er, theils in der Zustimmung der Gemeinde, theils in der Schrift den Rechtstitel findend, der christlichen Obrigkeit bei. Daher gestaltete sich da, wo die Zwinglische Lehre angenommen wurde, die Kirchenverfassung analog der in den Lutherischen Ländern. Andernwärts dagegen wird, wie namentlich Capito und nach ihm noch mehr Calvin entwickelt, auf eine größere Würdigung der Gemeinde und des gemeindlichen Lebens hingearbeitet. In den danach gebildeten Verfassungen sind die gesetzmäßig berufenen Pastoren, Ältesten und Diakonen die Elemente; aus ihnen bildet sich das Presbyterium oder Consistorium, das für Reinheit der Lehre, für die Würde des Gottesdienstes, für Armenpflege und Aufrechterhaltung der Kirchenzucht sorgt; die höchste Autorität der Kirche aber stellt sich dar in der aus den Pastoren und Ältesten zusammengesetzten Synode. Das Verhältniß der Kirche zur Obrigkeit regelt sich nach der Calvinischen Auffassung, je nach dem die Obrigkeit sich zu dem Evangelium bekennt oder nicht; im ersteren Falle tritt sie als Hüterin über beide Tafeln des Gesetzes mit den Organen der Kirche in enge organische Wechselbeziehung —, so in Genf unter Calvins eigener Mitwirkung durchgeführt — während im andern Falle die Kirche ihr besonderes Leben führt, wie in Frankreich 1559 eingeführt. In Deutschland wurde da, wo das Reformirte Bekenntniß durch die Fürsten eingeführt worden war, eine Verfassung begründet, jener der Lutherischen Gebiete ähnlich, während in den anderen Gebieten die Synodal- und Presbyterialverfassung Platz griff, jedoch nicht unter völliger Ausschließung des Landesherren vom Kirchenregiment, wie in der Rheinischen Kirche,

wo sie mit der consistorialen Ordnung in Verbindung gebracht wurde.

c) Unter einem Landesherrn anderer Confession. Wenn die Landesherren von der Lutherischen Kirche zur Reformirten oder umgekehrt übergingen, so berührte dies ihr Episcopalarrecht hinsichtlich der Lutherischen resp. Reformirten Kirche nicht, doch wurde verlangt, daß die Verwaltung durch Organe desselben Bekenntnisses geführt werde, welcher Forderung aber schon genügt war, wenn das Consistorium mit Theologen und Juristen des betr. Bekenntnisses besetzt war. In einzelnen Ländern hatten jedoch die Landesherren für den Fall eines Confessionswechsels auf das Episcopalarrecht verzichtet. Der Westfälische Friede hat diesen bei der Verwandtschaft der beiden Confessionen gerechtfertigten Zustand ausdrücklich anerkannt. Hinsichtlich des Verhältnisses der Evangelischen Kirche unter einem katholischen Fürsten hat sich der Westfälische Friede nicht ausgesprochen, und haben daher die Evangelischen Stände anfänglich dem Fürsten das Episcopalarrecht nicht zuerkannt; jedoch bildete sich nachmals unter der Herrschaft des Territorialismus der Grundsatz aus, daß der Uebertritt des Landesherrn zur Katholischen Kirche das Recht selbst nicht aufhebe, sondern nur die persönliche Uebung desselben und wurde desfalls in sog. Religionsassicuranzen oder Reversalien die Ausübung der Kirchengewalt durch Evangelische Behörden und die Fortdauer der Verfassung zugesagt, in neueren Verfassungsgesetzen sogar ausdrücklich bestätigt.

b) Die Katholische Kirche.

§ 23. Das Concil von Trient und die Fortentwicklung des Papalystems. Was die Katholische Kirche durch Ausbreitung der Reformation, durch den Abfall so großer Ländermassen verloren, gewann sie im Innern wieder: nicht nur daß der Episcopat sich wieder einmüthig unter die einheitliche Führung des Papstes stellte, die Reaction gegen die Evangelische Lehre gestaltete ein System der kirchlichen Lehre, geeignet zur Abwehr jeder Anmuthung von Innen oder von Außen. Dies leistete der 1540 bestätigte Jesuiten-

Orden, der energische Kämpfer für die Einheit der Katholischen Kirche und das von Paul III. 1542 berufene, von 1545—63 dauernde Concil von Trient. Dieses Concil berufen zur Herstellung des Kirchenfriedens und zur Reformation der Kirche sicherte, als die Wiedervereinigung sich unmöglich erwies, den ganzen dogmatischen Besitzstand der Römischen Kirche gegenüber der Evangelischen Lehre durch das Anathema. Hinsichtlich der Reformation der Kirche wurde Vieles geleistet, besonders für Kirchenordnung und Zucht. Für das Papalssystem sprach sich das Concil zwar direct nicht aus, aber es verlieh demselben vollen Sieg, indem es seine Beschlüsse der Bestätigung des Papstes unterbreitete und damit die Obergewalt desselben über das Concil, den Papst als höchste kirchliche Autorität anerkannte. Hieran knüpfte sich das Bestreben der Päpste auch wieder in die Verwaltung der nationalen Kirchenkreise unmittelbar einzugreifen und die Rechte der geordneten Autoritäten zu beschränken. Das Organ hierzu fand sich in den Nuntiaturen, welche anfangs zur Leitung der Mission gegen die Protestanten bestimmt, jetzt zu ständigen Behörden und zu Mittelgliedern zwischen der Kirche und ihrem Oberhaupte wurden. Das Papalssystem war damit neu gestärkt und fand im Jesuitenorden einerseits dem Staate gegenüber den eifrigen Vertreter für seine Ansprüche, andererseits gegen jede Opposition der theologischen Wissenschaft die kräftigste Stütze.

§ 24. Das Episkopalssystem. Während in Deutschland von Seiten des Episkopates dieser neuen Stärkung des Papalsystems nirgends Widerspruch erhoben wurde, hielt der Episkopat in Frankreich fest an der die Ergebnisse des Baseler Concils fixirenden pragmatischen Sanction von Bourges (1438), um so mehr, als jene Ergebnisse auch nach der päpstlichen Verurtheilung von Seiten Leo's X. durch die Bulle Pastor aeternus in dem zwischen Franz I. und der Römischen Curie abgeschlossenen Concordat 1576 gerettet worden waren. Aber auch die weltliche Macht hielt gegenüber dem Römischen Stuhle fest an derselben und versagte 1606 der Publication der Tridentiner Beschlüsse in Frankreich die Genehmigung. Die Opposition gegen das Papalssystem erhielt

dann später 1682 in den vier Artikeln des Gallicanischen Clerus ihren officiellen Ausdruck und wenn auch die von Pierre Bithou verfaßten *Libertés de l'Eglise Gallicane* nur eine private Darstellung der Rechte der Gallicanischen Kirche sowie deren des französischen Staates gegenüber dem Papste blieben, wurden sie doch für die Praxis der Behörden zur Richtschnur. In Deutschland knüpfte die episkopalistische Strömung an das weitverbreitete Werk des Niederländers van Gontheim (f. § 7) an und der Triersche Weihbischof Nicolaus von Hontheim begründete die Idee derselben in seinem Werke *Febronius de statu ecclesiae* wissenschaftlich, sie zu einem vollständigen System gestaltend. In der folgenden Literatur dann weiter ausgeführt, wurde sie jedoch nur theilweise zur That, sofern sie Negation der päpstlichen Gewalt, durch die Josephinische Gesetzgebung für die österreichischen Erblande. Allgemeine Giltigkeit sollte sie in Deutschland erhalten, als die Erzbischöfe, durch die Errichtung einer Nuntiatur in München sich in ihrer Selbständigkeit gefährdet sehend, sich zur Punctuation von Ems 1786 vereinigten, welche eine Reproduction des von Febronius entwickelten episkopalen Systems, die Wiederherstellung einer relativ selbständigen Deutschen Nationalkirche anstrebte; die Beschlüsse kamen jedoch nicht zur Ausführung, da sie beim Episkopate selbst auf Widerspruch stießen, und die Französische Revolution brachte sie gar in Vergessenheit.

§ 25. Die Zertrümmerung und Wiederherstellung der Kirchenverfassung. Indem durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 das reichsunmittelbare Gebiet der geistlichen Fürsten zc. den weltlichen Fürsten zur Entscheidung für die im Luneviller Frieden an Frankreich gemachten Abtretungen überwiesen und diese auch zur Einziehung der landsässigen Stifter und Klöster ermächtigt worden waren, war die Deutsche Katholische Kirche aufgelöst. Wohl war eine neue Einrichtung der Diöcesanverfassung und der Domcapitel einer spätern reichsgesetzlichen Verfügung vorbehalten, aber sie kam während des Bestehens des Reiches nicht mehr zu Stande und die 1807 von Seiten der Curie mit



Bayern und Württemberg desfalls eröffneten Verhandlungen blieben erfolglos. Ebenso scheiterten die Versuche der Curie auf dem Wiener Congreß für eine Wiederherstellung des Zustandes von 1803 und die Hoffnungen auf ausdrückliche Gewährleistung der Rechte der Katholischen Kirche durch den Deutschen Bund. Man griff nun zum Mittel der Separatverhandlungen. Zuerst schloß Bayern ein Concordat mit Rom 1817, durch welches die Diöcesen,\*) Capitel und Dotationen, sowie auch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geregelt wurde, überall aber unter Voraussetzung der seit dem Tridentinischen Concil entwickelten Verfassungsgrundsätze, welcher Reservation gegenüber zur Wahrung der Hoheitsrechte des Staates vor der Publication des Concordats in Bayern durch die Gesetzgebung ein besonderes Edict abgefaßt und als integrierender Theil der Verfassung von 1818 erklärt wurde, wodurch das Concordat nur insoweit Staatsgesetz, als es dem Edicte und der Verfassung nicht widerspricht. Die protestantischen zu gemeinsamer Verhandlung mit der Curie verbündeten Staaten (Württemberg, Baden, beide Hessen, Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, fast alle Sächsischen Fürstenthümer und die freien Städte), deren Bevollmächtigte sich in den „Grundzügen zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der Katholischen Kirche in Deutschen Bundesstaaten“ über eine auf die Cmser Punctation sich stützende Grundlage vereinigt hatten, konnten eigentliche Concordate nicht erlangen, da der Papst sich diesen Grundzügen gegenüber auf das göttliche Recht seines Primats und auf die vigens ecclesiae disciplina berief; vielmehr mußten sich diese Staaten mit Vereinbarungen begnügen, die sich allgemein auf die Einrichtung und Begrenzung der Diöcesen und die Dotationen und die Besetzung der Bisthümer und Capitel beschränken, die sog. Circumscriptionsbullen.\*\*)

\*) Erzdiocese München-Freising mit den Suffragan-Bischofthümern Augsburg, Passau und Regensburg; Erzdiocese Bamberg mit den Suffraganen Würzburg, Eichstädt und Speyer.

\*\*) Die Bullen Provida sollersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 sind für einzelne der vorerwähnten Staaten erlassen, welche seitdem in kirch-

In Preußen erging die Bulle de salute animarum 16. Juli 1821\*), für Hannover die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824.\*\*) Alle diese Verträge, auf den durch das Tridentinum geschaffenen Rechtsverhältnissen beruhend, waren ein neuer Sieg des Papalstystems über das Episcopalsystem, das auch in Oesterreich seinem Untergang entgegen ging und selbst in Frankreich trotz der mit dem Concordate von 1801 zugleich publicirten, die Freiheiten der Gallicanischen Kirche formell aufrecht erhaltenden „Organischen Artikel“ (1802) immer mehr zurückwich, nachdem die dortigen Bischöfe sich dem Papst in die Arme geworfen und Literatur und Journalismus ihm dienten. Die Regierungen kamen auch dem in seiner höchsten Blüthe nun stehenden Curialismus zu Hilfe, indem sie jede oppositionelle Regung des niedern Clerus gegen den Papiismus unterdrückten, oder wenigstens ihrem Schicksal überließen. So, bis der moderne Staat zum Durchbruch kam und in seinem Streben aus den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen jede fremde Einmischung fern zu halten, auch die Kirche von diesen ihr nicht zustehenden Gebieten zurückzudrängen suchte. Diesem Streben trat die Curie ihrerseits entschieden entgegen; besonders geschah dies in dem der Encyclica vom 8. December 1864 beigefügten Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores, in welchem in

licher Beziehung unter dem Namen der Oberrheinischen Kirchenprovinz begriffen werden und die Bisthümer Fulda (Kurhessen) und 9 Weimarische Pfarreien), Limburg (Nassau und Frankfurt), Stottenburg (Württemberg), Mainz (Großherzogthum Hessen, unter dem Erzbisthum Freiburg (Baden, die beiden Hohenzollern) umfassen.

\*) Darnach wurde das Königreich in seinem damaligen Umfange in die Erzbisthümer Köln (Trier, Münster, Paderborn) und Osnese-Posen (Culm) getheilt, und die eximie Qualität von Breslau und Ermland bestätigt; die Katholischen Pfarreien in den Marken und Pommern, so wie in den altprotestantischen Gebieten links der Elbe sind von dem Apostolischen Vicariat des Nordens getrennt und theils dem Bisthum Breslau, theils dem Bisthum Paderborn zugetheilt.

\*\*) Hannover umfaßt danach die Bisthümer Hildesheim und Osnabrück.

20 Säzen die Zumuthung verurtheilt wird, daß das Papstthum sich „mit dem Fortschritt, Liberalismus und der modernen Civilisation veröhnen könne und müsse“ und der Grundsatz, daß der Papst über Könige und Reich zu urtheilen habe, Staatsverfassungen umstürzen und Geseze zu nichte machen könne, sanctionirt wird. Diese Anschauungen und das Streben der Curie nicht mehr nur auf dem Boden des Tridentinums stehen zu bleiben, das sich in Sonderheit in der selbständigen Proclamirung eines neuen Dogma's, des Dogma's von der unbefleckten Empfängniß der Maria (8. December 1854) kundgegeben hatte, drängte weiter zur Aufstellung des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes, e cathedra, in dessen Annahme durch das 1869 (8. December) berufene, 20. October 1870 vertagte Vaticanische Concil das Papalsthem seinen Abschluß erhielt.

Ein Theil der Deutschen und Schweizerischen Katholiken widersetzte sich der Unterwerfung unter dieses Dogma und alsbald führte diese Opposition unter Führung einiger theologischer Lehrer (bes. in München, Breslau, Bonn und Braunsberg) zur Gründung eigener altkatholischer Religionsgemeinschaften, die sich unter einen eigenen Deutschen von der Preussischen, Badischen und Hessischen Regierung anerkannten und einen Schweizerischen altkatholischen Bischof stellten und in Preußen und Baden durch die Geseze vom 4. Juli 1875, bez. 15. Juni 1874 Antheil an dem Kirchenvermögen der Katholischen Gemeinden erlangten.

## 2. Das Verhältniß der Kirchen zu einander.

§ 26. Der Augsburger Religionsfriede. Aus dem Grundzuge, daß die Römische Kirche in ihrer Auffassung, daß sie ausschließlich die Trägerin der christlichen Heilsvollmachten sei, jedes kirchliche Leben außerhalb ihrer negirt, erklärt es sich, daß die Verträge, in denen die Freiheit des Evangelischen Bekenntnisses sich entschied, nicht solche zwischen der Katholischen und Evangelischen Kirche waren, sondern solche zwischen dem Kaiser und den Katholischen Ständen einer- und den Evangelischen Reichsständen andererseits über die Sus-

pension jenes auf obengenanntem Grundzuge beruhenden Rechtes der geistlichen Jurisdiction zu Gunsten der Landesherren, die in ihren Territorien die neue Lehre schützten. So enthielt auch der Augsburger Religionsfriede nicht Gewährung freier Religionsübung nach gleichem Rechte, sondern nur die Zusage, daß kein Stand von der Augsburgerischen Confession irgend wie um seines Bekenntnisses bedrängt werden solle, und an dieses Zugeständniß wird dann die Suspension der bischöflichen Jurisdiction in den angegebenen Verhältnissen geknüpft. Während für die weltlichen Regenten die Freiheit des Uebertritts zum Evangelischen Glauben und diesem freie Religionsübung zugestanden wurde, ordnete der Friede in einem unter dem Widerspruch der Evangelischen aufgenommenen Artikel hinsichtlich der geistlichen Fürsten für den Fall ihres Uebertrittes den Verlust ihrer Beneficien an (reservatio ecclesiastica) und für die weltlichen Unterthanen Katholischer Reichsstände wurde, falls sie um des Bekenntnisses willen auswandern wollten, freier Abzug gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer ausbedungen.

§ 27. Die Gegenreformation und der Westfälische Friede. Gegenüber dieser Sicherung der neuen Lehre in den Territorien der ihr zugeneigten Stände bereitete sich seit dem Tridentiner Concil in der Katholischen Kirche und den zu ihr stehenden Ländern eine Reaction gegen das Evangelische Princip vor: einestheils arbeitete der Jesuitenorden in Kirche und Schule dagegen, andernteils die Katholischen Fürsten, welche in demselben eine fortwährende Opposition gegen ihre weltliche Gewalt erblickten; sie leiteten selbst aus dem Augsburger Frieden ein Recht her, ihre Evangelischen Unterthanen, wenn sie sich weigerten zum Catholicismus zurückzukehren, zu vertreiben. Unter wachsender Unzufriedenheit und steigendem Mißtrauen der Gemüther kam es bald zu Unruhen, zu Bund und Gegenbund — der Protestantischen Union in Schwäbisch Hall zum Schutz der Religionsfreiheit (1610), dagegen die Würzburger Liga der Katholischen — und endlich in Folge der Empörung in Böhmen zum 30jährigen Kriege, der mit dem Frieden von Osnabrück und Münster schloß 1648. Da-

nach regelte sich unter Bestätigung des Passauer Vertrags und Augsburger Religionsfriedens und Ausdehnung der Vortheile des letztern auch auf die Reformirten das Verhältniß in folgender Weise: 1) Unter den Religionsparteien im Reiche soll vollständige Gleichheit der Rechte herrschen, und daher alle Religionsfachen nur durch Vertrag zwischen den Evangelischen und Katholischen Ständen, nicht durch Stimmenmehrheit erledigt werden; jedoch ist der Besitz der reichsunmittelbaren Prälaturen und der Stellen in reichsunmittelbaren Stiftern nach dem Besitzstand vom 1. Januar 1624 zu regeln; das reservatum ecclesiasticum wird auch auf protestantische Beneficien ausgedehnt. 2) Hinsichtlich des Verhältnisses der Religionsverwandten in den einzelnen Ländern zu den Reichsständen ist den letztern kraft ihrer Landeshoheit das jus reformandi zuerkannt, wonach sie den Anhängern einer andern Confession den Aufenthalt im Lande verlagern können; jedoch dürfen die Andersgläubigen ihre Religion so ausüben, wie ihnen dies an irgend einem Tage des Jahres 1624 zustand, und wo sie solchen Besitz nicht aufweisen können, soll ihnen jedenfalls Hausandacht, bürgerliche Gewerbe, ehrliches Begräbniß, oder wenn sie auswandern müssen, ihr Vermögen bleiben. Für den Besitz der mittelbaren Kirchengüter galt auch der Besitzstand vom 1. Januar 1624 als Norm. Das Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten betr. sollte der Zustand zur Zeit des Friedenschlusses entscheiden, im Fall der Conversion des Landesherrn aber sollte derselbe zwar für sich einen Hofgottesdienst einrichten und einer im Lande schon vorhandenen mit ihm übertretenden Gemeinde die Religionsübung gewähren dürfen, während der bisher berechtigten Confession ihre alten Rechte und Kirchenordnungen unberührt bleiben, und wo ein mit Gliedern derselben Confession besetztes landesherrliches Consistorium nicht vorhanden, bleibt den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener verbürgt. Einzelne Landesherrn verzichteten für den Fall der Conversion ausdrücklich auf ihr Kirchenregiment. Trat ein Landesherr von der Evangelischen zur Katholischen Kirche über, so verlor er nicht das Episkopalrecht selbst, aber dessen

Ausübung, die durch eine Evangelische Kirchenbehörde erfolgen mußte.

§ 28. Die Entwicklung des Verhältnisses bis in die neueste Zeit. Seit 1653 war gegenüber den katholischen Ständen (dem Corpus Catholicorum) das Corpus Evangelicorum (unter dem Directorium Kurpfalzens) der reichsgesetzlich anerkannte Vertreter der Evangelischen Interessen zur Erledigung der zahlreichen Beschwerden über Friedensverletzungen. Die Territorien waren entweder katholische oder protestantische, d. h. Lutheranismische oder Reformirte, und enthielten 1) einzelne gebildete Anhänger der andern Lehre (devotio domestica), 2) gemäß dem Frieden berechnete Gemeinden im Genuße entweder der privaten oder der öffentlichen Religionsübung. In späterer Zeit erweiterten sich die Schranken, die der Westfälische Frieden gezogen, durch particulare Gesetzgebung; reichsgesetzlich im Geiste der Toleranz wurde die Frage, ob der Landesherr neben der durch den Frieden allein berechtigten Confession auch andere Religionsverwandte dulden und ihnen gleiche bürgerliche Rechte gewähren dürfe, erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 entschieden. Durch die Rheinbundsverträge wurde sodann den Katholiken in einzelnen Ländern völlige Gleichstellung in der Religionsübung gewährt und endlich in Art. 16 der Deutschen Bundesacte ausdrücklich für die christlichen Religionsparteien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert; verschiedene Verfassungen erweiterten diese Zusicherung bis zur Verheißung völliger Freiheit der Religionsübung. Das Norddeutsche Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 erklärt die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Bekenntniß für durchaus unabhängig und ist diese Bestimmung nunmehr Gemeines Deutsches Recht, dagegen sind die katholische und Evangelische Kirche allein in den Reichsgesetzen Kirchen und als solche vollprivilegirt; jedoch stehen auch alle mit Corporationsrechten versehenen religiösen Genossenschaften unter dem Schutze des Strafrechts.

In der Evangelischen Kirche, in der jeder äußere Vereinigungspunkt für die beiden Kirchen fehlte, erfolgte, nachdem sich

dieselben seit Uebertritt der das Lutherische Brandenburg regierenden Fürsten zur Reformirten Kirche mehrfach genähert, die Consistorien zuweilen mit Anhängern beider Religionsparteien besetzt und auch gegenseitige Abendmahlsgemeinschaft gewährt worden war, eine formelle Einigung durch die Preussische Union (Ausruf Friedrich Wilhelms III. von Preußen vom 27. Sept. 1817), der dann die Union in Nassau, der Bayrischen Rheinpfalz, Anhalt-Bernburg, Dessau, Wirttemberg, Baden, Hanau, Waldeck und Rheinhessen, freilich auf verschiedener Grundlage folgte. Von Lutherischer Seite wurde in der Furcht, das Lutherische Bekenntniß würde zu Gunsten des Reformirten unterdrückt und alle Bestimmtheit des Glaubens ausgelöscht, nachmals energisch gegen die Union reagirt und bald von theologischem, bald von juristischem, auch von politischem Standpunkte aus die Wiederaufrichtung besonderer Ordnungen angestrebt.

### 3. Das Verhältniß der Kirchen zum Staate.

§ 29. Staat und Kirche. Die Katholische Kirche faßte ihr Verhältniß zum Staate stets dem Papalsysteme gemäß, wie es sich aus dem Tridentinum und namentlich mit Hilfe des Jesuitenordens entwickelt hatte, auf, mußte jedoch in der Praxis in den meisten Staaten ihr Gebiet von der weltlichen Macht vielfach beschränkt und ihr Regiment allgemein einem negativen, mehrfach auch einem positiven Einfluß unterworfen sehen, was außer der natürlichen Reaction gegen ihr Macht-erweiterungssystem einmal das die Selbständigkeit des Staates anerkennende Episkopalssystem, dann die Uebertragung so mancher für die Stellung des Staates zur Evangelischen Kirche geltenden Grundsätze auf die Katholische Kirche bewirkte. Die Wahlcapitulationen verpflichteten den Deutschen Kaiser, Uebergriffen der Curie, besonders hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, entgegenzutreten und die Reichsgerichte nahmen nicht nur Beschwerden gegen Geistliche wegen Verletzung des Reichsrechts an, sondern bestraften auch letztere. Seit 1773 mußte für die Veröffentlichung Päpstlicher Bullen meistens die kaiserliche Genehmigung (placetum regium) erst eingeholt

werden. Der von der Protestantischen Kirchenlehre wissenschaftlich entwickelte Begriff des Majestätsrechtes des Staates im Gegensatz zum Kirchenregiment fand in den Gesetzen praktische Geltung, nicht ohne auf zum Theil selbst wirksamen Protest der Curie und des Episkopates zu stoßen.

§ 30. Die Entwicklung des Verhältnisses in den einzelnen Ländern. A. Bis zum Jahre 1848: In Oesterreich hatten noch Ferdinand I. und seine Beamten der Curie gegenüber die staatlichen Hoheitsrechte zu wahren gestrebt, wogegen seine Nachfolger sich sehr nachgiebig erwiesen, bis Maria Theresia mit kräftiger Hand gegen die Mißbräuche der Kirche eingriff und wie im Staate so in der Kirche reformirte, hier den Episkopalistischen Principien gemäß; noch radicaler ging Josef II. vor: seine Kirchenpolitik stützt sich auf den Episkopalismus, soweit er Lösung von Rom fordert, um die Bischöfe dann um so mehr zu seinen staatlichen Zwecken benützen zu können; nach ihm dient die Kirche dem Staate bis sie durch das Erziehungsmittel der Religion das Volk so weit aufgeklärt hat, daß die weltliche Polizei sie ablösen kann. Dieser Josefinitismus, in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen bethätigt, in Ungarn und den Oesterreichischen Niederlanden viel angegriffen, hielt sich, wenn auch abgeschwächt, unter den spätern Regierungen. In Bayern wurde, um dem Abfall des Volkes zur Reformation zu steuern, die Kirche den Tridentinischen Reformen gemäß von den Fürsten selbst umgestaltet, aber trotz dieser Reform auch die staatlichen Hoheitsrechte der Kirche gegenüber aufrecht erhalten, ja selbst bei aller Anhänglichkeit der Fürsten an die Kirche noch erweitert. Unter Maximilian Josef begann auch Bayern dem Josefinitismus sich hinzugeben und nach der Säkularisation von 1803 führte der Minister Montgelas dessen Principien rücksichtslos der Kirche gegenüber durch. Wiewohl 1817 Bayern sich zu einem der Kirche Concessionen machenden Concordate herbeiließ, wurde dasselbe aber nur als Bestandtheil des Verfassungsgesetzes publicirt (s. o. § 25). In Preußen wie erst Brandenburg-Preußen beanspruchten die Herrscher die Episkopalrechte über die Katholische Kirche für sich, so weit äußerliche Verhältnisse

der kirchlichen Anstalt in Betracht kommen. Nach dem Allgemeinen Preussischen Landrechte ist der König Quelle aller äußern Gewalt im Staate, somit hat auch keine Religionsgesellschaft äußere Rechte im Staate, wenn nicht von diesem und übt sie nur nach seinem Befehl und unter seiner Oberaufsicht. Friedrich Wilhelm III. fand mit diesem landrechtlichen, streng bürokratisch gehandhabten System Widerstand bei der Kirche (Kölner Irrung), dem gegenüber Friedrich Wilhelm IV. durch Concessionen an die Kirche Frieden zwischen ihr und dem Staate erkaufte; er setzte selbst eine eigene katholische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ein (Cabinetts-Ordre vom 12. Februar 1841). Die Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten sich, nachdem es ihnen nicht gelungen, die Anerkennung ihrer Josefianischen Principien von Seiten Roms bei den Concordatsverhandlungen durchzusetzen, durch geheimen Vertrag behufs Aufrechterhaltung desselben in Ordnung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse.\*)

B. Seit 1848. Mit der Vernichtung des absoluten Staatswesens durch die Bewegung des Jahres 1848 sah die Curie die Zeit gekommen zur Forderung der Wiederherstellung ihrer Freiheit, und in den Grundrechten der Nationalversammlung in Frankfurt wurde die Kirchenfreiheit nach Belgischem Muster proclamirt. Mit Oesterreich brachte die Curie das Concor-

\*) Ausgebehrte Oberaufsicht über die Kirche, Placetum für Publicationen aller erzbischöflichen, bischöflichen u. Anordnungen, Kreisauschreiben u., aller päpstlichen Bullen; auch für rein geistliche Angelegenheiten betreffende Erlasse u. ist die Staatsbewilligung einzuholen; genehmigte Bullen haben Gültigkeit und bindende Kraft nur so lange, als nicht im Staate Anderes durch neue Bestimmungen eingeführt wird; die Geistlichen stehen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates; staatsliche Genehmigung für Provinzialsynoden, Abordnung eines Staatscommissärs dazu und staatliche Genehmigung für den Bevollmächtigten des Erzbischofs oder jeden Bischofs; Verhandlung kirchlicher Streitfachen der Katholiken nur innerhalb der Provinz und vor inländischen Richtern (Verordnung für die Länder der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830).

dat vom 5. November 1855 fertig, durch welches der Josefianismus, dessen Herrschaft allerdings schon bedeutend abgeschwächt war, den Grundfäzen des Tridentinums das Feld räumen mußte, ja das Concordat sprach es ausdrücklich aus, daß der Papst nach göttlichem Rechte Monarch der Kirche sei; der Staat verzichtete auf die Schule und eine Reihe von Rechten, wie u. A. namentlich auch auf die Ehegerichtsbarkeit. Eine Wandlung brachte das Jahr 1867: das Staatsgrundgesetz vom 20. December 1867 und die Gesetze vom 25. Mai 1868 stellten das früher geltende Eherecht wieder her, gaben dem Staate die Ehegerichtsbarkeit wieder zurück, säcularisirten die Schule, regelten die interconfessionellen Verhältnisse und der Erlass vom 7. Juni 1869 beschränkte die bischöfliche Disciplinargewalt. Die Päpstliche Allocution vom 22. Juni 1868 erklärte das Staatsgrundgesetz zwar für ungiltig, aber die Regierung erneuerte deshalb das Concordat nicht. In Bayern traten Aenderungen in untergeordneten Dingen ein, im Uebrigen blieb das frühere Recht bestehen; durch R. Entschlie-ßung vom 30. März 1852 wurde hinsichtlich der Handhabung des oberhoheitlichen Oberaufsichts- und Schutzrechtes bestimmt, daß dasselbe in einer Weise gehandhabt werde, durch welche die Bischöfe in der ihnen zustehenden Verwaltung nicht behindert werden, sofern dabei nicht bestehende Verfassungsbestimmungen zu beobachten sind, so wie daß dadurch nicht die freie Verathung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen gestört werde. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz lehnten sich der Erzbischof von Freiburg und der Bischof von Rottenburg offen gegen ihre Regierungen auf, als ihnen die geforderte Freiheit der Kirche nicht bewilligt wurde, worauf die beiden Regierungen sich schließlich in Verhandlungen einlassen mußten, die zum Abschluß von Concordaten führten mit Württemberg vom 8. April 1857, mit Baden vom 28. Juni 1859. In beiden Staaten versagten jedoch die Stände die Zustimmung und so vereinbarten Württemberg und Baden je mit ihren Ständen die Staatskirchen-gesetze vom 30. Januar 1860, resp. 9. October 1860, in welchen den unveräußerlichen staatlichen Hoheitsrechten, wie

der Selbständigkeit der Kirche gleichmäßig möglichst Rechnung getragen wird; in Baden folgte noch eine Reihe weiterer Gesetze nach, namentlich auch um das Capitel in Freiburg zum Gehorsam zu bringen. Die Hessen-Darmstädtische Regierung gewährte der Kirche in einem geheimen Vertrage mit dem Bischof von Mainz weitgehende Concessionen, mußte denselben aber 1866 aufheben. Die Nassauische Regierung gewährte unter Abbruch der mit der Curie begonnenen Verhandlungen über ein Concordat dem Bischof einige nicht tiefgehende Concessionen auf dem Verordnungswege unterm 25. Mai 1861.

Zu einer Neu-Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gab in einigen Staaten das Vaticanische Concil (1869—70) und das dasselbst verkündete Unfehlbarkeitsdogma Anlaß. In Oesterreich erhielten zwei Gesekentwürfe, durch welche seit Beseitigung des Concordats (Note des Reichskanzlers an die Curie vom 30. Juli 1870) das Verhältniß von Kirche und Staat zu normiren gesucht wurde, 1. und 7. Mai Gesetzeskraft. Die Preussische Regierung, welche ihren Bischöfen schon während des Concils erklärt hatte, daß sie nach Ausspruch der Päpstlichen Infallibilität der Kirche die bisherige Stellung nicht mehr gewähren könne, erließ seit Mai 1873 (11., 12., 13., 14. Mai) eine Reihe von Gesetzen auf dem Principe, die kirchliche Freiheit dem einzelnen Staatsbürger zu gewähren, die Kirche aber dem Staate, resp. den staatlichen Hoheitsrechten zu unterwerfen. Dieselben betrafen die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, die Grenzen des kirchlichen Strafrechts, den Austritt aus der Kirche. Ihnen folgten dann die Gesetze über die Aufhebung der geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der Katholischen Geistlichkeit, über die Vermögensverwaltung in den Katholischen Kirchengemeinden, über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den Katholischen Diöcesen *zc.*, erfuhren später Ergänzungen und Erweiterungen, wurden aber zum Theile durch die nachmalige Gesetzgebung in umfassender Weise modificirt, nachdem sich ein *modus vi-*

vendi zwischen der Preussischen Regierung und der Päpstlichen Curie hat finden lassen und seit 12. März 1882 in Folge dessen wieder ein Preussischer Gesandter beim Päpstlichen Stuhl accreditirt ist. Um dem in störender Weise zunehmenden Mangel an Seelsorgern in den Katholischen Gemeinden abzuhelpen, wurde dem Preussischen Landtage ein diese Störung beseitigender Gesekentwurf über Aufhebung der Anzeigepflicht für Katholische Hilfsgeistliche vorgelegt und von demselben angenommen (Gesek vom 11. Juli 1883). Die Deutsche Reichsgesetzgebung erließ die sog. Kanzelparagraphen (§ 130a, Gesek vom 10. Decbr. 1871) des Strafgesekbuches gegen den Mißbrauch der Kanzel, dann das Gesek vom 4. Juli 1872 durch welches der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Bundesgebiet ausgeschlossen wird, das Gesek vom 4. Mai 1874 betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern und das über Civilstand und Eheschließung vom 5. Februar 1875.

Das Verhältniß der Evangelischen Kirche zum Staate mußte eine verschiedene Entwicklung nehmen, da der Protestantismus sich von vornherein an die weltliche Gewalt anschließen mußte, mit dem Staatsleben in engste Verbindung trat, worauf ja auch das landesherrliche Kirchenregiment in den Evangelischen Staaten beruht.

Es bleibt an dieser Stelle nur noch zu erwähnen, daß in Oesterreich durch Kaiserliches Patent vom 31. December 1851 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft Schutz und Erhaltung in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten *zc.* zugesichert ist.

## II. Systematische Darstellung.

### A. Die Grundlehren von dem Wesen und der Verfassung der Kirche.

#### 1. Die Katholische Kirche.

§ 31. Die Kirche. Die Ecclesia christiana, Christliche Kirche, die Gemeinschaft in Christo, stellt sich innerlich als die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden und seine Gebote



haltenen, äußerlich als die Gemeinschaft Jener, welche sich zu Christus bekennen und als die zur Verkündigung der Lehre und der Spendung der Gnadenmittel Christi gebildete Anstalt dar. Die Kirche ist eine sichtbare (äußere), visibilis, externa (Cultus), sie ist die einzige (eine Taufe, ein Bekenntniß, ein Lenker, ein unsichtbarer, Jesus Christus, und ein sichtbarer, der rechtmäßige Nachfolger des Apostelfürsten Petrus auf dem Römischen Stuhle), die allgemeine (allen Völkern ohne Grenze das Heil zu bringen bestimmt), daher zugleich die notwendige und ausschließliche, sie ist die apostolische (in ihr dauert der den Aposteln verliehene heilige Geist bis an das Ende der Zeiten fort), deshalb auch zugleich unfehlbar in allen Glauben und Sitte betreffenden Lehren, endlich ist sie die heilige, weil mit Christo, dem Urquell aller Heiligkeit, zusammenhängend.

§ 32. Die Kirchengewalt. In der Kirche hat Christus seine Lehre hinterlegt, in ihr die Vollmacht und Pflicht ertheilt, unabhängig von jeder weltlichen und menschlichen Macht aus seinem Auftrage diese Lehre zu bewahren und zu verkündigen; des Weitern verhiess er dem Menschen, um ihn im Kampfe mit dem Bösen nicht nur sich selbst zu überlassen, seine Gnade und hinterließ seiner Kirche die Sacramente als äußere Zeichen und Vermittler von innerer Gnade und Heiligung und endlich gab er zur äußeren Durchführung seines Wertes der Kirche die Macht zur Leitung und Führung seiner Gläubigen zur Erlangung des Heils. Nach dieser dreifachen Richtung der Vollmachten umfaßt die Kirchengewalt das Priesterthum, das Lehramt und das Regiment oder die Jurisdiction.\*) Ihr Organ ist das Episcopat mit seinem Mittel-

\*) Nach der Eintheilung der Scholastiker, bes. Thomas von Aquino, die auch in den Römischen Katechismus übergegangen, zerfällt die Kirchengewalt in die potestas ordinis und jurisdictionis, womit aber ihr Inhalt nicht erschöpft ist, da sie das priesterliche Amt nicht in seiner Totalität bezeichnet und anderseits die Vollmacht, die der Kirche in Matth. XXVIII. 19, 20 ertheilt ist, ganz übergeht.

und Einheitspunkt, dem Primat, dem Erben aller dem Apostel Petrus ertheilten ausgezeichneten Vollmachten.

Das Priesterthum. Zum Zwecke der Vermittlung der 7 von Christo selbst eingefetzten Heilmittel, durch welche die erworbene und verdiente Gnade auf die gefezlichen Empfänger überleitet worden, ist das Sacerdotium angeordnet, das in seiner Fülle und Ursprünglichkeit in den Episcopat gelegt ist und durch das Sacrament der Ordination von ihm auf die Priester im engern Sinn übergeht. Insofern aber dem Bischof und Priester die Darbringung des Opfers im Abendmahl gleichmäßig zusteht, sind auch beide als gleichberufen zu betrachten und besteht daher eine Einheit des priesterlichen Ordo. Dem Sacerdotium sind schon in der Apostolischen Zeit zur Hilfsleistung (ministerium) beigegeben die Diakonen, später noch Subdiakonen und die niedern Grade der Acoluthen, Choristen, Lectoren und Psalterier, sämmtlich durch die Ordination ihre Ermächtigung erhaltend. Die Bischöfe, Priester und Minister (diese jetzt ohne reale Bedeutung, wenn auch die entsprechenden Ordinationen als Vorbereitungsstufen für das Sacerdotium noch beibehalten sind) bilden die sog. Hierarchie der Weihe.

Das Lehramt. Auch die Vollmacht, die Lehre des Evangeliums unter alle Völker zu verbreiten, und ebenso die desfallsige Ausrüstung der Apostel mit dem heiligen Geiste ist auf die Bischöfe übergegangen. Die Bischöfe sind daher die Autorität, durch welche der Sinn der heiligen Schrift vermittelt, verbürgt und gegen jede Irrlehre bezeugt wird. An der Spitze der Autorität steht der Primat; durch ihn kommt das allgemeine Concilium, in dem sich das christliche Bewußtsein des Lehramts bezeugt, zu seinem vollen Begriffe und wo das Concilium überhaupt nicht oder nicht sofort entscheiden kann, hat er die Lehre aufrecht zu erhalten. Daß seinen Entscheidungen die Unfehlbarkeit in diesem Falle (e cathedra) zukomme, war von den Päpsten als unmittelbarer Ausfluß ihrer göttlichen Vollmacht immer behauptet worden und wurde vom Vaticanischen Concile zum Dogma erhoben; das Concilium kann nur zustimmen, nicht verwerfen.

Das Regiment. Die Handhabung der Ordnung in der Kirche, in der Gemeinde, dem mystischen Leib Christi, ist endlich auch den Aposteln übertragen und von diesen auf den Primat und Episkopat übergegangen, und da unter den Aposteln wieder Petrus besonders ausgezeichnet wurde, war auch seinen Nachfolgern besondere Autorität verliehen. Mit der Erweiterung der kirchlichen Verhältnisse entwickelten sich zwischen den beiden noch weitere Mittelstufen, welche von den Concilien durch Ertheilung bestimmter Regierungsrechte über die Bischöfe ausgezeichnet worden sind. Danach ordnet sich die kirchliche Regierung von den Bischöfen aufwärts zu den Erzbischöfen, von diesen zu den Primaten, Erzarchen oder Patriarchen und schließt dann im Primat in Rom, im Papste als ihrem Gipfel ab; sog. hierarchia jurisdictionis.

§ 33. Der Clerus und die Laien. Der zu Handhabung dieser Kirchengewalt in ihren 3 Richtungen berufene und dazu durch das Sacrament der Ordination zum Träger der Gnaden und Gaben des heiligen Geistes geweihte Stand scheidet sich eben dadurch innerlich von den gemeinen Gliedern der Kirche, welche die göttliche Ordnung von allem thätigen Eingreifen in die Kirchenleitung ausschließt und in heiligem Gehorsam unter die Autorität des Clerus sich zu beugen verpflichtet. Das innere, in den Gläubigen durch den Taufact entstehende Christenthum äußert sich nur in der jedem Einzelnen eignen, mit der Gnade Gottes durch den Glauben und die guten Werke vollbrachten Heilswirkung.

## 2. Die Evangelische Kirche.

§ 34. Die Kirche. Nach Lutherischem wie nach Bekenntniß der Reformirten ist die Kirche ihrem Wesen nach Gemeinschaft der Gläubigen, die allgemeine, heilige Kirche. Erkannt wird sie in der Predigt des reinen Evangeliums und in der einsetzungsmäßigen Verwaltung der Sacramente, durch welche der Glaube an den Erlöser geweckt und gestärkt, fortgepflanzt und verbreitet wird, und zwar mittelst des Lehramts, ministerium verbi, gegründet auf göttlichen Befehl. Bewußt Sicherung der harmonischen Bewegung aller einzelnen Theile des

kirchlichen Leibes, bedarfes aber weiter dann gewisser Anstalten und Ordnungen, hervorgegangen aus innerer Nothwendigkeit nach den Gesetzen des menschlichen Lebens. Der Inbegriff dieser Anstalten und Ordnungen, die Kirchenverfassung, kann sich daher im Einzelnen nach der Individualität der Völker und Zeiten verschieden gestalten, daher die verschiedenen Landeskirchen, alle aber in der Einen unsichtbaren Kirche Eins. Die Reformirte Kirche hat zwar in ihren Bekenntnissen eine bestimmte Verfassung vorgezeichnet, aber in Deutschland zerfällt sie thatächlich auch in verschieden gestaltete Landeskirchen.

§ 35. Das Lehramt. Die Evangelische Kirche überträgt des Stifters allgemeinen Befehl des Schazes der Heilsbotschaft, der Sacramente und des Amtes der Schlüssel auf ein bestimmtes Amt, das denselben im Namen Gottes im Auftrage der Kirche innerhalb eines bestimmten, ihm angewiesenen Kreises zu verwalten hat. Die zu diesem besondern Dienste mit innerem Berufe Begnadigten erhalten ihre Beglaubigung durch die Ordination, d. i. im Sinne des Evangelischen Bekenntnisses das feierliche Zeugniß der Kirche, daß sie nach ihrer Lehre wie nach ihrem Wandel fähig befunden sind, eine Gemeinde zum Segen zu verwalten.

§ 36. Die Gemeinde hat dem Lehramt, das in ihr die Stätte seiner Wirksamkeit hat, gegenüber nur das negative Recht der Beschwerde, falls der zu dem Dienste am Worte Berufene auf einen andern, als den gelegten Grund sich verirrt. Dagegen soll sie aber nicht, wie in der Katholischen Kirche, nur zu einem gottgefälligen Opfer bereitet werden, sondern sich selbst unter Leitung des göttlichen Amtes Gott als ein solches darbringen. Daher hat sie auch eine positive Thätigkeit, insofern sie mitwirkt an der Zucht, selbstthätig theilnimmt an der Ordnung ihres Haushaltes und bei der Befegung des für sie bestehenden geistlichen Amtes; endlich greift ihre Thätigkeit auch über ihren engern Lebenskreis hinaus in das Gebiet der Kirche selbst ein (Auslegung der Schrift und Verwerfung irriger Lehre, Gesetzgebung im Gebiete der Lehre, Liturgie zc. — s. § 37 —).

§ 37. Das Kirchenregiment umfaßt alle zu dem Kir-



zwecke in unmittelbarer Beziehung stehenden Verhältnisse, Bewahrung der Lehre, Ordnung des Gottesdienstes, sammt Autorisirung des Lehramts, Handhabung der Zucht über die Gemeinde, in gewissem Grade auch Ehesachen,\*) so weit Beziehungen der Ehe zur Kirche vorhanden sind. Die Thätigkeit des Kirchenregiments nach allen diesen Richtungen hin ist fern von weltlichem Zwang; es hat nur geistliche Strafmittel, um die Gebote der Kirche durchzusetzen, die Entziehung der Sacramente und Ausschließung aus der Gemeinschaft.

Während die Reformirte Kirche das Kirchenregiment in die Synoden verlegt, ist in der Lutherischen Kirche dasselbe in die Hände der Landesherren gelangt (s. o. S. 22), jedoch nicht als ein Theil des Staatsregiments, sondern es ist ein Amt und Dienst in der Kirche, auszuüben durch kirchliche Organe im Princip und Namen der Kirche. Die Gesetzgebung wird nach einer allen Landeskirchen gemeinsamen Rechtsbildung von den Landesherren unmittelbar geübt, jedoch mit der selbstverständlichen Verpflichtung sich durch Gottesgelehrte dabei berathen zu lassen; dagegen fordert ein allgemein anerkanntes Princip, daß für alle Gesetzgebung im Gebiete der Lehre und Liturgie so wie bei wesentlicher Aenderung der Verfassung der Kirche selbst die entscheidende Stimme bleibe. Die Form, in welcher sich nach der Ansicht der Reformatoren das Urtheil der Kirche geltend machen soll, ist die der Synoden, zusammengesetzt aus Lehrern und Laien — wie sie denn auch theils in Synodal-, theils in Synodal- und Consistorial-Verfassung in Deutschland zur Geltung gelangt ist.

### B. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

§ 38. Das Reformationsrecht (jus reformandi) oder der Religionsbann, d. h. das dem Landesherren zustehende Recht, eine Kirche von seinem Territorium entweder auszuschließen

\*) Der Protestantismus erkennt an, daß die Ehe als ein rechtliches Verhältniß der Ordnung des Staates unterliege, andererseits aber auch betont er, daß die Ehe nach der Einen Seite ihren Canon in der Offenbarung finde — und daher dieser Anspruchs.

oder sie in sein Territorium aufzunehmen und in diesem Falle zugleich die Grenzen ihrer Religionsübung anzuweisen, stand nach einem allgemeinen Grundsatz des Deutschen Reichsstaatsrechtes den Landesherren als wesentlicher Theil ihres Majestätsrechtes zu (jus circa sacra). Dasselbe tritt in drei Hauptrichtungen hervor: 1) er kann eine Kirche verwerfen (ecclesia reprobata) und zwar in der Weise, daß entweder die Zugehörigkeit zu dieser Kirche als Verbrechen erscheint oder des Aufenthaltrechtes im Lande verlustig macht oder das Indigenat und Staatsbürgerrecht entzieht; 2) er kann eine Kirche toleriren (ecclesia tolerata), so daß er entweder bloße Hausandacht gestattet (devotio domestica simplex) oder Hausandacht mit Zuziehung eines Geistlichen (d. d. qualificata) oder freie Religionsübung, wobei jedoch die Religionsgemeinschaft nur als Privatgesellschaft in Betracht kommt (exercitium religionis privatum); 3) er kann eine Kirche anerkennen (ecclesia recepta), wo dann die Kirche Corporationsrechte hat (exercitium religionis publicum). Indes sollten Duldung und ausdrückliche Aufnahme, Hausandacht und Religionsübung nur den Bekennern der Reichsreligionen gewährt werden können, während hinsichtlich der Secten der Westfälische Friede das Jus reformandi durch ein allgemeines Verbot der Aufnahme beschränkt hatte, das aber doch mehrfach umgangen wurde.

Dieses reichsstaatsrechtliche Reformationsrecht ist nun durch den Art. 16 der Deutschen Bundesacte dahin beschränkt worden, daß der Landesherr keiner der christlichen Religionsparteien den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte schmälern (keine derselben reprobiren) darf, eine Bestimmung, die auch in die spätern Verfassungsurkunden aufgenommen worden ist. Hinsichtlich des Rechts des Landesherrn die Religionsübung dieser Confessionen verschieden zu bestimmen ward das Reformationsrecht auch nach der bundesgesetzlichen Bestimmung nur durch die friedensmäßigen Rechte der Confessionen und die Landesverfassungen beschränkt, welche letztere aber jetzt der Katholischen und Evangelischen Kirche die öffentliche Religionsübung gewähren und mithin in soweit das Reformationsrecht ausschließen. Endlich ist durch die Reichs-

Verfassung bestimmt, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen die Niederlassung, der Gewerbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum an irgend einem Orte verweigert werden darf. Hinsichtlich der Bildung neuer außerkirchlicher Religionsgemeinschaften ist allgemein gültiger Grundsatz, daß Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften — soweit ihre Zwecke nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen — und der gemeinsamen und öffentlichen Religionsübung gewährleistet wird, die Religionsgesellschaft durch ein besonderes Gesetz Corporationsrechte erlangen kann.

§ 39. Das rechtliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Die Katholische und die Evangelische Kirche erscheinen in Deutschland nach der ihnen gewährten öffentlichen Religionsübung als Anstalten des öffentlichen Rechts; der Staat hat ihnen vermöge der in seinem Majestätsrecht enthaltenen Schutz- und Schirmhoheit (*jus advocatiae*) über die Kirche gewisse staatsrechtliche Vorzüge gewährt, als strafrechtlichen Schutz ihres Glaubens und Gottesdienstes, ausschließlichen Besitz gewisser Zeichen der Deffentlichkeit, Aufnahme der kirchlichen Festtagsordnung in das Staatsleben, die öffentliche und staatsrechtliche Bedeutung des geistlichen Amtes und den daraus hervorgehenden Schutz des Staates für dessen Wirksamkeit, die Ausstattung der kirchlichen Anstalten aus öffentlichen Mitteln, die verfassungsmäßige Aufnahme von Geistlichen in die ständischen Versammlungen, die Corporationsrechte mit dem Rechte Vermögen zu erwerben und mit besondern Privilegien der Kirchengüter. Wenn nun weiter die Kirche als eine eigenthümliche Bestimmtheit des menschlichen Lebens das Recht hat aus ihrem eigenen Principe und durch ihre eignen Organe geleitet zu werden (s. o. § 37) so hat andererseits der Staat das Recht zu der Forderung, daß keine Kirche ihr Regiment in einer das Staatsleben gefährdenden oder das Recht der andern, ebenfalls anerkannten Kirche kränkenden Weise führe, und daraus geht das dritte der im *jus circa sacra* enthaltenen Rechte hervor, das *jus inspectionis*, das Recht der obersten Aufsicht, das sich aber

in seiner Anwendung auf die beiden Kirchen verschieden gestaltet.

a) In Bezug auf die Katholische Kirche haben die Deutschen Staatsgesetzgebungen Folgendes angeordnet: 1) Der Verkehr des Papstes mit den Bischöfen, Clerus und Geistlichen ist ungehindert, während er früher halb der Staatsaufsicht unterworfen, halb durch den Staat selbst vermittelt wurde. 2) Die Publication bischöflicher und päpstlicher Erlasse gemischten Inhalts kann erst nach Genehmigung von Seiten der Staatsgewalt erfolgen (*placetum regium*) und die Verordnungen rein kirchlichen Inhaltes dürfen nicht ohne Vorwissen der Staatsgewalt veröffentlicht werden. 3) Die Vorbereitungsanstalten für den geistlichen Stand werden von Organen des Staates überwacht, zum Theile selbst geleitet und da und dort bedarf auch die Aufnahme in den Clerus der Zustimmung der weltlichen Behörden. 4) Für Errichtung und Veränderung geistlicher Aemter ist staatliche Genehmigung erforderlich. 5) Die Bewerber um geistliche Aemter werden unter Aufsicht, auch selbst Mitwirkung des Staates geprüft. 6) Der Staat hat das Recht der Bestätigung oder doch Zurückweisung bei Besetzung der niedern Kirchenämter. 7) Bei Besetzung der bischöflichen Stühle steht dem Staate laut Vertrag mit dem Papste das Recht zu minder angenehme Persönlichkeiten zurückzuweisen. 8) Die untern Aufsichtsbeamten, sowie die Hilfsbeamten im Gebiete der bischöflichen Jurisdiction bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. 9) Synoden können nur mit staatlicher Genehmigung und im Beisein eines landesherrlichen Commissärs gehalten werden. 10) Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe ist sehr beschränkt (oft bis auf das Gebiet des Gewissensforum), und ebenso die Disciplinargewalt. 11) Gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt kann durch den *recursus ab abusu* die Vermittlung der Staatsgewalt angerufen werden. 12) Theilweise Beschränkung der Auflagen und Zagen. 13) Entfaltung außergewöhnlicher Acte des *Cultus*, die Prozessionen, Wallfahrten, Missionen zc. bedürfen staatlicher Genehmigung, auch kann der Staat mit Repressivmaßregeln einschreiten. 14) Staatsgenehmigung ist nöthig zur Errichtung

von Anstalten für besonderes religiöses Leben; bestimmte religiöse Orden können ganz verboten werden. 15) Der Erwerb von Vermögen durch die Kirche ist gewissen Beschränkungen unterworfen. 16) Das Kirchenvermögen wird entweder unter Aufsicht des Staates oder von diesem selbst verwaltet; in letzterem Falle sind die Autoritäten der Kirche auf die Aufsicht und Mitvollziehung gewisser Acte der Verwaltung beschränkt. — Mehrfach ist von der Curie gegen verschiedene dieser Befugnisse protestirt worden als unbegründet. Indes da die Kirche so vielfach ins Staatsleben eingreift, indem sie hier Elemente aus ihm entlehnt, dort solche hineinsplazt, kann der Staat ohne die Lehren der Geschichte zu verleugnen und seinen eignen ebenfalls göttlichen Beruf zu verkennen, nicht auf dieses sein Aufsichtsrecht verzichten, am allerwenigsten aber wo die katholische Kirche neben der von ihr nie als ebenbürtig erkannten Evangelischen besteht. „Das Aufsichtsrecht ist als Ausfluß der Souveränität unabhängig von der Anerkennung und dem Zugeständniß der Kirche; seine Grenze kann daher auch nicht durch Verträge mit der geistlichen Gewalt gefunden werden. Vielmehr hat hier lediglich die Staatsgewalt einzutreten, indem sie . . . da, wo die Kirche die gesetzten Schranken überschreitet, im Bewußtsein ihrer Macht und der Verantwortlichkeit vor Gott ihr den Gehorsam abzwingt, den Alles, was in dem Staate ist, ihr schuldet.“ (Richter.)

b) Das jus inspectionis in Anwendung auf die Evangelische Kirche kann bei der infolge der Entwicklung ihrer Verfassungsverhältnisse innigen Verbindung mit dem Staatsleben nicht abgesondert hervortreten. Die Versuche die bisher vielfach stattgefundenere Vereinigung der obersten kirchlichen und politischen Verwaltung zu lösen bringen indessen die Staatsaufsicht auch über die Evangelische Kirche positiv zur Erscheinung, aber die Form der Uebung wird eine andere, da Subject und Object die Aufsicht, ja ihren Auftrag aus derselben Quelle ableitet, so daß bei einer Benachtheiligung der höchsten Organe der Staatsaufsicht durch das Wirken der obersten Organe der Kirchengewalt das Recht der Inspection sich nur

in der Anrufung des Landesherrn, hinsichtlich der zu gemeinsamer Ausübung überwiesenen Rechte aber in der Versagung der Mitwirkung, mit Vorbehalt der Beschwerde von Seiten der Kirchengewalt betheiligten kann.

#### C. Das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen.

§ 40. Der confessionelle und der paritätische Staat. Seit der Spaltung der Kirche im 16. Jahrhundert ging der Staat entweder mit der Katholischen oder mit der Evangelischen eine ausschließliche Verbindung ein, die andere entweder ganz verwerfend, oder nur in beschränkter Weise duldbend. Dieser confessionelle Charakter der einzelnen Staaten dauerte auch fort, als darauf der Westfälische Friede den Grundsatz voller und gegenseitiger Rechtsgleichheit der beiden Confessionen aussprach und in den Territorien das Reformationsrecht der Landesherrn nach dem Bestände des Normaljahres 1624 beschränkte, — rechtlich galten die Staaten, wenn sich auch das Band mit der bestimmten Kirche innerlich gelockert haben mochte, doch immer noch als Katholische oder Evangelische. Erst mit der größern Mischung der Confessionen in Folge der Territorialveränderungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Grundsatz der Parität vielfach Grundsatz des Territorialstaatsrechts. Immerhin äußert aber die Confession des Landesherrn und der Mehrheit des Volkes noch einen unabweisbaren Einfluß auf das Regiment, ohne daß jedoch dadurch der Grundsatz der Parität verletzt würde, die vielmehr erst beginnt, wenn das, was die Folge der geschichtlichen Entwicklung und der natürlichen Verhältnisse des Lebens ist, zu einem Rechtsunterschiede gemacht wird.

§ 41. Der Kirchenfriede. Nach Art. 16 der Deutschen Bundesacte ist jede Kirche von selbst der andern an gegenseitigen Rechten gleich. Diese gegenseitigen Rechte sind im Allgemeinen bloß negativ: keine Verpflichtung an der Festfeier der andern Theil zu nehmen, keine Störung der kirchlichen Functionen der andern, Verbot der sog. Controverspredigten, keine Proselytenmacherei, d. h. Gewinnung von Mitgliedern (nicht durch Belehrung, die selbstverständlich er-

laubt, weil Aufgabe der Kirche und Wirkung des nach Gemeinschaft ringenden lebendigen Glaubens, sondern) durch weltliche Mittel, als Bestechung, Ueberredung, Gewalt zc.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches §§ 166 und 167 bestraft wer u. A. öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft und wer durch eine Thätlichkeit und Drohung Jemanden hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorzüglich verhindert oder stört.

## Zweites Buch.

### Die Quellen des Kirchenrechts.

#### A. Die beiden Kirchen gemeinsamen Quellen.

##### 1. Die Heilige Schrift.

§ 42. Die Bibel. Der Kreis der Schriften, welche als die unverfälschten Zeugnisse christlicher Lehre und Disciplin betrachtet und deshalb Kanonische Bücher genannt werden, ist durch die Synode von Laodicea (343—381) geschlossen worden.

Die Katholische Kirche erkennt das in diesen Kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments (46, resp. 27 Schriften) enthaltene Recht als göttliches Recht an und erklärt den in der Vulgata\*) gegebenen Text für den authentischen.

\*) Diese Vulgata enthält a) die vom heiligen Hieronymus vorgenommene lateinische Uebersetzung aller protokanonischen Bücher des N. T. mit Ausnahme der Psalmen und die deuterokanonischen Bücher Tobias und Judith, b) aus der vor der Uebersetzung des Hieronymus schon vorhandenen sog. Itala, von Hieronymus revi-

sehen, — Beides nach dem Beschlusse des Tridentinischen Concils (IV. Sitzung). Zur Interpretation der Schrift ist nur das mit dem heiligen Geist ausgestattete Organ befugt; die von demselben gegebene Auslegung ist eine unfehlbare. — Die Evangelische Kirche stellt auf, daß jede in dem Kanon enthaltene Schrift sich durch sich selbst erweisen müsse und öffnet dadurch der wissenschaftlichen Forschung einen weiten Wirkungskreis; sie sieht darin keine Rechtsnorm, hält aber daran fest, daß die ihrer Freiheit überlassene Entwicklung ihres Rechtes und ihrer Verfassung nur auf Grundlage der Schrift geschehen müsse; sie legt den Urtext zu Grunde und stellt das Vorhandensein eines allein zur Interpretation befugten vermittelnden Organs in Abrede. — Beide Kirchen scheiden sich ferner dadurch, daß während die Evangelische Kirche die Bibel ihren Gliedern als Quelle der ewigen Wahrheit von jeher erschlossen und das Streben aus ihr zu schöpfen gefördert hat, die Katholische früher den Gebrauch der Schrift in der Muttersprache gehindert, später der Aufsicht der Oben unterworfen hat; dagegen stimmen sie darin überein, daß in dem N. T. der göttliche Wille sich ordnend für das Recht bezeugt hat. Das Maß dieser rechtlichen Anordnungen aber bestimmen sie verschieden, indem besonders die Lutherische Kirche nicht findet, daß in der Schrift eine bestimmte Verfassungsform mit göttlicher Nothwendigkeit gesetzt sei, — eine Auffassung, der in der Reformirten Kirche bezüglich der Kirchenverfassung entgegengetreten ist.

##### 2. Das Kanonische Rechtsbuch.

§ 43. Die sog. vermittelnden Sammlungen. 1. Die ältesten Grundlagen des Rechts im Orient. Nach der Erweiterung des Lebenskreises der Kirche und in Folge der mannigfachen Abirrungen, welche als rechten Gebrauch sich geltend machen wollten, sprach das christliche Be-

birtdie Psalmen und das N. T., c) aus der Itala von Hieronymus nicht revidirt die deuterokanonischen Bücher außer Tobias und Judith.

wußtsein auf den Synoden sich aus, deren Beschlüsse zu kirchlichen Rechtsammlungen, canones, vereinigt und in dieser Gestalt verbreitet wurden. Solche Synoden waren die von Nncyra (314), Neocäsarea (314), Nicäa — allgemeine — (325), Antiochien (341), Laodicea (343—381), Sardica (347), 434 Gangra (362—370), Constantinopel — allgemeine — (381), Ephesus — allgemeine — (431) und Chalcedon — allgemeine — (451). Den Stamm nun der Griechischen Sammlungen bildeten die Synoden von Nicäa, Nncyra, Neocäsarea und Gangra; zur Zeit des Concils von Chalcedon kamen die Beschlüsse der Antiochenischen, später die der Synoden von Laodicea, Constantinopel und Chalcedon dazu. Diese Annahme, so wie die, daß die Eine Gattung der Handschriften die Canones in fortlaufender Nummernreihe enthalten haben müsse, gründet sich auf gewisse Anführungen in den Acten des Concils von Chalcedon, zusammengehalten mit dem Material und der Form der ältesten Abendländischen Sammlungen. Ein im 17. Jahrhundert erschienener sog. Codex ecclesiae universae stellt sich nur als mißlungener Versuch einer Nachbildung der Griechischen Sammlung in ihrer vermeinten ältesten Gestalt dar. — 2. Die Apostolischen Constitutionen und Canones. Die Apostolischen Constitutionen, deren Inhalt auf alten in den vorhandenen Griechischen, Syrischen und andern Orientalischen Recensionen zu lokaler Ausprägung gekommenen Traditionen beruht, bestehen in den Griechischen Codices aus 8 Büchern, in denen 3 ursprünglich gefonderte Werke vereinigt sind. Das erste Werk (Buch I—VI), in den Morgenländischen Handschriften als abgeschlossenes Ganzes vorkommend, ist wahrscheinlich in Kleinasien kurz vor dem Ende des 3. Jahrhunderts im Wesentlichen so überarbeitet worden, wie es jetzt in Griechischer Sprache vorliegt und wird wegen seiner Form als Didascalia der Apostel bezeichnet. Das 2. Werk (Buch VII) ist nur Griechisch vorhanden, das 3. den Namen des Hippolytus tragend, kommt in Orientalischen und verschiedenen Griechischen Texten vor: beide stammen aus der Zeit vor der Synode von Nicäa. Die 3 Werke erschienen seit Ende des 4. Jahrhunderts als *διάταξις*

*των Αποστολων*. Im 6. Jahrhundert sind dann als letztes Capitel des 8. Buches ihnen die sog. Canones apostolorum angefügt worden, eine Sammlung kirchlicher Satzungen, welche in der jüngsten Gestalt 85, in der ursprünglichen dagegen nur 50 Nummern zählt und ihren Inhalt besonders aus den Apostolischen Constitutionen und aus dem Concilium von Antiochien (341) entlehnt. Sie sind in Syrien entstanden und gelten in der Morgenländischen Kirche als acht, während die Abendländische sie als apokryph schon im 5. Jahrhundert verworfen hat. Indes sind die ersten 50 durch die Aufnahme in die Sammlung des Dionysius, weil mit der Abendländischen Tradition übereinstimmend, doch ein Theil des Kanonischen Rechtsbuches geworden. — 3. Die Abendländischen Rechtsammlungen a) bis auf Pseudoisidor. Im Abendlande waren schon früh die Beschlüsse von Nicäa (325) in Uebersetzungen vorhanden, dann die von Sardica (347) der Synoden von Nncyra (314), Neocäsarea (314) und Gangra (362—70) hinzu und zwar in einer in Italien entstandenen Sammlung, die den Stamm der später sogenannten Spanischen oder Isidorischen bildet. Eine zweite, wohl auch aus Italien stammende Sammlung, die sog. prisca translatio, enthält in ihrer weitesten Ausdehnung die Synodalbeschlüsse von Nncyra, Neocäsarea, Nicäa, Antiochien (341), Gangra, Constantinopel (381) und Chalcedon (451) und diente jener andern Uebersetzung in den Sammlungen zur Ergänzung, bis auch diese die Beschlüsse von Antiochien, Laodicea (343—381), Constantinopel und Chalcedon aufnahm; dann einverleibt in die Spanische dem heiligen Isidor zugeschriebene Sammlung erscheint sie als ein Ganzes unter dem Namen der Spanischen oder Isidorischen. Sie findet sich namentlich schon benutzt in einer in Gallien zu Ende des 5. Jahrhunderts veranstalteten Sammlung von Canones, päpstlichen Decreten und kaiserlichen Rescripten, die von ihrem ersten Herausgeber Basquier Quésnel Codex canonum ecclesiae Romanae benannt wurde, und in der in 232 Nummern abgetheilten Breviatio canonum des Diaconus Fulgentius Jer-

104.  
vers.  
Ausspan

randus in Carthago. Bei diesen zeigt sich auch die erste Spur umfassender Benutzung des fremden Rechtes in der Afrikanischen Kirche, in der bis dahin außer den Beschlüssen von Nicäa nur die einheimischen Canones als Rechtsgrundlage gegolten hatten. Gewöhnlich auf spätern Synoden nahmen sie, wie namentlich die auch in die Abendländischen Sammlungen übergegangenen Acta der Synode von Carthago (419) den Charakter geschlossener Sammlungen an. Daneben gab es auch noch chronologische Sammlungen der Afrikanischen Concilien, die ebenfalls in den Abendländischen Sammlungen benützt wurden. — Die erste geordnete Sammlung unternahm zu Ende des 5. Jahrhunderts für den Bischof Stephanus von Salona der Schöthe Dionysius mit dem Beinamen Exiguus; sie enthält in ihrer zweiten Recension 1) 50 Apostolische Canones, 2) die Schlüsse der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea und Constantinopel in 165 Nummern übersetzt aus einer geschlossenen Griechischen Sammlung, 3) die Canones des Conciliums von Chalcedon (451), 4) 21 Canones von Sardica aus dem Lateinischen Originale, 5) die Acten der Synode von Carthago von 419 in 138 Nummern. Eine zweite später von ihm zusammengestellte Sammlung enthält die Decretalen der Päpste von Siricius (385—398) bis zu Anastasius II. (490—498) und zwar so, daß die Briefe jedes einzelnen Papstes besondere Nummernreihen bilden. Beide Werke zu Einer Sammlung vereinigt wurden durch spätere Beifügung älteren und neuern Materials vermehrt und einen der Art vermehrten Codex mit einer unbedeutenden Aenderung in der inneren Anordnung schenkte Papst Hadrian im Jahre 774 Karl dem Großen, woher man ihn Codex Dionysio-Hadrianus nannte. Er wurde 802 in Aachen förmlich recipirt und galt nun als vollständige Sammlung, Codex canonum, des Rechtsstoffes im Frankenreiche. Eine systematische Verarbeitung der Dionysischen Sammlung in 300 Titeln lieferte der Afrikanische Bischof Cresconius um 690. —

Die Spanische oder sog. Isidorische Sammlung ist nicht wie die Dionysische ein Codex allgemein angenom-

mener Rechtsbestimmungen, sondern stellt sich als Trägerin des besondern Rechtes der Spanischen Kirche dar; der Anfang zu ihr war wohl schon zur Zeit des ersten Concils von Braga (562) gemacht, sie consolidirte sich dann vielleicht nach der 3. Kirchenversammlung zu Toledo (589) und der Conberfion der Westgothen, empfing wahrscheinlich im 7. Jahrhundert eine Vorrede, nahm später die 2. Synode von Sevilla (618) und das große 4. Concilium von Toledo auf (633), wurde theils durch ältere Stücke, bes. 6 frühere Synoden der verwandten Gallischen Kirche, theils als officielle Sammlung des nationalen Rechts durch Reichs- und Provinzial-Synoden vermehrt, und reicht bis zum Einbruch der Mauren; der zweite, die päpstlichen Decrete enthaltende Theil scheint aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts zu stammen. Die Sammlung enthält in ihrer jetzigen Gestalt im 1. Theile die Schlüsse von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea und Gangra, aus dem Lateinischen Original die Canones von Sardica, nach der oben bezeichneten Version die Concilien von Antiochien, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon, vor dem letzteren die 3. Synode von Constantinopel von 681 und unter dem Namen des Conciliums zu Ephesus 2 aus ihr auch in den Hadrianischen Codex übergegangene Briefe des Cyrillus; sodann 7 Carthagische Synoden, darunter als angebliches 4. Concilium von Carthago eine wohl erst in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts in Spanien entstandene Sammlung von Disciplinarverordnungen (Statuta ecclesiae antiquae der Hdschr.), 27 angeblich der Synode von Mileve (402) angehörende Schlüsse und ein Concilium Telepense (408); ferner 16 Gallische Synoden bis zum Concilium von Aubergne (546) und endlich 36 Spanische Synoden bis zu der 17. von Toledo 694, und unter diesen einzelne, vom Bischof Martin von Braga († c. 580) herrührende Auszüge aus neu übersetzten Griechischen und einigen Spanischen Synoden (sog. Capitula Martini) in 84 Capiteln enthaltende Sammlung. Der 2. Theil enthält in 103 Nummern die Decretalen der Dionysischen Sammlung, eine lange Reihe anderer theils derselben, theils der spätern Päpste bis zu Gregor dem Großen († 604). Die ganze Sammlung, Collectio



Hispana oder Isidoriana wird irrthümlich dem heiligen Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zugeschrieben, was sich darauf stützt, daß die Vorrede der Sammlung in die Etymologien dieses Bischofs eingerückt ist. — Die Spanische Sammlung im Frankenreich. Pseudoisidor. Die Spanische Sammlung erscheint im Frankenreich in einer Form, welche von den Spanischen Synoden die 13. von Toledo (683) als die letzte hat. Im 9. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Handschriften derselben, die neben dem bisherigen und andern Material eine Menge falscher Decretalen und einige andere falsche, jedoch schon der frühern Zeit angehörige Stücke enthalten, an der Spitze den Namen Isidorus Mercator. Ihr Inhalt ist folgender: Praefatio; ein falscher Brief vom Bischof Aurelius an den Papst Damasus nebst der falschen Antwort; Ordo de celebrando Concilio, ein Verzeichniß der im I. und II. Theil befindlichen Stücke; Theil I. enthält: einen Index desselben und einen falschen Brief von Hieronymus an Damasus, die 50 Canones Apostolorum aus der Hispana, 60 unechte Papstbriefe von Clemens I. († 101) bis auf Melchiasdes († 314) in chronologischer Ordnung; Theil II: Abhandlung de primitiva ecclesia et synodo Nicaena, die sog. Constitutio Constantini ad Sylvestrum; Tractat: „Quo tempore actum sit Nicaenum Concilium;“ praefatio Nicaeni concilii; die Canones der Synoden von Nicäa (20) mit dem Symbolum fidei und „fides S. Gregorii majoris“, Anchra (25), Neocæsarea (14), Gangra (20), Sardica (21), Antiochia (25), Laodicea (59), Constantinopel I (7), Ephesus, Chalcedon; dann die Afrkanischen, Gallischen, Spanischen bis zum 13. von Toledo (sämmtlich mit wenigen Aenderungen der Hispana entnommen, nur im 7. Canon der 2. Synode von Sevilla ist eine Fälschung des Pseudoisidor bemerkbar). Theil III: kurze der Hispana entnommene Vorrede, Tabula der Decretalen, die Decretalen der Päpste von Sylvester († 335) bis auf Gregor II. († 731); darunter 35 falsche. Zuletzt folgt ein Anhang, enthaltend eine Anzahl canones aus der Hispana und der Sammlung des Pasquier Duesnel, einige unächte Stücke und insbesondere noch die sog. Capitula Angilramni,

eine Sammlung von 80 Sentenzen betr. die Accusation und das Verfahren gegen Bischöfe — bald vom Bischof Angilram von Metz gesammelt und dem Papst Hadrian übergeben, bald umgekehrt von diesem jenem 785 in Rom übergeben; Beides ist aber falsch und gelten sie als mit dem Pseudoisidorischen Nachwerk zusammenhängend. Die einzelnen Decretalen sind von Einer Hand und aus einem Guß gearbeitet; den Stoff entnehmen sie aus der Vulgata, der Tripartita des Cassiodor, der Kirchengeschichte des Rufinus, dem Römischen Pontificalbuch, dem Breviarium Alaricianum, lex Wisigothorum, den früher aufgeführten echten Sammlungen, den Capit. Angilrami, Fränkischen Capitularien. Die Sammlung ist nicht vor 847 vorhanden gewesen, weil die Sammlung des Benedictus Levita (angeblich von Karl dem Großen und seinen Bischöfen excerpirte, von Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen erweiterte Capitularien enthaltend mit der Bestimmung als Anhang Buch 5—7 zu Ansegisus zu erscheinen), deren Abschluß für das Jahr 847 feststeht, benutzt ist; sie ist, nach der Form der Handschriften, nach deren Fundorten, der besondern Rücksicht auf Fränkische Zustände, der Sprache, der Benutzung von entweder specifisch Fränkischen oder im Frankenreiche gebräuchlichen Quellen zu schließen, im Frankenreiche selbst entstanden und zwar in der Provinz Rheims; als Verfasser hat man bald den Diakonus Benedict Levita, bald den Erzbischof Riculf von Mainz, bald Erzbischof Dtgar von Mainz, Erzbischof Wenilo von Sens, bald Bischof Rothad von Soissons, bald Ebo von Rheims u. gehalten, aber nirgend einen Erweis heibringen können; behaupten läßt sich nur, daß Benedict's Sammlung mit der Pseudoisidorischen in Zusammenhang steht, und in der Sache Ebo's sich die erste Benutzung finde, so daß er und seine Anhänger der Fälschung jedenfalls nahe stehen. Der Zweck der Fälschung aber ging dahin, die bischöfliche Gewalt von der weltlichen und metropolischen zu emancipiren, durch unmittelbare Unterordnung unter die Päpstliche (s. o. S 17). Zum ersten Male werden die Decretalen 857 auf dem Reichstage von Chiersy mit Angabe der Quelle erwähnt, seit 859 werden sie von Sinemar von

Aheims citirt und endlich in dem Streite zwischen diesem und Rothad von Soissons behauptet Nicolaus I. ihre Gültigkeit den französischen Bischöfen gegenüber ausdrücklich. Bevor die Hispana in der Pseudoisidorischen Gestalt in Gebrauch kam, bildete seit Karl dem Großen der Dionysisch-Hadrianische Coder eine feste Grundlage; erweitert wurde der Rechtsstoff theils durch die bischöflichen Verordnungen (capitula episcoporum), theils durch die Capitularien der Könige, die sich bei der damaligen Stellung der Kirche auch über kirchliche Dinge verbreiteten, theils durch die zunächst zur Verwaltung des Bußwesens angefertigten Anleitungen, Libri poenitentiales, theils durch kirchliche Formelsammlungen (wie auch weltliche) zur Veranschaulichung der Formen des Cultus (Ordo Romanus), wie für die Acte der Römischen Regierung (liber diurnus 685—751) und für einzelne Diöcesen endlich aus den im Fränkischen Reiche bekannten Sammlungen des Römischen Rechts: Codex Theodosianus, Breviarium Alaricianum, Epitome Juliani. —

b) Rechtsammlungen von Pseudoisidor bis in das 12. Jahrhundert. 1) Die Collectio capitularium des Mainzischen Diakonen Benedictus Levita in 3 Büchern, später äußerlich als 5.—7. Buch mit den 4 Büchern der Capitularien des Ansegisus verbunden, eine aus allen damals gangbaren Rechtsquellen und Pseudoisidorischem Material planlos zusammengestellte Canonensammlung, zwischen 840 und 847 entstanden; in den spätern Handschriften und frühern Ausgaben finden sich 4 Anhänge, deren erster dem Ganzen ursprünglich angehört, während die andern 3 aus denselben Quellen bald nach Benedict beigefügt wurden. 2) Die ungedruckte dem Erzbischof Anselm von Mailand (883—897) gewidmete, „Collectio Anselmo dedicata“ genannte Sammlung in 12 Theilen, welche mehrfach als corpus canonum angeführt wird, schöpft den Inhalt aus dem Hadrianischen Coder und den Concilien der achten Hispana, aus den falschen Decretalen, dem Registrum Gregor's des Großen, den Justinianischen Rechtsbüchern und Julian. 3) Die um 906 auf Anlaß des Erzbischofs Ratbod von Trier von Regino, Abt

von Prüm († 915) behufs der bischöflichen Visitation geschriebenen Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, enthalten Gallische, Spanische, Griechische, Afrikanische Canones nach dem Dionys.-Hadrian. Coder und der Hispana, Stellen aus Kirchenvätern, neuere Deutsche und Französische Concilienschlüsse, Capitularien, Fragmente aus dem Westgothischen Breviar, aus Julian, der Lex Burg. und Ripuaria, aus den Capiteln des Hincmar, viel aus Beichtbüchern, Weniges aus den unächten Decretalen. Später kamen Anhänge dazu und einige Aenderungen. 3) Das Collectarium oder Decretum, bes. zur Unterweisung des Seelsorgeclerus vom Bischof Burchard von Worms zwischen 1012 und 1023 in 20 Büchern abgefaßt und bes. aus Regino und der Anselmo dedicata geschöpft; bemerkenswerth durch die Fälschung in den Inscriptionen der Stellen aus neueren Concilien, Capitularien etc., welche gewöhnlich einem der älteren Päpste beigelegt werden, und dann durch schärfere Sonderung des Rechtsstoffes nach Ständen (Geistliche und Laien) und Sachen. 5) Die ungedruckte Collectio XII partium, die Theiner als die Quelle des Burchard'schen Collectarium bezeichnet, während Andere sie als Ausfluß aus demselben erklären; sie benützt vorzüglich Deutsche Concilien zuerst. 6) Die ungedruckte Collectio des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern, bietet Material aus der Anselmo dedicata, Römischen Rechtsbüchern und Manches aus Römischen Archiven. 7) Collectio canonum des Cardinals Deusdedit um 1086 oder 1087 verfaßt in 4 Büchern, deren letztes die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht behandelt. 8) Das Decretum in 17 Büchern und die Pannormia in 8 Büchern, dem heil. Ivo von Chartres († 1117) zugeschrieben, ersteres eine aus Burchard, aber auch aus andern unbekanntem Quellen gezogene große Rechtsammlung, letztere aus dem Decretum, aus der Anselmo dedicata und der Sammlung des Anselm von Lucca geflossen. 9) Die Collectio trium partium, noch ungedruckt, eine nach den Quellen geordnete Rechtsammlung, im 1. Buch Decretalen der Päpste bis zu Urban II. († 1099) in chronologischer Reihenfolge, im 2. die Conciliencanones



nach der Pseudoisidorischen Sammlung, sammt den Schlüssen der Synoden von Constantinopel von 692 und 869 und von Nicäa II (787) und zwei aus den Schriften der Kirchenväter gezogene Anhänge, im 3. Auszüge aus Kirchenvätern und den Sammlungen des Römischen und Fränkischen Rechts enthaltend, in den beiden ersten Büchern aus unbekannter Quelle, im 3. wahrscheinlich aus dem Decretum geschöpft. 10) Die Collectio Caesaraugustana, so genannt, weil von Antonius Augustinus (Agostino) von Saragossa entdeckt, noch ungedruckt, 15 Bücher. 11) Der sog. Polycarpus von Cardinal Gregorius in 8 Büchern nach 1124 verfaßt, basirt auf der Anselmo dedicata und Anselm von Lucca, reicht bis zu den letzten Decretalen des Calixtus II. († 1124). 12) Liber de misericordia und justitia vom Scholastiker Algerus von Süttich, eine freie systematische Bearbeitung der Lehre von der Disciplin mit Stellen aus Kirchenvätern, ächten und unächtigen Decretalen und einzelnen Concilienschlüssen.

§ 44. Die einzelnen Theile des Kanonischen Rechtsbuchs. 1) Das Decretum Gratiani. Die bisher erwähnten Sammlungen enthalten altes und neues, allgemeines und nationales, geistliches und weltliches Recht neben einander und bieten daher eine Masse von Widersprüchen. Diese zu lösen, die nothwendige Ausgleichung herbeizuführen und das geltende Rechtsmaterial in übersichtliche Ordnung zu bringen, verfaßte zwischen 1141 und 1150 der im Kloster des heiligen Felix zu Bologna Kanonisches Recht lehrende Magister Gratianus eine Sammlung, anfänglich Concordantia discordantium canonum, seit Ende des 12. Jahrhunderts nur Decretum benannt. Das Werk zerfällt in 3 Theile: der 1. in 101 Distinctiones enthaltend eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts und von Distinction XX an, mit manchem Fremdartigen untermischt, die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern (sog. Tractatus ordinandorum); der 2. in 36 Rechtsfälle (causae), die sich in einzelne Fragen (quaestiones) und Canones abtheilen, mit dem verschiedenartigsten Inhalt je nach den rechtlichen Beziehungen der einzelnen Fälle; die quaestio

III der Causa XXXIII enthält den nach seinem Inhalt benannten in 7 distinctiones mit canones zerfallenden Tractatus de poenitentia; der 3. Theil hat 5 Distinctionen und handelt von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Zu dem ursprünglichen Stoffe, der aus den vorherzeichneten Sammlungen (von Burchards Decreten an) und Decreten Innocenz' II. bis 1139 nach den Originalien geschöpft ist, sind nach und nach andere Stellen gekommen, indem die von Interpreten beigelegten Parallelstellen später in den Text eingefügt wurden, in den Handschriften als Paleae bezeichnet, wohl nach seinem Schüler Paucapalea, von dem auch die jetzige Eintheilung (seit dem 12. Jahrhundert) des 1. und 3. Theiles herrührt. Die Schule von Bologna hat das Werk sofort recipirt, wodurch ihm aber, wie Schulte behauptet, nicht der Charakter eines Gesetzbuches gegeben wurde, oder einer für das geltende Recht officiellen Autorität, so wenig als durch die spätere officielle Ausgabe, wohl aber haben manche Stellen allgemeine Geltung erlangt, Andere nahmen das Decret als Gesetzbuch an, weil es als Rechtsbuch entstanden und recipirt sei.

2) Die Decretalensammlungen. a) Decretales extravagantes. Gegenüber der abgeschlossenen Sammlung des Decrets, das, wenn auch als corpus juris canonici angesehen, bei der immer umfangreicher werdenden päpstlichen Gesetzgebung, bes. gerade im 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts, bald für das Rechtsleben sich als unvollständig erwies, finden sich zahlreiche Decretalen im Gebrauche, die sogenannten Decretales extravagantes (b. i. quae extra decretum vagantur): 1) Der Appendix concilii Lateranensis, im I. Theil die Schlüsse des 3. Concils vom Lateran von 1179, in den 49 folgenden Theilen Decretalen früherer Päpste und neuerer bis auf Lucius III. (1101—1185), in den letzten 6 solche bis auf Clemens III. (1187—1191) enthaltend; 2) Collectio Bambergensis, aus der ersten Form des Appendix entstanden, von einem Unbekannten erweitert zur 3) Collectio Lipsiensis in 65 Theilen mit Material bis auf Lucius III. und älteren, schließlich umgestaltet zur 4) Collectio Casselana in 65 Theilen. b) Compilationes antiquae. Aus diesen schöpft fast

ausschließlich die erste, zum Theil auch die dritte der folgenden fünf Sammlungen, welche als Libri wegen ihrer Reception durch die Schule von Bologna oder als Quelle der Compilatio nova Gregorii IX. die Compilationes antiquae genannt werden: 1) das Breviarium Extravagantium des Bernardus, Präpositus der Kirche zu Pavia, später Bischof daselbst, daher Bernardus Papiensis, in 5 Libri mit der Unterabtheilung Tituli und Capita, in seiner Anordnung „Judex, Judicium, Clerus, Connubia, Crimen“ das Prototyp aller spätern Decretalensammlungen; 1191 vollendet und von der Schule, theil unter den Sammlungen nach dem Decret zuerst allgemein anerkannt, die Compilatio prima genannt. Im System des Breviarium stellte der Engländer Gilbertus 1201 oder 1202 eine 1204 oder 1205 erweiterte Sammlung aus Decretalen von Alexander III. bis auf das 7. Regierungsjahr Innocenz' III. — für letztere benutzte er die Sammlung von Rainer von Pomposi von den Decretalen der 3 ersten Regierungsjahre — zusammen, und um 1208 machte der Engländer Alanus eine solche bei aus Decretalen Innocenz' III., welche beide Sammlungen aber, so wenig als die Compilatio Romana des Bernhard von Compostella des Aelteren von Decretalen Innocenz' III. bis zum 10. Regierungsjahr recipirt wurden. Dagegen wurden sie bei den folgenden 3 gebraucht. 2) Die Comp. tertia im Auftrag Innocenz' III. von dessen Notar Petrus Collivacinus aus den Decretalen bis zum 12. Regierungsjahr (1210) in Bernhards System angefertigt und von Innocenz' officiell mit einer Bulle an die Universität Bologna gesandt. 3) Liber secundus, Comp. secunda, des Engländers Johann von Wales, Joannes Galensis, das zwischen die beiden vorigen fallende Decretalensammlungen, die Decretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz' III., einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. Lateranensischen Concils von 1215 enthaltend. 4) Die Comp. quarta eines Unbekannten, die Decretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz' III., einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. Lateranensischen Concils von 1215 enthaltend. 5) Die Comp. quinta, Decretalen Honorius' III. und Gesetze Kaiser Friedrichs II., enthaltend, 1226 von Honorius an Tancred und die Universität Paris officiell mit Bulle versandt. Mit dieser 5

Sammlungen war das System feststehend ausgebildet. Allein die reiche Gesetzgebung und die Zersplittertheit des Materials der Decretalen machte alsbald eine neue Sammlung möglich. c) Die Decretalensammlungen. 1) Die Decretalen Gregors IX. Aus den unter a) und b) aufgezählten Sammlungen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen ließ Gregor IX. durch seinen Capellan und Pönitentiar Raymond von Pennaforte eine Rechtsammlung verfertigen, die 1234 von ihm an die Rechtsschulen von Paris und Bologna gesandt wurde als ausschließlicher Liber für die Decretalen. Sie ist in 5 Bücher mit 185 Titeln und 1991 Capiteln nach dem obigen System eingetheilt; die Decretalen der einzelnen Päpste sind nach der Reihenfolge der letztern zusammengestellt, wiewohl meist nicht vollständig, sondern nur in einem die Hauptentscheidung enthaltenden Auszug; die Erzählung des entschiedenen Falles ist weggelassen. Das Werk, — als einzige geltende Sammlung der Extravaganten früh schon auch Liber extra (scil. Decretum) genannt — hat den Charakter eines Gesetzbuchs, codex, und rücksichtlich der Extravaganten den eines für das jus commune ausschließlichen und gilt ebenso für das heutige Recht. 2) Liber sextus. Zur Ergänzung und Fortbildung der Gregorischen Sammlung erschienen später noch drei Sammlungen, deren erste die Schlüsse des ersten Conciliums von Lyon (1245) und Decretalen Innocenz' des IV., die andere die Canones des zweiten Lyoner Concils (1274), die dritte 5 Decretalen Nicolaus III. (+ 1280) enthält, und welche bald ohne Bezeichnung am Ende des Titels, bald mit dem Zusatz novellae constitutiones in einzelne Gregorische Handschriften eingeschaltet wurden. Bonifaz VIII. ließ aber aus ihnen und seinen Decretalen eine eigene Sammlung in 5 Büchern durch Wilhelm von Mandagoto, Bischof von Umbrun, Berengar Fredolt, Bischof von Brizers, und Richard von Siena, Vicekanzler der Römischen Kirche, nach dem bisherigen System unter den betreffenden Titeln bearbeiten, die als Liber sextus den 5 Gregorianischen Büchern angehängt werden sollte und 1298 in einem Conflitorium der Cardinäle publicirt und den Universitäten Bo-

logna und Paris mit Bulle zugesandt wurde. Angehängt sind 88 von dem Legisten Dinus verfaßte Regulae juris. Abgesehen von den reservirten Decretalen hat die Sammlung den Charakter eines Gesetzbuchs auch für das geltende Recht. 3) Die Clementinae (scil. Constitutiones), Sammlung umfassend die Beschlüsse des Conciliums von Vienne 1311 und die Decretalen Clemens V. (1305—1314), auf Anordnung dieses zusammengestellt, von ihm selbst in einem Consistorium publicirt und an die Universität Orleans gesandt und von seinem Nachfolger Johann XXII. auch an die von Bologna und Paris; ebenfalls in 5 Bücher getheilt; sie bildet ein Gesetzbuch aber nicht im Sinne der Ausschließlichkeit der beiden vorgenannten Libri. Mit ihr schließen die officiellen Sammlungen des Rechts.\*) Jedoch wurden bedeutendere Decretalen einzeln verbreitet und von den Lehrern des Canonischen Rechts commentirt, so 3 Decretalen Johannes XXII. durch Guilelmus de Monte Lauduno, 20 desselben Papstes durch Genselinus de Cassanis. Diese letzteren und manche andere bildeten dann in Handschriften und Ausgaben willkürliche Anhänge der Clementinen, bis Johannes Chappuis sie in zwei Sammlungen abtheilte und einer 1500 zu Paris erschienenen Gesamtausgabe des Corpus juris canonici beifügte. Die erste der beiden 4) Extravagantes-Sammlungen enthält in 14 Titeln die bereits angeführten 20 Decretalen Johannes XXII. (die sog. Extravagantes Joannis XXII.), die andere 70 (seit dem Jahre 1503—74) schon früher in den Codices und Ausgaben gangbare Decretalen (sog. Extravagantes communes) in 5 Büchern, von denen das 4. nur durch Liber quartus vacat angedeutet ist. Seitdem haben die Extravaganten unverändert ihren Platz im Canonischen Rechtsbuch, ohne jedoch als Gesetzbücher zu gelten.

\*) Eine von Gregor XIII. veranlaßte, unter Sixtus V. (1585—1590) fortgesetzte, unter Clemens VIII. (1592—1605) durch die Beschlüsse des Concils von Florenz und Trient als Liber septimus Clementis VIII. 1593 zu Rom gedruckte und 1598 wieder zurückgezogene Sammlung der Extravaganten wurde nachmals wieder zurückgezogen.

§ 45. Das Corpus juris canonici als Ganzes. Das Decret und die Decretalen Gregors IX. hat schon Innocenz IV. als Corpus juris bezeichnet; die Concilien von Costnitz und Basel begreifen dazu noch die Decretalen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V., während in den Handschriften und den älteren Drucken sich die Bezeichnung noch nicht findet; und den älteren Decret und Decretalen im Druck noch fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch unter selbständigen Titeln gewöhnlich in 3 Theilen: 1) Decret, 2) Decretalen Gregors IX., 3) Sextus, Clementinae und seit 1500 auch die Extravagantensammlungen. Zuerst den ganzen Umfang des heutigen Corpus juris bietet die Ausgabe von Chappuis, Par. 1500. Für die Kritik des C. j. c. sind von Bedeutung die Arbeiten von Demochares (Par. 1550. 52, Lugd. 1554, mit der Glosse Par. 1561) und Molinäus (Lugd. 1554. 1559); ersterer bestimmte viele Inscriptionen des Decrets näher, schrieb Varianten bei und verbesserte da und dort den Text, letzterer schied die Capitel des Decrets zuerst durch Zahlen, commentirte den Text und fügte kritische Noten bei; Contius (Antw. 1569—71) hat zuerst auf die vermittelnden Sammlungen, bei für die Decretalen hingewiesen und aus diesen manche fehlende partes decisae ergänzt. Eine officiële Ausgabe ist die 1582 in Rom erschienene und als Regaltert erklärte, im Decret das Resultat der Arbeit einer von Pius IV. eingesetzten Congregation (Correctores Romani), im zweiten Theil von Franc. Benna und Sirtus Fabri bearbeitet; auf ihr beruhen auch die folgenden Ausgaben (namentlich auch die von Justus Hennig Böhrer 1747 und Aemilius Ludwig Richter 1839); die neueste Ausgabe ist die von Emil Friedberg (Spz. 1879), welche für die im Decretum Gratiani enthaltenen Stellen den Wortlaut wiederhergestellt hat an Stelle des von den Correctores bearbeiteten Textes. Zu erwähnen ist noch, daß fast alle nach 1582 erschienenen Ausgaben noch zwei stehende Anhänge, die Institutionen des Cancelotus und den Liber Septimus des Petrus Matthäus von Syon, eine Privatsammlung in 5 Büchern, enthalten. Die Theile des C. j. c. stehen unter einander im Verhältniß von Leges priores und posteriores;

soweit nicht durch spätere Gesetze, Gewohnheiten oder die geänderten Verhältnisse (die vigens ecclesiae disciplina) die ältern Sätze weggefallen, bildet das C. j. c. auch für das geltende Recht die Grundlage. In der Evangelischen Kirche hat es trotz des Widerstandes Luthers seine Geltung hinter den Landesgesetzgebungen und so weit es Institutionen betrifft, die in der Evangelischen und Katholischen Kirche auf gleicher dogmatischer Grundlage beruhen. Aber nicht blos auf dem Gebiet der Kirche, sondern auch auf dem der bürgerlichen Rechtspflege gelangten diese Sammlungen zur Geltung. Dank der mittelalterlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, dann der Verwandtschaft des kanonischen Rechtes mit dem Deutschen Rechtsleben, endlich der Nachbildung der weltlichen Gerichte nach den geistlichen Gerichtshöfen.

### 3. Das Römische Rechtsbuch.

§ 46. Das Römische Recht. Aus der Stellung der Römischen Kaiser zur Kirche ergibt sich die wesentliche Bedeutung, welche das Römische Recht im älteren kirchlichen Leben einnehmen mußte, die Bedeutung für das damalige kirchliche Recht. Auch später, in der Germanischen Kirche blieb immer noch das Kirchenrecht der kaiserlichen Constitutionen in Uebung, wofür die Auszüge aus dem Westgoth. Breviarium und der Epitome Juliani so wie dem Theodosischen Codex in den Fränkischen Sammlungen zeugen, und selbst die Päpste des Mittelalters hielten dasselbe noch für gültig. Je mehr aber das Kanonische Recht zur Ausbildung gelangte, um so mehr mußte das Römische zurücktreten. In der Evangelischen Kirche ist es zuweilen da herangezogen worden, wo Bestimmungen des Kanonischen Rechtes, weil aus einem von der Evangelischen Kirche verworfenen Dogma des Katholicismus hervorgegangen, nicht anwendbar waren, so namentlich in manchen ehrechten Fragen.

### 4. Die Deutschen Reichsgrundgesetze und Staatsgesetzgebungen.

§ 47. Die Reichs- und Staatsgesetze. Die Ver-

fassung und das staatsrechtliche Verhältniß der verschiedenen Confessionen zum Reiche und zu einander stützte sich zu Reichszeiten auf den Passauer Vertrag von 1552, den Augsburgerischen Religionsfrieden von 1555, den Westfälischen Frieden von 1648 und den Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Dieselben haben, so weit sie das Verhältniß zum Reich und die Unterordnung der Landesherren unter die höchste Reichsgewalt betrafen nur noch historischen Werth, dagegen haben die den Confessionen in den einzelnen Staaten bestimmte Rechte auf freie Religionsübung, auf den Besitz bestimmter Kirchengüter und die Fortdauer einer bestimmten Verfassung gewährenden Bestimmungen heute noch Gültigkeit. Die wichtigste Quelle für das heutige Recht bilden aber die neuen Territorialgesetze und die kirchliche Fragen berührenden Gesetze des neuen Deutschen Reiches. Für die Evangelische Kirche bilden die Kirchenordnungen eine historisch wichtige Quelle.

### 5. Das Gewohnheitsrecht.

§ 48. Das Gewohnheitsrecht endlich erkennt die Katholische Kirche auch als Rechtsquelle an, doch erscheint im Gegensatz zu dem im bürgerlichen Rechte geltenden Gewohnheitsrecht, nicht so das Volk, als vielmehr die Geistlichkeit als Träger; die Forderungen zu seiner Geltung sind consuetudo rationabilis, legitime praescripta, die dem jus naturae nicht widerspricht. Die Evangelische Kirche, das Gewohnheitsrecht ebenso als Rechtsquelle anerkennend, sieht aber im Lehramt und der Gemeinde zusammen dessen Träger; jedoch fordert sie nicht die gesetzliche Verjährungsfrist für die Gewohnheit, daß sie zum Recht werde; die Gewohnheit muß aber rationabel sein, das übrige kanonische Erforderniß läßt sie fallen.

### B. Die eigenthümlichen Quellen des Rechts.

#### 1. Die Quellen des Rechts der Katholischen Kirche.

§ 49. Die Tradition. Nach der Katholischen Kirchenlehre bestehen außer der heiligen Schrift noch viele den Glauben und die Disciplin betreffende Anordnungen, welche von

Christus selbst mündlich den Aposteln aufgegeben und durch welche theils die Schrift ergänzt, theils ihr Sinn bestimmt wird; sie bilden die göttliche Tradition, divina traditio, welche ihre Gewähr zunächst in der Uebereinstimmung der Väter hat, und wo diese nicht darzuthun, von der kirchlichen Lehrgewalt zu bezeugen ist; die Kirche spricht ihr die Kraft eines göttlichen unwandelbaren Rechtes zu. Auch den von den Aposteln nach eigenem Ermessen und von ihren Nachfolgern erlassenen, durch Väter in Concilien bezeugten Anordnungen der Apostel, der sog. Apostolischen Tradition sollt die Kirche hohe Verehrung, betrachtet sie aber als Menschenwerk und darum veränderlich.

§ 50. Die Concilien, die allgemeinen, sind die Organe, durch welche in ihren dogmatischen Beschlüssen die göttliche Tradition als Lehre der Kirche bezeugt, göttliches und darum unwandelbares Recht bestimmt wird. Die disciplinariſchen Anordnungen, welche ebenfalls auf den Concilien entwickelt worden, sind veränderlich. Die Kirche zählt solcher allgemeiner Concilien 21: 1) von Nicäa 325, 2) I. Constantinopel 381, 3) Ephesus 431, 4) Chalcedon 451, 5) II. Constantinopel 553, 6) III. Constantinopel 680, 7) Nicäa 787, 8) IV. Constantinopel 869, 9) Lateranense I. 1123, 10) Later. II. 1139, 11) Later. III. 1179, 12) IV. Synode von Lateran 1215, 13) I. Synode von Lyon 1274, 14) II. Synode von Lyon 1274, 15) Wien 1311, 16) Pisa 1404, 17) Constanz 1414—1418, 18) Basel 1431—1443, 19) Florenz 1439, 20) Trient 1545—1563, 21) Vaticanisches Concil 1869—1870. Die disciplinären Beschlüsse derselben sind bis zu denen von Wien in das Corpus juris aufgenommen und haben Theil an dessen Geltung. Von besonderer Wichtigkeit ist das Concilium Tridentinum für die Feststellung der Lehre und für die Reformation der Disciplin. Seine Schlüsse sind nach den einzelnen Sessionen (25) geordnet, von denen 13 das Concilium selbst betreffen, 12 dogmatische Erörterungen, die in Decreten abgefaßt sind und an die sich als Resultate die canones anschließen, 10 Disciplinarsachen behandeln, die zum größten Theil in einem besondern Decretum de reformatione ent-

halten sind; in der 24. Sitzung wurde ein besonderes Decretum de reformatione matrimonii aufgestellt. Die Promulgation der Disciplinarbeschlüsse, die zu deren Gültigkeit erforderlich ist, ist in Deutschland überall erfolgt. Zur Aufsicht über die Promulgation sowie zur Ueberwachung der Beobachtung der Disciplinarbestimmungen hat Pius IV. 1564 die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini eingesetzt, der Sixtus V. (1585—1590) dann noch die authentische Erläuterung der Reformationsdecrete — daher Congr. Cardin. Conc. Trid. Interpretum — überwies, jedoch in zweifelhaften Fällen nur nach vorgängigem Bericht an den Papst; ihre Declarationes sind verbindlich, während ihre resolutiones nur die Kraft von Präjudicien haben; zu beider Authenticität ist die Unterschrift des Präfecten und des Secretärs nöthig und das Siegel. Die Provincial- oder Diöcesan-Synoden schaffen nur particulares Recht für die betr. Districte; in Deutschland sind seit Ausgang des 17. Jahrhunderts keine mehr gehalten, doch haben die Schlüsse der früheren Geltung.

§ 51. Die Päpstlichen Verordnungen. Mit dem Wachsen der Päpstlichen Macht nahm auch die Bedeutung der Päpstlichen Verordnungen zu. Die erste umfassende Sammlung derselben gab Laertius Cherubini, Rom 1587 heraus, in 3. vermehrter Aufl. Aug. Mar. Cherubini, Rom 1634, zu der Aug. a Lantusca und Paulus a Roma 1672 einen Ergänzungsband fügten. Auf diesen Sammlungen beruht das bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Bullarium magnum Romanum, das keine eigentliche Gesetzsammlung bildet, aber mit Sicherheit citirt werden kann. Die Verordnungen selbst theilen sich formell in Bullen und Breven; erstere für wichtigere feierliche Gelegenheiten mit anhängendem Siegel (Bulla) bald mit der Unterschrift des Papstes und der Cardinäle (bullae consistoriales), bald nur mit der der expedirenden Beamten (b. non consistoriales), die Breven (breves epistolae) für minder feierliche Gelegenheiten mit der Unterschrift des Cardinalsecretärs der Breven und dem kleineren Päpstlichen Siegel (annulus piscatoris). Päpstliche Verordnungen von allgemeinerer Bedeutung für das Recht sind seit dem Concilium

von Trient und im Anschlusse an die Decrete desselben in ziemlicher Anzahl erlassen und zuletzt hat besonders Benedict XIV. eine bedeutende auf Sicherung der Disciplin und Beseitigung einzelner Mißbräuche gerichtete Thätigkeit entwickelt. Aus den für die päpstlichen Behörden gegebenen und bis auf Papst Johann XXII. zurückgehenden formellen und materiellen Vorschriften betr. theils die Besetzung von Beneficien durch den Papst (regulae reservatoriae) theils das Verfahren bei Appellationen und dgl. (regulae judiciales) ist eine Sammlung Regulae Cancellariae Apostolicae gebildet; seit Martin V. regelmäßig, mehrfach vermehrt, bis auf die Gegenwart von jedem neuen Papst nach Annahme der Wahl approbirt, worauf sie durch den Cardinal Vice-Cancellarius, bez. Cardinal-Decan publicirt werden, im Ganzen jetzt auf 72 Regulae gebracht, haben sie, soweit nicht nur für die Curie bestimmt oder durch das Particularrecht modificirt, allgemeine Geltung.

§ 52. Die Concordate. Damit bezeichnet man die zur Verichtigung der Grenzen zwischen der Staatsgewalt und dem Papste als dem Oberhaupte der Katholischen Kirche von diesen beiden vereinbarten Verträge. Sie stellen sich entweder 1) als neben einander stehende Concessionen beider auf einander keinen Bezug nehmenden Theile, wie das Wormser Concordat von 1122, in welchem der Kaiser die Kanonische Wahlfreiheit rücksichtlich der Prälaturen und Abteien anerkannte und auf die Investitur mit Ring und Stab unter Vorbehalt der Belehnung mit den Regalien und der daraus erwachsenden Rechte verzichtete; oder 2) als einseitige, aber auf Vertragsgrundlagen beruhende Publicationen des Papstes, wie die Fürstencordate von 1447, die Circumscriptionshüllen des 19. Jahrhunderts, oder 3) als einseitiges Uebereinkommen von Seiten des Papstes und als solches verkündet, wie die letzten Concordate mit Baden und Württemberg oder 4) als Uebereinkommen mit formellem Vertragscharakter, wie das Wiener Concordat von 1448, das Baiyrische von 1817, das Oesterreichische Concordat, oder endlich 5) als Vertrag mit einem Bischof geschlossen, wie das Baiyrische Concordat von

1583, die Uebereinkunft mit Hessen-Darmstadt. (Vgl. oben §§ 25 und 30.)

Von der rechtlichen Seite aufgefaßt kann ein Concordat nicht als juristisch unzulässig angesehen werden, \*) anders von der politischen Seite. Den Charakter des Vertrags anlangend, so läßt sich solcher nicht bestreiten, aber der Vertrag kann nicht als völkerrechtlicher Vertrag im eigentlichen Sinn aufgefaßt werden, da das Concordat nicht mit dem Papst als Souverän — auch nicht so lange er noch im Besitze des Kirchenstaates war — abgeschlossen worden, sondern mit dem Papst als Oberhaupt der Kirche. „Da aber diese“ — deducirt Friedberg in seinem Lehrbuch des Katholischen und Evangelischen Kirchenrechts weiter — „wenn auch kein Staat, so doch eine staatenartige Organisation ist, eine civitas, so muß auch ein mit ihrem Repräsentanten abgeschlossener Vertrag nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge beurtheilt und allen Consequenzen derselben unterworfen werden. Freilich liegt darin auch gleich das politische Motiv enthalten, westwegen Staaten keine Concordate schließen sollen. Für sie soll eben die Kirche nicht als civitas, sondern als Corporation im Staate in Frage kommen. Westwegen kann auch nur die einseitige staatliche Befehgebung als politisch zulässig betrachtet werden.“

§ 53. Particuläre Quellen, d. h. solche, die innerhalb der Kreise, in welche sich die untergeordneten kirchlichen

\*) Schulte schreibt in seinem Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 181 fg.: „Es kann jetzt juristisch keinem Zweifel unterliegen, daß keine Regierung verpflichtet ist, die mit der Curie abgeschlossenen Verträge dem jetzigen Papste und den ihn anhängenden Bischöfen gegenüber zu Recht bestehend anzusehen, weil durch die eingetretene Aenderung (in der Stellung des Papstes nach dem Vaticanischen Dogma der Unfehlbarkeit) der Papst und jene Bischöfe nicht mehr Repräsentanten derjenigen Kirche sind, für welche jener contrahirt hat. Aber ebenso unzweifelhaft ist auch, daß der Abschluß eines Vertrages mit einem Papste, der für unfehlbar und als im Besitze aller und jeder Rechte in der ganzen Kirche erklärt worden, der dem Staate gegenüber nach seinen Glaubenssätzen allmächtig ist, rein undenkbar ist, weil der Staat ihm gegenüber gar keine Souveränität besitzt.“



Gewalten abtufen, sind die im vorigen § bereits erwähnten Verträge der Bischöfe mit den Staatsgewalten, sodann die Erzbischöflichen und Bischöflichen Verordnungen, über deren kirchliche Geltung jedoch erst im Zusammenhange mit der Lehre von der Hierarchie und der gesetzgebenden Gewalt in der Kirche entschieden werden kann. Ebenso bei Statuten der kirchlichen Corporationen. Für das particulare Recht sind als Quellen sodann von entscheidender Wichtigkeit die Staatsgesetze der einzelnen Länder.

## 2. Die Quellen des Rechts der Evangelischen Kirche.

§ 54. Die Bekenntnisse. Symbolische Bücher. Solche sind von Seiten der Lutherischen Kirche: 1) Die Augsburgerische Confession von 1530, (in Hessen die Lateinische Ausgabe von 1540), 2) die Apologie der Augsburgerischen Confession von 1531, 3) die Schmalkaldischen Artikel von 1537, 4) der große und der kleine Katechismus Luthers von 1528 und 1529, 5) die Concordienformel von 1580 in einigen Landeskirchen. In der Reformirten Kirche sind in den verschiedenen Landeskirchen verschiedene Symbole entstanden; in Deutschland sind aber nur 1. der Heidelberger Katechismus von 1562, 2. die Märkische Confession von 1614, 3. die Confessio Gallicana von 1559 (in kleineren Kreisen) in Geltung. Die Bedeutung der Bekenntnisse für das Recht ist die, daß sie auf den Grundlagen der Schrift nach den obersten Principien einer Verfassung enthalten, die sich nach den praktischen Bildungen verschieden ausdrücken, so namentlich hinsichtlich der Grenzen der Kirchengewalt und der Stellung des Lehramts. Die von den außerdeutschen Reformirten Symbolen als die auf Gottes Wort beruhende und daher allein berechtigte Form des kirchlichen Lebens bezeichnete Presbyteriale Verfassung ist in Deutschland entweder von Anfang an nicht zur Herrschaft gelangt oder, wo durchgeführt, bald der Synodalen- und Presbyterial-Verfassung in Vereinigung mit dem Princip der Consistorialverfassung gewichen (vgl. § 22).

§ 55. Conclusa Corporis Evangelicorum. Wenn

auch das Corpus Evangelicorum nur die Rechte der Evangelischen Kirche in den einzelnen Ländern zu vertreten hatte, ohne die weitere Aufgabe, deren Recht durch eine allgemein verbindliche Gesetzgebung weiter zu entwickeln, so sind in demselben doch zuweilen bestimmte Rechtsätze vereinbart worden, die dann als Quelle für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch in den einzelnen Ländern dienten. Die übrigen Conclusa — und deren Anzahl ist keine geringe — haben nur historischen Werth.

§ 56. Die Landesherrlichen Gesetze bilden bei der Entwicklung, welche die Evangelische Kirche in Deutschland genommen, die Hauptquelle des Kirchenrechts. Die ältesten sind regelmäßig umfassende Ordnungen der kirchlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfang, insbes. sowohl mit liturgischen Vorschriften als auch Darstellung der Lehre nach den Symbolen. Ergänzungen zu diesen Kirchenordnungen sind dann besondere Consistorial- und Ehe-Ordnungen. Nachher wurde auf diesen Grundlagen das kirchliche Recht weiter ausgebildet und nur für die Liturgie sind umfassende Normen durch neue Agenden gegeben. Entlich enthalten auch Landesverträge und neuere Staatsgrundgesetze viele Bestimmungen über die innern Verhältnisse der Evangelischen Kirche.

§ 57. Das Statutarische Recht. Aus der Autonomie der Evangelischen Kirche gingen verschiedene Statuten der Kirchengemeinden hervor, die auch als Quelle dienen; in Folge der Herrschaft des Territorialsystems sowie bei dem Mangel an Organisation der Gemeinden und durch Beides veranlaßter Abnahme des kirchlichen Bewußtseins fließt aber diese Quelle nur noch spärlich, stellenweise ist sie sogar ganz versiecht.



## Drittes Buch.

## Die Verfassung der Kirche.

## I. Die Verfassung der Katholischen Kirche.

## A. Das Gebiet der Kirche.

§ 58. *Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis.* Das Gebiet der Kirche zerfällt in 1) Gebiete, in denen die hierarchische Regierungsform nach dem *jus commune* stattfindet, *Provinciae sedis apostolicae*, und 2) solche, wo specielle Weisungen gelten, das Recht nur, so weit es geschehen muß, zur Geltung kommt, *Terrae missionis*. Beide stehen unter dem Papste, aber während erstere unter ihm von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie gemäß dem *jus commune* geleitet werden, führen in letztern Missionäre ohne Geltung des *jus commune* und unter der *S. Congregatio de propaganda fide* die Leitung. Zu den *Provinciae sedis apostolicae* gehören: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Preußen, Oesterreich-Ungarn, Bayern, Baden, Hessen, Württemberg und die zu Deutschen Diöcesen gehörenden Deutschen Gebiete; dann Polen und die Südamerikanischen katholischen Länder. Unter ordentlicher hierarchischer Verfassung aber im Verbande mit der Propaganda stehen Großbritannien und Holland. *Terrae missionis* sind alle Asiatischen, Afrikanischen, Australischen Länder, Nordamerika (jedoch mit Episcopalverfassung), dann Schweden und Norwegen, Dänemark, Rußland, die Türkei, Rumänien, Serbien, von Deutschen Ländern: Mecklenburg, Sachsen und die Anhaltinischen Staaten. Für Sachsen ist ein *Episcopus in partibus* als Apostolischer Vicar in Dresden, für Anhalt als Subdelegatus der Pfarrer in Dessau, für die nördlichen Deutschen Länder der Bischof von Osnabrück als *Vicarius apostolicus Missionis septentrionalis* bestellt; in diesen Deutschen Gebieten gilt auch das *jus commune* und insbesondere die Beneficialverfassung.

§ 59. *Provinciae; Dioeceses.* Das Kirchengebiet zerfällt in Provinzen unter der Oberleitung des Erzbischofs

(Metropolitanen) und nach dessen Sitz benannt; die Kathedrale des Erzbischofs (Metropolitankirche) bildet den Mittelpunkt. Ihre Errichtung und Umgrenzung steht nur dem Papste zu. Die Provinz ist ein festes Glied des Organismus im Territorium und stellt sich daher als eine Einheit dar, deren Mittelpunkt der mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Metropolitanstuhl bildet; sie ist als solche vermögensfähig, hat aber nach heutigem Rechte für die Laien nur noch Bedeutung im Proceße, für den Clerus eine weit höhere. Der Wohnsitz in der Diöcese begründet die Angehörigkeit. Die Provinzen umfassen regelmäßig neben dem Bisthum des Erzbischofs (Erzdiöcese) ein oder mehrere Bisthümer, Diöcesen, deren Inhaber im Verhältnis zum Metropolitanen *Episcopi Suffraganei* (weil sie auf der Provincialsynode Ordinarii heißen. Der Verband mit der Provinz hat nur auf die Person Einfluß, die Diöcese selbst bildet ein selbständiges Territorium, ebenso auch die unter dem Apostolischen Stuhle direct stehenden *Dioeceses exemptae*, doch gehen die exempten Bischöfe im Rang den Suffraganbischöfen vor. Die Errichtung der Diöcesen steht im Einverständnis mit dem Landesherren dem Papste zu, der sie durch eine Bulle feierlich vollzieht. Der Namen für die Diöcese richtet sich nach der Bischöflichen Kirche und Residenz. Die Diöcese bildet ein kirchliches Verwaltungsgebiet, hat zugleich juristische Persönlichkeit, deren Träger der Bischöfliche Stuhl, die Bischöfliche Kirche ist, repräsentirt vom Bischof. Die Bischöfliche Jurisdiction erstreckt sich auf das ganze Gebiet und nach Kanonischem Rechte auf alle Christen, praktisch jedoch benach nach Kanonischem Rechte auf alle ganze Gebiet und pendirt. Den Diöcesen gleichen Charakter — wenn auch die verschiedne Stellung der Personen Modificationen bewirkt, haben die Gebiete, deren Inhaber die Bischöfliche Jurisdiction (*jurisdictio quasi-episcopalis*) besitzen und unmittelbar unter dem Papste stehen, *Praelati inferiores*. Das Gebiet besteht entweder nur aus dem Hause einer religiösen Communität (Abtei u.), nur die dienenden Laien des Hauses umfassend unter einem Prälaten *cum jurisd. quasi episcopali*, oder es

besteht aus einem wirklichen Territorium mit Laienbevölkerung unter einem Prälaten nullius (dioecesis) cum territorio separato. Die Diöcesen sind eingetheilt in Districte von verschiedenen Namen als Decanate, Archipresbyterate (Schlesien), Bezirksvicariate (Böhmen, entsprechend der politischen Einteilung), mit dem Charakter von Verwaltungsgebieten, deren Bestand und Umgrenzung, wie es die Zweckmäßigkeit fordert, der Bischof bestimmt. Die kleinsten Territorien bilden die Pfarreien, Gebiete, Sprengel, welche von den zu einer bestimmten Kirche (ecclesia parochialis) gehörigen Gläubigen, populus, plebs, communitas oder commune fidelium, bewohnt werden. Die Pfarreien bilden Verwaltungsgebiete, in denen die kirchlichen Aufgaben zu handhaben ein dem Geistlichen regelmässig bezüglich aller nicht spezifisch bischöflichen Rechte übertragen ist, und repräsentiren durch die Pfarrkirche juristische Personen mit allen Rechten solcher.

Da die Corporations-eigenschaft aller der genannten Gebiete sich nicht auf die Gesamtheit der Gläubigen einer Diöcese, Pfarrei zc. erstreckt, gibt es nach dem Kirchenrecht juristisch auch keine Bisthums-, Pfarr-Gemeinde und tritt nie die Gesamtheit als solche, als Einheit im Rechte auf, sondern nur die Individuen als solche, auch wenn die Gesamtheit derselben äusserlich erscheint.

### B. Der Clerus.

§ 60. Die Ordination und ihre Stufen. Die Ordination (ordinatio) ist der Act, welcher dem in den Clerus Aufzunehmenden die innere Befähigung (facultas spiritualis) zur Spendung der Gnadenmittel erteilt. Ihr vorausgeht, um den Clerus auch äusserlich von den Laien zu unterscheiden, die von den Mönchen hergenommene Tönur; mit ihrer Ertheilung wird die Person, soweit es auf den bloßen Stand ankommt, in den Clerus aufgenommen. Die Ordination hat nach den damit verbundenen Functionen in den für diese erforderlichen Fähigkeiten 7 Grade — Weihe-, Ordinations-Stufen, von denen 4 die unteren — ordines minores: Ostiarat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, nach heutigem

Recht bloße Durchgangs- und Vorbereitungsstufen; die ordines majores sind: Subdiaconat, Diaconat, Presbyterat. Subdiaconat und Diaconat werden zwar mit den minores gemeinsam ministri genannt, scheiden sich aber doch von denselben wesentlich durch rechtliche Erfordernisse und Folgen. Der priesterliche Ordo wird durch das Sacrament der Priesterweihe erteilt, das dem Ordinirten die unverfügbare innere Fähigkeit (character indelebilis) gibt, die priesterlichen Functionen zu verrichten. Ueber dem Priesterstande steht mit der inneren Befähigung und Macht zur Aufnahme in den Clerus, zur Ordination der durch die consecratio episcopalis erteilte Ordo der Bischöfe, — so daß die Hierarchie getheilt ist in Episcopi, Presbyteri, Ministri.

§ 61. Die Missio und Jurisdictio. Das Recht, die äußere Befugniß zur Vornahme kirchlicher Functionen an einem bestimmten Orte oder hinsichtlich gewisser Personen wird durch einen Act der Kirchengewalt, einen Auftrag, die Missio legitima erteilt; wer diese erhalten, dem steht für jenen Ort oder jene Personen eine Jurisdictio zu. Der Inhalt der Jurisdictio ist im engsten Sinne das jus dicere, das Rechtsprechen, das Richteramt, dann das Regieren, jus administrandi, gubernandi. Beruht die Jurisdictio auf der Stellung der Person als solcher in der Hierarchie, so ist sie die Jurisdictio ordinaria et propria; ist sie mit einem bestimmten Amte nach allen Richtungen verbunden, dann heißt sie ordinaria, der Inhaber Ordinarius, Ordinarius judex. Die Jurisdictio ordinaria hat der Episcopat und jedes einzelne Glied desselben. Die Ertheilung der Weihen ist entweder verbunden mit gleichzeitiger Ertheilung der Jurisdictio oder nicht; ersteres war in den ältesten Zeiten Regel und ist es heute noch für das bischöfliche Amt. Dagegen erhält der Presbyterat im heutigen Rechte regelmässig die ordinationes absolutae. Von den Bischöfen als judices ordinarii empfangen die übrigen die Jurisdictio; sie heißt je delegata (ordinaria et delegata), wenn sie bereits durch einen Satz des jus commune ein für allemal mit dem vom Bischof übertragenen Amte verbunden ist; — Jurisdictio mandata, wenn sie nicht

auf dem Amte, sondern auf besonderem Auftrage beruht, — vicaria, wenn sie nur aus der Stellvertretung hervorgeht. Uebrigens haben nach positivem Rechte außer den Bischöfen auch andere eine *jurisdictio ordinaria*.

§ 62. Erfordernisse der Ordination sind: 1) absolute Fähigkeit, 2) Vorhandensein der positiven vom Rechte geforderten Eigenschaften. Incapax, der absoluten Fähigkeit ermangelnd ist der Nichtgetaufte und das Weib. Der Fähige (capax) wird zur Ordination zugelassen, wenn kein im Gesetze ausdrücklich bestimmter Grund ihm entgegensteht. Solche Gründe *irregularitates* sind entweder *ex defectu* oder *ex delicto*. Erstere ist vorhanden bei Mangel 1) der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe, *defectus natalium*; 2) der Freiheit über seine Person zu bestimmen, *defectus libertatis* (Sklaven, Leibeigene, so lange ihr Herr nicht einwilligt, Curatoren und Tutoren vor abgelegter Rechnung, Ehemänner, wenn die Frau nicht einwilligt); 3) des gesetzlichen Alters, *defectus aetatis* (für die Tonsur tritt mit vollendetem 7. Jahre, für die *ordines minores* mit Erreichung des diöcesanesezlichen nöthigen Alters, für die *ordines majores* mit dem vollendeten resp. 21., 22., 24., für den Episcopat mit dem vollendeten 30. Lebensjahre die *aetas legitima* ein); 4) der körperlichen Tüchtigkeit, *defectus corporis* (an Vornahme wichtiger Amtsfunktionen hindernde oder die nöthwendige Würde in der äußern Erscheinung beeinträchtigende Gebrechen); 5) der für die einzelnen Stufen erforderlichen Kenntnisse, *def. scientiae* (für die niederen Weihen Unkenntniß der christlichen Lehre und der lateinischen Sprache, für die höheren mangelnde Kenntniß der theologischen Wissenschaften; seit dem Concil von Trident sind Prüfungen vorgeschrieben); 6) des freien Vernunftgebrauchs (*defectus animi*); 7) der Reinheit des Herzens (diese fehlt, wenn Jemand in *bigamia successiva* oder in *bigamia interpretativa*, d. i. nach einander in zwei Ehen lebt, oder mit einer Wittve, die noch von ihrem ersten Gatten schwanger, oder mit einer Ehebrecherin oder einer Deflorirten sich verheirathet hat); 8) der nöthigen Herzensmilde, *def. perfectae lenitatis* (wer zu einem vollstreckten Todesurtheil bei-

trug oder wer im Kriegsdienste Menschen getödtet hat); 9) der Glaubensstärke, *def. fidei* (Neophyten, die in einer schweren Krankheit Getaufte, Clinici, und Ungefirmtene). Die *irregularitates* von 5—9 werden auch allgemein als *defectus animi* bezeichnet. Irregularität *ex delicto* liegt nach heutigem Rechte vor 1) bei öffentlich bekannten Verbrechen, die nach Staatsgesetz oder nach Kirchenrecht *infamia* herbeiführen, 2) als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen ohne Rücksicht auf Deffentlichkeit, als *homicidium voluntarium*, *reiteratio baptismi*, Laufe durch Rezer bei Erwachsenen, Schisma, *haeresis*, *apostasia a fide* und *a religione*, *simonia*, *obreptio ordinis*, *promotio per saltum* — Uebersprungung von Ordinationsstufen — *exercitium ordinis non suscepti*, *exercitium ordinis in loco interdicto*, Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Cleriker, Verletzung des Sölibats durch einen clericus major mit versuchter Eheschließung oder ohne solche, *sog. bigamia similitudinaria*. Ist eine Irregularität in Beziehung auf die Weiße *antecedens*, so hindert sie den Empfang, ist sie *subsequens*, so hindert sie die Ausübung der Weiße; behoben kann sie werden *ipso jure* mit dem Wegfall des Grundes oder *ope dispensationis*. Der Ordinaris hat das Recht, *ex informata conscientia* auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kenntniß einer Irregularität, namentlich *ex delicto* die *promotio ad ordines* überhaupt, insbesondere *ad majores ordines* zu versagen, wogegen dann nur an den Papst *recurrit* werden kann. — Die desfalls vom Kirchenrecht aufgestellten Sätze gelten in den Deutschen Staaten und Oesterreich als innere kirchliche Sache unbedingt, doch werden darüber hinaus noch einzelne gewisse Bedingungen von Seiten des Staates gefordert.

Abgesehen von den bisher aufgeführten Erfordernissen wird bei der Ausschließlichkeit des Berufes und dem Standescharakter des Clerus weiter gefordert, daß keine Person, deren Unterhalt nicht durch den Besitz eines titulus gesichert ist, zu einer höhern Weiße zugelassen werde. Im alten Rechte wurde nur ordinirt für ein bestimmtes Amt an einer bestimmten Kirche (*titulus*), später auch ohne Rücksicht darauf (*absolute*),

wenn nur der Weibecandidat den Besitz der nothwendigen Subsistenzmittel nachweisen konnte. Daraus ist das heutige Recht erwachsen, wonach absolut ordinirt werden kann, aber für die ordines majores die Bedingung des standesgemäßen Unterhaltes (titulus) nachgewiesen sein muß. Als solcher erscheint regelmäßig und principaliter nur 1) ein Beneficium (titulus beneficii) d. i. Amtseinkommen aus der geistlichen Stelle, für welche der Ordinandus geweiht werden soll; sodann ist zulässig 2) t. patrimonii vel pensionis, eigenes Vermögen oder eine feste von einem Dritten gegebene Rente (aus Grundstücken, Grundzinsen z.); dazu kamen nachher durch die Verhältnisse geboten 3) der tit. mensae d. i. persönliche oder auf ein Gut versicherte Verschreibung eines Dritten, oder Anweisung der nöthigen Rente auf einen allgemeinen Fond, den Unterhalt zu übernehmen; das Recht auf die Rente ist subsidiarisch und wird existent im Falle der Dienstuntauglichkeit und so lange der Ordinirte kein Beneficium erlangt; 4) tit. religiosae professionis bei Ordensprofessen, bei den bestehenden Orden in der Verpflichtung des Klosters gelegen, während er bei den Mendicanten ein eigentlicher titulus religiosae paupertatis ist; 5) tit. missionis für die in der Mission Dienenden, deren Unterhalt die Missionsanstalten in Rom übernehmen.\*) Die Ordination ohne einen gesetzlichen Titel verpflichtet den Ordinator zum Unterhalte bis zur Erlangung eines genügenden beneficium ecclesiasticum; für den Ordinaten hat sie bei vorhandener Schuld Irregularität zur Folge.

§ 63. Die Ertheilung der Weihen. Die Weibefähigung (facultas ordinandi spiritualis) hat für die höheren Weihen nur der Bischof und als solcher ohne Rücksicht darauf,

\*) In Preußen werden die Ordinationen auf die kanonischen Titel, bez. den tit. mensae, in Ermangelung auf den tit. semivarii und missionis vorgenommen. In Bayern und Oldenburg besteht neben den kanonischen ein sog. landesherrlicher Titul. In der Oberrheinischen Kirchenprovinz tritt, falls kein besonderer Titel vorhanden, der allgemeine Kirchenfond ein. In Oesterreich wird, wo kein kanonischer Titel vorhanden, der sog. tit. fundi religionis gegeben.

ob ex jurisdictione hat oder nicht. Das Weiberecht (competentia) als Ausfluß der jurisdictione hat 1) der Papst für die ganze Kirche, 2) jeder Ordinarius innerhalb seiner Diöcese hinsichtlich der seiner jurisdictione unterstehenden Personen. Diese persönliche Competenz kann beruhen: a) ratione beneficii, wenn der Candidat in der Diöcese ein zum Titel genügendes beneficium wirklich besitzt; b) ratione originis für den Bischof, in dessen Diöcese Jemand von daselbst zur Zeit der Geburt domicilirenden Eltern geboren ist; c) ratione domicilii, wenn die eidlche Versicherung, hier wohnen zu wollen, zu einem 10 jährigen Aufenthalte oder dem Umstande tritt, daß der Candidat sein Vermögen größtentheils in der Diöcese hat und geraume Zeit sich darin befand; d) ratione familiaritatis oder commensalitati, wenn der Ordinandus 3 Jahre in dem unmittelbaren Dienste des Bischofs gestanden; doch muß ihm der Bischof binnen Monatsfrist vom Tage der Weihe an ein genügendes Beneficium verleihen. An dem Weiberechte nehmen sodann noch Theil die Aebte, sobald sie Priester und benedicirt sind, die nicht benedicirten aber nur, wenn sie ein besonderes Privilegium haben, insofern Theil, als sie den Regularen ihres Klosters die niederen Weihen spenden dürfen und nach einer Obervanz der Römischen Kirche sind auch die Cardinalpriester zur Ertheilung der ordines minores an die Geistlichen ihrer Titel berechtigt.

Da alle Competenzgründe einander gleichstehen, kann auch der eine Ordo von dem einen, der andere von einem andern Episcopus proprius ertheilt werden. Der Ordinator ist stets berechtigt, im Zweifel auch verpflichtet, die Fähigkeit des Candidaten zu prüfen und muß daher ein Episcopus proprius ex ratione familiaritatis oder beneficii vom Episcopus originis und domicilii, der proprius ex rat. domicilii vom Episcopus originis (wenn der Aufenthalt in der Diöcese originis über das 7. Lebensjahr hinausging) die sog. literae testimoniales, ein Zeugniß über die Befähigung verlangen. Hat der nicht competente Bischof diese lit. testimoniales und die förmliche Erlaubniß, Delegation zur Ordination, die sog. lit. dimissoriales (weil nach älterer Disciplin mit der Erlaubniß

zur Ordination auf so lange die Entlassung aus dem Diöcesanverbande vereinigt war) des *Episcopus proprius* nicht und ertheilt die Weihen doch, so wird er auf ein Jahr vom Rechte zu ordiniren suspendirt; den unrechtmäßig ordinirenden Weibischof (*Episc. titularis*) trifft die *ipso jure* eintretende Suspension von allen Pontificalien auf ein Jahr. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dürfen *Dimissorien* nur ertheilt werden, wenn die Erledigung über 1 Jahr gedauert hat, oder wenn Jemand bei Verlust des *Beneficiums* ordinirt werden muß. Bei Uebertretung dieser Vorschrift trifft den Schuldigen die *suspensio ab officio und beneficio* auf ein Jahr, ebenso Aelte, die ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs *Dimissorien* ertheilen. Wer ohne *Dimissorien* ordinirt ist, wird bis zur Dispens des *Episcopus proprius* ab ordine suspendirt.

Ort und Zeit der Weihen anlangend, so sind, während die *Tonsur* an jedem passenden Orte und zu jeder Tageszeit vorgenommen werden kann, die niederen Weihen an Sonn- und Festtagen de *praecepto*, die höhern in der Kathedrale unter *Assistenz* des Capitels oder in einer andern passenden Kirche in Gegenwart des *Dioclerus* an den 4 Quatember-Sonnabenden, dem Charfsamstag und dem Sonnabend vor *Judica* zu ertheilen. Außerhalb dieser Zeiten weihen die Bischöfe nur, wenn ein besonderes Päpstliches Breve „*extra tempora*“ oder die *Facultäten* es gestatten, der *Papst* aber ist auch in dieser Beziehung unbeschränkt. Die einzelnen *Ordines* sind in der gesetzlichen Reihenfolge mit Ausschluß der *promotio per saltum* und in Zwischenräumen (*interstitia*) zu ertheilen, welche der *Bischof* zu bestimmen hat; zwischen dem letzten *minor* und dem *Subdiaconat* und zwischen je zwei höhern soll ein Jahr liegen. Inbem aber das *Tridentinum* den Bischöfen gestattete, aus bewegenden Gründen von dieser Regel abzugehen, wird diese Vorschrift fast nirgends mehr aufrecht erhalten, wohl aber unter Strafe der *Suspension* für den *Bischof* und den *Candidaten* der Grundsatz, daß ohne besondere Ermächtigung ein *minor* und der *Subdiaconat* oder zwei *maiores* an einem Tage nicht ertheilt werden dürfen.

Vor den Weihen soll die Tüchtigkeit festgestellt werden

durch die *Scrutinia* d. i. für die *minores* ein Zeugniß des *Ortsparvers* und der *Schulbehörde*, für die *maiores* das Aufgebot des *Ordinandus* in der *Pfarrkirche*, nach Untersuchung der *kanonischen Erfordernisse* die *Testimonialien* des *Pfarrers* zur Kenntniß des *Bischofs*, Prüfung des *Candidaten* auf seine Kenntnisse durch den *Bischof* oder die von ihm ernannten *Examinatoren*, wozu aber noch, um dem Staate eine *Controle* zu ermöglichen, ein *landesherrlicher Commissarius* tritt; endlich — und dies ist eine *Förmlichkeit* nur mehr — bekräftigt der *Archidiaconus* auf Frage des *Bischofs* vor der *Gemeinde* die *Würdigkeit* des *Candidaten*. Der *Ordinandus* hat endlich vor der *Ordination* *exercitia spiritualia* zu halten.

§ 64. Die Wirkungen der *Ordination*. Durch die *Ordination* wird der *Eintritt* in den *geistlichen Stand* und die *geistige Befähigung* erworben, die an den *Grad* der *Weihe* geknüpften *Functionen* gültig vorzunehmen, nicht aber der *Eintritt* in die *wirkliche Thätigkeit*, die erst durch die *Uebertagung* des *Amtes* bestimmt wird. Jene *geistige Fähigkeit* hafet am *Presbyter* und nach *Vielen* auch an dem *Diacon* so unauslöschlich (*character indelebilis*, s. v.), daß sie weder durch *Remotion* verloren noch durch *freiwilligen Verzicht* aufgegeben oder durch *Dispensation* gehoben werden kann. Dagegen können die *rechtlichen Verpflichtungen*, die aus dem *Ordo* entstehen, auf dem *Wege* der *Dispensation* gehoben werden.

Diese *Verpflichtungen* des *Clerikers* bestehen in der *Beobachtung* des *decorum clericale*, d. i. äußerer dem *Stand* angemessener *Anstand*, *würdevolles Betragen*, *Vermeidung* jedweden *Vergernisses*, *Leben* für den *Beruf*, *Streben* nach jeder *Verbollkommnung* und ist deshalb von ihm gefordert *beständiges Tragen* der *Tonsur*, *einfaches Haar*, *einfache Kleidung* (als deren *Grundform* *Talar*, *Cingulum* und *Collare* erscheinen), *Vermeiden* aller *weltlichen Lustbarkeiten*, *Enthalten* von *weltlichen Geschäften*, *Abhaltung* mehrmaligen *Gebetsdienstes* im *Tage* (nach dem *Breviarium*) und endlich ist auf's *Strengste* verboten, durch *Umgang* mit *Weibern* *Vergerniß* zu geben: außer *nahen Verwandten* soll er nur *weibliche Personen* eines jeden *Verdacht* ausschließenden *Alters*

im Hause haben. Ohne daß sich in der Bibel ein Grund dafür finden ließe und ohne daß die älteste Kirche dessfalls ein anderes Verbot kannte, als daß wie die Leviten so auch der Geistliche nicht zu einer zweiten Ehe schreiten dürfe, machte sich bald eine strengere Richtung geltend und hat das Concilium von Nicäa 325 es schon als alte Gewohnheit bezeichnet, daß ordinirte Priester und Diaconen nicht mehr heirathen, wenn aber bereits verheirathet, die Ehe fortsetzen dürften. Da aber diese Vorschriften eine dauernde und ausgiebige Abhilfe nicht schafften, wurde auf dem ersten Lateranensischen Concil 1123 die Ehe der Clerici majores für nichtig erklärt, für die minores als verboten, d. h. den Verlust der geistlichen Stelle herbeiführend; diese Gregorianische Idee wurde aber erst zu praktischem Rechte durch das Tridentinum mit der Milderung, daß in Nothfällen auch niedere Cleriker verheirathet ihre Functionen ausführen dürfen.

Diesen Pflichten stehen gewisse Rechte gegenüber, privilegia cleri, um die Würde und den Stand der Geistlichen zu erhöhen; sie sind rechtliche Folgen des Standes, nicht durch ein Amt bedingt und können als Standesrechte weder vom Einzelnen aufgegeben, noch ihm entzogen werden, so lange er überhaupt Standesrechte hat. Damit der Verlust eintrete, muß das Recht ihn positiv aussprechen. Diese Privilegia sind: a) Privil. canonicis, Garantie ihrer persönlichen Unverletzlichkeit (Reichsstrafgesetzbuch § 196); b) priv. fori, ausschließlicher Gerichtsstand der Geistlichen vor dem kirchlichen Richter in allen Civil- und Criminalsachen; c) priv. immunitatis, Dienst- und Steuer-Freiheit für sie und ihre Güter; d) priv. et beneficium competentiae, welches eine Execution des Clerus nur so weit gestattet, als ihm der nothwendige Unterhalt bleibt. Von diesen kirchlichen Rechtsfällen hat jedoch nur der erste, weil rein kirchlich, praktisch seine Geltung; die andern eben nur weil und insoweit sie vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt waren; dem Princip staatlicher Rechtsgleichheit mußte in vielen Beziehungen die Immunität weichen,\*)

\*) Zu Oesterreich sind die kath. Geistlichen vom Subdiaconat

das Privilegium fori hat nirgend mehr Geltung für Civilsachen und solche Criminalsachen, welche durch die staatlichen Befehle mit Strafe bedroht sind: es sind nur die Staatsgerichte competent, doch soll bei Untersuchungen gegen Geistliche Anzeige stattfinden und dürfen die Geistlichen gewisse Strafen in geistlichen Anstalten abbüßen; dagegen bleiben sie hinsichtlich rein kirchlicher Disciplinarvergehen oder dieser als solcher, wenn sie mit bürgerlichen concurriren, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Curie hat diese moderne Entwicklung verwerfend, wiederholt das Recht der Kirche auf Immunität, privilegiirten Gerichtsstand zc. betont, — aber umsonst.

### C. Die kirchlichen Aemter.

#### 1. Die einzelnen Aemter.

§ 65. Uebersicht. Der Clerus, durch das Sacrament der Weihe geistig befähigt zur Handhabung der Kirchengewalt, erhält zur Ausübung die Berechtigung erst durch die Anweisung eines bestimmten Amtes, im Allgemeinen officium benannt, im Kanonischen Rechte wegen der damit verbundenen Einkünfte auch beneficium. Die Aemter zerfallen ihrem In-

an vom Militärdienst frei, die Candidaten der Theologie probivforisch; doch können sie im militärpflichtigen Alter zum Militärgottesdienst herangezogen werden; das Deutsche Reichsmilitärgesetz kennt keine principielle Befreiung, berücksichtigt jedoch möglichst die Studirenden der Theologie; hinsichtlich der persönlichen Dienste, Gemeindeämter (theilweise sind sie überhaupt für unfähig dazu erklärt), der Uebernahme von Curatelen ist die Immunität gebrochen; von der Einquartirungslast sind sie in Oesterreich hinsichtlich der Dienstwohnung befreit, im Deutschen Reich nirgend; regelmäßig sind sie den öffentlichen Abgaben unterworfen, in Oesterreich mit einigen Ausnahmen zu Gunsten der Mendicanten-Klöster, der dem Unterricht, der Erziehung und Krankenpflege dienenden Orden, der Gottes- und Diensthäuser zc. in Preußen besteht Befreiung für Dienstwohnungen, vom Communalzuschlage der Einkommensteuer, von Chaußee- und Brückengeldern im Amtsbezirk; in Bayern hat der Clerus alle Steuern zu entrichten, doch bleibt außer für die Einkommensteuer die Congrua frei; in Württemberg besteht nirgend Steuerbefreiung für die Geistlichen, ebenso wenig in Sachsen, Hessen-Darmstadt und Baden.



halt nach in folgende Kategorien: 1) diejenigen, in welche das Regiment der Kirche gelegt ist, die Aemter vom Bischof aufwärts, die sog. beneficia majora; an diese reihen sich die Aemter der Klosteroberen, die Prälaten, welche kraft eines Privilegiums oder unordentlichen Herkommens die bischöfliche Jurisdiction üben; die übrigen, denen bischöfliche Jurisdiction zufließt, so wie die Vorsteher eigentlicher Corporationen heißen praelati inferiores. Dignitates sind die Stiftsämter mit Ehrenvorrang und Jurisdiction, personatus bloß mit Ehrenvorrang, officia ohne Beides. 2) Das Kanonische Recht begreift unter beneficia, quae curam animarum habent annexam diejenigen, mit denen entweder die äußere oder die innere Jurisdiction verbunden ist, wogegen der neuere Sprachgebrauch unter Curatämtern, beneficia curata, nur die versteht, deren Inhaber, die Seelsorge im innern oder eigentlichen Sinne über einen bestimmten Kreis von Personen obliegt. 3) Den Gegensatz zu den Curatämtern bilden die beneficia simplicia, deren Inhaber weder an der äußeren, noch der inneren Cura oder sonst an der kirchlichen Verwaltung theilhaftig sind.

§ 66. Der Papst und seine Gehülfen. I. Der Papst. Der Kampf zwischen Papal- und Episcopal-System hat im Vaticanischen Concil zu Gunsten des erstern Systems sein Ende erreicht, indem dem Papste zugleich mit der Unfehlbarkeit auch das Universaliepiscopat zuerkannt worden ist. Die Rechte des Papstes über die Kirche bestimmen sich einmal auf das Regiment der Kirche, primatus jurisdictionis, dann auf die Ehrenhoheit, primatus honoris. Auf Grund des Primats der Jurisdiction hat der Papst zuvörderst nach Außen die Kirche den weltlichen Mächten gegenüber zu vertreten. Nach Innen hat er a) die Errichtung der Diöcesen zc., b) die Bestätigung der Wahlen und Ernennung der Bischöfe, c) Uebung der Oberaufsicht über deren Amtsführung, welche durch Gesetz und Obedienzeid zu diesem Zwecke gebunden sind, nach der Entfernung ihres Sitzes in bestimmten Zeiträumen persönlich sich ihm vorzustellen (Visitatio liminum S. S. Apostolorum Petri et Pauli), mündlich in Person oder durch

Stellvertreter und schriftlich (Relatio status) über den Zustand ihrer Diöcesen zu berichten, d) Entscheidung über die gegen die Urtheile der Ordinarien eingelegten Berufungen in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ordinarien, e) Gesetzgebung in Sachen der kirchlichen Disciplin. Nachstehende Rechte beruhen auf den Zwecken: für außerordentliche Zustände Sorge zu tragen, die nöthigen Abweichungen von der Strenge des Rechts eintreten zu lassen, Störungen der Rechtsordnung vorzubeugen: f) allgemeine Synoden zu berufen, g) Legaten abzuschicken, h) von jedem Gläubigen angegangen werden zu können (früher mußte die betreffende Correspondenz durch die Gesandtschaften gehen); i) Ausnahmen zu gestatten von den Gesetzen für einzelne Fälle (Dispensationen) oder in Gestalt von Rechtsfäßen (Privilegien); k) Entscheidung von Zweifeln u. s. w. in Sachen der Lehre, Verbote von Büchern zc. zu erlassen, welche gegen den Glauben oder die Sittlichkeit verstoßen, l) in außerordentlichen Fällen die Ordinarien ihres Amtes zu entheben. Um die päpstlichen Rechte durchzuführen, hat er die Befugniß m) zur Besetzung von Kirchenämtern, n) zur Ansetzung von kirchlichen Abgaben und Erhebung gewisser Steuern. Endlich ferner steht ihm die Zulassung, Ordnung und Ueberwachung von Instituten und kirchlichen Lebensformen zu, welche von den normalen Satzungen abweichen, das Ordenswesen im weitern Sinne, das Missionswesen, so weit es sich über die festen Diöcesen hinaus erstreckt.

Bermöge der potestas ordinis, die nach der von den Scholastikern, bes. von Thomas von Aquino aufgestellten Theilung der Kirchengewalt in die potestas jurisdictionis und potestas ordinis auch in dem Römischen Katholicismus beibehalten ist (s. v. § 32), in rechtlicher Beziehung aber nur in soweit in Betracht kommt, als sie der Regel nach die Bedingung der andern ist, hat der Papst mit den Bischöfen die bischöfliche Weihegewalt gemein, aber durch seine Stellung als Haupt der Kirche und seine Jurisdiction stellt sie sich bedeutend erweitert dar; er hat die Ordnung der Weihehandlungen selbst und fällt ihm demnach das gesammte Gebiet des

Cultus, der Liturgie anheim, mit dem Cultus zusammenhängend dann und als ein Theil desselben die Verehrung der Heiligen, die Anordnung aller auf den Ablauf bezüglichen Dinge, sowie das ganze Fastenwesen; die der Kirche verliehene Binde- und Lösegewalt äußert sich in der Befugniß der Sündenvergebung.

Die allgemeine Stellung des Papstes nach dem Vaticanischen Dogma läßt sich somit zusammenfassen in Folgendem: Der Römische Bischof ist der Nachfolger Petri in dem von Christo selbst eingefetzten Primat; er hat nicht bloß die Oberaufsicht oder Leitung, sondern die volle und oberste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche sowohl in den sich auf den Glauben und die Sitten als auch in den auf die Disciplin und die Regierung der auf der ganzen Welt zerstreuten Kirche beziehenden Angelegenheiten; er hat die ganze Fülle dieser obersten Gewalt unmittelbar über alle und jede einzelne Kirche, über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen; der Papst besitzt, wenn er *ex cathedra* spricht, d. h. wenn er als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre definiert, zufolge der ihm im heil. Petrus verheißenen göttlichen Assistenz diejenige Unfehlbarkeit, mit welcher Christus seine Kirche bei Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet haben wollte; daher sind auch dergleichen Entscheidungen aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche unabänderlich (irreformabel). Der Papst erscheint juristisch als der immerfort lebende Petrus, steht aber über diesem, weil im Papste die Kirche aufgeht, während Petrus keine Eigenschaft und Macht besaß, welche nicht auch den anderen Aposteln zukam; die Päpstliche Macht absorbiert jede andere, sie ist die einzige bischöfliche; die Verfassung der Kirche, das ganze Recht, der Glaube, die Sitten hängen lediglich ab von päpstlichen Gesetzen oder Rathedersprüchen.

Der Primatus honoris umfaßt die Ehrenrechte, welche der Papst vermöge uralten Herkommens ausübt, a) das Recht auf bestimmte Insignien, unter denen der gerade Hirtenstab mit dem Zeichen des Kreuzes (*pedum rectum*), und die dreifache

Krone (*regnum, triregnum*), der Fischerring (*annulus piscatorius*) die bedeutendsten sind; das Recht stets das Pallium zu tragen, b) das Recht auf bestimmte Beinamen, Titel und Anreden. Die letzteren sind: „*Sanctitas vestra*“, „*Sanctissime pater*“, „*Heiliger Vater*“; in seinen Bullen nennt sich der Papst *Servus servorum Dei*; *Summus Pontifex*, *Pontifex maximus*, *Papa*, früher allen Bischöfen gemeinsame Titel; sind jetzt ausschließliches Attribut des Papstes. c) Das Recht besonderer Ehrenbezeugungen: des Fußkusses, der Obedienzgesandtschaften, des Vortritts unter den Souveränen etc.

Mit der kirchlichen Souveränität war auch noch eine weltliche verbunden, indem der Papst den Kirchenstaat regierte, der juristisch als Kirchengut angesehen consequent geistlicher Verwaltung zufiel und dessen Einkünfte zum Besten der ganzen Kirche zu verwenden waren; daher protestirte auch Papst Pius IX. gegen die Losreißung kirchlichen Gebietes 1859 und 1860, so wie gegen die Vernichtung des Staates 1870 als gegen eine *occupatio bonorum ecclesiae*. Die Italienische Regierung gab im Geßez vom 13. Mai 1871 die Garantie für die Unabhängigkeit des Papstes.

Die Besetzung des Päpstlichen Stuhles erfolgt durch Wahl. Nach heutigem Rechte soll die Wahl am 12. Tage nach Erledigung des Sitzes beginnen. Wahlberechtigt ist jeder in Rom anwesende Cardinal, der die Diaconatsweihe oder ein besonderes Privileg wählen zu dürfen, erhalten hat. Wahlort ist der Ort, an dem der Papst gestorben, wenn nicht anders vom letzten Papste bestimmt ist. In Rom ist der Wahlort das Conclave, ein besonders für diesen Zweck einzurichtendes Gebäude, welches die Cardinäle vor getroffener Wahl nicht verlassen dürfen. Die Wahlform ist, wenn nicht (*quasi per inspirationem*) sofort Einstimmigkeit herrscht, entweder das *Scrutinium* oder das *Compromissum*; zu letzterem gehört einstimmige Uebertragung des Wahlrechtes an mindestens zwei Personen und Vorschrift von genauen Formen für dessen Ausübung. Hinsichtlich der Person sind die Wähler zugleich verpflichtet die Person nicht zu wählen, welche in Folge der den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich und

Spanien (früher auch Neapel) zustehenden Exclusion als persona ingrata bezeichnet wurde. Wer zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Der Gewählte ist nicht verpflichtet, anzunehmen; acceptirt der Gewählte, so nimmt er einen neuen Namen an, wird proclamirt, pflegt nach Herkommen gewisse Geseze (Kanzleiregeln, Privilegien der Curialen zc.) zu bestätigen, wird consecrirt, nimmt das Pallium und die Krone aus den Händen des Bischofs von Ostia, des Cardinaldecans, und ergreift Besitz vom Lateran und von Rom. Die für die Papstwahl bestehenden Bestimmungen sind im Wesentlichen noch die durch die Concilien vom Lateran III. (1179), Lyon II. (1274) und Vienne (1311) festgesetzten.

II. Die Curie. Curia Romana umfaßt sowohl die Behörden des Papstes (kirchliche und politische) als die bei der Regierung der Kirche ihm unmittelbar zur Seite stehenden Personen. An der Spitze der Curie steht a) das Collegium der Cardinäle an der Stelle des Rathes der Presbyter, der aus der älteren Kirchenverfassung auch mit übergang in die der Römischen Kirche. Hier bildeten diesen Rath die Priester der Hauptkirchen (tituli) und die für die Leitung der Armen- und Kranken-Anstalten in den 7 Regionen der Stadt angestellten Diaconen (diaconi regionarii); dann traten noch 7 Suffragane der Römischen Metropolitankirche, bestimmt zum Meßdienste in der Kirche vom Lateran, mit der Römischen Kirchenverwaltung in unmittelbare Verbindung. Diese Geistlichen sämmtlich hießen Cardinäle, obwohl den Namen auch andere Bischöfe, Priester und Diaconen, später besonders auch Stifftsherrn trugen, auch hatten sie keinen Vorrang vor den andern Geistlichen, bis das im 11. Jahrhundert den Cardinalbischöfen beigelegte Recht der Papstwahl auf das Collegium der Cardinäle überhaupt übergegangen war; seitdem haben sie den Rang unmittelbar nach dem Papst und werden Glieder seines Leibes genannt. Nach Römischer Etiquette haben sie den Rang der Prinzen aus kaiserlichen und königlichen Häusern. Es gibt 3 Klassen: Cardinal-Diaconen, Cardinal-Priester und Cardinal-Bischöfe, deren Zahl von Sixtus V. 1586 bezw. auf 14, 50 und 6 festgesetzt ist.

Sie werden vom Papst auf die alten in und um Rom liegenden Kirchen (tituli) unter bestimmten altherkömmlichen Feierlichkeiten ernannt (wobei das Recht möglichste Berücksichtigung der verschiedenen Nationen empfiehlt — Deutsche Cardinäle sind die Erzbischöfe von Prag, Wien und Fürst Hohenlohe). Ihre Pflichten sind: Residenz am Sitze der Curie; Assistenz bei den feierlichen vom Papste abgehaltenen kirchlichen Functionen; Verwendung nach der Bestimmung des Papstes, früher Regierung des Kirchenstaates bei Sedisvacanz; Wahl des Papstes. Ihre Privilegien sind: die ihnen reservirten Titel Eminentia, Princeps zc.; Gebrauch der Pontificalien; das Recht, wenn sie Priester sind, die Tonsur und minores an ihren Titeln zu ertheilen; jurisdiction quasi episcopalis an ihren Titeln (in den, den Dienst an ihren Kirchen betreffenden Angelegenheiten und der Disciplin über die an denselben angestellten Geistlichen); Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien; Entbindung vom Bischofsseide beim Empfang eines suburbicarischen Bisthums; ausschließliche Fähigkeit legatus a latere zu sein; Befreiung von Tagen bei Verleihung von Beneficien; Unzulässigkeit ihrer Recusation vor kirchlichen Gerichten; Gerichtsstand vor dem Papste; die Verletzung eines Cardinals gilt als crimen laesae majestatis; Päpstliche Censuren werden ohne specielle Bezeichnung auf sie nicht angewendet; Recht des altare portatile und der Hauscapelle. Die Cardinäle bilden eine Corporation, das Collegium sacrum unter dem Cardinal-Decanus, dem ältesten in Rom residirenden Cardinal-Bischof, der regelmäßig zugleich Bischof von Ostia ist. Im Collegium gilt Option. An den Einkünften desselben nehmen nur die anwesenden Theil.

Neben den Cardinälen umfaßt die Curie noch eine große Anzahl von praelati, die aber außerhalb der Curie auch außer dem Rechtsgebiete stehen, ebenso wie das zahlreiche unter dem Namen curiales zusammengefaßte Personal.

Wie früher der Papst mit den Cardinälen in den Consistorien verhandelte, so zeigt sich auch heute noch die Theilnahme der Cardinäle und übrigen Personen zunächst im Consistorium, das bestimmt die wichtigeren Acte der Päpstlichen

Regierung in feierlicher Form zu verkünden und vorzunehmen, ein öffentliches oder außerordentliches (Uebergabe des Cardinalshutes, Canonisationen, Audienzen an regierende Fürsten und Botschafter), ein geheimes oder ordentliches (Creation zc. der Cardinäle, Besetzungen der bischöflichen, erzbischöflichen und Patriarchalsitze, Verleihung des Pallium, Errichtung zc. der Diöcesen, Ernennung der legati a latere, Allocutionen zc.) und halböffentliches ist. Die Consistorialacte werden vorbereitet in der congregatio consistorialis in formeller und materieller Hinsicht, der congregatio examinis episcoporum (nur für Italien und die anliegenden Inseln von Bedeutung), in der Congr. super statu aus Veranlassung großer Ereignisse, in der stehenden Congr. negotiorum ecclesiae extraordinariorum für außerordentliche Angelegenheiten der Kirche in den verschiedenen Ländern. Einen bestimmten selbständigen Wirkungskreis haben folgende Congregationes: 1) Romae et universalis Inquisitionis unter Vorsitz des Papstes für Verfolgung der Delicte gegen den Glauben zc.; 2) Indicis librorum prohibitorum für das kirchliche Censurwesen; 3) Congr. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum, zur Ueberwachung der Ausführung des Tridentinums und zur Entscheidung desfalliger Zweifel und Rechtsfragen; 4) Congr. super negotiis Episcoporum et Regularium, Aufsicht über die Administration der Bischöfe, der Exemten, der Orden und der Verhältnisse der Ordinarien zu den Regularen; 5) Rituum, zur Beaufsichtigung und Förderung der Liturgie, Vorbereitung der Heilig- und Seligsprechung; 6) Indulgentiarum et Reliquiarum; 7) de propaganda fide für die Leitung des Missionswesens.

Bedeutung für das heutige Kirchenrecht haben folgende Behörden: 1) die Dataria Apostolica unter dem Cardinal Pro-Datario: Vorbereitung der in foro externo nach dem stilus Curiae Romanae zu ertheilenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes als Dispensationen von Irregularitäten, trennenden Gehindernissen, Absolution von bestimmten Delicten als Simonie, Apostasie ab ordine und a religione, Dispensen von gewissen Verboten: Pluralität der

Beneficien zc., Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Resignationen, Unionen, Collationen der dem Papste vorbehaltenen Beneficien. 2) Poenitentiarum apostolica unter dem Cardinal Poenentiarium major für Gnadenwesen in foro interno, auch Bußwesen; hinsichtlich der Regularen auch pro foro externo. 3) Secretaria status unter dem Cardinal-Staatssecretär, der in kirchlicher Beziehung als Minister des Auswärtigen erscheint. 4) Secretaria Brevium für die Vorbereitung und Expedition der Breven. 5) Cancellaria apostolica unter dem Cardinal-Vice-Cancellarius, die älteste Behörde. Vorbereitung und Expedition der Bullen zc.

III. Legaten und Nuntien. Stellvertreter des Papstes finden sich schon seit dem 4. und 5. Jahrhundert, theils zu allgemeinen Synoden gesandt, bald für Erledigung kirchlicher Angelegenheiten in einzelnen Ländern, bald zur Repräsentation am kaiserlichen Hofe in Konstantinopel, apocrisarii responsales. Sodann finden sich die Vicarien, die innerhalb eines Landes die von dem Römischen Bischof beanspruchten oberherrlichen Rechte ausüben und die Einheit der ihnen anvertrauten Gebiete mit dem Römischen Stuhle zu erhalten haben; dieser Einrichtung begegnet man zuerst in Gallien (Arles) und Ostillyrien (Thessalonich), dann auch in andern Ländern, besonders wo die Missionäre des Römischen Stuhles das Christenthum eingeführt hatten (Drogo von Metz war der Apostolische Vicar im Fränkischen Reich); aber zu Anfang des 9. Jahrhunderts scheint sie nirgends mehr ein lebendiger Theil der Kirchenverfassung gewesen zu sein; denn mit dem Wachsen der päpstlichen Macht wurden die Befugnisse der ständigen Vicarii vermindert und auf einen bloßen Ehrenrang reducirt. Dagegen wuchs die Bedeutung des Legatenwesens. Das von den falschen Decretalen aufgenommene Amt des *Primate*, das die Stellung päpstlicher Vertreter einnimmt, wurde seitdem häufig an wichtige Metropolen (Erzbischöfe) verliehen und diese waren dann die ständigen Legaten, denen die ordentlichen Gesandten, *legati ordinarii* gegenüber standen. Diese letzteren, *legati a latere* — wie schon im Mittelalter die weltlichen Gesandten des Papstes hießen — genannt,

übten in gewissen Beziehungen päpstliche Jurisdiction aus, bestätigten gewählte Bischöfe und Aebte und konnten, wenn zugleich auch Cardinäle, auch päpstliche Reservatrechte verwalteten. Bei Anwesenheit eines solchen ordentlichen Legaten waren die Befugnisse der ständigen Legaten suspendirt, wie dann ihre Bedeutung immer mehr sank und die Legation nur noch als ein Ehrenrecht sich darstellte. Aber auch die Rechte der ordentlichen Legaten wurden durch die weltliche Macht in hohem Grade beschränkt, ihre Zulassung an die besondere Zustimmung der Landesfürsten gebunden, nachdem bereits das Tridentinum die mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction der ordentlichen Legaten aufgehoben hatte. Dagegen wurden nun an mehreren Orten stehende Nuntiaturen mit weitgehenden Befugnissen errichtet: so in Wien 1581, in Cöln 1582, in Luzern 1586, in Brüssel 1597, in München 1785. Das heutige Verhältniß ist folgendes: 1) Legati nati, das sind vom Papste bevollmächtigte Metropolitane (Erzbischöfe), von deren Person dann die Geschäfte auf das Bisthum selbst übergingen, so daß der jedesmalige Inhaber die Eigenschaft eines Päpstlichen Legaten erhielt. Heute nur noch ein mit den Erzbischoflichen Sitzen von Gnesen-Posen, Cöln, Salzburg und Prag verbundener Ehrenrang. 2) legati dati (missi), mit specieller Vollmacht ausgestattete Gesandte, sie sind: legati a latere, Gesandte ersten Ranges, wozu nur Cardinäle gewählt werden und nur bei außerordentlichen Gelegenheiten in Gebrauch, oder nuntii, Gesandte zweiten Ranges, stehende in Wien und München, dem geistlichen Range nach Bischöfe. 3) Internuntien, niedere Prälaten, die als Gesandte dritten Ranges verwendet werden. Alle drei haben überwiegend diplomatischen Charakter mit Accreditiven an der betreffenden Regierung, aber auch kirchliche Facultäten. Die Errichtung der Nuntiaturen hängt von der Genehmigung der betr. Staatsregierung ab, ebenso wie die Zulassung eines Legaten zur Ausübung einzelner kirchlicher Regierungsacte.

§ 67. Die Erzbischöfe (Metropolitane), diejenigen kirchlichen Würdenträger, welche selbst Bischöfe eines Sprengels innerhalb einer aus mehreren Diocesen bestehenden Pro-

vinz gewisse höhere Regierungsrechte ausüben; sie schließen in der kirchlichen Ordnung der Aemter zunächst an den Papst an. Im 4. und 5. Jahrhundert bildeten die Metropolitane bald mit der Provinzialsynode, bald ohne diese, ordnungsmäßig eine Zwischenstufe der Regierung und auch im Frankenreich galten sie nach Wiederherstellung des Metropolitanverbandes zunächst noch als die unmittelbaren Obern der Bischöfe. In den Decretalen waren ihnen hinsichtlich der Bischöfe ihrer Provinz sehr bedeutende Befugnisse übertragen. Doch ward ihnen in Folge der Entwidlung der Päpstlichen Gewalt die Entscheidung in wichtigeren Verhältnissen entzogen und sie selbst leiteten, weil sie ihre Ermächtigung von dem Papste durch das Pallium erhielten, ihre Rechte von der Päpstlichen Uebertragung ab. Bei der Wiederherstellung der Kirchenverfassung durch die Concordate und Vereinbarungen ist der heutige Wirkungskreis der Erzbischöfe nicht näher bezeichnet worden. Der beabsichtigten Gestaltung desselben „auf der Grundlage der kirchlichen Provinzialverfassung“ hat der Papst unter Berufung auf die vigens ecclesiae disciplina nicht zugestimmt. Die Ehrenrechte der Erzbischöfe sind: 1) das Pallium, das Symbol, Insignie der Erzbischoflichen Würde; dasselbe, auf binnen 3 Monaten nach der Consecration erfolgtes inständiges Ansuchen vom Papste verliehen, haftet am Sitze und an der Person; von ihm hängt aber ab a) der Titel Erzbischof, Metropolit, b) die Berechtigung zur Ausübung der speciell bischoflichen jura ordinis innerhalb seines bischoflichen Sprengels, — dagegen darf er die Jurisdiction in seiner Erzdiocese handhaben, auch zu jura ordinis archiepiscopalia in der Provinz delegiren —; c) die Jurisdiction in der Kirchenprovinz. Der Gebrauch beschränkt sich auf die Vornahme von Pontificalhandlungen zu den bestimmten Zeiten innerhalb der Kirche und der Provinz. Vor der Ertheilung muß der Obedienzzeit geleistet und bei der Ertheilung die Pallientaxe entrichtet werden. Wo das Pallium auch Bischöfen zur bloßen Auszeichnung verliehen ist, hat es weder eine Pflicht zum Ansuchen, noch irgend welche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung zur Folge. 2) Das Recht bei feierlichen Processionen

innerhalb der Provinz, außer in Gegenwart des Papstes und eines legatus a latere sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen, jus erectae crucis praefereadae. Dasselbe Recht haben einzelne Bischöfe und jene Monarchen, welche zugleich Päpstliche Legaten sind — wie der König von Ungarn, der es sich durch einen Titular-Bischof zu Pferde vortragen lassen darf (verliehen von Sylvester X. an Stefan den Heiligen und 1758 von Clemens XIII. bestätigt). Einzelne Erzbischöfe haben die Titel von Patriarchen, Primaten und Legati nati beibehalten. Den Titel „Primas“ führen der Erzbischof von Salzburg, Prag, Gran (und Warschau); den Titel „Legati nati“ die Erzbischöfe von Eöln, Salzburg, Prag zc. 3) Gewisse politische, auf früheren oder neueren Verfassungen beruhende Vorrechte.\*) Die Jurisdictionenrechte der specifischen Metropolitangewalt sind: 1) Berufung und Leitung der Provinzialsynode nebst Publication von deren Beschlüssen, 2) Aufsicht über die Residenz der Suffragane, wogegen der älteste residirende Suffragan zu Gleichem bezüglich des Erzbischofs berechtigt ist, 3) die Handhabung der contentiösen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz, 4) das Recht zur Visitation der Suffraganbisthümer, 5) das Recht die Exemten zur Handhabung des Predigtamtes als Delegati sedis apostolicae zu verhalten; 6) von dem Rechte der Metropolitene jure devolutionis einzutreten, ist nur noch geblieben, daß die Ernennung des Vicarius capitularis bei Säunigkeit des Capitels devolvirt.

§ 68. Die Bischöfe und ihre Gehülfen. I. Die Bischöfe sind die als Nachfolger im Apostolate unter und mit dem Primaten verbunden zur Leitung der Kirche, Verkündigung der Lehre und Spendung der Gnadenmittel durch gött-

\*) In Bayern führen die Erzbischöfe gesetzlich den Titel Cyclicus, haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall und sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe. Der Erzbischof von Freiburg rangirt ebenfalls nach den Staatsministern und ist geborenes Mitglied der Ersten Kammer. In Oesterreich sind alle Erzbischöfe Mitglieder des Herrenhauses; Fürsten sind die Erzbischöfe von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran.

liche Einrichtung berufenen Glieder der Hierarchie, nach der Schrift vom Heiligen Geiste zur Regierung der Kirche gesetzt. Die den Aposteln gewordene Aufgabe ist ihrer Gesamtheit übertragen und erfüllen diesen apostolischen Beruf nur jene Bischöfe, welche eine Herde haben, daher sind nur solche selbständige und nothwendige Glieder der Hierarchie, welche eine Diocese haben, Ordinarien sind; diese sind die ordentlichen Regierer, judices ordinarii für die ganze Diocese, soweit keine Exemtion vorhanden, und alle christlichen Personen denselben unterworfen. Ihre Stellung in der Kirche und zum Papste ist die: der consecrirte Bischof besitzt jure divino die Fähigkeit zur Uebung der Bischöflichen (und Priesterlichen) jura ordinis; die Berechtigung zur Uebung der jura ordinis und die jurisdiction ordinaria innerhalb einer Diocese ruht auf positiver Uebertragung der Kirchengewalt, nach heutigem Recht auf Bestätigung oder directer Verleihung des Papstes, so daß also, wenn auch der Diocesanbischof die bischöflichen Rechte kraft seines Amtes ausübt, über ihm doch die Macht der Kirche und des Papstes steht.\*)

Die bischöflichen Rechte in ihrer Gesamtheit theilt man schon seit dem frühen Mittelalter in die lex jurisdictionis (jus episcopale, jurisdictione episcopalis zc.), alle Einwohner der Diocese umfassend, und lex dioecessana, bloß die nicht exemten begreifend. Die jurisdiction ordinaria des Bischofs umfaßt alle Seiten der kirchlichen Regierung in der Diocese, wenn sie auch nach der Ausbildung der Pfarrämter für die einzelnen Pfarren der Diocese nur mittelbar zur Erscheinung kommt als Ueberwachung, ausnahmsweise für gewisse Ange-

\*) Schulte: Lehrbuch des Kathol. Kirchenrechts, 1873, präcisirt die Stellung der Bischöfe nach dem Vaticanischen Dogma in Folgendem: „Die Bischöfe sind nichts als Päpstliche Gehülfen, Diocesanvicare. Es steht dem Papste frei, in jedem Momente ihre Gewalt selbst oder durch ein anderes Organ zu handhaben, sie zu versetzen, außer Thätigkeit zu setzen, abzusehen zc. Niemals ist der Papst verpflichtet die Bischöfe zu Rathe zu ziehen, ihre Zustimmung ist in Sachen des Rechts wie der Glaubens- und Sittenlehre völlig überflüssig.“ Die Bischöfe bestreiten die Nichtigkeit dieser Sätze und finden für ihren Widerspruch in den Thatfachen eine Bestätigung.



legenheiten unmittelbar. Unmittelbarer Ausfluß der Jurisdiction des Bischofs sind: die Gesetzgebung, die Aufnahme in den Clerus, die Besetzung der Aemter (Beneficien), Dispensen *zc.*, die Gerichtsbarkeit, die Disciplin des Clerus, die Errichtung, Veränderung, Aufhebung der Aemter, die Diöcesan-synode, die Erziehung der Cleriker, das Recht kirchliche Abgaben aufzuerlegen. Mittelbar zeigt sich die Uebung der Bischöflichen Regierung in der Aufsicht und Visitation der Säkularbeneficien und hinsichtlich der Seelsorge bei den Regularen, in der Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, in der Leitung bez. Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens. Neben der Jurisdiction im weitern Sinne ist der Bischof zum Lehramt berufen, sei es in persönlicher Ausübung, sei es in betreffendem Auftrage an Andere, resp. in Zurücknahme betreffenden Auftrages und zwar umfaßt dasselbe die Katechetik, die Predigt, die Lehre der Theologie und damit im Zusammenhange die Entscheidung in den Glauben und die Moral betreffenden Fragen, sowie Verbiegung der gegen diese verstößenden Bücher, Schriften *zc.* Aus der dem Bischof in vollem Umfange zustehenden Gewalt der Weihe (*potestas ordinis*) folgt die *administratio sacramentorum*, die Seelsorge und die Ausübung der sonstigen Cultushandlungen; man scheidet desfalls: a) *jura ordinis communia*, dazu gehören: Spendung der Taufe, des Fußsacraments, des heil. Abendmahls, der letzten Delung, Verwaltung des Ehesacraments, das heil. Neupfer, das Begräbniß, die hergebrachten Processionen, Wallfahrten, Benedictionen *zc.*, deren Ausübung den Priestern, bes. den Pfarrern gemäß der *approbatio pro cura* oder Jurisdiction überlassen wird, b) *jura ordinis reservata s. propria*, d. i. das Sacrament der Priesterweihe und die Ertheilung der übrigen ordines, die Spendung der heil. Firmung, die Benedictionen der Ordensabte und Aebtissinnen, die Consecration der Altäre, Kelche, Patenen, Eintweihung der Kirchen, Glocken *zc.*, Bereitung des Cisma, Einkleidung der Nonnen und Schwestern der weiblichen Congregationen, das Recht der *reservatio casuum* und

das Fasten- und Ablafswesen, soweit es in den Bereich der Bischöflichen Thätigkeit fällt.

Ehrenrechte des Bischofs sind: die Insignien des Bischöflichen Amtes: Ring, Hirtenstab (*pedum curvum*); Bischofsmütze (*mitra*, *cidara bicornis*), goldenes Kreuz an einer Kette, Handschuhe, Sandalen, Tunicelle, Sitz im Chore der Bischöflichen Kirche auf einem Throne (*cathedra cum baldachino*), der 3. Rang in der Hierarchie, der Handfuß und Verbeugung des Hauptes, der Titel: *Dei misericordia, miseratione divina et Sedis Apostolicae Gratia Episcopus*; die Anrede *venerabilis frater* oder *fraternitas tua* von Seiten des Papstes; endlich staatliche und politische Auszeichnungen: fürstliche Würde (in Oesterreich die Bischöfe von Sedau, Gurk, Lavant, Laibach, Brigen, Trient, — Breslau —, in Preußen der von Breslau, sämmtlich mit dem Titel fürstl. Gnaden), ausgezeichnete Rang (in Bayern nach den Präsidenten, Hoffähigkeit *zc.*, in Oesterreich die Geheimrathswürde mit dem Prädicat Excellenz, in Preußen Rang der Oberpräsidenten), Mitgliedschaft in den Kammern, (in Oesterreich sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, alle Erzbischöfe und Bischöfe grundgesetzmäßig Mitglieder der Landtage des betr. Kronlandes; in Bayern ist stets ein vom König ernannter Bischof lebenslängliches Mitglied des Reichsraths, in Württemberg ist der Bischof Mitglied der Zweiten, in Hessen der Ersten Kammer).

Der erste Bischof ist durch das Loos gewählt worden, nachher setzten sich die Apostel selbst Bischöfe zur Seite. In nachapostolischer Zeit kam die Wahl an den Clerus, die Angesehenem des Volkes ertheilten ihre Zustimmung und der Metropolit consecrirte mit den Provinzialbischöfen. Im französischen Reiche führte die Stiftung der meisten Bisthümer durch die Könige, deren Bezeichnung mit Krönung und die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe zu einem fast zur directen Einsetzung reichenden Einfluß der Könige selbst nach Anerkennung der Wahlfreiheit durch Ludwig den Frommen. Die Deutschen Könige ernannten die Bischöfe förmlich und nahmen behufs Uebertragung der Regalien die Investitur vor mit Ring und

Stab, bis nach dem darob entstandenen unseligen Investiturstreit in dem ersten Vertrage der geistlichen Macht mit der weltlichen über geistliche Dinge zwischen Papst Calixt II. und König Heinrich V. zu Worms 1122 die Freiheit der Bischofswahl durch die Capitel anerkannt wurde, die dann auch in das jus commune übergieng und für alle Reichsbisthümer bis zur Auflösung des Reiches bestehen blieb, während die Landesbisthümer nach und nach durch Päpstliche Verleihung der landesfürstlichen Nomination heimfielen. Und so kennt das heutige Recht auch neben der Wahl durch die Capitel (in allen Preussischen, Oberrheinischen, Schweizerischen u. Diöcesen, in Oesterreich für Salzburg und Olmütz) die Besetzung durch Landesfürstliche Nomination (in Oesterreich für alle Diöcesen außer Salzburg, Olmütz, Gurk, Seckau und Lavant, in Bayern), Präsentation (Bisthum Gurk, für das bei je zwei Vacanzen der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg präsentirt), volle Einsetzung (die Fürstbischöfe von Seckau und Lavant und den von Gurk in jeder 3. Vacanz setzt der Erzbischof von Salzburg ein) und Wahl des Clerus. Der zum Bischof Gewählte hat binnen 3 Monaten vom Papste die Genehmigung nachzusuchen, in den andern Fällen hat solche der Vorzuschlagende einzuholen. Der Papst muß die confirmatio der Wahl, die institutio canonica auf Grund der Präsentation, Nomination oder Einsetzung ertheilen, wenn das Subject persona idonea ist; die admissio einer postulirten Person — d. h. einer in Vorschlag gebrachten Person, die nicht nach dem kirchlichen Rechte als persona idonea erscheint — ist Gnadenact. Der Päpstl. Bestätigung geht der processus informationis (Untersuchung über die Tauglichkeit durch den Nuntius oder einen Bischof des Landes) und dann die Nachprüfung in Rom processus definitivus voraus, sodann die praeconisatio oder, wenn der Geprüfte schon Bischof ist, die translatio im Consistorium und endlich die Ausfertigung der nöthigen Bullen. Mit der Päpstl. Confirmatio erst erhält der Präconisirte ein jus in re, das ihm das Recht der vollen Jurisdiction, selbst ohne solenne Besitzergreifung, gibt; ist der Präconisirte noch nicht Bischof, so erhält er binnen

3 Monaten nach ertheilter Confirmation die Consecration, nachdem er zuvor in die Hände des Consecrators den Obedienz eid und das Glaubensbekenntniß abgelegt. Zur Erlangung der Bischoflichen Weihe ist nöthig: 1) daß der Betreffende schon 6 Monate in sacro ordine sei, 2) durch Reinheit des Lebens, Klugheit u. ausgezeichneter, 3) Magister, Licentiat oder Doctor der Theologie oder des Kanonischen Rechts sei oder im Besitze eines Zeugnisses über seine Lehrbefähigung von einer Akademie (bei Regularen vom Oberen); 4) in einzelnen Staaten (Oesterreich, Preußen, Oberrheinische Kirchenprovinz) daß der Betreffende dem Landesherrn nicht persona minus grata sei, 5) daß er das Indigenat habe.

II. Die Domcapitel. Dem Bischof stand von Anfang an ein Collegium, genannt Presbyterium, zur Seite zu seiner Berathung und Unterstützung, bei seinem Abgange zur Regierung der Diöcese mit dem Administrator und zur Mithandlung bei der Neuwahl berufen. Die Mitglieder waren, ebenso wie die andern Geistlichen der Kathedrale in den Canon oder die Matrikel der Kathedrale eingetragen, daher Clerici canonici. Nach dem Vorbild der neuen Mönche hatte Cusebius seinem Clerus ebenfalls mönchisches Leben vorgeschrieben und Augustinus ahmte das Beispiel nach, jedoch nur insofern, als er seine Cleriker zur vita communis vereinte in Wohnung, Essen und Gebet. Auf rein Germanischem Boden, wo durch die Abte ein Missionsregiment geführt wurde, versahen die Klosterconvente die Stelle der Presbyterien und als hier das Bischofliche Regiment eingeführt wurde, wurde auch der Bischofliche Clerus klosterlich organisirt. In den Römisch-Germanischen Gebieten aber, wo das gemeinsame Leben an den Bischoflichen Kirchen allmählig wieder in Verfall gerathen war, wurde es durch Bischof Chrodegang von Metz (um 760) im Anschlusse an die Regel der Benedictiner geordnet und von Karl dem Großen durch Gesetz angeordnet. Nachdem dann ein Schüler Chrodegangs, der Diaconus Amalarius eine zweite auf jener Grundlage ruhende Regel geschrieben und das Concilium zu Aachen dieselbe bestätigt hatte, wurde das canonische Leben nicht nur in allen bischoflichen, sondern auch an

andern Kirchen, an denen mehrere Geistliche waren, eingeführt und auch Klöster gingen in solche kanonische Corporationen oder Capitel über, (so genannt, weil in den Versammlungen das betr. Capitel der Regel verlesen wurde). Diese Verfassung der *vita communis* bei den *ecclesiae cathedralis* oder *capitula episcopalia cathedralia* und den *ecclesiae collegiatae* (woher der Unterschied Domstifter und Collegialstifter später), bei der aber bei sonstiger den Orden ähnlicher Einrichtung die Pflicht der persönlichen Armuth fehlte, hielt sich, bis die wachsenden Reichthümer der Capitel das Verlangen nach Sondereigenthum bei den *Canonici* immer weiter trieben, das Kirchengut in abgesonderte Beneficien geschieden, die *bona capituli* und die *mensa episcopalis* getrennt wurde, und schon im 9. Jahrhundert wurde bei einzelnen Kirchen die *massa communis* aufgelöst und die einzelnen *canonici* erhielten eigene Häuser (*curiae*) mit einem bestimmten Einkommen (*Praebenda*), das oft geradezu als *beneficium* der einzelnen Stelle zustand. Als nun noch von einem Ivo von Chartres und Petrus Damiani die Einführung der Augustinischen Regel an bestimmten Kirchen versucht wurde, trat noch grellere Scheidung ein und seit der Reformation dieser Regel durch den heil. Norbert sonderten sich die Kirchen, in denen *vita communis* nach derselben bestand, von den andern und wurden die *Canonici regulares* dem Ordensclerus zugezählt, während die andern als *Canonici saeculares* galten. Die Ausbildung der Immunitäten, die Eigenschaft der Capitel als Grundherren, ihre Mitwirkung bei Ausübung der Bischöflichen Landeshoheit zc. brachten die Capitel im Deutschen Reiche zu einer vollen Selbständigkeit als Corporationen dem Bischöfe gegenüber und zur politischen Macht hoben sie das seit 1122 ihnen übertragene Wahlrecht, ihre Statuten, die mehr und mehr um sich greifende Beschränkung des Eintritts auf nur Adelige; von der *vita communis* blieb fast Nichts mehr übrig; höchstens die jüngeren Cleriker lebten noch unter dem Scholasten gemeinsam und ebenso war es bei den Collegialstiftern; Beide gestalteten sich geradezu zu Versorgungsanstalten für nachgeborene Söhne des Adels, wie

es auch den einzelnen Capitelmitgliedern hauptsächlich um Befreiung von Lasten und um Vermögenserwerb zu thun war, die wenigsten waren Priester und von Residenz war oft keine Rede. Das Tridentinum hatte zwar schon mit Energie eingegriffen, aber für Deutschland ohne Erfolg. Erst die Säkularisationen zu Anfang dieses Jahrhunderts schafften Abhilfe und eine sie zum Hauptglied in der Diocese hebende Stellung.

Die Zusammensetzung und Verfassung der Capitel anlangend, so stand an der Spitze der Congregation der *Praepositus*, unter dem dann ein besonderer Aufseher der Schule (der *Scholasticus*), ein Dirigent des Chorgesanges (der *Primicerius* oder *Cantor*), der *Custos*, der *Thesaurar* oder *Sacrista*, der *Cellarius* und der *Portarius* standen; außer der an den Archidiaconat der bischöflichen Kirche geknüpften Präpositur findet sich noch das Amt des *Decans* übertragen auf den bischöflichen Archipresbyter. Nach der Theilung des Stiftsgutes und der Auflösung der *vita communis* gestaltete sich die Stiftsverfassung dahin, daß, da die Präpöste (*Praepositi*) meist die Archidiaconat-Gerichtsbarkeit hatten, das Regiment im Stift und die Güterverwaltung dem Decan zufiel, während anderwärts auch hierin der Propst die erste Stelle vor dem Decan hatte. Die Stiftsämtler, mit denen nebst dem Ehrenvortrag eine Jurisdiction verbunden ist, werden als *Dignitates*, die, welche nur einen Ehrenvortrag haben, als *personatus*, die Aemter ohne Jurisdiction und Ehrenvortrag aber mit gewissen dienstlichen Pflichten als *officia* bezeichnet. Meist ist die Propstei Personat, die Decantei allein Dignität, die übrigen regelmäßig Personate. In Preußen haben alle mit Ausnahme von Gnesen, das nur die Dignität des Propstes hat, in Bayern alle Capitel zwei Dignitäten: Propstei und Decanat, sodann eine verschiedene Zahl von *Canonicaten*, von denen eines das *officium theologi*, eines des *Pönitentiaris* bekleidet, dazu hat in Preußen eines die *cura actualis* (Domparrei) an der Domkirche. Außerdem gibt es *Vicarien* mit Präbenden, in Preußen noch solche *Chrencanoniker* (*Canonici honorarii*), denen die Residenz nicht obliegt, aber bei Anwesenheit alle Rechte und Emolumente der wirk-

lichen zustehen. In den übrigen Deutschen Capiteln existirt nur die Dignitas decani, eine festgesetzte Zahl von Canonici, Canonici honorarii und Domicaren.

Da die Capitel überall als Corporationen anerkannt sind, haben sie das Recht zur Errichtung von Statuten, zur Verwaltung ihres Vermögens, zur Abhaltung der Capitelsversammlungen, zur Führung eines Siegels und Anstellung ihrer Beamten. Die Kirche des Capitels ist die Kathedrale. Die Verwaltung des Fabrikgutes, die Anordnung in Betreff derselben u. s. steht unter Vorbehalt voller selbständiger Anordnung des Bischofs, resp. bischöflicher Genehmigung dem Capitel zu. An den eigentlichen Rechten des Capitels nehmen nur die wirklichen Capitularen, Canonici actuales oder residentiales Theil. Der Bischof als solcher ist kein Mitglied des Capitels und übt keine capitularischen Rechte; ist er im Besitze einer Präbende, so hat er nur die gewöhnlichen Rechte; ebenso sind bloße Dignitäre (z. B. die Weihbischöfe) als solche nicht Mitglieder und die Ehrenomherren haben nur Titel, Insignien und bei Feierlichkeiten die letzte Stelle im Chorus der Capitularen.

Die Rangordnung (locus oder stallum in capitulo oder in choro) richtet sich nach dem Range der Präbenden, Vorrang der Dignitäten vor den Canonicaten und unter jenen der statutengemäße Vorrang der Dignität; unter den einfacheren Canonici entscheidet das Dienstalter; Inhaber älterer Canonicate gehen aber vor; doch kann auch ein Canonicat ein stallum fixum haben; allen aber geht der Canonicus vor, der Weihbischof ist. Die tägliche Aufgabe des Capitels ist nach den Statuten und Ritualgesetzen Verrichtung des Gottesdienstes in der Kathedrale, namentlich das Officium chori.

Dem Bischof gegenüber bildet das Capitel den natürlichen Senat, berufen ihm zur Seite zu stehen bei Cultushandlungen (Assistenz bei den in der Kathedrale vom Bischofe vorzunehmenden Pontificalacten), dann für die Jurisdiction für die ihm positiv beigelegten Rechte. Gemäß dem Jus commune ist der Bischof an den Consens des Capitels gebunden: a) bei Annahme eines Coadjutors, wenn

die Bischofswahl ihm zusteht, b) bei Aenderung von Rechten des Capitels, c) zur Besetzung von Beneficien, auf welche das Capitel ein Präsentationsrecht oder mit dem Bischof gemeinschaftlich das Collationsrecht hat, d) zur Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden und Beneficien an der Kathedrale, e) zur Veränderung von Beneficien überhaupt, f) zur Veräußerung von Kirchengut, g) zur Auflegung von Abgaben. Den Rath (Consilium) des Capitels muß er erfragen: a) durch Zuziehung von zwei Canonikern (seniores et graviores) bei Errichtung von und Anordnungen für Seminarien, Feststellung des Seminaristicums und der jährlichen Rechnungsablegung; b) durch Zuziehung von 2 von ihm erwählten Canonikern bei Commutation von Stiftungen und c) zur Publication der Ablässe und Ausschreibung von Collecten. Den Rath des ganzen Capitels muß er hören d) bei Ein- und Absetzung von kirchlichen Würdenträgern, e) Bestrafung von Presbytern und Klerikern, f) bei irgendwie das Capitel betreffenden Angelegenheiten oder wichtigen Sachen, insoweit das Capitel kein größeres Recht hat. Wo der Consensus nothwendig, ist der Bischof an den Beschluß gebunden, bedarf er nur des Consiliums, so ist er ungehindert, da das Consilium ihm nur die Momente der Entscheidung liefern soll, in beiden Fällen hängt die Giltigkeit des Actes von der Erfüllung der Vorschrift ab und die Nichtbefolgung des Consensus gibt sogar ein Recht zur Anfechtung durch eine Klage. Durch Präscription kann der Bischof größere Rechte erlangen, ebenso wie auch das Capitel, aber nirgend greift eine solche gegen die Tridentinischen Beschlüsse Platz.

Zum Clerus und Laienstand bei besetztem Stuhle hat das Capitel als solches durchaus keine Beziehung, da es weder Organ des Bischofs noch Rechte über jene hat.

Als Corporation hat das Capitel den Rang zunächst dem Bischofe, aber nach dem Coadjutor und Weihbischof. Der einzelne Capitular geht dem Capitular der Collegiatkirchen und jedem einzelnen Säcular- und Regular-Geistlichen vor, steht aber jedem auch nicht zum Kathedralcapitel gehörigen Prälaten nach. Der hohen Stellung willen haben die Capitel und Ca-

pitulare kirchliche Ehrenrechte aller Art (Auszeichnung in Farbe und Schnitt der Kleidung, in Kleidungsstücken, das Recht zum Tragen von Ringen, Kreuzen zc.), in einzelnen Staaten auch gewisse politische Vorrechte (Sachsen, Württemberg).

Während der Erledigung des Bischofsstuhles und sede impedita ist an der Stelle der Administration vacanter Diöcesen durch den Clerus und später durch einen vom Metropolitan oder Papste als Visitator, Interventor bestellten Nachbarbischof, mit Verleihung des Wahlrechts das Capitel getreten. Das Capitel hat bei Strafe der Devolution (an den Metropolitan oder das Metropolitancapitel zc.) binnen 8 Tagen nach Eintritt der Vacanz für die Temporalien einen Oeconomus, für die Spiritualien einen Official oder Vicar zu ernennen oder den des abgegangenen Bischofs zu bestätigen. Derselbe muß akademische Würde im fanonischen Rechte haben und sonst fähig sein. Diesem Vicarius Capitularis, nicht dem Capitel, steht die Ausübung der gesammten bischöflichen Jurisdiction zu, soweit sie ihm nicht positiv entzogen ist, insofern das Recht dessen Competenz folgendermaßen beschränkt: 1) er darf Dimissorialien behufs der Ordination nur erteilen, wenn die Sedisvacanz über Jahresfrist dauert oder der Retent de beneficio arctatur; 2) erst wenn die Vacanz über ein Jahr dauert, darf er die Diöcese visitiren und eine Diöcesansynode halten; 3) er darf kein beneficium liberae collationis episcopalis verleihen. Alle dem Bischofe nur aus specieller päpstlicher Verleihung (Indult, Facultät) oder als delegatus sedis apostolicae nach dem Tridentinum zustehenden und vom ordo episcopalis abhängigen Rechte, sowie die Befugniß zur Ausübung von Pontificalhandlungen, selbst wenn er Bischof ist, sind unbedingt dem Vicarius Capitularius entzogen. Capitularvicar und Deconomus haften unbedingt für Alles und haben dem Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle Rechnung abzulegen, ebenso das Domcapitel für alle inzwischen eingelaufenen Urkunden zc. Hindert die eigene weltliche Regierung den Bischof an der Ausübung seines Amtes, so hat der Generalvicar das Mandat und das Capitel berichtet

an den Papst. Mit der Excommunication oder Suspension des Bischofs hört dessen Recht zur Ausübung der Jurisdiction, mithin das Mandat seines Vicars auf; das Capitel hat hier kein Recht, da der Papst, von dem allein der betreffende Ausspruch ergehen kann, hier gleichzeitig Obfsorge trifft.

Die Pflichten der Capitulare als solcher sind: 1) Ablegung der professio fidei und des Gelübnisses des Gehorsams gegen die Römische Kirche vor dem Bischof und versammelten Capitel und zwar binnen 2 Monaten vom Tage der Besitzergreifung, widrigenfalls die bereits fälligen Einkünfte verloren gehen und die durch die possessio erlangten Rechte aufgehoben werden. 2) Residenz an der Kathedrale.

III. Die Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiales, Generalvicare (Archidiaconen). Weihbischöfe, Episcopi in partibus (scil. infidelium) oder titulares, Gehilfen für die wirklichen Weihhandlungen, daher auch Vicarii in pontificalibus genannt, sind wirkliche, aber auf den von der Kirche fortgeführten Titel einer jezt in den Händen der Ungläubigen befindlichen Diöcese ordinirte Bischöfe. Das Recht der Ernennung steht dem Papste zu. Sie werden regelmäßig nur ernannt 1) für die Cardinalbisthümer, 2) wo es Herkommen ist, 3) wenn 200 aurei de camera (200 Ducaten) als Unterhalt auf die Kirche (mensa episcopalis) angewiesen sind. In der Diöcese erscheinen sie nur als Mandatare des Bischofs, nach dessen Bestimmungen sie sich richten müssen; auch steht ihnen eine Jurisdiction an sich nicht zu; außerhalb der Diöcese, in der sie Suffragane sind, dürfen sie ohne päpstliche Erlaubniß keine Pontificalien üben. Das Institut der Weihbischöfe ist ausdrücklich für alle Preussischen Diöcesen anerkannt und zugleich der Unterhalt (congrua sustentatio) als Pflicht des Staates bestimmt. Für die übrigen Deutschen Diöcesen ist keine Bestimmung getroffen, weil außer für Freiburg nicht gerade nothwendig. In Oesterreich sind sie in einigen Diöcesen herkömmlich (Wien, Salzburg, Olmütz, Gran zc.) und werden dazu gewöhnlich Canonici genommen, wodurch deren mensa gesichert ist, und dann erhalten sie vom Bischof meist noch die Römische Congrua.

Bei der ohne seinen Willen unlöslichen, einen Zwang zur Resignation ausschließenden Verbindung eines Bischofs mit seiner Diocese tritt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit Verordnung eines Coadjutors ein, da Führung der Geschäfte durch einen Nachbischof nicht ausreicht. Nach den betreffenden Päpstlichen Vorschriften darf 1) ein Coadjutor auf Zeit, temporarius, a) vom Bischof selbst mit Zustimmung des Papstes, b) von den „Episcopi in remotis“ mit Zustimmung des Capitels bei Verhinderung durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen, c) vom Capitel durch Beschluß einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen im Falle der Bischof wahnsinnig wird, bestellt werden. Im letzteren Falle und wenn sonst das Capitel es für nöthig hält, der Bischof aber entgegen ist, hat jenes sofort an den Papst zu berichten. Der Coadjutor bezieht sein Einkommen aus der mensa episcopalis, hat die ganze bischöfliche Jurisdiction, so weit der Ordinarius nicht selbst handeln kann, bezw. nicht handelt; doch darf er keine Veräußerungen vornehmen und ist nach Wegfall des Grundes dem Bischofe und dem Capitel, bezw. dem Nachfolger des Bischofs Rechenschaft schuldig. Soll der Coadjutor auch Weihfunctionen üben, so muß er Weihbischof sein oder consecrirt werden. 2) Der Coadjutor darf mit dem Rechte der Nachfolge, perpetuus cum jure succedendi bestellt werden, wenn dringende Nothwendigkeit es erheischt oder offenbar es für die Kirche nützlich ist, wozu aber Untersuchung durch den Apostolischen Stuhl, Zustimmung des wahlberechtigten Capitels oder nominationsberechtigten Landesherrn erforderlich ist. Der Coadjutor übt nur dann Rechte aus, wenn der Coadjutus nicht handeln kann oder will; letzterer darf aber Andere nicht delegiren. Mit der Erledigung des Stuhles tritt der Coadjutor perpetuus ipso jure in den selbständigen Besitz der Diocese, übt auch selbst vor der Päpstlichen Translation schon die Weihrechte aus. In außerordentlichen Fällen, wo es durchaus nöthig erscheint, kann der Papst auch ohne den Consens des Capitels dem Bischof einen Coadjutor mit Nachfolgerecht ernennen.

Das vom Gemeinen Recht anerkannte Amt der Officiales

oder Vicarii generales riefen die Bischöfe ins Leben gegenüber den Uebergriffen der Archidiaconen, deren Bestimmung schon in früher Zeit war, den Bischof bei der gewöhnlichen Verwaltung, bes. des Kirchenguts und der Bischöfl. Jurisdiction zu unterstützen und zu vertreten, und deren Stellung sich immer befugnißreicher gestaltete, bis Synodalbeschlüsse ihre Rechte beschränkten und das Tridentinum ihnen die Ehe- und Criminalsachen entzog und ihnen nur mehr das Recht der Visitationen, Bischöfliche Erlaubniß vorausgesetzt, beließ. Die Ordinarien mandiren ihre Jurisdiction einzelnen Personen entweder so, daß eine als Vicarius generalis mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der contentiosen Jurisdiction als Officialis generalis betraut wird, oder so, daß eine Person für beide Beziehungen bestellt wird. Der vom Ordinarius zu bestellende Generalvicar muß 25 Jahre alt, Cleriker der Diocese, Weltgeistlicher, nicht mit cura animarum betraut, nicht mit dem Ordinarius vertraut sein, eine akademische Würde mit kanonischen Rechten haben. Die Jurisdiction des Generalvicars ist vicaria et mandata, kann jederzeit zurückgezogen, beschränkt, Mehreren übertragen werden und erlöscht eo ipso mit dem Erlöschen des Rechtes des Mandanten durch Lösung seiner Verbindung mit dem Siege oder Fortfall, resp. Suspension der Jurisdiction. Dieselbe cessirt coram episcopo. Wo der Generalvicar als Stellvertreter des Bischofs fungirt (auch bei Versammlungen), gebührt ihm dessen Stelle. Die Rechte eines Generalvicars sind die eines Generalmandatars, weshalb in dem Generalmandate die Rechte nicht enthalten sind, zu deren Ausübung ein mandatum speciale gehört, als Untersuchungen gegen Geistliche in causis majoribus, Verleihung von Beneficien, Bischöflicher Collation, Visitation der Diocese, Abhaltung der Diocesanynode, Ertheilung von Dimissorialien, Dispensation, bezw. Absolution von den Bischöflichen Reservatfällen, Irregularitäten ex delicto occulto und Censuren. In einzelnen Diocesen (z. B. in Bayern) besteht eine förmliche Behörde, Generalvicariat, Ordinariat, Consistorium mit Räthen unter Vorsitz des Generalvicars, wenn der Ordinarius



nicht selbst ihn führt; sie fungirt und entscheidet meist als Collegium, steht zuweilen aber auch dem Generalvicar nur berathend zur Seite.

IV. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare. Während die in den vorigen Nummern aufgeführten Gehilfen des Bischofs als solche für die ganze Diöcese dienen, sind es diese für die Theile der Diöcese. In den ersten 3 Jahrhunderten wurden außer für Kranke nur in der bischöflichen Kirche die Sacramente gespendet und Messen gelesen und auch als in den Städten bereits mehrere Kirchen bestanden, blieb die Spendung der Taufe immer der Kathedrale, als solche *ecclesia baptismalis*, vorbehalten. Als außerhalb der Bischofsstadt immer mehr Kirchen entstanden, deren Priester aber nur für die Katedrale, die Darreichung des Abendmahls an Kranke, letzte Delung *zc.* bestimmt waren, ergab sich auch für das Land die Nothwendigkeit, einzelnen Kirchen das Recht zur Administration der Taufe zu geben; an eine solche Kirche, *ecclesia baptismalis, titulus major*, von einem vom Bischof gesandten Priester *pastorirt*, ward dann eine bestimmte Gemeinde (*plebs*) gewiesen, die unter dem *Presbyter de plebe* oder *plebanus* stand. Innerhalb dieser Sprengel, *dioceses*, später *parochiae*, (woher *presbyter parochianus*, seit 14. Jahrhundert *parochus*) entstanden zahlreiche andere Kirchen, meist Privateigenthum und von den Eigenthümern besetzt, als *tituli minores* dem *parochus*, Pfarrer, unterworfen, der dem Bischof alljährlich Bericht abzustatten und eine ziemlich selbständige Gewalt in der Parochie hatte. Mißbräuche an diesen Privatkirchen führten dazu, daß der Eigenthümer den Priester dem Bischof nur benennen durfte. Allmählich durch Ausdehnung der Seelsorge, Schenkungen *zc.* erhielten auch diese *tituli minores* die vollen Pfarrechte, aber mit Unterordnung unter den Rector der Taufkirche, den Erzpriester, Archipresbyter. Die Sprengel dieser letztern bildeten meist die Unterabtheilungen der Archidiaconate als *decaniae*, daher die Erzpriester vielfach *decani* und im Gegensatz zu der in den Capiteln bestehenden *Decans-Dignität decani rurales* genannt wurden. Ihre Jurisdiction über die Pfarrer des Sprengels aber hörte auf theils mit dem

Fortfalle der Archidiaconats-Jurisdiction, zu deren Begrenzung die *Ruraldecane* vielfach als *officiales foranei* bestellt wurden, theils und zwar zumeist mit der Concentration der Verwaltung in der Hand der Bischöfe.

Die Landdecane (Erzpriester, Bezirksvicare) werden aus den definitiv angestellten Pfarrern des Bezirks vom Ordinarius bestellt, in manchen Diöcesen auch von den Pfarrern des Decanats gewählt und vom Bischofe bestätigt; auch kommt landesherrliche Bestätigung vor. Sie sind reine Mandatare des Bischofs und können daher jederzeit vom Bischof ohne canonischen Proceß des Amtes entsetzt werden. Ihr Amtskreis umfaßt regelmäsig: a) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Clerus und umgekehrt, Vermittlung auch der staatlichen Erlasse und Kundmachungen; b) Delegation als Commissäre (zur Zeugenvernehmung *zc.*) in Proceffen und für sonstige Erhebungen; c) Beaufsichtigung der Geistlichen nach Wandel und Amtsführung, auch Verwarnung an dieselben; d) Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben im Kreise; e) jährliche Visitation jeder Pfarrei des Bezirks, sowie Berichtentnahme der Seelsorger; f) Prüfung der Kirchenbücher, welche an sie einzusenden und von da an den Bischof gehen; g) Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung und Einziehung der geprüften Rechnungen an den Bischof; h) Ob- und Sorge für gute Instandhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude *zc.*; i) Ob- und Sorge bei Geledigung von Pfarrern, Entgegennahme der kirchlichen Urkunden, Sorge für das Begräbniß des Pfarrers; k) häufig ist auch Ertheilung gewisser Dispensen gestattet. Was sonst noch die generellen und speciellen Dienst-Instructionen betrifft, so gehen sie sämmtlich von dem Gesichtspunkte aus, daß der Decan weder eine jurisdictionelle Zwischenstufe bildet, noch in Betreff des Pfarrechts irgend welche Befugniß hat, noch selbständige Verfügungen treffen darf, außer wo kein Aufschub gestattet ist und wo er sofort zu berichten hat. Unter des Decans Leitung und Vorsitz finden in vielen Diöcesen alljährlich oder auch noch in außerordentlichen Fällen *Capitel-conferenzen* statt, Versammlungen der Pfarrer und Priester des Decanats behufs Förderung durch Austausch der Erfahr-

ungen, Kräftigung des brüderlichen Einvernehmens, Schaffung von Mitteln gegen Schäden, zur Unterbreitung etwaiger Anträge zc. an den Bischof und namentlich zur Hebung des wissenschaftlichen Geistes, zu welchem Zwecke der Bischof selbst oft Thematata stellt zur schriftlichen Ausarbeitung, die dann in der Conferenz besprochen und dem Ordinariate übermittelt wird. Hat das Decanat Vermögen (zur Unterstützung der Armen, des Clerus zc.), so wird dieses vom Decan unter Aufsicht des Landcapitels verwaltet. Der Decan hat vor allen Geistlichen des Decanats, soweit solche nicht Dignitäre sind, den Vorrang und demgemäß auch Auszeichnung in der Kleidung (besondere Form des Talars, Collare canonicale, Recht einen Ring zu tragen zc.) und gewisse Prädicate (in Oesterreich Consistorialrath, in andern Diöcesen Geistlicher Rath, auch canonicus honorarius). Zur Unterstützung des Decans besteht wo nöthig das Amt eines Secretärs, Kämmerers, Synodalzeugen.

V. Die Pfarrer. Pfarrer ist derjenige Priester und Inhaber eines Beneficiums, welchem vom Ordinarius für einen bestimmten Sprengel (Parochie, Pfarrei, parochia) die Mission ertheilt ist zur Führung der gesammten Seelsorge (cura animarum) über die daselbst wohnenden Gläubigen (die Pfarrkinder, plebs, parochiani, populus), aber ohne jurisdictione ordinaria et propria. Zum Pfarramt ist erforderlich das Presbyterat Alter von 25 Jahren, bei Säcularpfarrern weltgeistlicher Stand, in bestimmten Fällen Approbation im Concurse. Die Besetzung der Pfarrämter steht de jure dem Bischof zu und wird dem Pfarrer die unerläßliche approbatio pro cura im Allgemeinen mit der Einsetzung in das Amt ein für allemal ertheilt; für Verwaltung des Bußsacramentes jedoch wird sie meist nur auf bestimmte Zeit ertheilt und dann nach dem examen pro cura erneuert für längere Zeit oder für immer. Der Pfarrer hat binnen 2 Monaten von der Besitzergreifung in die Hand des Bischofs oder dessen Vicars die professio fidei und das Gelöbniß der Treue gegen die Römische Kirche abzulegen, beständige Residenz zu halten, d. h. seinen dauernden Aufenthalt an dem Orte der

Verwaltung zu nehmen. Das Pfarramt erstreckt sich auf das Territorium und alle Einwohner; es ist ein ausschließliches in Betreff der subjectiven Berechtigung (innerhalb der Pfarrei kann Niemand geistliche Functionen üben außer vom Bischof oder Pfarrer dazu autorisirt) und in Betreff der Personen (wer Domicil in derselben und Grundvermögen hat, ausgenommen jedes Ordenshaus; sodann ausgenommen die außerhalb der pfarramtlichen Handlungen — jura parochialia — im engeren Sinne, d. i. der Taufe, Eheschließung, öffentlichen Communion, Krankenölung und Begräbniß, liegenden kirchlichen Acte; und endlich Nichtzugehörigkeit zu der Confession des Pfarrers). Die einzelnen Amtsfunctionen des Pfarrers erstrecken sich 1) auf die Seelsorge im engeren Sinne, a) die Handhabung der Jurisdiction pro foro interno im Beichtstuhl, soweit nicht Päpstliche und Bischöfliche Verbehalte gemacht sind, in welchem Falle er um Absolution, bezw. Dispens ohne Namensnennung einzukommen hat; b) pro foro externo hat der Pfarrer nur das Recht privater Warnung und Zurechtweisung; c) die Spendung der Sacramente, wozu jedoch mit den oben angegebenen Ausnahmen (jura parochialia) namentlich die Orden befugt sind; d) die Predigt; wenn auch diese meist den Orden zusteht, so darf sie der Pfarrpredigt keinen Eintrag thun; e) Uebung sonstiger Cultusacte, (Processionen, Benedictionen zc.) f) Katechese und Religionsunterricht in der Schule und öffentlich in der Kirche; 2) auf die Verwaltung des Kirchenfabriks- und Beneficialvermögens, 3) auf die Beaufsichtigung der eigentlichen Volksschule (in einzelnen Deutschen Staaten ex lege übertragen, und dann wieder genommen); 4) Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Matriceln. Auf Grund dieser Bücher ausgestellte Urkunden mit des Pfarrers Unterschrift und des Pfarramtes Siegel haben den Charakter der documenta publica. In Deutschland bildeten sie früher die Grundlage des Civilstandes. 5) Jährliche Berichte an den Decan, bezw. Ordinarius über den Stand der Pfarre, des Kirchen- und Stiftungsgutes, der Schulen, kirchlichen Vereine in der

Pfarrre, Collecten &c. und über Führung der vom Bischof besonders aufgetragenen Geschäfte.

Bei Vornahme bestimmter Acte kommen dem Pfarrer bestimmte Gebühren zu (jura stolae) von Seiten des den Act Fordernden. Die Errichtung und Veränderung der Pfarreien steht dem Bischof zu, jedoch wirkt dabei in der Regel die Staatsgewalt mit. Die Pfarreintheilung und Umgenzung gehört dem öffentlichen Rechte an und ist daher eine Verjährung, resp. Erziehung des Pfarrrechts ausgeschlossen.

Die Gehilfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarrei. Von den innerhalb einer Pfarrei an Capellen, Oratorien &c. errichteten Beneficien sind viele errichtet, damit ihre Inhaber dem Pfarrer Aushilfe leisten. Sie sind dann mit Pflicht zur Residenz inbestirt, haben das Recht alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja einzeln selbst diese mit Ausschluß der Trauung, vorzunehmen; sie heißen Vicarii residentes, Localisten, Expositen, Curatcapläne &c. Diöcesangesehe regeln ihre Stellung zum Pfarrer. Sind die Beneficien innerhalb der Pfarrei nicht ausdrücklich zum Zwecke der Aushilfe errichtet und in titulum verliehen, so hängt das Verhältniß der Inhaber zum Pfarrer vom besondern Falle ab. Sodann gibt es mit Beneficien versehene Geistliche, Beneficiaten, deren Titel an einem Altare der Pfarrkirche, in einer Capelle &c. liegen und außer zu den Stiftungsobligationen zur Aushilfe des Pfarrers verpflichtet. Sie stehen unbeschadet ihrer stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten im Verhältniß zum Pfarrer gleich mit den Capellani, Vicarii, Caplänen, Hilfsgeistlichen, zu deren Entnahme aus den approbirten Diöcesanpriestern nach Bedürfniß der Pfarrer berechtigt und verpflichtet ist, ja vom Bischof gezwungen werden kann. Der Bischof ernannt die herkömmliche Zahl von Caplänen, die vom Pfarrer oder aus einem allgemeinen Fonds unterhalten werden, insoweit nicht beneficia simplicia vorhanden sind. Bei zeitweiliger Verhinderung werden Coadjutoren, Cooperatoren, bestellt, bei völliger Unfähigkeit und wenn der Beneficiat nicht resignirt, wird ein Coadjutor perpetuus bestellt, dem aus besondern Gründen das jus suc-

cedendi gegeben werden darf. Die Coadjutoren sind nach ihrer Stellung zu selbständigem Handeln berechtigt, während die andern Hilfsgeistlichen an die Weisungen des Pfarrers, bezw. Bischofs gebunden sind; da sie kein beneficium haben; können sie jederzeit entfernt werden.

Für eine vacante Pfarrei bestellt bis zur Besitzergreifung des neuen Beneficiaten der Bischof einen Vicar, Administrator, Provisor, Verweser, der dann alle pfarrlichen Rechte hat, hinsichtlich des Beneficiums jedoch keine, bezieht vielmehr nur die ihm besonders zugewiesenen Einkünfte.

VI. Die Militärseelsorger sind in Deutschland und Oesterreich aufgestellt zur Vornahme der geistlichen, besonders seelsorglichen Functionen für Militärpersonen. Laut Uebereinkommen zwischen der Curie und der Preussischen Regierung wird die Persönlichkeit, welche letztere für das Amt eines obersten Geistlichen ins Auge gefaßt, in Rom empfohlen für den betreffenden Posten und dann, wenn dieselbe den kanonischen Forderungen entspricht, von dorthier bestätigt (1868). In Oesterreich steht an der Spitze ein Apostolischer Vicar, Freibischof, vom Kaiser ernannt, vom Papst bestätigt, zum Episcopus in partibus präconisirt und geweiht. —

## 2. Die Unterordnung der Kirchenämter.

§ 69. Das Verhältniß der Hierarchien zu einander. Majoritas. Obedientia canonica. Exemptio. Das Verhältniß der Ueberordnung eines Clerikers wird mit Majoritas bezeichnet, der als der Zustand und die Pflicht des Unterordneten die Obedientia entspricht. Der Papst hat die Majoritas über alle Kirchenglieder, und daher sind sie alle ihm die Obedientia schuldig. Nach heutigem Rechte muß jeder Bischof dem Papste die Obedienz eidlich angeloben, während die niedern Geistlichen dem Papste nur bei der Ordination das Gelöbniß des Gehorsams leisten, ein besonderes nur in Ausnahmefällen. Wenn auch zufolge der Entwicklung der Diöcesen die Ueberordnung einzelner Bischöfe — Metropolitane &c. — gegenüber andern so sehr Regel wurde, daß die directe Unterordnung eines Bischofs unter den Papst als Ausnahme

erscheint, so ist doch nach heutigem Rechte die Obedienz des Bischofs gegen den Metropolitens nur hinsichtlich einzelner Punkte vorhanden, so daß die Angelobung der Obedienz an einen Erzbischof Ausnahme ist. Die Obedienz der Laien gegenüber dem Bischof (Ordinarius) ist eine ausnahmslose hinsichtlich der Befolgung kirchlicher mit der Religion zusammenhängender Vorschriften; sie leisten kein besonderes Gelbniß des Gehorsams, — ihre Verpflichtung liegt im Glaubensbekenntnisse. Bei Geistlichen der Diocese ist die Obedienz gegenüber dem Bischof geboten; sie wird bei der Ordination angelobt und unterwirft den Ordinaris dem Bischof, so daß ersterer nur mit des letzteren Willen aus dem Diocesanverbande scheiden kann, dazu des Dimissorials des Episcopus proprius bedarf; außerdem involviret sie den Gehorsam rücksichtlich der mit dem Ordo verbundenen Pflichten, der disciplina cleri und der ihnen in kirchlichen Dingen erteilten Aufträge des Bischofs. Die Geistlichen, welche ein beneficium quod curam animarum vel jurisdictionem annexam habet, erlangen, leisten ein besonderes Gelbniß.

Von der Obedienz gegen den Ordinarius sind einzelne Bistümer, säculargeistliche Corporationen und Regularen ausgenommen — Exemptiones —, indem sie unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstehen oder indem für bestimmte Angelegenheiten ein besonderer Oberer vorhanden ist. In Deutschland sind exemte Bistümer die von Breslau, Ermeland, Osnabrück, Hildesheim, Straßburg und Metz; dieselben haben sich, um an den Provinzialsynoden Antheil nehmen zu können, definitiv an einen benachbarten Erzbischof anzuschließen; ihre Gerichte aber sind dem dieses Erzbischofs als zweitem Instanzgericht nicht unterworfen und wird für sie die 2. Instanz auf anderem Wege geschaffen. Grimirt sind ferner innerhalb der Episcopate von der bischöflichen Jurisdiction die Armeen. Sogenannte praelati nullius (dioceseos) mit kirchlicher Regierungsgewalt in einem von jeder Diocese losgelassenen Territorium gibt es nicht mehr.

Die Rangordnung in der Hierarchie selbst gestaltet sich: 1) Papst, Cardinäle, Patriarchen, Primaten, 2) Me-

tropolitens, Erzbischofe, 3) exemte Bischöfe, Suffraganbischöfe, Weihbischöfe, Capitel, Diocesanclerus. Bei gleichem Grade entscheidet der etwaige Vorrang der Diocese, oder das Alter hinsichtlich der speciellen Würde, eventuell das Alter hinsichtlich der Ordination. Der Säcularclerus als solcher geht dem Regularclerus vor, innerhalb dessen wiederum genaue Rangabstufungen bestehen.

### 3. Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Kirchen und Kirchenämter.

§ 70. Errichtung. Die Errichtung eines Kirchenamtes, erectio sive constitutio beneficii, geschieht durch die Kirchengewalt, unter Zustimmung, resp. Mitwirkung der Staatsregierung. Bistümer können nur vom Papste errichtet werden, niedere Kirchenämter vom Bischofe. Der Errichtung geht voraus die Prüfung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit und ob die Rechte Dritter nicht durch die erectio verletzt werden; sodann die Sorge für entsprechende Dotation. Die Mitwirkung der Staatsregierung ist wegen staatlicher Beschaffung von Geldmitteln, der executivischen Einziehung kirchlicher Abgaben im Verwaltungswege und der publica fides der Kirchenbücher nöthig. Es enthalten daher auch einzelne Staatsgesetzgebungen besondere Bestimmungen betr. die Rechte der Regierung bei der Amtserrichtung. Dieselben Vorschriften, welche für die Errichtung gelten, kommen auch zur Anwendung, wenn ein unterdrückt gewesenes Kirchenamt wiederhergestellt — erectio vi restitutionis — und ein bestehendes in ein Amt höherer Art verwandelt werden soll, erectio vi mutationis. —

§ 71. Veränderung und Aufhebung. Nach allgemeinen Grundsätzen sollen einmal bestehende Kirchen und Ämter in ihrer Integrität erhalten werden, solange nicht hinreichende Gründe d. i. eine dringende Nothwendigkeit oder augenscheinlicher Nutzen der Kirche, dagegen vorliegen. Wird eine Veränderung (innovatio) dann vorgenommen, so kann sie nur durch die zur Errichtung eines Kirchenamtes zuständigen Gewalten — Kirchengewalt unter Zustimmung der

weltlichen — geschehen. Die Veränderung kann zunächst bestehen in einer Vereinigung, unio, durch welche zwei Kirchen mit Beibehaltung ihrer vollen Selbständigkeit einen gemeinschaftlichen geistlichen Vorgesetzten empfangen. Diese unio aequalis principalis, die besonders bei bischöflichen Kirchen (in Deutschland Einesen-Pfosen) vorkommt, darf nie nur auf Zeit geschehen. Eine andere Art der Union vereinigt zwei Kirchen oder Aemter zu Einer Kirche oder Einem Amte (sog. unio per confusionem); eine dritte Art, die sog. unio per subjectionem oder accessoria macht die eine Kirche zu einem Accessorium der andern — bei den Canonisten als das Verhältniß der Filia zur Mater bezeichnet. Die näheren Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse gibt die Fundation; das allgemeine Verhältniß ist, daß bei der mater die cura über die filia ruht und vom Pfarrer der erstern oder unter dessen Aufsicht von einem Caplan verwaltet wird, während die übrigen Verhältnisse in Beziehung auf das Vermögen gesondert bleiben. Beneficien verschiedener Diöcesen, sowie Beneficien freier Collation und Patronatbeneficien sind von jeder Unio ausgeschlossen. Die Unio der Kathedralen und höheren Aemter geschieht durch den Papst, die der Beneficien der Diöcesen durch den Bischof mit Zustimmung des Capitels; dabei müssen aber zuvor die Betheiligten, besonders also die Pfriündner und der Patron, wiewohl erstere und der geistliche Patron kein besonderes Widerspruchsrecht haben, vernommen werden und concurrirt endlich auch die Staatsregierung. Eine Incorporation liegt vor, wenn eine Kirche oder ein Amt mit einem Stifte oder einem Kloster vereinigt wird; das Tridentinum hat die Incorporation von Pfarrkirchen ausdrücklich verboten. Eine Veränderung kann endlich auch durch Theilung, sectio, divisio, geschehen; sie kommt besonders da bei Pfarreien vor, wo die Parochianen wegen allzugroßer Entfernung oder sonstiger natürlicher Hindernisse nicht ohne Beschwerde zur Kirche gelangen können und durch eine andere Maßregel den aus diesen Hindernissen entstehenden Mißständen nicht abgeholfen werden kann. Die Theilung kann derjenigen Kirchenoberen aussprechen, der zur Vereinigung berechtigt

ist; doch sind auch die Betheiligten zuzuziehen. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Stammkirche und der von ihr ausgeschiedenen Kirche werden durch das Theilungsdecret bestimmt, wobei die letztere bald in ein reines Filialverhältniß zur ersteren tritt, bald mehr oder weniger selbständig werden kann; immerhin pflegen der Mutterkirche und deren Oberhaupt gewisse Ehrenrechte, letzterem das Repräsentationsrecht gewahrt zu werden.

Kirchen und Aemter, deren Zweck in Wegfall gekommen, oder deren Dotation untergegangen ist, werden durch Verfügung der Kirchenobern supprimirt, aufgehoben, (suppressio, extinctio). Namentlich können zur Aufbesserung der Stiftspräbenden einfache Beneficien, wenn sie entbehrlich geworden, aufgehoben werden, jedoch nicht ohne Consens des Capitels, bez der weltlichen Patrone.

#### 4. Erwerb der Kirchenämter.

§ 72. Bedingungen des Erwerbs in der Person. Daß der in ein Beneficium Einzusetzende die nöthige Fähigkeit habe, d. h. persona idonea, habilis, capax sei, muß er a) folgende allgemeine Eigenschaften haben: 1) eheliche Geburt; für beneficia non curata steht der Dispens dem Ordinarius, für alle andern höhern Aemter nur dem Papste zu; 2) das gesetzliche Alter zur Zeit der Erlangung; 3) der nöthige Ordo, theils im jus commune, theils in der Stiftung bestimmt; ist der bestimmte Ordo nicht durch Particularrecht unbedingt gefordert, so darf ein Beneficium unter der Resolutivbedingung erteilt werden, daß binnen Jahresfrist bei Verluft des Beneficiums der ordo congruus erworben werde; 4) die wissenschaftliche Bildung, durch die Concursprüfung festzustellen; 5) bei Curatbeneficien Kenntniß der Ortsprache (idioma loci); 6) Indigenat, Staatsbürgerrecht im Staate, worin sich das Beneficium befindet, bald bloß durch Staatsgesetz, bald durch Vereinbarung mit der Kirche vorgeschrieben; 7) die Eigenschaft einer persona grata beim Landesherrn (in Preußen und der Oberrheinischen Kirchenprovinz nur für die Bischümer, in Oesterreich für alle Aemter). Unfähig, ein Be-

beneficium zu erhalten, sind Häretiker und Kinder von Personen, welche in statu haereseos starben, des 1. und 2. Grades. Verboten ist, ein Kirchenamt im Fall des Verzichtes zu verleihen den Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren des Verzichtenden oder denen des Ordinarius.

§ 73. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Befetzung. Nur ein erledigtes Amt darf verliehen werden. Anwartschaften — Expectativae — sind nur insoweit zu erteilen, als es gestattet ist, einem Beneficiaten einen Coadjutor mit jure succedendi beizuordnen. Aemter bischöflicher Collation sind innerhalb 6 Monaten von der Vacanz ab zu conferiren; im Patronate befindliche innerhalb 2 Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsentationsfrist, wenn der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation ab zu vergeben. Die Verleihung geschieht 1) unentgeltlich bei Strafe der excommunicatio latae sententiae für den Collator, der Irregularität des Verliehenen und Nichtigkeit des Actes, 2) pure, d. h. bedingungslos und ohne Vertrag, 3) ex integro, sine deminutione, 4) aperte, non clandestine, 5) frei von Seiten des Collators, d. h. aus eigenem Willen und ohne Einschüchterung, 6) in titulum, zu dauernder Berechtigung des Verliehenen.

Die Art der Befetzung, provisio, ist entweder ordinaria oder extraordinaria: a) ordinaria, durch den nach jus commune dazu berechtigten Ordinarius (Bischof), allein oder in Verbindung mit andern; diese provisio ordinaria kann wiederum libera oder non libera sein: libera, technisch auch collatio schlechthin genannt, ist sie, wenn der ordentliche Verleiher innerhalb der rechtlichen Erfordernisse, als der gesetzlichen Schranken, nach bestem Ermessen selbständig handelt; non libera, wenn er außer durch die rechtlichen Vorschriften auch noch an die Mitwirkung eines Dritten gebunden ist; diese provisio non libera kann beruhen auf einem Nominationis-, auf einem Wahl- oder auf einem Präsentations- (Patronats-) Recht. Die provisio ist b) extraordinaria per devolutionem, jure devolutionis, wenn wegen Versäumniß des Ordinarius eine höhere Instanz (Metropolit, Papst) ein-

tritt. Bei dieser und der prov. ordinaria libera gelangt die Befetzung zur Vollendung durch die Institutio canonica, bei der Wahl durch Confirmatio, bei der Nomination durch Institutio (canonica), bei der Präsentation durch Institutio collativa.

Der Uebertragung folgt die Institutio corporalis, installatio, investitura durch den Bischof oder Generalvicar oder die besonders, bezw. allgemein dazu delegirten Decane; sie besteht in der Ergreifung des Besizes an der Kirche durch Öffnen des Portals und Eintritt in dieselbe, Betretung des Pfarrhauses etc.

Die Institutio gibt ein jus in re und damit steht die actio in rem zu und Klage zur Erlangung des Besizes. Wer ein Jahr in legitimem Besitz eines Amtes ist, kann nur durch förmlichen Proceß über das Recht amobirt werden; bei fehlerfreiem Besitz durch 3 Jahre und bloßem titulus coloratus usucapirt man das Beneficium.

§ 74. Libera collatio A. des Papstes. Wenn auch Päpstliche Gesetze aus der Nachstellung des Papstes das principielle Recht dem Papste vindiciren, jedes Amt frei zu verleihen, so war das doch nie positives Recht. Der Papst besetzte die Aemter in der Römischen Diöcese, in den übrigen hatten die Capitel, bez. die Landesherren das Recht der Befetzung des Bischofsstuhles, die niederen Aemter besetzte der Bischof. Erst im Mittelalter bildete sich ein Befetzungsrecht des Papstes für Bisthümer und auch für niedere Aemter und da dies als Ausnahme in Folge besonderer Vorbehalte der Päpste erschien, bezeichnete man dieses Recht als Reservatrechte. Für das Deutsche Reich wurde durch das Wiener Concordat deren Umfang dahin beschränkt, daß nur die im jus scriptum enthaltenen anerkannt wurden, allein in Folge der Aufhebung der Reservationen durch einzelne Landesherren und der Umwälzungen zu Beginn unseres Jahrhunderts sind die meisten weggefallen und hat der Papst nach geltendem Rechte noch folgende Reservatrechte: in Preußen alle Bisthümer beim Ableben in curia, die Propsteien aller Capitel, die Canonicate in den Päpstlichen Monaten; in



Bayern die Propsteien, in Oesterreich: die erste Dignität an allen Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, falls diese im Privatpatronate steht, die zweite, und dann einzelne Bisthümer beim Ableben in curia. — B. Die Ordinarien (Bischöfe). Aus deren Stellung folgt die Berechtigung zur Besetzung aller Beneficien in der Diocese und für die Diocese; wo aber diesfalls ein Recht Dritter besteht, bleibt ihm die Ertheilung der Missio canonica, durch welche erst das Recht erlangt wird, die Amtsfunktionen zu üben. Die Verleihung, Collatio, ist vollendet mit Uebergabe der ordentlichen Urkunde und Annahme derselben durch den Beliehenen, inwem sie das jus in re gibt. Zur Annahme besteht kein Zwang, außer wenn ein Säculargeistlicher auf den bloßen titulus mensae ordinirt ist. Ueber Feststellung der Tauglichkeit der Person hat das Recht bezüglich aller Curatbeneficien Bestimmung getroffen durch Einführung des Pfarrconcurres: jedes erledigte Beneficium, das der libera collatio oder einem rein geistlichen Patronate unterliegt, ist binnen 10, mindestens 20 Tagen nach der Erledigung öffentlich zur Bewerbung auszusprechen (Concursus publicus) und zwar unter einer 6wöchentlichen Präclustfrist zur Einreichung der Gesuche. In Deutschland und Oesterreich haben die Bischöfe die Facultas Examinatoren zu ernennen; dann haben sie das Recht jährlich zweimal Pfarrconcurssprüfungen zu halten; wer in dieser approbirt ist, ist für eine Reihe von Jahren (in Oesterreich 6) berechtigt, sich um ein ausgeschriebenes Curatbeneficium zu bewerben und der Bischof wählt bei Bischöflicher Collation den Tauglichen aus. Die Examinatoren und die, welche wegen ihres Amtes oder langer Wirksamkeit oder sonst (als Doctoren, Professoren zc. der Theologie) hinlängliche Beweise über ihre Fähigkeiten gegeben haben, sind vom Bischof nach Anhörung der Examinatoren vom Examen loszusprechen. Der Bischof darf auch zu anderer Zeit die Prüfung gestatten, auch für eine besondere Pfarrei Bewerber aufs Neue prüfen lassen.

§ 75. Besetzung jure devolutionis. Nach dem Kanonischen Rechte tritt wegen Versäumung der gesetzlichen Frist in der Besetzung eines Amtes von Seiten des Berechtigten

eine Devolutio an den nächst höhern ein, also innerhalb der Diocese an den Ordinarius, von diesem an den Metropolitan, von diesem (und Exemten) an den Papst. Weiter devolvirt das Besetzungsrecht, wenn die Vorschriften betreffs der Fähigkeit des Subjects und der Form übertreten sind, doch wurde in Betreff dieses Falles bei Bisthümern schon früh directe Devolutio an den Papst angenommen. Voraussetzung des Eintritts ist, daß der Berechtigte besetzen konnte, wenn er wollte, oder durch wirkliches Verschulden einen Unfähigen eingesetzt oder präsentirt oder die Form übertreten hat. Die Devolutio tritt ipso jure ein, ist also latae sententiae, Rechtsfolge des Nichthandelns. Ist aber die gesetzliche Form der Bischofswahl nicht eingehalten, so bedarf es eines Urtheils. Der in Folge der Devolutio Berechtigte hat sich ebenso an das Recht zu halten, wie es dem Erst-Berechtigten oblag und ebenso die überhaupt gegebene Zeit einzuhalten. Nach der vigens ecclesiae disciplina ist mit einer Ausnahme das Devolutionsrecht der Metropolitan ausgefallen und nur das des Papstes und der Ordinarien geblieben; die noch bestehenden praktischen Fälle sind: 1) sofortige Devolutio an den Papst bei Versäumnis oder unkanonischer Wahl von Seiten der Capitel bei Erledigung des Bischofsstizes oder bei exemten Klöstern Seitens der Convente; 2) an den Metropolitan bezüglich der Wahl des Vicarius capitularis und Oeconomus bei Vacanz des Bischöflichen Stizes und im Umfang des Kanonischen Rechts hinsichtlich aller beneficia minora; 3) an das Metropolitan-capitel und 4) an den ältesten Suffraganbischof für bestimmte Fälle der Wahl des Vicarius capitularis und Oeconomus; 5) allgemein an den Ordinarius, wo ein zur Präsentation zc. Berechtigter die Frist versäumt oder unkanonisch besetzt.

§ 76. Collatio non libera. Das nicht auf der hierarchischen Stellung als solcher beruhende Besetzungsrecht erfordert einen besondern titulus und erscheint damit als jus privatum in der Kirche. Ein solches kann, abgesehen vom Primat und den Cardinälen an allen Beneficien vorkommen, ist aber wesentlich verschieden bei beneficia majora und minora, insofern bei den erstern keine absoluten Ordinationen statt-

finden, so daß die Besetzung (Vorschlag zc.) sich als die Bezeichnung für ein Amt darstellt, mit dem eo ipso eine hierarchische Stellung verbunden ist. Zur Uebung der Amtsfunktionen ermächtigt erst die Ertheilung der *missio* des *Ordinarius*. Als Erwerbungsgründe dieses in der Verleihung eines Anspruchs auf Uebertragung des Amtes gegen den *Ordinarius* bestehenden Sonderrechtes sind anerkannt: Privileg, Stiftung und Verjährung.

Das weitestgehende Sonderrecht ist das volle Verleihungsrecht (*jus instituendi*), das sich vielfach in den Capiteln bezüglich der *Canonicatspräbenden* ausgebildet hat und entweder durch Wahl oder durch *Optionsrecht* geübt wird; bei der Wahl hat der Bischof zu *approbiren* (*institutio autorisabilis, approbatio pro cura, confirmatio*), wenn ein *Extraneus* gewählt wird; beim *Optionsrecht* findet, da der Betreffende bereits im Capitel sitzt, nur eine Anzeige an ihn statt. Ebenso steht es den Capiteln vielfach für die *Beneficien* an der Kathedrale zc. zu. Bei der Besetzung der einem Kloster, Capitel, einzelnen Dignität zc. incorporirten Pfarreien oder *Beneficien* behält der Bischof ebenfalls nur die *Approbation*. Das *jus in re* wird durch die acceptirte Wahl erworben und bedarf nach ertheilter *Approbation* es nur noch der Besitzergreifung. Auch *Private* können das *Institutionsrecht* durch Stiftung oder durch Verjährung erwerben. Hieher gehört endlich auch bei Besetzungsrecht eines *Officium* die Wahl der *Landdecane* durch den *Diöcesanclerus*.

Eine besondere Form des vollen Verleihungsrechtes ist das *Nominationsrecht* für *Beneficien* überhaupt, aber meist zu Gunsten der Landesherren für die *Bisthümer*, *Prälaturen* und *Canonicate*; dasselbe verleiht den Amtstitel, zur Ausübung der Amtsfunktionen berechtigt aber erst die *missio ecclesiastica*, bei *Bisthümern* in der gewöhnlichen Art ersolgend, bei andern *Beneficien* durch *Bischöfliche Urkunde* über die Ertheilung der kirchlichen Institution an den vom *Nominationsberechtigten* Ernannten. Mit der kirchlichen Mission ist das volle Recht am *Beneficium ex tunc* erworben, das

Recht auf den Genuß des Einkommens ist erworben vom Momente der Ernennung, weil mit derselben die *Vacanz* aufhört.

§ 77. Das *Patronatsrecht* ist der Inbegriff der Rechte, welche durch *Foundation* über eine Kirche oder über ein Amt erworben werden; es gilt als *jus temporale annexum spirituali* und liegt nach positivem Rechte sein Grund in der Verleihung Seitens der Kirche, welche jedoch, vorausgesetzt die Erfüllung der geschlichen Bedingungen, *ex lege* eintritt oder vermuthet wird. Das *Patronat* kann ein *dingliches* (*reale*) oder *persönliches* sein, je nachdem es mit dem Besitze eines Grundstücks verknüpft ist oder nur auf persönlichem Erwerbgrund beruht. In Rücksicht auf den Inhaber ist es entweder 1) ein *geistliches* (*clericale, ecclesiasticum*), wenn die Stiftung aus kirchlichen Mitteln erfolgt oder überhaupt eine *persona ecclesiastica* als solche dasselbe hat, bezw. ausübt, wenn es auf eine solche, bezw. ein geistliches Amt, eine geistliche *Genossenschaft* zc. übergeht; oder 2) ein *Laiken-Patronat*, weltliches, *laicale*, wenn ein *Laie* dasselbe zu eigenem Rechte besitzt, oder wenn ein *Cleriker*, aber auf Grund eines nicht aus seiner kirchlichen Stellung fließenden, gewöhnlichen *Privatrechtstitels*; oder 3) ein *mixtum*, wenn eine geistliche Person und eine weltliche zugleich *Patron* ist, so daß das *Patronat* entweder *per turnum* die eine oder andere Beschaffenheit hat oder hinsichtlich der Folgen nach der jeweilig in Betracht kommenden Person beurtheilt wird. Sowohl das geistliche als das weltliche *Patronat* kann ein *dingliches* sein. Beim geistlichen *Patronat*, das stets der geistlichen Person, dem Amte zc. dauernd zusteht, ist der Berechtigte stets durch das Amt zc. gegeben. Obwohl das *Patronat* einem oder mehreren *Subjecten* — *Allein-* oder *Mitpatronat* — durch die Stiftung schon oder durch spätern Eintritt eines Dritten zustehen kann, erscheint der Kirche (*Ordinarius*) gegenüber das Recht stets als ungetheilt, so daß auch durch ein *Mitpatronat* das Recht der Kirche nicht verändert wird. *Object* des *Patronatsrechtes* können Kirchen und *Beneficien* jeder Art sein, jedoch ist das *Patronatsrecht* über *ecclesiae conventuales* (auch *collegiatae*) be-

sondern Bedingungen und Beschränkungen unterworfen, kann aber durch Päpstliches Privileg auch einem privaten Laien zustehen. Die Fähigkeit zum Erwerb eines Patronates setzt voraus 1) die Fähigkeit überhaupt Privatrechte zu erwerben (ohne Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht); 2) den Vollgenuß der bürgerlichen und kirchlichen Ehre; 3) Kirchenmitgliedschaft; jedoch können in Deutschland (und Oesterreich) auch Protestanten mit dem Grund und Boden auch die daran geknüpften dinglichen Patronate erwerben. Juden können persönliches Patronatrecht nicht erwerben und ihr dingliches ruht. Beim Erwerb eines bereits bestehenden Patronates können besondere Bedingungen der Stiftung eine Unfähigkeit herbeiführen, oder sonstige Ausschließungsgründe vorliegen. (In Oesterreich geht beim Verkauf eines Staatsgutes das daran haftende Patronatsrecht über katholische Kirchen und Schulen an Katholiken nicht über, sondern bleibt das Besetzungsrecht dem Kaiser; aber die Lasten treffen den Erwerber). Erworben wird das Patronatsrecht regelmäßig durch Stiftung, fundatio, einer Kirche, eines Beneficiums, aber auch durch jeden der drei in ihr liegenden Acte: fundatio — Anweisung des Grund und Bodens für das Gebäude —, constructio, exstructio, aedificatio (Erbauung), dotatio (Hingabe des zur Unterhaltung von Gebäuden, Beneficiaten zc. nöthigen Vermögens), jedoch mit der conditio juris, daß ein Zweiter, Dritter zc., der einen andern Act vornimmt oder später (durch Dotation, Wiederaufbau zc.) hinzutritt, eo ipso Mitpatron wird. Die Leistung muß unentgeltlich geschehen, die einzelne Gabe darf nicht in der Absicht einer reinen Schenkung, d. h. eines Almosens gereicht sein. Die Fundation muß von der Kirche angenommen sein, was durch die Genehmigung des Ordinarius geschieht, und mit dieser entsteht dann das Recht eo ipso, es sei denn, daß der Stifter das Beneficium der freien Collation überläßt durch Verzicht auf das Besetzungsrecht. Das Patronat wird unbedingt durch die Stiftung bewiesen. Den Beweis der Stiftung aber ersetzt der unvordenkliche Besitz: durch Präscription des freien Verleihungsrechtes mit den gewöhnlichen Erfordernissen (bona fides, titulus justus, Ablauf von 40

Jahren oder den unvordenklichen Besitz). Nach dem Tridentinum ersetzt der Nachweis, durch unvordenkliche Zeit hindurch das Präsentationsrecht ausgeübt zu haben, auch den Beweis eines Titels. Endlich kann ein Patronatsrecht über eine ecclesia libera oder ohne Stiftung über eine nova entstehen durch Päpstliches Privilegium oder Indult. — Ein bereits begründetes Patronatsrecht kann auf Andere übergehen durch alle für den Erwerb von Privatrechten überhaupt anerkannten Arten, so weit sie mit der Natur dieses Rechtes verträglich. Vor Allem durch Erbschaft, wobei man unterscheidet Erbpatronat, was auf alle Erben übergeht, und Familienpatronat, das nur auf Erben im Sinne des Deutschen Rechtes übergeht. Stirbt Jemand ohne Erben, so geht das Patronatsrecht nicht auf den Fiscus über, sondern die Kirche wird frei; denn das Patronatsrecht als solches ist kein Vermögensobject, daher es auch nicht berührt wird — resp. an den Fiscus übergeht oder suspendirt wird — bei Confiscation des Vermögens einer Person, die ein persönliches Patronat hat. Sodann durch Geschäfte unter Lebenden; handelt es sich um ein dingliches, Real-Patronat, so geht das Patronatsrecht mit dem berechtigten Gute durch alle über dieses Gut abgeschlossenen Geschäfte über; handelt es sich um ein persönliches Patronatsrecht, so kann die Uebertragung weder durch Kauf noch durch Tausch geschehen, was Simonie wäre, wohl aber durch Schenkung, die indeß, wenn an Laien gemacht, der Befähigung des Ordinarius bedarf. Durch Präcription (Usucapio, Erßigung) wird das persönliche geistliche Patronat in 40, das laicale in 30, bezw. 20 Jahren erworben, das dingliche mit dem Erwerb des Grundstücks, vorausgesetzt die bona fides und quasi-possessio des Rechtes.

Das landesherrliche Patronatsrecht. Der Landesherr bedarf, um Patron zu werden, ebenso wie jeder Andere eines besondern Erwerbsgrundes, da es kein sog. landesherrliches auf der Landeshoheit als solcher beruhendes Patronatsrecht gibt. Die Landesherren haben zwar nach der Säkularisation der Stifter und Klöster innerhalb der neu gewonnenen Bischöflichen und Stiftsgebiete nicht nur die den

säcularisirten Rechtssubjecten zustehenden Patronatsrechte, sondern auch das Bischöfliche Collationsrecht sich angeeignet, sich stützend darauf, daß sie die Nachfolger in das Vermögen der säcularisirten Bisthümer, Stifter, Abteien zc. seien. Aber diese allerdings viel vertheidigte, aus dem Reichsdeputationshauptschluß hergeleitete Theorie ist irrig. Vielmehr ist nur da ein Uebergang des Patronatsrechts auf den säcularisirenden Fürsten als den Besignachfolger zulässig, wo dem Bischöflichen Vermögen (mensa) ein solches Zustand; er ist ferner da zulässig, wo Kirchen aus Stifts- oder Kloster-Gut erbaut, oder patronatberechtigter Güter durch Schenkung an Stifte oder Klöster gekommen sind; dann ist auch der Uebergang der Patronatsbefugniß auf den säcularisirenden Bischof nicht als unrechtlich zu verwerfen, wo die Kirchen den Stiftern so incorporirt waren, daß sie dem Bischof einen Pfarrer zu präsentiren hatten. Ueberall aber sind die persönlichen Patronate der aufgehobenen geistlichen Rechtssubjecte mit ihrer Aufhebung untergegangen. In der Neuzeit sind daher durch Verträge oder Verwilligung der Regenten die unter der Herrschaft falscher Sätze entstandenen Verletzungen der Kirche wieder gut gemacht worden.

Die Befugniß zur bloßen Ausübung der Patronatsrechte (Präsentation zc.) kann beim dinglichen von dem zur Benutzung des Guts Berechtigten, wenn er fähig ist, gewonnen werden; ebenso auch beim persönlichen. Auf die Ehrenrechte hat aber nur der wirkliche Patron Anspruch.

Die Rechte des Patrons sind 1) das Präsentationsrecht, das Recht, dem zur Institution Berechtigten für das vacante Beneficium einen tauglichen Geistlichen vorzuschlagen. Der Vorgeschlagene muß zur Zeit der Präsentation die vom jus commune und particulare für die betreffende Stellung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; hat er an sich ein vom Bischof dispensables Hinderniß, so kann der Bischof ihn dispensiren. Der geistliche Patron ist an den einmaligen Vorschlag eines Tauglichen gebunden, der Laienpatron darf bis zur Entscheidung des Institutors wiederholt vorschlagen (jus variandi), damit letzterer unter mehreren die Wahl hat. Die Ausübung des Rechts betreffend, so richtet sie sich bei juristischen

Personen nach der Verfassung (der Vertreter, resp. das sie vertretende Collegium); Mitpatrone präsentiren bald nach einem Turnus, bald ein jeder einzeln; ist keine Einheit oder Majorität zc. erreicht, oder sind mehrere präsentirt, so hat der Bischof die Wahl. Bei unter Mehrern freitigem Patronatsrecht präsentirt der im Quasibesitz befindliche; bei freitigem Besitz hat, wenn der Streit bis zum Ablauf der Frist nicht beendet ist, der Bischof das Recht der freien Collation; ist die Existenz des Rechts freitig, so hat der Bischof bis zur rechtskräftigen Entscheidung einen Administrator zu bestellen. Die Frist zur Einbringung der Präsentation ist für die Stelle eines praelatus ecclesiae cathedralis (Bischof) vel regularis 3, für alle andern Beneficien beim geistlichen Patronate 6, beim weltlichen 4 Monate vom Tage der dem Patron künden gegebenen Vacanz. Beim gemischten Patronat tritt der Verzicht erst mit Ablauf von 4 Monaten ein. In Oesterreich devolvirt das Besetzungsrecht, wenn der im Lande befindliche Patron nicht innerhalb 6 Wochen, der außer Landes befindliche nicht innerhalb 3 Monaten vom Meldungstage an präsentirt. Der vom Laienpatron Präsentirte erhält durch die Annahme der vollendeten Präsentation oder wenn die Annahme vorher vollendet ist, dem Patron gegenüber noch kein Recht, dem Ordinarius gegenüber ein jus ad rem, der vom geistlichen Patron Präsentirte erhält ein unbedingtes jus ad rem. Gegen Verwerfung des fähigen Präsentirten von Seiten des Bischofs kann der Patron appelliren oder einen zweiten in gleicher Frist vorschlagen. Der Bischof muß dem beim Laienpatron unrechtmäßig Verworfenen ein gleich gutes Beneficium verleihen. Wird der Präsentirte als unfähig verworfen, so darf der Laienpatron unbedingt bis zum Ablauf der Frist, der geistliche Patron bei unverschuldeter Nichtkenntniß der Unfähigkeit neu präsentiren. Nimmt der Präsentirte nicht an, oder verzichtet nach der Annahme, oder stirbt, oder ist mit einem unbekanntem Hinderniß behaftet, so darf jeder Patron innerhalb der neu begonnenen Frist nochmals vorschlagen. In jedem andern Falle devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius. 2) Cura beneficii. Der Patron ist berechtigt zur

Einsichtnahme in die Vermögensverwaltung, nicht zur Verwaltung selbst, zur Aufsicht über die Einhaltung der Stiftungsmeßen, zur Mitberathung bei Veränderungen des Beneficiums und Vermögens. 3) Die Ehrenrechte sind Vortritt bei Prozessionen (jus processionis), besonderer Sitz im Chöre, Erwähnung im Kirchengebete, Recht das Wappen aufzuhängen, Trauergeläute, Kirchentrauer bei dem Tode des Patrons und seiner Angehörigen, endlich das meist abgeschaffte Recht in der Kirche begraben zu werden. 4) Nutzbringende Rechte: Dem Patron kann nach der Stiftung eine jährliche Rente vom Beneficium oder dgl. zustehen; einen Anspruch auf Alimente für seine Person hat der selbst stiftende oder vom Stifter abstammende Patron, wenn er unverschuldet verarmt, kein Dritter zu seiner Alimentation vermögend oder verpflichtet ist, die Einkünfte den zur Deckung der Bedürfnisse der Kirche nöthigen Betrag übersteigen.

Die Pflichten des Patrons sind: das Beneficium zu schützen und vertreten (defensio, advocatio beneficii), für die gute Verwaltung Aufsicht zu führen u. c., sodann nach gemeinem Rechte subsidiäre, oft nach Particularrecht directe Verpflichtung, zur Befreiung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen; auch kann die Stiftung dem Patron besondere Pflichten auferlegen.

Das Patronatsrecht geht unter und zwar mit der Wirkung, daß die Kirche in die Bischofliche Collation fällt: 1) durch einfachen Verzicht des dispossitionsfähigen Patrons nach gemeinem Rechte unbedingt ohne Bischoflichen Consens, wenn er keine directen Pflichten hat; doch ist er auch in diesem Falle zulässig, natürlich aber darf der Verzicht nicht auf die Lasten sich erstrecken; 2) durch stillschweigenden Verzicht, wenn der Patron in die sein Recht aufhebende Veränderung willigt. Ipso jure geht das persönliche Patronat unter: durch Untergang des Subjects, Aussterben der berechtigten Familie und erbenloses Versterben beim persönlichen Patronat, Aufhebung der berechtigten juristischen Person, endlich des Rechts überhaupt; sodann wenn die Kirche gänzlich verfällt und der Patron nicht wieder baut, bezw. dotirt, und endlich zur Strafe des Besitzers für dessen Person als gesetzliche Folge der Ver-

äußerung des Rechts durch Simonie, oder des Eingriffs in die Rechte der Kirche, oder der thätlichen Verletzung der Cleriker der Patronatskirche. Es geht ferner unter, wenn der Ordinarius eine veruchte Präsentation nicht annimmt und ohne Widerspruch des Patrons durch Erhalten im freien Collationsrecht (durch 30, bezw. 40 Jahre) die Freiheit des Beneficiums präscribirt (usucaipio libertatis). Durch bloßen Nichtgebrauch geht es nicht unter. Das Recht der Ausübung geht unter: für den einzelnen Fall durch Eintritt der Devolution, für den jeweiligen Inhaber, so lange er unfähig ist zum Erwerbe des Rechts, so lange er wegen Kezerei verurtheilt ist, und endlich nach Particularrecht, wenn das berechtigte Gut zur Concurssmasse gehört.

##### 5. Die allgemeinen Pflichten der Kirchenbeamten.

§ 78. Im Allgemeinen. Die Pflichten der einzelnen Beneficiaten sind doppelter Art: 1) die durch die Stiftung auferlegten, 2) die ex jure communi (particulari) fließenden. Die letzteren begreifen a) die Anerkennung und Befolgung der hierarchischen Ordnung, obedientia canonica und b) die zur Sicherheit darüber, daß der Beneficiat den richtigen Glauben habe und sich ganz dem Amte widme, dienenden Pflichten: Ablegung der professio fidei, zur Residenz, Verbot des Besizes mehrerer Pfründen.

§ 79. Die professio fidei haben abzulegen: 1) die zu beneficia majora Promovirten schriftlich vor Ertheilung der Päpstlichen Bestätigung, 2) dieselben auf der nächsten Provinzialsynode, 3) die zu Dignitäten oder Curiatcanonicaten an Cathedralcapiteln Promovirten innerhalb 2 Monaten nach der Besitzergreifung vor dem Bischof (General-Capitular-Vicar) und Capitel, 4) alle „Provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus“ innerhalb 2 Monaten nach der Besitzergreifung mit der Folge des Verlustes der bis zur Erfüllung fälligen Einkünfte, 5) die Klosterobern und die mit akademischen Graden Betrauten.

§ 80. Die Residenzpflicht. Jeder Inhaber eines Beneficiums ist zur Residenz am Sitze seines Beneficiums, dessen

Stiftung dieselbe vorschreibt, verpflichtet und selbst dann, wenn die Pflicht über die des jus commune hinausgeht. Man unterscheidet danach beneficia residentialia — mit der Verpflichtung ex jure commune oder zufolge der Stiftung — und non residentialia, simplicia, — die Inhaber können sich vertreten lassen —. Ex jure communi verpflichten alle beneficia majora und die mit Seelsorge verbundenen nebst den Canonicaten. Einzelne Vorschriften sind: Bischöfe und andere Praelati majores haben zu längerer Abwesenheit als 2—3 Monaten die schriftliche Billigung des Papstes, Metropolitane oder ältesten Suffragans einzuholen; ausgenommen sind gesetzliche Gründe; eine längere Abwesenheit zieht Verlust der auf die Zeit der Absenz fallenden Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder Ortsarmen nach sich. Die Strafen erhöhen sich bei Abwesenheit von 6 zu 6 Monaten und kann dann der Papst auf Anzeige von Seiten des Metropolitane zur Entsetzung schreiten. Die Beneficiaten der Cathedral- und Collegialkirchen haben, soweit die Statuten nicht Schärferes bestimmen, jährlich 3 Monate Ferien. Der Säumige wird mit Verlust der Hälfte, bei Wiederholung mit Verlust des ganzen Einkommens oder Eröffnung des canonischen Prozesses bestraft. Das Tridentinum suchte die Residenz in den Capiteln zu fördern durch die Bestimmung, daß in jedem Capitel der 3. Theil aller Einkünfte zu täglicher Distribution an die der Residenzpflicht Genügenden verwendet ward. Die übrigen verloren die Distribution zu Gunsten der Fabrik oder eines locus pius. Mehr als 40 jährige Dienstpflicht an einer und derselben Capitalkirche entbindet nach Gewohnheitsrecht von der Dienstzeit (jubilation). Pfarrer und andere Inhaber von Curatämtern dürfen nur mit schriftlicher Erlaubniß des Bischofs nach Bestellung eines eigenen Vicars abwesend sein; sie haben jährlich 2 Monate Ferien. Contumaz hat Sequestration, Entziehung der Früchte, Privation ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln zur Folge. Die Inhaber einfacher Beneficien unterliegen der Residenzpflicht nicht, sondern können sich nach Gewohnheitsrecht durch Substituten vertreten lassen.

§ 81. Das Verbot der Cumulation, d. h. das Ver-

bot mehrere Aemter (Beneficien) zu besitzen. Wer eine Dignität oder Pfarrkirche besitzt und eine zweite annimmt, soll die unrechtmäßig erworbene verlieren, der Collator das Collationsrecht einbüßen; dazu kam dann noch die Bestimmung, daß durch die Annahme eines zweiten Amtes das erste ipso jure erledigt werde, aber auch das zweite verloren gehe, wenn das erste nicht sofort geräumt werde. Das Tridentinum, das Verbot der Pluralität aufrecht erhaltend, gestattet jedoch, daß Jemand ein zweites Beneficium erhalte: 1) wenn das erste den standesgemäßen Unterhalt nicht abwirft, 2) und das zweite eine Residenz nicht fordere, simplex sei. Alle beneficia residentialia, sowie die, welche Congrua abwerfen, sind incompatibilia, d. h. es dürfen keine zwei solche cumulirt werden, sie sind unvertäglich. Nach späterer Praxis sind Bisthümer, Dignitäten oder Personate und die Curatbeneficien, sowie die gleichartigen Aemter an derselben Kirche (beneficia sub eodem tecto uniformia) absolut incompatibel und geht mit erlangtem ruhigen Besitz des zweiten das erste ipso jure verloren (incompatibile primi generis — respectu tituli atque sub amissione ipsius beneficii —); bei andern Aemtern wie zwei Canonicaten oder benef. residentialia, die nicht in die 1. Classe fallen, zwei Beneficien an verschiedenen Kirchen mit irgend einer cura (beneficia incompatibilia secundi generis oder ratione retentionis) zieht Cumulirung, wenn der Inhaber nicht wählt, sondern beide behalten will, ein richterliches den Verlust aussprechendes Urtheil nach sich.

## 6. Erledigung der Kirchenämter.

§ 82. Ipso jure tritt die Vacanz ein durch 1) den Tod, 2) die Todeserklärung oder eine durch ihre Dauer ein Verfahren überflüssig machende Abwesenheit, 3) Nichterwerb des nöthigen ordo in Jahresfrist; 4) Annahme eines beneficii incompatibile, 5) Eingehung einer Ehe von Seiten eines clericus minor, 6) durch Ablegung der professio religiosa, 7) durch Abfall von der Kirche, 8) als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen.

§ 83. Durch Verzicht und durch Tausch; Versez-



ung. Mit eigenem Willen des Beneficiaten wird das Amt erledigt 1) durch Verzicht (renuntiatio), doch muß dazu ein vernünftiger Grund vorliegen, dann derjenige, der die *jurisdictio ordinaria* über den Beneficiaten hat, die Zustimmung geben, der Verzichtende willensfrei sein und der Verzicht unbedingt sein; in letzterer Beziehung ist *resignatio cum reservatione pensionis* gestattet, wenn die Einsetzung eines *Coadjutors* möglich; *resignatio salvo regressu* ist nur aus besonderen Gründen, ohne solche nur mit Consens des Papstes gestattet; *resignatio in favorem tertii* kann nur vom Papste genehmigt werden; weiter kann Verzicht geleistet werden bei Patronatsbeneficien, wenn der Patron zustimmt; endlich wenn über das Beneficium frei verfügt werden kann und bei Abwesenheit jeder Simonie; 2) durch Tausch, *permutatio beneficiorum*, bei freier Disposition über das Beneficium, Abwesenheit jeder Simonie, Vorhandensein einer *justa causa*, des Consenses des Ordinarius, bez. des Papstes, des Patrons und endlich unter Anwendung der für den Verzicht vorgeschriebenen Form.

Des Weitern kann Erledigung eintreten mit oder ohne Willen des Beneficiaten durch Versetzung, *translatio*; dieselbe kann bei Bischöfen und eremten Prälaten nur durch den Papst und aus den wichtigsten Gründen geschehen, auch selbst gegen deren Willen; bei andern steht sie dem Bischöfe zu, bezüglich der nicht in Titulum angeestellten *de jure* unbedingt. Einen canonisch Inbestirnten darf er gegen dessen Willen nur wegen der wichtigsten Gründe und mit Zuziehung des Capitels versetzen; der Beneficiat hat auch das Recht der Appellation.

Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung u. s. w.

## 7. Der Clerus in seiner Doppelstellung in Kirche und Staat.

§ 84. Die Bischöfe (Ordinarien). Die Bischöfe sind als solche nicht Staatsdiener oder Staatsbeamte, was sich ergibt daraus, daß sie kraft ihrer Weihe zu eigenem Rechte dogmatisch die Kirche vertreten, mithin von selbst in dieser Stellung für die katholische Kirche anerkannt sind überall, wo

diese überhaupt anerkannt ist. Der dem Landesherrn zu leistende Eid der Treue ändert hieran Nichts; er verpflichtet den Bischof nur dazu, als Bischof Treue und Gehorsam zu wahren und schließt mithin principiell einen Widerstreit der Bischöflichen Stellung mit der Stellung als Unterthan aus, denn die Bischöfe sind solche und darum als Unterthanen gleich allen übrigen Staatsbürgern den Staatsgesetzen unterworfen und hat eine Uebertretung derselben auch für sie denselben Charakter. Dem Staate steht in keiner Weise eine Controlle oder Oberaufsicht über die kirchliche Amtsführung des Bischofs als solche zu, der Bischof ist ihm für seine kirchliche Amtsführung nicht verantwortlich und kann ihn der Staat dieserhalb auch nicht zur Verantwortung ziehen. Deshalb hat der Staat ein Recht, über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt auf Beschwerden zu erkennen — *Recursus ab abusu*, *appel comme d'abus.*), nur wenn 1) kraft positiver Vereinbarung ein solches Recht zuständig ist oder 2) der Bischof in Ausübung seiner Amtsgewalt die Sphäre des geistlichen Amtes überschreitet, in das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet eingreift.

Der Bischof ist als solcher nicht Staatsunterthan; denn die Staatsunterthanenschaft erzeugt nur Rechte und Pflichten bürgerlicher und staatsbürgerlicher Natur und alle darüber hinausgehenden setzen ein besonderes Verhältniß voraus; da aber der Staat die Bischöfe anerkennt, mithin in der Handhabung der Bischöflichen Rechte an und für sich weder eine Verletzung der Rechte des Staates, noch der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte von Privaten liegt, kann der Staat ihn wegen Ausübung kirchlicher Rechte nicht zur Rechenschaft ziehen, noch kann ein Gemeindeglied aus einer kirchlichen Amtshandlung einen Grund zu einer Civil- und Criminalklage herleiten, noch ist die kirchliche Amtsführung als solche im Ganzen wie im Einzelnen Gegenstand eines Verfahrens vor weltlichen Gerichten. Läuft dagegen eine angeblich Bischöfliche Handlung wider ein Staatsgesetz, tritt sie staatlichen Rechten und Pflichten zu nahe, so liegt ein eventuell den Staat zum Einschreiten, — Einstellung der Zahlungen und Zurücknahme der Anerkennung — den Privaten zur Klage berechtigender

Mißbrauch der Amtsgewalt vor. Aus der Anerkennung der Kirche von Seiten des Staates folgt wieder sodann für den Bischof das Recht, vom Staate die Mitwirkung zur Ausführung seiner Acte (betr. Ueberordnung des Bischofs über den Klerus, sein Recht zur kirchlichen Gerichtsbarkeit zc.) zu fordern, soweit seine eigenen Mittel dazu nicht ausreichen, wie andererseits für den Staat die Pflicht, diese Mitwirkung nicht zu versagen, soweit ohne solche die Kirche als anerkannte rechtliche Anstalt nicht existiren könnte; aber der Staat hat erst zu prüfen, ob der betr. Fall auch dem kirchlichen Rechte entspricht. — In der Anerkennung des Bischofs durch den Staat liegt auch die der Stellung des Bischofs als Vorgesetzten aller kirchlichen Beamten, und ist daher sein Einschreiten überall zulässig und rechtlich begründet, wo für die Staatsdiener die vorgesezte Staatsbehörde eintritt. Demnach kann die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche nur vom Bischöfe geübt werden; aber die Bischöfliche Behörde hat auch, wo zu einem Einschreiten der Gerichte wegen eines durch die Staatsgesetze mit Strafe bedrohten Amtsvergehens gegen Geistliche Erlaubniß der vorgesezten Behörde gefordert wird, solche zu erteilen. Wo kirchliche Acte auch bürgerliche Wirkung haben, erscheint ein bei Gelegenheit solcher von Geistlichen begangenes, von den Staatsgesetzen mit Strafe bedrohtes Vergehen, weil für den Fall die Geistlichen als Civilbeamte angesehen werden dürfen, nicht als rein kirchliches Disciplinarvergehen und sind daher in diesem Falle die weltlichen Gerichte competent. Soweit aber kirchliche Acte keine bürgerliche Wirkung haben, bildet ein bei solcher Gelegenheit begangenes Vergehen entweder ein gemeinsames und darum vor die weltlichen Gerichte gehöriges oder lediglich ein kirchliches Disciplinarvergehen.

§ 85. Der übrige Clerus. Die Geistlichen so wie die kirchlichen Beamten als solche sind keine Staatsdiener oder Staatsbeamte; sie leisten auch regelmäsig keinen besonderen Eid; ihre Stellung als Unterthanen wird durch ihre kirchliche Beziehung den staatlichen Gesezen, Behörden und Gerichten nach Maßgabe der allgemeinen Geseze unterstehen, in kirch-

lichen Dingen dem kirchlichen Geseze und der Jurisdiction der Kirche, daher ein Geistlicher gegen die von seiner geistlichen Behörde vorgenommene Amtshandlung weder an die Staatsverwaltung oder Staatsgerichte appelliren, noch eine Civil- oder Criminalklage anstrengen kann; und ebenso die kirchlichen Beamten, wenn ihnen auch vom Staate zum Schutze für die geistliche Amtsführung die Rechte der Staatsdiener beigelegt sind. Soweit der Geistliche ein Staatsamt allein oder neben seinem kirchlichen bekleidet (als Lehrer an Staatsanstalten, Schulinstructor zc.), ist er unmittelbarer Staatsbeamter mit den Rechten und Pflichten eines solchen; die Regierung kann ihm aber eine solche Stellung nur mit Einwilligung des Bischofs geben wegen der Stellung des Geistlichen zum Bischöfe, und der Geistliche muß gemäß dem canonischen Gehorsam das Amt niederlegen, sobald der Bischof die Erlaubniß zurückzieht. Wo aber bürgerliche und staatsbürgerliche Functionen mit einem Kirchenamte als solchem (Führung der Civilstandsregister, staatliche Aufsicht über die Volksschule) durch Staatsgeseze oder Herkommen verbunden sind, hat der Staat, soweit diese specifischen Handlungen in Frage kommen, Competenz über den Geistlichen. Der Geistliche ist für seine kirchliche Amtsführung nur und unbedingt dem Bischöfe verantwortlich, muß daher auch von diesem vertreten werden, so weit er in seinem Amte nach Kirchenrecht oder auf besondere Weisung gehandelt hat. Der Kirchenbeamte ist nicht verantwortlich, wenn er nach ausdrücklichem Befehle des Bischöfs oder unzweifelhaft geltenden Sätzen des Kirchenrechts handelt und muß hier vom Bischöfe vertreten werden, deshalb auch keine Klage gegen ihn zu erheben ist. Würde aber der Befehl gegen ein unzweifelhaftes Kirchengeseze verstoßen, oder ein durch die Staatsgeseze bedrohtes Verbrechen enthalten, oder nicht kirchliche Angelegenheiten betreffen, so träte die persönliche Verantwortlichkeit ein. — Im neuern Staate können und dürfen die Geistlichen vom kirchlichen Gesichtspunkte aus in den modernen Formen alle jene Rechte ausüben, welche sie als Staatsbürger nach dem Rechte des einzelnen Staates haben, und kann und darf daher auch ein Mandat als Gemeinde- und

Landesvertreter annehmen, und zwar unabhängig vom Bischof zc., soweit nicht seine kirchliche Wirksamkeit dadurch behindert wird und Enthebung von der Residenzpflicht nöthig ist; Ordensgeistliche sind zufolge der Ordensregeln unbedingt auch in dieser Beziehung vom Willen des Oberrn abhängig, während Ordensobere, die selbstständig sind (Aebte, Präpöste der Lateranischen Chorherren zc.), keiner Erlaubniß bedürfen. — Der Geistliche kann endlich unbedingt jeden Civilanspruch gegen Laien und Geistliche, ebenso auch jeden aus reinen Privatrechtstiteln fließenden Anspruch selbst gegen den Bischof bei den weltlichen Gerichten geltend machen. Dagegen hat er, wie aus dem Geiste des Kirchenrechts und aus der Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction von Seiten des Staates klar hervorgeht, nie gegen die kirchlichen Oberen aus einem kirchliche Dinge betreffenden oder auf der kirchlichen Stellung beruhenden Grunde Civilklagen oder Beschwerden bei den weltlichen Behörden oder Gerichten anzustellen ein Recht.

#### D. Die synodalen Organe.

§ 86. Die allgemeinen Concilien. Eine Versammlung der Repräsentanten der Kirche erscheint als ein außerordentliches Mittel der Kirchenregierung und zwar eine allgemeine und Diöcesansynode als das natürlichste; zwischen diese ist jedoch die Provinzialsynode als die ältere und für das Particularrecht bedeutendere getreten. Als nöthwendige Factoren derselben stellen sich die Bischöfe dar, neben denen dann noch andere durch positive Satzung zugezogen wurden, doch wurde zuletzt diese Zuziehung nur auf Cleriker beschränkt.

Das ökumenische (allgemeine) Concil ist die Gesamtrepräsentation der Kirche (des Orients und des Occidents) berufen, Zeugniß abzulegen vom Glauben und die Disciplin für die Gesammtheit festzustellen. Die ersten 8 ökumenischen Concilien\*) sind durch die Römischen (Byzantinischen)

\*) Die 8 ökumenischen Concilien sind: die 7 von der Lateinischen und Griechischen Kirche anerkannten ökumenischen Synoden:

Kaiser einberufen worden und sie waren es auch, welche die Concilien verlegten, vertagten und schlossen. Nothwendige Mitglieder sind nur die Bischöfe als die fundamentalen Vertreter ihrer Diöcese; jeder Bischof kann Vertreter senden und der Römische hatte das Vorrecht, nicht persönlich erscheinen zu müssen, sondern sich — wie es auch auf allen wirklich ökumenischen Concilien geschehen — durch Legaten repräsentiren zu lassen, die ihn (und sein Glaubenszeugniß für die Römische Diöcese oder für die auf einer abendländischen Synode vertretenen Kirchen und seine Autorität als Bischof, Metropolit, Patriarch) unbedingt und vorbehaltlos vertraten, endgiltig und definitiv seine Stimme abgaben. Aber auch nur wirkliche Diöcesanbischöfe (resp. ihre Vertreter) erscheinen als Mitglieder aus eigenem Rechte, andere Cleriker zum Handeln berechtigt nur als Vertreter von Bischöfen; bloße Titular-Auxiliar-Bischöfe ohne Gemeinde sind keine Mitglieder. Die Laienwelt ist durch die christlichen Obrigkeiten repräsentirt.

Die Aufgabe des Concils besteht in Glaubenssachen in der Prüfung auf Grund der Schrift und der Väter, ob die aufgestellte Behauptung richtig, das Angefochtene wahr oder falsch sei. War durch historische Prüfung festgestellt, daß einem Satze der Charakter eines in Christi Lehre gegründeten steten Glaubens zukomme, so ward darin das unfehlbare Lehren erkannt und der so als Glaube ausgesprochene Satz galt als richtig, weil der autoritative Zeuge für den Glauben der Gesamtkirche, das allgemeine Concil ihn ausgesprochen. In Sachen der Disciplin wird ein Beschluß durch die Mehrheit der Kirchen gefaßt unter Zusammenwirken des Occidents und Orients, nach deren beiderseitiger Annahme erst ein Beschluß bindend ward. Was das Concil in Glaubenssachen be-

Nicäa 325, I. Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, II. Constantinopel 553, III. Constantinopel 680, 681, II. Nicäa 787, IV. Constantinopel 869, von der Lateinischen angenommen. Dazu kommen Abendländische Generalsynoden: 4 Lateranensische 1123, 1139, 1179, 1215, 2 von Lyon 1245, 1274, Bienne 1311, Constanz, Basel, Florenz, Lateran 1510—1517, Trient 1545—1563; endlich das Vaticanische Concil 1869—1870.

zeugte, bedurfte keiner Bestätigung durch den Papst; die Rechtsätze bedurften der Annahme in den Patriarchaten 2c., wenn dieselbe nicht vorher vorlag und die Bestätigung durch den Kaiser gab dem Satze die Kraft staatlich bindender Gesetze. Das ökumenische Concil stand über dem Bishofe, auch dem Römischen.

So bis zum Tridentinum: dieses wurde durch die Legaten des Papstes geleitet und seine Beschlüsse wurden in Rom bestätigt. Nun war der Schwerpunkt der Kirche in den Primat verlegt und von diesem die alleinige Befugniß zur Berufung allgemeiner Synoden in Anspruch genommen, die Synoden selbst aber nur zu beratenden Versammlungen des absoluten Kirchenoberhaupts herabgedrückt. Indes blieb es immer noch eine Streitfrage, ob im Zweifel das Ansehen des Papstes oder das des Concils überwiege, ersteres von den Curialisten, letzteres von den Episcopalisten vertheidigt, während eine Mittelmeinung dahinging, daß es bei solchen Zweifelsfällen darauf ankomme, nach welcher Seite hin die Kirche sich schließlich in ihrem Glauben sammle; im Falle eines allgemeinen Kirchenschisma stehe allerdings die gesammte Kirchengewalt dem Concilium zu, weil dann zweifelhaft, welcher Papst der rechtmäßige; hinsichtlich der Nothwendigkeit der päpstlichen Confirmation der Conciliumsbeschlüsse sei zu unterscheiden zwischen reinen Disciplinardecreten und Entscheidungen über Lehrbegriffe; hinsichtlich letzterer wolle das Concilium unfehlbar sein und bedürfe daher keiner Confirmation, dagegen aber bezüglich ersterer. Das Vaticanische Concil, 300 Jahre nach dem letzten ökumenischen, dem Tridentinum, machte dem Zweifel ein Ende: das Concilium hat die Infallibilität des Papstes, wenn er ex cathedra spricht, bestätigt, und damit sich selbst die ihm bis dahin zustehende Befugniß, allein definitive Glaubenssätze aufzustellen, genommen. Die Berufung zu diesem Concil erging vom Papst und berufen waren Cardinäle, Bischöfe, praelati nullius (Ordens-Generale); obwohl das Tridentinum Geschäftsordnung und Modus der Abstimmung bestimmt hatte, ward für das Vaticanum Alles durch den Papst neu aufgestellt.

§ 87. Die Provinzialsynode bildet die Versammlung

der Hierarchie einer Kirchenprovinz, die durch den Metropolitanen, in dessen Verhinderung oder bei Sedesvacanz durch den ältesten Suffraganbischöf in Zwischenräumen von je 3 Jahren berufen werden soll. Zum Erscheinen sind jure ordinario berechtigt und verpflichtet die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum jurisdictione quasi episcopali et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe; nur diese Classen steht ein votum decisivum und das Recht der Abordnung von Procuratoren bei persönlicher Verhinderung zu; ob diese letzteren votum decisivum oder consultativum haben, darüber entscheidet die Synode selbst. Außerdem erscheinen mit votum consultativum: die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedralcapitel durch Procuratoren, die Bröpste der Collegiatkirchen, Aebte, Präpositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren 2c. Verhandlungsgegenstände sind: Disciplin des Clerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz 2c. Die Beschlüsse sind Majoritätsbeschlüsse und erhalten Gesetzeskraft durch die Approbation des Papstes, weshalb die Acten an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium zur Prüfung eingesandt werden müssen und erst dann vom Metropolitan veröffentlicht werden dürfen. In Oesterreich muß gleichzeitig mit der Publication Mittheilung an das Cultusministerium gemacht werden, in Preußen ist die Genehmigung mit dem Placet weggefallen, in Bayern ist das Placet gefallen, doch wird der selbstverständliche Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu Gesetzen u. s. f. gemacht, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen, ebenso in Württemberg und Baden, wo gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar an die Regierung abgegeben werden muß.

§ 88. Die Diöcesansynode ist die Versammlung des Clerus einer Diöcese unter deren Ordinarius, um mit diesem über die Leitung der Diöcese zu berathen, — nicht zu beschließen; die Approbation der 6 vom Bishofe proponirten

Examinatoren für das Pfarrconcursexamen und Vorschlag der judices synodales sind die ihr ausdrücklich zugewiesenen Rechte. Der Bischof hat sie alljährlich zu berufen bei Vermeidung der Suspension vom Amte, und müssen zu ihr erscheinen: alle selbständigen Inhaber von Seelsorgeämtern, säculare und regulare; die Curaten von Kirchen dioceseos nullius in der Synode, deren Bischof zur Visitation berechtigt ist; Exemte, die ohne die Exemption verpflichtet wären und nicht unter Generalcapiteln stehen; Guardiani und Obere der kleinen Convente, wenn der Bischof sie als delegatus sedis apost. ruft; die Pröpste (Decane) exemter Collegiatkirchen; Inhaber von beneficia simplicia, wenn entweder eine allgemeine Gewohnheit hierzu verpflichtet oder die reformatio morum, eine den ganzen Clerus betreffende Sache, die Publication der Provincial-Conciliar-Decrete Gegenstand ist, was in der Convocation gesagt wird. Der Bischof redigirt und unterfertigt die Beschlüsse, die keiner Päpstlichen Genehmigung bedürfen und in den einzelnen Staaten nach den für die Provinzial-Synodal-Beschlüsse geltenden Bestimmungen (s. § 87) zur Geltung gelangen.

## II. Die Verfassung der Evangelischen Kirche.

§ 89. Ueberblick. Das Wesen der Kirche ist nach der Evangelischen Lehre ein innerliches, eine geistige Glaubensgemeinschaft geeinigt in Christo, nicht eine hierarchische Ordnung, ein geistlicher Staat. Diese geistige Gemeinschaft muß jedoch eine äußere Gemeinschaft wirken und diese bedarf einer organischen Gestaltung und Einrichtung, welche sie durch die Verfassung erhält.

Hier haben sich zwei Grundformen entwickelt: da, wo vermöge des Entwicklungsganges der Verfassung der Landesherr an die Spitze der Kirche gestellt ward — und das war in den meisten Evangelischen Ländern — galten die Consistorien als wesentliche Verfassungselemente und hieß davon die Verfassung Consistorialverfassung. In einzelnen Gebieten hatte dagegen die Kirche ein autonomes Regiment sich errungen

und bildeten die Presbyterien und Synoden die Verfassungselemente, daher die sogenannte Presbyterial- und Synodal-Verfassung, die aber jetzt in ihrer vollen Selbständigkeit nur noch in wenigen Ländern besteht. Andererseits hat aber auch die Consistorialverfassung ihre ursprüngliche Gestalt modificirt, indem sie sich in der neueren Zeit mehrfach durch Elemente gemeindlicher und synodaler Verfassung ergänzt hat.

### A. Der Organismus des landesherrlichen Regiments.

§ 90. Die Consistorialverfassung. Wo das äußere Regiment über die Landeskirche in den Händen des Landesherrn ruht, stellt es sich nicht als ein Ausfluß, sondern als verknüpft mit der weltlichen Souveränität dar, auf dem Grunde der Kirche und mit Hilfe kirchlicher Behörden zu führen. Diese Führung geschieht mit Hilfe besonderer kirchlicher Verwaltungsbehörden, der Consistorien, während für die specifischen Aeußerungen der Kirchengewalt, die Gesetzgebung, Dispensationen, Aemterverleihung — die sog. jura reservata gegenüber den jura vicaria der Consistorien —, so wie für die Fälle, wo die höhere Entscheidung in Verwaltungssachen angerufen wird, bald der Minister für die innere Verwaltung, bald ein besonderer Minister des Cultus mit dem Vortrag in Kirchensachen und mit der Verwaltung in höherer Instanz beauftragt ist; in wie weit, abgesehen von der stets reservirten Gesetzgebung und Ernennung der Diener des Kirchenregiments der Landesherr hierin nach eigener Prüfung zu entscheiden hat, wird durch die Verfassung bestimmt. In eigentlichen Justizsachen kann aber überall nach den jetzt allgemein geltigen staatsrechtlichen Grundsätzen nicht der Landesherr, sondern nur das oberste Landesgericht entscheiden. Wo der Landesherr katholisch ist und die Kirchengewalt besitzt, fällt die unmittelbare Ausübung der jura reservata weg: es prüft der Landesherr die von der Evangelischen Kirchenbehörde beantragten Anordnungen, soweit sie in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, vom allgemeinen bürgerlichen Standpunkte aus und erteilt ihnen dann die formelle Sanction, so daß hier durch

Evangelische Behörden im Namen des Landesherrn, aber ohne seinen Einfluß die Kirche regiert wird.\*)

Die Consistorien waren die regelmässigen Organe für die Ausübung derjenigen Regierungsbefugnisse, die der Landesherr sich nicht persönlich vorbehielt; er bildete sie aus Geistlichen und Nichtgeistlichen. Ihre Aufgabe war die Beaufsichtigung der Lehre und des Wandels sowie der Amtsführung der Geistlichen, der Liturgie, die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, Anordnung der Ordination, und die Institution, Aufsicht und obere Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung und später noch Ertheilung gewisser Dispensationen; bezüglich der Gerichtsbarkeit galten sie als die Vertreter der Kirche und hatten die Ehesachen und die Handhabung der Zucht. Im 16. Jahrhundert umfaßte die Competenz derselben schon die Gerichtsbarkeit über kirchliches Vermögen, die Patronate und die Rechtsverhältnisse der Geistlichen als Strafjurisdiction in subjectiver und objectiver Begründung. Im Laufe der Zeit und unter dem Einflusse des Territorialismus erfuhren die Consistorialverhältnisse eine wesentliche Beschränkung, indem die Kirchenzucht meist aufhörte ein Theil der kirchlichen Ordnung zu sein, die Gerichtsbarkeit fast allgemein den weltlichen Gerichten überwiesen wurde, und auch viele andere Zweige

\*) So in Bayern hinsichtlich neuer organischer Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, der Dispensationen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade, der Verleihung und Entziehung der kirchlichen Aemter, der Eintheilung der Pfarrsprengel und der Resultate allgemeiner Synoden, über welche das selbständige Oberconsistorium an das Staatsministerium gutachtlich berichtet und darauf höchste Entschliezung einholt. In Sachen außer dem des Kriegs in Evangelicis beauftragt. Die Leitung und Verwaltung des Kirchenregiments, jus in sacra steht der Gesamtheit der beauftragten Staatsminister, die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte (jus circa sacra) dem Cultusminister zu; das jus in sacra wird aber von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nicht selbst ausgeübt, sondern ist dem Landesconsistorium übertragen, unter ihrer Oberaufsicht. Beschwerden über das Landesconsistorium können in allen seinen Verwaltungs- und in Disciplinarsachen bei den Ministern in Evangelicis angebracht werden.

der kirchlichen Verwaltung dem Geschäftskreise weltlicher Behörden einverleibt wurden, so daß die Consistorien sich auf die Leitung der sogenannten Interna beschränkt sahen. Endlich sind in neuester Zeit hie und da die Consistorien ganz aufgehoben und ihre Functionen auf weltliche Verwaltungsbehörden übertragen worden, denen ein oder mehrere geistliche Beisitzer an die Seite gegeben wurden, wie in Coburg und Meiningen. Im Uebrigen werden die den Consistorien noch gebliebenen Befugnisse allenthalben durch Particulargesetze bestimmt.

Indeß hatten schon zur Zeit der Reformation in Folge der von den Reformatoren an die christliche Obrigkeit ergangenen Aufforderung hilfreiche Hand bei der Neugestaltung des kirchlichen Lebens zu leisten häufig die städtischen Magistrate sowohl der Reichsstädte als landsässigen Städte, nicht nur eigene Kirchenordnungen erlassen, sondern selbst die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten übernommen, indem sie den Superintendenten und oft auch andern Geistliche als ständige Gehilfen beizogen, woraus dann Consistorien entstanden, die in den landsässigen Städten Mediat- oder Unter-Consistorien genannt wurden. Wo solche heute noch bestehen, stellen sie sich dar als Behörden, welche in Unterordnung unter die Organe des landesherrlichen Regiments gewisse, durch Herkommen oder Privilegien bestimmte kirchliche Rechte innerhalb des Stadtbezirkes ausüben. Im selben Verhältnisse stehen die ebenfalls denselben Namen führenden Consistorien der Landesherren; Art. 14 der Bundesacte hatte diesen letztern die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen bestätigt und die einzelnen Regierungen haben ihnen dann das Recht Consistorien zu errichten gewährt, unter Subordinirung derselben unter das landesherrliche Regiment.

Bischöfe, Capitel. Bei Zerstörung der Hierarchie durch die Reformation schlossen sich nur im Herzogthum Preußen die Bischöfe der neuen Lehre an und erhielten sich, wenn auch nicht als Träger der Kirchengewalt zu eigenem Rechte, so doch als unmittelbare Senker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Autorität des Regenten, und in ähnlichem Verhältnisse zu Chursachsen auch der Bischof von Naumburg. Am



Ende des 16. Jahrhunderts waren aber überall an ihre Stelle die Consistorien getreten. Die auf Grund des Westfälischen Friedens in Lübeck und alternierend in Osnabrück fungirenden Evangelischen Bischöfe hatten mit dem Kirchenregiment Nichts zu thun. Der in Preußen und Nassau in neuerer Zeit wieder aufgetauchte Titel eines Bischofs setzte die betreffenden Generalsuperintendenten nur auf gleichen Rang mit den katholischen Bischöfen, aber der Titel hat keinen Amtsinhalt.

In einzelnen Ländern gibt es noch Evangelische Capitel; dieselben sind zwar in canonischer Form verfaßt, wo nicht besondere Statuten, Observanzen und Verträge über Aufnahme und Verleihung entscheiden und der Landesherr entweder allein das Befetzungsrecht hat, oder an demselben Theil hat, wie auch bei ersterer im Falle uncanonischer Wahl an ihn das Wahlrecht devolvirte — sind aber nur Corporationen, die unter canonischen Formen ihren Mitgliedern bestimmte Einkünfte gewähren und gewisse Rechte, z. B. Patronate, Landstandtschaft, weltliche Jurisdiction ausüben. Ihre Mitglieder gelten nur insofern als kirchliche Personen, als sie in einem durch das Kirchenrecht bestimmten Verhältnisse stehen; sonst haben sie nirgends kirchliche Beziehungen.

Die niederste Stufe des landesherrlichen Regiments bildet innerhalb der Diöcesen, Inspectionen oder Ephorien das Amt der Superintendenten (Inspectoren, Präpste, Metropolitane, Decane, Erzpriester, Senioren). Ihnen liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre, der Amtsführung und des Wandels der Geistlichen, die Aufsicht über die sittlichen und religiösen Verhältnisse der Gemeinden, über die Verwaltung des Kirchenguts, sodann die Ordination, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen, Leitung der Pfarrwahlen, Einführung angestellter Geistlichen, Anordnung der interimistischen Verwaltung während der Pfarrvacanz, Regulirung der Verhältnisse zwischen abgehenden Geistlichen oder den Erben verstorbenen Geistlichen und den Amtsnachfolgern, die extrajudiciale Vermittlung der zwischen den Geistlichen und den Gemeinden entstandenen Irrungen, endlich auch Ertheilung bestimmter minderwichtiger Dispensationen ob. In Würt-

temberg bilden die Superintendenten (Decane) mit dem Oberamtsrichter das gemeinschaftliche Oberamtsgericht zur Untersuchung von Ehestreitigkeiten und Ertheilung gewisser Ehedispense. In einigen Ländern steht an der Spitze der Superintendenten eines Bezirks ein Generalsuperintendent, dessen Befugnisse und Stellung zum Consistorium partikularrechtlich bestimmt sind. In Preußen sollen sie, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Consistorien sein und diese letzteren durch den persönlichen Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern in lebendigem Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben erhalten. In mehreren Ländern wirken mit den Superintendenten weltliche Beamte als Commissare bei den Visitationen in den äußeren Angelegenheiten der Pfarreien zusammen und in Sachsen bilden beide zugleich eine stehende Behörde — Kircheninspection — zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Aufrechthaltung kirchlicher Stiftungen. Die Ernennung der Superintendenten ist Reservatrecht der Landesherrn; nur in einzelnen Ländern haben die Pfarrer das Recht der Wahl, die dann vom Landesherrn bestätigt wird. Die Superintendenten sollen selbst im Dienste am göttlichen Worte erprobt sein. §.

## B. Das geistliche Amt.

§ 91. Allgemeines. Die Evangelische Kirche kennt nur ein Amt, das Lehramt. Sie verwirft das katholische Dogma von den Stufen der Ordination, der Befähigung in der Verwaltung des Lehramtes, hierarchia ordinis und bekennet, daß der geistliche Beruf in sich keinen Unterschied hat, sondern sich als Einheit in dem Pfarramte darstellt. Die namentlich in der Lutherischen Kirche vorkommenden Namen Pfarrer (Pastor, pastor primarius, Oberpfarrer), Archidiacon, Diacon, Subdiacon u. bezeichnen daher nicht verschiedene Stufen geistlicher Befähigung, sondern nur eine Verschiedenheit des Ranges. Wenn indeß auch häufig die Verwaltung bestimmter kirchlicher Handlungen, der Taufe, Trauung, Beerdigung zu den Amtsrechten des ersten Ortsgeistlichen gehört, die Ordination fast überall ein den Superintendenten vorbehaltenes Recht ist, so ist

dies kein Abweichen vom Evangelischen Princip, denn in ersterer Beziehung können alle jene Handlungen gegen Erlegung der Stolgebühren an den zunächst Berechtigten auch von den übrigen Geistlichen vollzogen werden und liegt also nur ein durch Obergericht bestimmtes Verhältniß vor, in zweiter Beziehung aber kein Abweichen, weil die Ordination nach dem Evangelischen Princip als kein Sacrament, sondern nur als eine Jurisdictionshandlung aufgefaßt wird. Gegen das Princip ist aber der sich noch manchenorts findende ausschließliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten.

§ 92. Der Pfarrer. Im Pfarramte liegt der Beruf zur Predigt, zur Leitung des Gottesdienstes, zur Verwaltung der Sacramente und der andern kirchlichen Handlungen, sowie zur Handhabung der Zucht in und mit der Gemeinde. In Uebereinstimmung mit dem canonischen Recht ist das Pfarramt auch nach Evangelischem Kirchenrecht für die Parochie ausschließ-lich, so daß die Huziehung eines andern Pfarrers von der Zustimmung des Gemeindepfarrers abhängig ist, die auch in der Regel gegen Erlegung der Stolgebühren gegeben wird. In größern Städten haben jedoch die Verhältnisse oft die Entwicklung eines genau begrenzten Parochialverbandes nicht möglich gemacht und steht hier den Einwohnern hinsichtlich der Taufe, der Confirmation, der Beichte, des Abendmahls und der Trauung die Wahl frei; seltener für das Aufgebot und das Begräbniß.

§ 93. Die Gehilfen und Stellvertreter der Pfarrer sind entweder 1) andere unter dem Namen von Archidiaconen, Diaconen und Subdiaconen angestellte Geistliche, welche innerhalb eines bald durch die Fundation, bald durch Obergericht bestimmten selbständigen Wirkungskreises an der Seelsorge in der Pfarrei Theil nehmen, oder 2) die benachbarten Geistlichen, im Falle der Vacanz oder Behinderung des Pfarrers durch Krankheit oder sonst für längere Zeit vom Superintendenten zur Aushilfe angewiesen, oder 3) die Vicare (Pfarrgehilfen oder Adjuncte), bei längerer Dauer der Verhinderung oder bei zunehmender Schwäche auf Antrag des Pfarrers vom Consistorium aus der Zahl der ge-

prüften Pfarramtscandidaten ihm beigegeben, von ihm abhängig und von ihm bezahlt; oder 4) die Substituten, dem zur vollständigen Amtsführung auf Lebensdauer unfähigen Pfarrer beigegeben, bald mit dem Rechte auf Nachfolge, bald ohne dasselbe, mit selbständigem Antheil an den Geschäften, aber auch an den Einkünften des Amtes. Die Befugniß Gehilfen beizurufen und bei immerwährender und totaler Unfähigkeit zu emeritiren steht dem Consistorium zu, das zugleich auch die Verhältnisse zwischen dem Pfarrer und dem Gehilfen, bez. dem Nachfolger, bestimmt, im Falle sie nicht durch Vergleich unter Leitung des Superintendenten haben geordnet werden können oder nicht das Gesetz besondere Norm dafür aufgestellt hat. Wo aber das Amt der freien landesherrlichen Verleihung unterliegt, können die Consistorien, wenn ihnen nicht das Befetzungsrecht überhaupt übertragen ist, ohne höhere Genehmigung Gehilfen zc. nicht beordnen, resp. Pfarrer emeritiren.

§ 94. Das Pfarramt und die Gemeinden. Wo die Consistorialverfassung herrscht, stehen den Gemeinden — allerdings nicht in Uebereinstimmung mit der von Luther gegebenen Idee — nur äußere rechtliche Beziehungen zu; ihr Recht offenbart sich nur in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, auf die Veränderung ihres parochialen Verhältnisses, wo sie gehört werden müssen, und endlich in Bezug auf die Befetzung des geistlichen Amtes, an der sie einen verschieden bestimmten Antheil üben. In neuerer Zeit hat sich indeß auch hier eine Wendung begeben, durch Errichtung von Gemeindeverfassungen mit Pfarrgemeinderäthen, Gemeindefürsorge-räthen, Kirchenvorständen zc., deren Zusammensetzung und Wirkungskreis allerdings verschieden bestimmt ist; Eines aber ist entschieden dabei festzuhalten, daß zur Leitung der Gemeindeorgane nur die Geistlichen berufen sind und zur Mitgliedschaft nur zu Wort und Sacrament sich haltende Gemeindeglieder fähig sind; daß der Beruf des geistlichen Amtes, weil kraft göttlicher Vollmacht von der Kirche und nicht von der Gemeinde erteilt, nicht beschränkt werden darf. Daß den einzelnen Gemeinden ein Recht zustehe, über das Bekenntniß

und die allgemeinen Ordnungen der Kirche zu entscheiden, beruht auf einer als Rückschlag gegen die Vernachlässigung des Gemeindeglieds anzusehenden Begriffsverwirrung; doch ist in gewissen Gebieten der Consistorialverfassung den Gemeinden als Gliedern des Organismus ein Recht der Zustimmung zu allgemeinen Anordnungen oder doch das Widerspruchsrecht in der Theorie wenigstens zugestanden.

In der Reformirten Kirche hat jede Gemeinde außer dem Geistlichen noch Aelteste und Diakonen oder Pfleger, erstere haben zu wachen über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Zuhörer, überhaupt über das gesammte kirchliche Leben und über christliche Zucht, letztere üben den Wohlthätigkeitsdienst. Die Prediger, Aeltesten und Diakonen bilden zusammen das Presbyterium der Gemeinde.

§ 95. Die Errichtung und Veränderung der Pfarrämter und Parochien ist ein Reservatrecht, je nach der Verfassung bald von dem Regenten selbst, bald selbständig von einer ihm unmittelbar vortragenden Behörde verfügt. Bei Veränderung von Patronatämtern ist die Zustimmung des Patrons einzuholen. Zugleich ist aber noch die Gemeinde zu hören und unterliegt die Beurtheilung ihrer Gründe der Oberkirchenbehörde, während, wo es sich um wohlervorbene Rechte handelt, über die Entschädigungsansprüche das weltliche Gericht entscheidet.

§ 96. Der Erwerb des Pfarramtes. Um ein Pfarramt erwerben zu können, ist wie im canonischen Recht erforderlich: 1) Integrität des Rufes, 2) ein gehöriges Alter — Großjährigkeit, dann aber verschieden bestimmt —, 3) ausreichende Gefundheit und Freiheit von störenden Leiden, 4) genügende wissenschaftliche Vorbereitung — Vorbildung auf einer Landesuniversität, erste Prüfung zum Eintritt unter die Candidaten des Predigtamtes (examen pro candidatura s. pro licentia concionandi), zweite Prüfung über Qualification zur Uebernahme eines Amtes (examen pro munere s. pro ministerio); in Sachsen liegt zwischen denen noch eine Prüfung über die Wahlfähigkeit und in Preußen kommt noch eine dritte hinzu, eine Nachprüfung vor der Anstellung (colloquium pro

munere); in Bayern besteht für die Anstellungsprüfung ein Concurs. 5) Nach den neueren Landesgesetzgebungen das Inbigenat; in der Regel sollen für landesherrlich zu verleihende Stellen nur Inländer, während zu Patronat- und Wahlämtern Ausländer unter Nachweis der Prüfung und des Erwerbs des Staatsbürgerrechts berufen werden können. 6) Die Unentgeltlichkeit der Verleihung. 7) Mitwirkung der Gemeinde. Gesehlich unentschieden ist die Frage über das Impediment der unehelichen Geburt; an sich ist die uneheliche Geburt kein Hinderniß, es sei denn, daß die Familienverhältnisse eines solchen Bewerbers der Gemeinde zu sittlichem Anstoß gereichen könnten, in welchem Falle ein Widerspruch der Gemeinde berechtigt wäre.

Das Verleihungsrecht der Pfarrstellen sollte anfänglich den Gemeinden zustehen, ging aber bald in andere Hände, außer in den Städten, wo sich meist, wenn auch unter sehr abweichenden Modificationen, ein eigentliches Wahlrecht der Gemeinden erhielt. In den Territorien machte sich mit Entwicklung des Kirchenregiments der Grundsatz geltend, daß letzteres das Amt übertragen müsse, allerdings unter Mitwirkung der Gemeinde, die zutheilen bestand im Rechte, die Person für das Amt zu erwählen, meist aber nur in der Befugniß gegen Leben, Lehre und Wandel des für sie bestimmten Geistlichen Vorstellung zu machen. Für die Patronate blieben die canonischen Grundsätze und die Institution erteilten die Consistorien; nicht selten aber stellte sich durch besondere Obsevantz das Recht der Patrone äußerlich als ein Collationsrecht dar, das dann durch das Recht der Gegenvorstellung von Seiten der Gemeinde und durch das landesherrliche Confirmationsrecht anderseits beschränkt wurde. Nach heutigem Rechte verleiht, wo weder ein Patronat noch ein Wahlrecht der Gemeinde besteht, das landesherrliche Kirchenregiment und geschieht die Verleihung bald durch den Landesherrn selbst auf Vorschlag des Consistoriums, bald ist die Collation den unmittelbar vortragenden Behörden oder auch den Consistorien selbst übertragen, überall wenigstens unter Belassung des Einspruchsrechts von Seiten der Gemeinde, wenn nicht weitere Mitwirk-

ung gelassen ist; über allenfallsigen Widerspruch gegen den vom Superintendenten zur Probepredigt Aufgestellten entscheidet die Kirchenbehörde; eine Dispensation von den unerläßlichen Erfordernissen, auf deren Mangel sich der Einspruch stützt, ist unzulässig. Ordination, Verpflichtung und Einweisung geschieht, wo nicht die ersten beiden Handlungen verfassungsmäßig dem Consistorium zustehen, durch letzteres mittelst Auftrags an den Superintendenten.

Bei den Patronatsämtern geht meist die Präsentation durch den Superintendenten an das Consistorium, das nach geschäheener Prüfung die Probepredigt anordnet und, wenn kein Widerspruch erhoben oder der erhobene beseitigt ist, die vom Patron ausgestellte Vocationsurkunde bestätigt und das Nöthige für Ordination, Verpflichtung und Einweisung erläßt. Selten erfolgt die Bestätigung durch landesherrliches Rescript. Ueber die Bedingungen der Präsentation sowie über Erwerb, Inhalt, Uebertragung und Verlust des Patronats zc. gelten die canonischen Regeln (s. § 77).

Das den Gemeinden zustehende Wahlrecht hat seine Analogie in dem Präsentationsrechte und die Thätigkeit des Consistoriums ist hier wie bei dem Patronate der Institution des canonischen Rechts analog. Dagegen geht bei Verwerfung der Wahl das Wahlrecht nicht auf den Landesherrn über, sondern es muß nochmals gewählt werden. Die Wahlrechte der Magistrate endlich fallen unter den Gesichtspunkt des einer Corporation zustehenden Patronats.

Die Ordination. Die Evangelische Kirche erklärt unter Verwerfung der Lehre von der Weihe und ihren Stufen und übernatürlichen Wirkungen, daß Niemand zum Dienste des Evangeliums gelassen werden soll, er sei denn ordentlich berufen. Dieses geschieht durch die Ordination, in welcher die Kirche feierlich die Fähigkeit und Würdigkeit des künftigen Dieners bezeugt und demselben unter Anflehung des göttlichen Segens die allgemeine Vollmacht zum Dienste am Evangelium erteilt. Die Ordination wird im Auftrag des Consistoriums durch den Superintendenten erteilt. Vorauszusetzen der Ordination ist, daß der Candidat zu einem be-

stimmten geistlichen Amte berufen ist; doch kommen auch Ordinationen ohne diese Beziehung vor: besonders werden Missionäre absolut ordinirt und in Bayern, Sachsen und den vormalig kurhessischen Landestheilen wird Candidaten als Vicarien die Ordination erteilt, ohne daß sie schon für eine bestimmte geistliche Stelle designirt sind. In vielen Landeskirchen ist die Ordination ein selbständiger Act, der sich in der Kirche und vor der Gemeinde des weihenden Superintendenten vollzieht. Der Ritus dabei beruht auf dem von Luther entworfenen Formular: Ermahnung an den Ordinanden, allgemeine Zusage desselben, Handauflegung und die Ertheilung der Vollmacht; regelmäßig folgt dann die Communion. Die in der Ordination liegende Beglaubigung wirkt fort und fort, so lange die Kirche sie nicht durch Absetzung zurücknimmt, und wird daher bei einer Weiterbeförderung des Geistlichen nicht wiederholt. Der Besitz des Amtes wird endlich durch die Einführung erworben, die durch den Superintendenten im Beisein des Patrons oder dessen Vertreters vor der Gemeinde nach dem durch die Agende vorgeschriebenen Formular vollzogen wird.

§ 97. Die allgemeinen Pflichten und Rechte der Geistlichen. Die Pflichten bestehen in einem ihrem Lebensberufe entsprechenden sittlichen Verhalten, in Zurückgezogenheit von weltlichen Geschäften, Vorsicht in der Theilnahme selbst an erlaubten öffentlichen Belustigungen, Einfachheit und Anstand in der äußern Erscheinung zc. Während hier die Reformation bei den Grundätzen des canonischen Rechts bleibt, hat sie den Eölibat als einen unchristlichen Zwang verworfen. Hinsichtlich des Amtes ist der Geistliche verpflichtet, desselben persönlich zu warten (Residenzpflicht); er bedarf daher zur Entfernung besondern Urlaubs, bei kürzerer Dauer vom Superintendenten, bei längerer bald bei dem Consistorium, bald bei den diesem vorgesetzten Behörden.

Die Rechte anlangend, so sind die ihnen durch die älteren Kirchenordnungen gewährten Privilegien des gemeinen Rechts durch die neueren Staatsgesetzgebungen geschmälert in Beziehung auf die Immunität von öffentlichen Abgaben und

Steuern und auf den privilegierten Gerichtsstand; dagegen sind sie im jetzigen Deutschen Reiche frei von der Wehrpflicht und meist frei von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften (in Preußen ist die Genehmigung des Consistoriums verlangt, in Sachsen erstreckt sich die Befreiung nicht auf Vormundschaften über die Kinder verstorbener Amtsbrüder); sodann Freiheit von der Execution; endlich werden Beleidigungen des Geistlichen härter bestraft.

§ 98. Die Erledigung der Kirchenämter. Abgesehen vom Tode und der Absetzung zur Strafe (s. w. u.) werden geistliche Aemter erledigt durch Versetzung, worüber die Grundzüge des canonischen Rechtes gelten (Strafversetzung s. u.), durch Verzicht, der nur mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde geleistet werden kann, noch zum Besten eines Dritten geschähen darf und immer den Verlust aller Rechte des geistlichen Beamtenstandes mit sich bringt, und endlich durch Emeritirung (Versetzung in den Ruhestand), bei welcher die geistlichen Standesrechte dem Betreffenden verbleiben, wie dem Emeritirten auch Pension gewährt wird; übrigens kann die Emeritirung eines dienstunfähigen Geistlichen auch von Amtswegen erfolgen, wogegen aber dann der Recurs an die höhere Behörde vorbehalten bleibt. Ueber Emeritirung als Strafe s. u.

### C. Die Synoden.

§ 99. Die Synodalverfassung im eigentlichen Sinne besteht nur noch in wenigen Ländern. Namentlich von der Reformirten Kirche ausgebildet, jedoch auch von der Lutherischen theilweise angenommen, beruht sie auf dem Princip, daß der Gemeinde die Kirchengewalt zustehet. Aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Presbyteriums (s. o. § 94) eines gewissen Bezirkes (Classe) bildet sich als Organ zur Aufsicht, Verwaltung und Beschlußfassung die Classicalsynode unter einem auf Zeit gewählten Moderamen, das zugleich in der Zwischenzeit die Ausföhrung der Kirchenordnung überwacht und die Geschäfte leitet. Die Ordinationen vollzieht der Inspector der Classe, die Prüfungen die Synode oder Abgeordnete derselben. Aus allen Classen zu-

sammentretende Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes bilden sodann die Provincialsynode, die ebenfalls durch gewählte Moderatoren geleitet wird. Endlich vereinigen sich dann mehrere Provinzen zu einer Generalsynode, dem Abschluß des Organismus. Das Verhältniß der Kirche solcher Verfassung zum Landesherrn anlangend, so steht dem Landesherrn, wenn er katholisch ist, nur das Majestätsrecht zu, dessen Begriff hier aber auch noch die eigentliche Gerichtsbarkeit umfaßt. Dem Evangelischen Landesherrn steht die Kirchengewalt zu, was sich aus dem Schutze und der Hilfe durch die formelle Sanction der Verfassung und die Wahlen der Geistlichen mit der Darreichung des weltlichen Armes entwickelt hat; doch ist für die Uebung der Kirchengewalt in den Synoden eine Schranke gesetzt. In Deutschland besteht gegenwärtig die reine Synodalverfassung in der Conföderation der Niedersächsischen Gemeinden Reformirter Confession (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg).

§ 100. Die Synoden in den Gebieten der Consistorialverfassung. Wenn die Sächsischen Reformatoren die Synoden als das Organ der Kirche für das Urtheil über falsche Lehre bezeichnet haben, dabei erinnernd, daß die Geistlichen nicht allein die Kirche bilden, sondern die Verheißung der Wahrheit auch den übrigen Gliedern der Kirche gegeben sei, so wurden die Synoden doch nicht ständige Theile der Verfassung und wo synodale Elemente eingeföhrt waren, waren sie nur Versammlungen der Geistlichen zur Berathung über geistliche Angelegenheiten, zu gegenseitiger Anregung und Stärkung, und in diesem Sinne hatten sie sich auch erhalten. Erst die neuere Zeit fand es für nöthig, daß dem landesherrlichen Regimente Synodaleinrichtungen beigegeben werden, und zwar wie die Einen behaupten, weil das landesherrliche Kirchenregiment eine der Kirche aufgedrungene Institution sei, die durch die Synodalverfassung, die Verfassung der Freiheit ersetzt werden müsse, während die Anderen in der Synode eine Vertretung der Kirche bei dem Regiment und eine Schranke der Kirchengewalt sahen, — zwei Ansichten, deren eine auf

Verkenntung der Geschichte und des Wesens der Synodalverfassung beruht und die andere ein modernes politisches Propfreis auf den Baum der Kirche gefest hat. Eine Berechtigung, synodale Einrichtungen zu fordern, liegt vielmehr darin, daß das Consistorialregiment so manche edle Thätigkeit in der Kirche nicht zu wecken und zu pflegen verstanden, die Zucht hat verfallen lassen und die Pflege christlicher Liebeszwecke der Privatassociation übergeben hat. Hierfür, wie für Mission findet sich in den Kreisynoden das geeignete Organ, dessen geistlicher Mittelpunkt der Superintendent und dessen Mitglieder die Pfarrer und einige beauftragte Glieder der Gemeinbeorgane sind; neben dieser periodisch zusammentretenden Kreisynode treten von Zeit zu Zeit die Superintendenten, in größern Gebieten die Generalsuperintendenten mit der obersten Kirchenbehörde zusammen, damit diese auf dem Laufenden über die Zustände und Bedürfnisse der Kirche gehalten wird; endlich tritt, wenn nöthig, namentlich bei Veränderung der mit der Lehre und dem Geiste der Kirche zusammenhängenden Grundsätze und Einrichtungen eine aus den Superintendenten, geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Kreisynoden gebildete Landes-, beziehentlich Provinzialsynode unter Vertretung der obersten Kirchenbehörde zusammen.

In dieser und ähnlicher Weise ist fast überall in Deutschland, wo landesherrliches Regiment mit Consistorien besteht, die Synodalverfassung mit der Consistorialverfassung verbunden worden. In Baden sind durch die Unionsurkunde von 1821 Diöcesansynoden und eine Generalsynode eingerichtet worden; in Württemberg 1854 Diöcesansynoden und 1867 eine Landesynode; in Bayern jenseits des Rheins seit 1818 Diöcesansynoden und eine Generalsynode; in Bayern diesseits des Rheins früher in den Decanaten jährliche Diöcesansynoden und in je 4 Jahren Generalsynoden zu Ansbach und Bayreuth unter Leitung eines Oberconsistorialraths; seit 1848 eine Generalsynode statt der 2 bisherigen getrennten, zu der jede Diöcesansynode einen von den Geistlichen gewählten Geistlichen und einen von den weltlichen Mitgliedern gewählten weltlichen Abgeordneten entsendet. In Oldenburg bestehen

seit 1853 Kreisynoden mit berathendem Charakter und alle 3 Jahre eine Generalsynode; bei beiden erscheinen die weltlichen Abgeordneten in der Mehrheit; Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens können nur vom Landesherren in Uebereinstimmung mit der Synode erlassen, aufgehoben oder authentisch ausgelegt werden. Braunschweig hat seit 1871 eine Landesynode. In Sachsen tritt nach der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung von 1868 alle 5 Jahre eine Landesynode zusammen. Preußen hat nach der Synodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 für die 8 älteren Provinzen eine Generalsynode, zusammengesetzt aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten Mitgliedern, 6 Mitgliedern aus den theologischen Facultäten der Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle und Bonn, aus den Generalsuperintendenten der 8 Provinzen und 30 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern. Landeskirchliche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Generalsynode und werden vom König als Träger des Kirchenregiments erlassen. Der landeskirchlichen Gesetzgebung unterliegen 1. die Regelung der kirchlichen Lehrfreiheit, 2. die ordinatorische Verpflichtung der Geistlichen, 3. die zu allgemeinem landeskirchlichen Gebrauche bestimmten agendarischen Normen. Die Generalsynode hat eine Controle über die vom Evangelischen Oberkirchenrathe verwalteten oder unter seiner Verfügung stehenden kirchlichen Fonds und sonstigen kirchlichen Einnahmen und vereinbart mit ihm die leitenden Grundsätze für deren Verwendung. Im Wege kirchlicher Gesetzgebung erfolgt auch die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, so weit sie durch Anlagen auf die Kirchenkassen der Kirchengemeinden zu decken sind; ebenso die Bewilligung, resp. Abschaffung regelmäßiger Collecten. Die Generalsynode hat das Antrags- und Beschwerderecht etc. Außerdem bestehen für die alten 8 Provinzen Kreis- und Provinzialsynoden, ebenso in der Provinz Hessen und Nassau, in Hannover Bezirks-Synoden und Landes-Synoden. Auch in Oesterreich ist eine Seniorats-Versammlung, eine Superintendenten-Versammlung und endlich eine Generalsynode eingeführt.



## Viertes Buch.

### Die Verwaltung der Kirche.

#### A. Die Gesetzgebung.

§ 101. Allgemeines. Die kirchliche Gesetzgebung stellt die Vorschriften auf, nach denen sich das kirchliche Leben sowohl im Ganzen als in den einzelnen Mitgliedern verwirklichen soll. Die Ausflüsse der Gesetzgebung richten sich entweder an die ganze Kirche oder sind bestimmt nur für besondere Verhältnisse einzelner kirchlicher Gebiete. Ihrem Inhalt nach sind solche, die eine Rechtsregel entweder auf der Grundlage des Rechtsgebietes aufstellen, oder außerhalb des letzteren eine solche aus Rücksichten auf das Heil der Kirche zum Besten einzelner Classen von Kirchengliedern ableiten. Von ihnen sind die Concessionen zu scheiden, welche nicht einen für alle gleichartigen Fälle anwendbaren Rechtsatz begründen, sondern entweder nur die eigentlichen Privilegien, ein zu dem Rechte überhaupt als Ausnahme sich verhaltendes Rechtsverhältnis schaffen oder, wie die Dispensationen, die Aufhebung eines Gesetzes für einen einzelnen Fall verfügen. Nach ihrer Entstehung endlich sind die kirchlichen Rechtsnormen entweder auf dem ungeschriebenen Rechte oder auf dem *jus scriptum* beruhende, entweder Gewohnheitsrecht oder Gesetzesrecht, entweder aus der Kirchengewalt oder aus der Autonomie der kirchlichen Corporationen hervorgehend.

#### I. Die Katholische Kirche.

§ 101a. Allgemeine Gesetzgebung, a) der ökonomischen und Abendländischen Generalsynoden. Die Beschlüsse derselben betreffen entweder den Glauben und die Lehre (*dogmata, anathematismi*, im Concil von Trient *doctrinae und canones*) oder die Disciplin (in den ältern *canones*, seit dem Constanzer Concil *decreta*, im Tridentiner *decreta de reformatione* genannt). Die Satzungen der allge-

meinen Synoden haben von jeher mit den Apostolischen Satzungen gleiche Kraft, während die *Acta, Actiones, Relationes* nur als Geschichtsquellen Werth haben. Die Beschlüsse werden auf dem Concil selbst publicirt, bezw. vom Papst und auf den Provinzialsynoden, und mit der Publication beginnt ihre Wirksamkeit. Einen bestimmten Modus für die Publication gibt es nicht, es sei denn, daß das Gesetz selbst einen solchen vorschreibt. Die Schlüsse gelten für die ganze, bezw. die abendländische Kirche, wenn nicht entweder die Geltung von ihnen selbst nur auf ein gewisses Gebiet beschränkt ist, oder particuläre Abweichungen gestattet sind; ebenso finden sie Anwendung auf alle unter sie fallenden Personen und Verhältnisse, soweit keine Ausnahme gemacht ist. Nach Herkommen ist die Kraft der Schlüsse der Lateinischen Generalsynoden durch die Approbation des Papstes bedingt; er wie ein späteres Concil haben die Befugniß der Aenderung (*abrogatio, obrogatio, derogatio*). Wenn keine bürgerliche oder politische Verhältnisse direct betreffenden Sätze aufgestellt werden, so bedürfen die Schlüsse keiner Anerkennung der weltlichen Gewalt, vielmehr fordert das Recht von der Katholischen Obrigkeit Unterstützung bei Durchführung der Beschlüsse.

b) Gesetzgebung des Papstes. Die Päpstlichen Erlasse hießen in frühesten Zeit nach der Form und Gelegenheit der Abfassung *Epistolae synodicae, decreta synodica*; später wurden *Epistolae decretales, Decretales* üblich und nebst *Constitutio apostolica, pontificia* allgemein. Indes bezeichnet *Constitutiones* oder *Edicta perpetua, generalia, Decretales* oder *Ordinationes communes* auch die gemeingültigen im Gegensatz zu den *Rescripta*, die in der Regel ein besonderes Verhältniß betreffen und in *rescripta gratiae, justitiae, mixta* zerfallen oder ihrer Wirkung nach in *r. secundum, praeter, contra legem*. Nach der äußern Form unterscheidet man 1) *Bulla*, auf starkem Pergament in lateinischer Sprache ohne Interpunction mit stehenden Clauseln und mit alten Schriftzügen ausgeführt in der *Cancellaria apostolica*, mit angehängtem Siegel in Blei oder Gold; 2) *Breve* auf feinem Pergament mit moderner Schrift, der Ueberschrift des regierenden

Papstes und mit aufgedrücktem Wachsiegel (annulus piscatorius), in der Secretaria brevium ausgefertigt; 3) die übrigen heißen literae Apostolicae und zwar speciell 4) chirographa, wenn vom Papste selbst ausgefertigt. Je nach dem Gegenstande haben Praxis und Gesetz diese oder jene Form festgesetzt. Der Erlaß erlangt Wirksamkeit mit der Publication, für die jedoch eine bestimmte Form nicht besteht; ist die Publicatio pro urbe et orbe oder eine andere öffentliche Bekanntmachung erfolgt, wodurch das Gesetz allenthalben zur Kenntniß gelangt, so erlangt es, wenn kein besonderer Anfangspunkt der Geltung festgesetzt ist, sofort Kraft. Für den, der sich unmittelbar Kenntniß nicht verschaffen kann, tritt die verbindende Kraft mit Erlangung der wirklichen Kenntniß ein. Ein nicht in die einzelnen Diöcesen übersandtes Gesetz erlangt Kraft mit Ablauf von zwei Monaten nach der erfolgten Publication. Die Ordinarien sind verpflichtet sich die Kenntniß zu verschaffen.

Nach dem Vaticanischen Dogma (s. § 66 Alinea 3) ist der Papst in Glaubenssachen Entscheidungen zu treffen befugt, welche über den unzweifelhaft feststehenden Inhalt der Lehre hinausgehen. Die Disciplin betreffend ist er voll und unbedingt berechtigt, über alle Punkte und nach allen Richtungen derselben Gesetze zu geben, ob dieselben Neues anordnen oder Vorhandenes abändern. Ihre Begrenzung hat die Päpstliche Gesetzgebung in dem Glauben (Dogma), der Moral, der kirchlichen Grundverfassung; sie beschränkt sich auf religiöse und kirchliche Dinge. Päpstliche Gesetze wollen weder die guten Gewohnheiten und alten Satzungen ändern noch erworbene Rechte (jura quaesita) aufheben, es sei denn, daß ein von der Kirche abhängiges Recht dem Einzelnen zum Nachtheile des Ganzen nicht weiter mehr belassen werden kann.

c) Erlasse der Curialbehörden. Die Behörden der Curie haben als Mandatare des Papstes nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in den Grenzen ihres Auftrags die Befugniß zur Erlassung verbindlicher Normen, vorausgesetzt die Competenz für den betreffenden Gegenstand, die Einhaltung der vorgeschriebenen Form, die Erfüllung etwaiger besonderer Bedingungen. Einzelne Congregationen sind berechtigt, mit specieller

Approbation Gesetze zu declariren, und zu extendiren oder auch zu erlassen, und erlangt eine authentische Declaration sofort gleiche Kraft mit dem Gesetze; eine Entscheidung in einem einzelnen Falle schafft zunächst nur jus in partes, kann aber analog angewendet werden; ein neues Gesetz erfordert Publication. Der Stilus Curiae Romanae (eingetheilt in stilus formalis und materialis) hat vim legis, schafft Recht unter den obigen Voraussetzungen, insbesondere die Regulae cancellariae, so weit sie nicht bloß den Geschäftsgang bei der Curie selbst betreffen und nicht für einzelne Länder auf Verträgen oder speciellen Päpstlichen Gesetzen beruhendem Recht entgegenstehen. Die Entscheidungen der Rota Romana haben wohl eine bedeutende Autorität, aber keine allgemeine Geltung in andern Fällen.

d) Die Päpstliche Gesetzgebung und die der allgemeinen Synoden und Ordinarien. Der Papst ist Hüter und Wächter der Canones; doch steht ihm das Recht zu, die Disciplinargesetze der Aemländischen Generalsynoden abzuändern in Rücksicht darauf, daß die Abhaltung solcher Synoden nur selten möglich, das Recht aber in stetiger Entwicklung begriffen sein müsse. Die Ordinarien sind vermöge ihres Verhältnisses zum Papste zur Befolgung und Ausführung der Päpstlichen Gesetze verpflichtet. Da jedoch die Kirche, so bestimmt sie die Einheit als ihr Princip festhält, dennoch die aus den individuellen Lebensbedingungen der einzelnen kirchlichen Kreise hervorgegangenen Einrichtungen nicht außer Acht lassen kann, und die Ordinarien jure proprio unter eigener Verantwortlichkeit ihre Diöcesen leiten, sind die Bischöfe nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, gegen ein für ihren Sprengel nicht passendes Gesetz Vorstellung beim Papste zu machen, sich dann aber auch an die hierauf erfolgende Entscheidung zu halten. Selbstverständlich gilt dies nur für solche Gesetze, welche nicht schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen, oder als authentische Interpretation oder gemäß ausdrücklicher Erklärung ausgeführt werden müssen. Durch Erlasse von Curialbehörden,

welchen keine volle Päpstliche Jurisdiction übertragen ist, werden die in den gesetzlichen Grenzen sich haltenden Bischöflichen Anordnungen nicht berührt.

§ 102. Particulare Gesetzgebung a) der Bischöfe und anderer Ordinarien. Die allgemeinen Anordnungen der Diöcesanbischöfe werden theils erlassen und publicirt auf der Diöcesansynode als Statuta synodorum diöcesanarum, oder als Hirtenbriefe für alle Gläubigen der Diöcese von den Kanzeln der Pfarrkirchen, für den Clerus als literae encyclicae durch Zufertigung an die einzelnen Pfarren zc. oder in Form von Erlassen der obersten Bischöflichen Behörde, Ordinariats-, Consistorial-Mandate, Erlasse; die an den Clerus gerichteten Anordnungen erscheinen theils in der Landes-, theils in Lateinischer Sprache, die übrigen im Allgemeinen in ersterer. Die Wirksamkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Publication. Der Bischof ist beim Erlasse zc. nur an den Rath oder Consens des Capitels gebunden. Seine Gesetzgebung erstreckt sich und zwar selbstständig auf alle kirchlichen Sachen für seine Diöcese, innerhalb der seiner Jurisdiction gesetzten Schranken; er kann demnach secundum jus commune zur Ausführung der allgemeinen Gesetze Normen geben, oder besondere Vorschriften erlassen, auch Gesetze praeter jus commune; zum Erlaß von Gesetzen contra jus commune aber bedarf er der Päpstlichen Approbation. Bei Sediſvacanz geht das Gesetzgebungsrecht als in der jurisdictione begriffen, auf den Capitels-Vicar über, der jedoch nur aus den wichtigsten Ursachen dasselbe üben darf. Die Praelati nullius cum territorio separato haben ein dem Bischöflichen gleiches Gesetzgebungsrecht unter Nichterstreckung auf ea quae sunt ordinis, Nichtausübung auf einer Diöcesansynode außer mit Privileg zc.

b) der Provincial- (National-) Synoden. Die Statuta synodorum provincialium (Ordinationes, Constitutiones, Decreta zc.) bedürfen der Anerkennung des Papstes und haben dann, vorausgesetzt, daß durch sie die Ordinarien nicht für ihren eigenthümlichen Wirkungsbereich beschränkt werden, für die Provinz Gesetzeskraft vom Tage der Publication

durch den Metropolitanen, falls nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist; binnen 6 Monaten müssen sie übrigens auch auf der Diöcesansynode publicirt werden. Der Erzbischof für sich allein kann keine Gesetze für die Provinz oder ein Suffraganbisthum geben, ist aber befugt bei der Visitation der Suffraganbisthümer in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange allgemeine Normen zu erlassen.

c) Die Bischöfe und die Provincial-Synodal-Gesetzgebung. Da die einzelnen Bischöfe der Provinz unter der Provincialsynode stehen und durch sie gebunden werden können, sind sie zur Publication der Beschlüsse derselben und zu deren Befolgung verpflichtet; zu einer Abweichung von demselben bedarf es Päpstlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses des Provincial-Concils. Dagegen ist es Sache der einzelnen Ordinarien die Beschlüsse auszuführen und zu erklären. In zweifelhaften Fällen erläßt der Metropolitan mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Erklärung.

§ 103. Autonomie. Statuten. Autonomie besitzen alle im Rechte als Corporationen anerkannten Genossenschaften: Metropolitan-, Kathedral-, Collegiat-Capitel, Ordensconvente zc., Universitäten, Collegien zc. sowie sonstige Vereine: Bruderschaften zc. Die auf Grund solcher erlassenen Normen heißen Statuta. Ihre Rechtsbefähigung ist bedingt durch 1) Einhaltung der ihnen vom Rechte gesetzten Grenzen, d. h. sie haben sich nur auf die innern Verhältnisse zu beziehen, sie dürfen nicht auf die Stellung derselben zum Ordinarius weder contra jus commune, noch contra jura superiora, noch contra jura quaesita gehen, den guten Zustand nicht ohne Noth verändern, nicht gegen das Wohl der Kirche, nicht gegen die durch höhere Autorität der Corporation gegebenen Statuten verstoßen; 2) durch Beobachtung der rechtlichen Form, die sich nach dem Grundstatute der Corporation, eventuell nach dem jus commune richtet. Das Canonische Recht fordert bei den weltgeistlichen oder kirchlichen Corporationen von Laien zur Errichtung neuer Statuten nur dann den Bischöflichen Consens, wenn das Grundstatut ihn vorbehält. Bei den männlichen

Orden entscheiden nur deren Regeln, weibliche Orden dürfen keine Statuten errichten. Zur Aenderung bestehender Statuten ist aber nicht nur von säcularen Corporationen der Bischöfliche Consens einzuholen, sondern nach der neueren Rechtsentwicklung überhaupt. Ein gegen diese Sätze verstoßender Beschluß kann durch den Oberen auf Antrag der Minderheit oder eines einzelnen Gliedes aufgehoben, aber auch, wenn er sich als zweckmäßig erweist, auf Ersuchen der Mehrheit bestätigt werden.

§ 104. Privilegien und Dispensationen. Privilegium ist Ausnahme von der Regel, sei es als Theil des jus commune, aber nur für gewisse Personen, sei es als Dispensation, oder — und diese allein kommt hier in Betracht — solche Ausnahme vom jus commune für physische oder juristische Personen, durch welche eine nicht auf der ratio juris beruhende Ausnahme, eine lex privata, specialis im engeren Sinne geschaffen wird. Das Privileg schafft objectives Recht, während die Dispensation subjectives Recht erzeugt; das Privileg setzt an Stelle des bestehenden generellen Rechtes neues specielles, die Dispensation hebt nicht den Rechtssatz <sup>selbst</sup>, sondern nur die Verbindlichkeit auf, im einzelnen Falle demselben nachzukommen. Zur Ertheilung der Privilegien sind die gesetzgebenden Organe innerhalb des Kreises ihrer Competenz befugt, sofern nicht wohlervorbene Rechte Dritter (jura quæsita) entgegenstehen. In Rücksicht auf ihre Ausübung und Uebergang gelten die Regeln des Gemeinen Rechtes; nur die vom Papst ertheilten, jederzeit widerruflichen ad suae vauantatis beneplacitum hören mit dem Tode des Papstes auf, ler sie verliehen hat, und unterscheiden sich dadurch von den ad sedis apostolicae beneplacitum.

Dispensationen. Da die Festhaltung an einem Gesetze in einem gegebenen Falle eine übergroße Härte sein kann, weil die Verhältnisse ein Abgehen als nothwendig erscheinen lassen, ohne daß deshalb gleich der Rechtssatz geändert zu werden braucht, trat im Recht der Kirche für solche Fälle allmählig die den Obern ertheilte Befugniß zur Aufhebung der Verbindlichkeit, der Wirksamkeit des Rechtssatzes für einen

einzelnen Fall, zu Dispensation, ohne Aufhebung des Rechtssatzes auch nur für die Person selbst. Bis ins 12. Jahrhundert selten, wurden die Dispensationen immer häufiger. Competent zur Ertheilung ist der Papst unter der Voraussetzung, daß der Rechtssatz nicht juris divini ist, überall von allen Kirchengesetzen; allein vermag er von den Sätzen des jus commune zu dispensiren, während jeder andere Ordinarius dazu competent ist in den Grenzen seiner gesetzgeberischen Gewalt, darüber hinaus nur auf Grund genereller Ermächtigung durch das Gesetz selbst oder durch den höhern Gesetzgeber. Solche Ermächtigungen, facultates, werden seit dem Trienter Concil regelmäßig für eine gewisse Zeit und Classe von Fällen ein für allemal den Ordinarien ertheilt, den Deutschen und Oesterreichischen Bischöfen meist auf je 5 Jahre, daher Facultates quinquennales; daneben bestehen noch Facultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen. Dispensen pro foro interno (solche für das Gewissensgebiet) können schon mündlich ertheilt werden, pro foro externo (solche für das Rechtsgebiet) aber ist die schriftliche Ertheilung nothwendig. Die Ertheilung geschieht entweder durch directe Zustellung an den Bittsteller (disp. in forma gratiosa) oder — und dies ist die regelmäßige Form — durch Ermächtigung eines Dritten, des Ordinarius bei päpstlichen zur Gewährung der Bitte (in forma commissoria). Hat der Beauftragte die Behauptung des Bittstellers geprüft und richtig erfunden, so folgt die Dispensation im Namen des Obern. Dispensen müssen einen vernünftigen Grund haben; die Giltigkeit ist aber nur dann von dessen Richtigkeit abhängig, wenn der Ertheiler dies wollte, indem der Gesetzgeber die Macht hat, auch ohne Grund von dem Gesetze zu entbinden. Deshalb bleiben die motu proprio ertheilten gültig, wenn auch vielleicht der Beweggrund des Ertheilers falsch ist, während die ad preces oder ad instantiam ertheilten, wenn der Grund, welcher die Ertheilung der Dispensation auf Grund des Rechtes selbst (disp. legalis, ex lege) oder kraft des Auftrags (d. ex facto hominis arbitraria) rechtfertigt, auch auf Wahrheit beruht. Sodann ist stets nöthig die Erfüllung der besondern Bedingungen (clausulae dispensa-

tionum), von denen der Dispens abhängig ist; solche können im Mandat oder Dispensdecret ausdrücklich erklärt sein, auf einer Rechtsregel oder der Römischen Praxis beruhen, sich aus den eigenthümlichen Umständen ergeben, welche den Dispens hervorrufen. Bei dem sine causa erteilten Dispens fällt der Einfluß des Grundes fort, während die übrigen Bedingungen in Kraft bleiben. Die Dispensationen sind ihrer Wirkung nach entweder für das Gewissens- oder für das Rechtsgebiet, entweder pro foro interno oder pro foro externo erteilt. Erstere ohne Nennung des Namens — regelmäßig im Beichtstuhl erbeten, und auch meist als bewilligt mitgetheilt — nachgesucht sind gerichtlich nicht zu erweisen und daher für die äußere Rechtsbeständigkeit des fraglichen Actes ohne Bedeutung. Wird die Eingehung eines Rechtsverhältnisses (Empfang der Weihe, eines Beneficium u. c., Ehe) durch Dispens ermächtigt oder nachträglich der anfangs unerlaubte oder hierzu gewordene Zustand verbessert und damit dessen rechtmäßige Fortsetzung gestattet, so kann im letzteren Falle die Wirkung sein, für die Zukunft die rechtlichen Folgen herbeizuführen oder auch den Act u. c. als von Anfang gültig erscheinen zu lassen (dispensatio in radice). Dispensen sollen gratis sein: die in praxi vorkommende Taxe wird zum Theil ad piam causam verwendet, zum Theil gilt sie als Expeditions- (Canzlei-) Gebühr; auch in den meisten Diöcesen wird eine Taxe erhoben.

§ 105. Das Gewohnheitsrecht. Die Kirche gesteht auch der längern Uebung eine Recht bildende Kraft zu, und findet dies besonders auf das Leben der kirchlichen Corporationen Anwendung; aber auch über dieses hinaus legt das Canonische Recht öfters kirchlichen Gewohnheiten eine verbindliche Kraft bei. Die Uebung darf aber in allen Fällen nicht dem unwandelbar göttlichen Recht zuwider sein. Das positive Recht kann zwar durch eine entgegenstehende Uebung überwunden werden, aber die Gewohnheit muß eine consuetudo rationabilis und legitime praescripta sein, d. h. sie darf nicht dem Geist und Wesen theils der Kirche, theils des Instituts, das sie betrifft, widersprechen und muß die Verjährungszeit hindurch gedauert haben. Ueber allem Gewohnheitsrecht steht

aber die Kirchengewalt, welche dasselbe aufheben kann, wo es das Heil der Kirche erfordert. Endlich hat die Katholische Kirche stets anerkannt, daß das in den Schriften der Kirchenlehrer und Canonisten und in den Aussprüchen der Gerichte bezeugte wissenschaftliche Bewußtsein von dem Recht eine das geschriebene Recht weiter entwickelnde und im Falle des Widerspruchs mit dem Leben versöhnende Macht bilde. Aus dem Umstande, daß in der Kirche die Gesetzgeber und ordentlichen Richter zusammenfallen, die Gerichte nur aus Auftrag oder als Stellvertreter der Ordinarien eine Jurisdiction üben, geht die hohe Bedeutung der auctoritas rerum similiter judicatarum hervor, wengleich ein richterlicher Ausspruch zunächst nur im einzelnen Falle oder inter partes Recht schafft. Als eigentliche Rechtsquelle erscheint jedoch die Praxis nicht. Für den Gang des Verfahrens, die Formen u. c. bildet der Stilus curiae Gerichtsgebrauch, für die innern Verhältnisse der Corporationen, deren Verkommen, Observanz, welche als statutum tacitum erscheint, eine Rechtsquelle.

## II. Die Evangelische Kirche.

§ 106. Die Gesetzgebung der Evangelischen Kirche beschränkt sich nur auf diejenigen Verhältnisse, welche mit dem Kirchenzweck in unmittelbarer Gemeinschaft stehen, während sie Alles, was darüber hinaus liegt, die Gesetzgebung über ihre äußern Beziehungen als Corporation, die Gerichtsbarkeit über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen u. c. als der Gesetzgebung des Staates unterworfen betrachtet. Für die eigentliche kirchliche Gesetzgebung ist es der Geschichte und dem Princip der Verfassung gemäß Regel, daß sie sich auf den Beirath von Gliedern des Lehramts stützen soll. Für die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Lehre ist es Fundamentalsatz der Evangelischen Kirche, daß in der Schrift der Quell aller göttlichen Wahrheit fließe. Bei der Möglichkeit der verschiedenen Auslegung der Schrift hat die Kirche ihr Urtheil über die Lehre, welche sie der Schrift angemessen erachtet, in ihren Bekenntnissen niedergelegt. Hinsichtlich allenfallsiger Aenderung der

in den Bekenntnissen enthaltenen Lehre aber hat die kirchliche Gesetzgebung eine Schranke insofern, als sie das Grundprincip des Protestantismus, die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben überhaupt nicht abändern darf, ebenso wenig als den Inhalt der ökumenischen Symbole, das Gemeingut der verschiedenen Kirchen bei allen confessionellen Differenzen. Im Weiteren sieht sie aber das in den Bekenntnissen niedergelegte Urtheil nicht als unfehlbar, als abgeschlossen an und erkennt es als Beruf der Kirche, immer tiefer in den Sinn der heiligen Urkunden zu dringen und das daraus Gewonnene mehr und mehr von menschlicher Zuthat zu reinigen, was freilich nicht nach Anordnung des Regiments geschehen, sondern nur durch die christliche Wissenschaft vermittelt werden kann. Darum hat, so lange die durch solche Forschung gewonnene göttliche Wahrheit nicht als solche von der Kirche anerkannt und als ihr Bewußtsein bezeugt wird, jede die Lehre betreffende Anordnung des Kirchenregiments sich innerhalb der Schranken des Bekenntnisses zu bewegen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich neuer Katechismen für den Unterricht der Jugend, deren Abfassung durch Glieder des Lehramtes geschieht, und zu denen die Zustimmung der Kirche um so weniger erforderlich sein kann, als der Katechismus überhaupt ja nur die bekennnismäßige Lehre in einer dem jugendlichen Fassungsvermögen entsprechenden Darstellung zu enthalten bestimmt ist; wohl aber hat die Kirche ein Recht des Widerspruchs, sobald der Katechismus den Boden des Bekenntnisses verläßt. Besondere Rücksichten in Beziehung auf die Gesetzgebung treten bei der Liturgie hervor. Dieselbe ist abgesehen von den Handlungen der Taufe und des Abendmahls und der Predigt des Evangeliums nach den Bedürfnissen der Völker und Zeiten wandelbar und kann und soll, wo eine Umänderung nöthig wird, solche durch das Kirchenregiment verfügt werden. Da sie aber auch mit dem Glauben der Kirche unmittelbar zusammenhängt und in demselben ihren Maßstab hat, muß die von dem Kirchenregiment mit Hilfe des Lehramts abgefaßte Agende auch die Zustimmung der Kirche haben. Ferner kann die Verfassung geändert werden, wenn nur

die in den Bekenntnissen der Katholischen Kirche gegenüber gezogenen Schranken und die in den Bekenntnissen in Betreff des Lehramts an sich und in seinem Verhältniß zur Kirche gegebenen positiven Grundfälle nicht verletzt werden; aber gleichwohl hat jede wesentliche Aenderung derselben durch das Kirchenregiment sich auf die Zustimmung der Kirche zu stützen. Diese Zustimmung der Kirche wird nach der neuern Gesetzgebung durch die General- resp. Landessynoden als die verfassungsmäßig geordnete Vertretung der Kirche ausgesprochen. Wo aber eine solche Vertretung noch nicht besteht, da hat man zu der Fiction gegriffen, das Stillschweigen der Geistlichen und der Gemeinden als Zustimmung anzunehmen, was logisch allerdings nicht zu rechtfertigen ist, aber anders nicht ersetzt werden kann, weil die einzelnen Gemeinden zur Abstimmung zu berufen praktisch nicht durchführbar ist, und es weiter ganz unangemessen ist, die Kirche, wo es auf ihre Zustimmung ankommt, durch die Landstände vertreten zu lassen.

§ 107. Dispensationen. Das Kirchenregiment kann von menschlichen Anordnungen in der Kirche dispensiren. Diese Anerkennung der Kirche hat aber auch zu mannigfachen Mißbräuchen geführt, sowohl hinsichtlich der Taxen als auch zur Dispensation in einer Reihe von Fällen, denen jede Begründung durch individuelle Beziehungen und Verhältnisse fehlte, woraus doch nur hervorgeht, daß es am zweckmäßigsten ist, die betreffenden Anordnungen ganz aufzuheben. Das Recht zu dispensiren steht dem Landesherrn zu, ist aber jetzt an die Oberkirchenräthe, die Consistorien und selbst in einzelnen Fällen an die Superintendenten delegirt worden. In zweifelhaften Fällen kann, wie es früher geübt worden, der Fürst bei den ihm selbst vorbehaltenen Fällen sich theologischen Beirathes der Consistorien und der theologischen Facultät bedienen, (dessen Zustimmung aber dann nicht wirkliche Dispensation, sondern nur als ein zur Beruhigung des Gewissens gegebenes Votum zu betrachten ist. Der Evangelische Landesherr kann sich als Inhaber der Kirchen Gewalt selbst dispensiren.

§ 108. Autonomie und ungeschriebenes Recht. Die Evangelische Kirche läßt eine autonome Rechtsbildung



in der Gemeinde zu, welche sie als selbständige Corporation auffaßt. Diese Selbständigkeit ist aber keine unbeschränkte, weil die Gemeinde nur ein einzelnes Glied der Kirche und mit dieser durch die Lehre verbunden, weshalb die Autonomie der Gemeinde vom Gebiete der Lehre, der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie ausgeschlossen ist, soweit nicht die Agende selbst bei einzelnen Handlungen den Gemeinden freieren Spielraum läßt. Hinsichtlich der Verwendung des Kirchengutes richtet sich die Selbständigkeit nach dem begriffsmäßigen Zwecke der Gemeinde, der zugleich der Zweck der Kirche; dabei bleibt aber der Autonomie ein weiter Spielraum auf diesem Gebiete in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Vermögens und hinsichtlich der Normen für Vertheilung der Pflichten zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse.

Auf denselben Gebieten, auf welchen die Autonomie sich äußert, greift auch die Observanz Platz. Auch das Gewohnheitsrecht hat in vielen Beziehungen auf die äußeren Verhältnisse der Kirche bestimmend gewirkt, in ganz besonderem Maße Wissenschaft und Gerichtsgebrauch auf die Bildung des Rechts.

## B. Die Aufsicht.

### I. Die Katholische Kirche.

§ 109. Die Aufsicht des Papstes, Visitation. In früherer Zeit übte der Papst die Visitation durch Primates und Legaten. Jetzt führen, ohne daß ihnen in Deutschland und Oesterreich ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, die päpstlichen Nuntien, obgleich nur diplomatische Personen, zufolge allgemeiner oder besonderer Instruction über die Amtsführung der Bischöfe, wie über die kirchliche Verwaltung der Diöcesen, Aufsicht. Die regelmäßige Aufsicht aber übt der Papst durch die Berichte, zu deren Erstattung in bestimmten Zwischenräumen die Ordinarien durch ihren Eid und Gesetz selbst oder durch einen Specialmandatar (e gremio capituli, in dignitate vel personatu constitutus, eventuell ein anderer Priester) bei

Strafe des Interdicts und der Suspension vom Amt und Beneficium bis zur Erfüllung oder Absolution verpflichtet sind. Bei ihrem persönlichen Erscheinen erstatten sie mündlichen Bericht, müssen aber eine nach gegebener Instruction gemachte schriftliche Relatio status dioeceseos einreichen, die dann Veranlassung zu Erinnerungen, Facultäten zc. gibt. Außerdem kann der Papst, da er mit allen Gläubigen verkehren kann, von Jedem sich über die Zustände berichten lassen.

§ 110. Die Aufsicht der Metropolen über die Suffraganbischöfe ist bei ihrer jetzigen Stellung eine sehr eingeschränkte: 1) haben sie bei Strafe des interdictum ingressus ecclesiae deren Residenz zu überwachen; 2) Sorge zu tragen für die Leitung der Seminaristen nach der Tridentinischen Bestimmung; 3) ist der Metropolit berechtigt zur Visitation der Suffragandiöcesen, wenn er seine eigene Diöcese visitirt und wenn die Provinzialsynode aus einem bestimmten Grunde ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 111. Die Visitation der Bischöfe. Die Diöcesanbischöfe sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre ihre ganze Diöcese persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch den Generalvicar oder einen besondern Visitator, visitiren, sonst dürfen sie es aber auch, so oft es notwendig erscheint. Ihr Visitationsrecht umfaßt: 1) alle unter der jurisdictione ordinaria stehenden Personen und Institute, 2) vermöge päpstlicher (gesetzlich ertheilter) Delegation alle exemten Kirchen hinsichtlich der cura animarum über die nicht zu ihnen gehörigen Personen, sodann bez. der Verwaltung der Sacramente, des Zustandes der Kirchengebäude, 3) wenn nötig autoritate apostolica die sämtlichen piae causae mit Ausschluß der unter unmittelbarem Schutze der Könige stehenden, 4) alle Regularkirchen hinsichtlich der cura animarum, 5) die Nonnenklöster hinsichtlich der Clausur. Die Visitation bezweckt die Kenntnißnahme vom Zustande der Diöcese nach allen Richtungen, um daran, wo nötig, durch Belehrung und Ermahnung zu bessern und unerläßliche Anordnungen und Maßregeln zu treffen. Gegen die desfalligen Bischöflichen An-

ordnungen ist jede Exemption und Appellation mit Suspendiv-effect ausgeschlossen.

§ 112. Die Visitation der Decane findet regelmäßig jährlich statt und erstreckt sich über die Kirchen, Beneficien, Schulen, Kirchenbücher 2c. und wird der Visitationsbericht dem Ordinariat zur vorgeschriebenen Zeit eingesendet.

§ 113. Das Visitationsrecht wird durch die genannten geistlichen Würdenträger ohne jegliche Einmischung von Seiten der weltlichen Gesetzgebung geübt.

## II. Die Evangelische Kirche.

§ 114. Die Visitationen dienen auch hier wie in der Katholischen Kirche als Aufsichtsmittel. Die Superintendenten oder Decane untersuchen die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, den Zustand des Unterrichts, die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und die religiösen und sittlichen Verhältnisse der Gemeinden. Die Superintendenten ihrerseits unterstehen der Visitation der Generalsuperintendenten, oder es tritt nach der besondern Verfassung ein Mitglied der Consistorialbehörde an ihre Stelle. In einzelnen Ländern werden auch von dem Generalsuperintendenten oder einem Mitgliede des Consistoriums Generalvisitationen aller Kirchspiele des Consistorialbezirks vorgenommen, neben denen dann noch die Specialvisitationen durch die Superintendenten innerhalb ihrer Ephorien stattfinden. In manchen Ländern wird noch zwischen ordentlichen und außerordentlichen Visitationen unterschieden, deren letztere eine unerwartete Prüfung der persönlichen Würdigkeit und amtlichen Führung der Geistlichen bezwecken. Endlich ist allgemein den Pfarrern die Verpflichtung auferlegt, eine sog. Pfarrrelation zu erstatten, die dann für die Visitation die nöthigen Anhaltspunkte liefert. Das Verfügungsrecht der Visitatoren betreffend, sind sie, wo nicht dringende Fälle vorliegen oder die Instruction ihren Wirkungsbereich erweitert, oder es sich bloß um Hinweis auf bestehende Gesetze handelt, nicht zu eigener Anordnung berechtigt, sondern haben an die Consistorialbehörde zu berichten, die dann ver-

fügt. In vielen Evangelischen Ländern ist es auch gesetzlich, daß die weltlichen Ortsbehörden an der Visitation, rücksichtlich der äußern Angelegenheiten, in Sonderheit des Kirchenvermögens, unmittelbar theilnehmen. Allgemeine Visitationen können nur vom Landesherren angeordnet werden kraft des ihm vorbehaltenen Rechtes.

### C. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

#### 1. Die Civilgerichtsbarkeit.

##### I. Die Katholische Kirche.

§ 115. Geschichtliches. Die Kirche hat vermöge ihrer Stellung und ihrer Aufgabe — Aufrechterhaltung der Ordnung ihrer selbst und unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung — das Recht, für ihr Gebiet auch in den sie berührenden Sachen für den Fall des Streites eine Entscheidung zu treffen, sie kann fordern, daß diese ihre Jurisdiction für ihr Gebiet weder verneint, noch verhindert, noch der Einfluß ihrer Entscheidungen für ihr Gebiet — ob dieselben mit denen des Staates, bez. seiner Gerichte zusammentreffen oder nicht — aufgehoben oder beschränkt werde. Sie hat weiter, ob die geschichtliche Entwicklung nun dahin geführt hat oder nicht, daß ihre Entscheidung auch für das civile Gebiet, d. h. für den Staat rechtliche Wirkung erlange, an sich für die unzweifelhaft nur ihrem Gebiete anheimfallenden Sachen das Recht zu fordern, daß ihre Entscheidung maßgebend sei, für die Sachen aber, die einen kirchlichen und staatlichen (bürgerlichen) Charakter haben, wofern keine Vereinbarung beider Gewalten besteht, für ihr Gebiet von ihr als maßgebend angewandt werden könne. Gegenstände rein kirchlicher Art, soweit solche überhaupt Objecte eines Rechtsstreits werden können, sind Streitigkeiten über Sacramente (Klagen über Ungiltigkeit einer Ehe, Scheidung von Tisch und Bett; von den übrigen bei der Ordination querela nullitatis) und mit solchen in Verbindung stehende Acte; über Kirchenämter (Besetzung, Rechte der Beneficien, das Patronatsrecht nach seiner spirituellen Seite, Streitigkeiten

über Veränderungen der Beneficien), über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes, über die aus der kirchlichen Jurisdiction sich ergebenden Verhältnisse (Exemption u.). In-  
deß hat sich die Competenz der Jurisdiction bald weit über solche principiell der Kirche zufallende Dinge hinaus erweitert, um allerdings in späterer Zeit wieder aufs Aeußerste beschränkt zu werden.

Das nach der Lehre der Apostel bei Streitigkeiten unter Christen den geistlichen Vorstehern der Gemeinde zugewiesene Schiedsrichteramt ging in frühester Zeit schon auf die Bischöfe über. Unter Constantin wurde es den Parteien gestattet, auch dann den Bischof als Schiedsrichter anzurufen, wenn die Sache bereits vor den weltlichen Richter gebracht war, ja er ging noch weiter und gab jeder Partei, auch ohne die Zustimmung der gegnerischen, das Recht den Bischof anzurufen. Unter den folgenden Kaisern wurde für Streitigkeiten der Laien unter einander die bischöfliche Jurisdiction wieder auf den Fall des Compromisses beschränkt, während die Rechtsstreitigkeiten der Cleriker — Klagen der Laien gegen Geistliche sowohl als die der letzteren unter sich — durch die Justinianischen Gesetze vor die kirchlichen Obern gewiesen wurden; die eigentlich geistlichen Sachen gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter. Im Fränkischen Reiche wurden die Rechtsachen der Cleriker nur dann vom bischöflichen Gericht entschieden, wenn jene gemäß den Concilbeschlüssen den Schiedspruch des Bischofs anriefen und sich ihm fügten. Erst im Jahre 614 gelang es der Kirche, daß dem weltlichen Richter verboten wurde, Geistliche vor sein Gericht zu ziehen, bevor der Bischof eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen versucht hatte, während die Jurisdiction über Laien entsprechend der Art der Rechtsbildung und der Verfassung nicht zur Geltung kam. Aber auch die Streitigkeiten der Prälaten wurden ihrer Stellung gemäß von dem Könige entschieden, trotzdem die Synoden die Exemption des Clerikers vom weltlichen Richter aufrecht zu erhalten suchten. Auf die Beschlüsse der Fränkischen Synoden, sowie die betreffenden Bestimmungen der Capitularien, welche den Schutz der Armen, Wittwen und Waisen den Bischöfen zur Pflicht machten,

sich stützend, rissen die Bischöfe die Rechtspflege überhaupt an sich und wird dieselbe in den Decretalen des 13. Jahrhunderts als begründet vorausgesetzt. Inzwischen war aber auch die enge Verschwisterung zwischen Staat und Kirche selbst worden, hatte die Kirche selbst sich zu einem selbständigen Reiche gestaltet, und damit griff die in den falschen Decretalen so vielfach wiederholte und durch die Germanischen Grundsätze geforderte Regel ein, daß ein Cleriker nur von einem Cleriker gerichtet werden könne, und zugleich erweiterte sich auch der Kreis der Gegenstände, welche als kirchliche Sache vor das kirchliche Forum gehörten, bis an die äußersten Grenzen. Die Decretalensammlungen bezeichnen als in den Kreis der kirchlichen Sachen gehörig: 1) *causae mere spirituales*, alle den Glauben, die Lehre und den Cultus betreffenden Sachen und damit auch das Privilegium Fori für alle Sachen der Cleriker, ob sie Beklagte oder Kläger waren, 2) die *res spiritualibus annexae*, als Patronats- und Beneficialsachen, Sponsalien, durch Eid bestärkte Verträge, Kirchvermögen, Zehntfachen, Begräbniß, Testamente, *piae causae* und Sachen der *personae miserabiles*, Vermögenssachen bei Ehen und Verlöbnissen (weil hier die *causa spiritualis* ein Präjudiz für die *temporalis* ist), 3) Prozesse, bei denen der weltliche Richter die Rechtshilfe verweigert, eine Sünde einer Partei vorliegt, ein Cleriker Beklagter ist oder Kläger, was auch auf die im Dienste des Clerikers stehenden Laien ausgedehnt wurde; dazu wurde dem Geistlichen verboten, auf diese Privilegien zu verzichten. Dieser übermäßige weit über das kirchliche Gebiet hinausreichende Umfang gab beständigen Anlaß zu Uebergriffen und Klagen, die schon im Mittelalter zu einschränkenden Civilbestimmungen führten, und mit dem veränderten Verhältnis zwischen Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert ist in Deutschland nur das *forum exemptum* des Clerus anerkannt geblieben, bis dieses Jahrhundert mit der Umänderung der äußern Kirchenverfassung auch in dieser Beziehung aufräumte und endlich die in einzelnen Ländern der Kirche verbliebene Ehegerichtsbarkeit in Oesterreich durch Gesetz vom 25. Mai 1868, in Deutschland durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ihr entzogen

wurde; zudem hat die Deutsche Reichs-civilproceßordnung jede geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt beseitigt, so daß die Kirche seit 1. October 1879 in Deutschland nur eine Jurisdiction für das forum internum, d. h. ohne jede verbindliche Kraft für das bürgerliche Recht besitzt.

§ 116. Die Träger der Jurisdiction und die Organization der Gerichte. Die ordentliche Gerichtsbarkeit, *jurisdictio ordinaria*, steht den als Gliedern der Hierarchie und Trägern der Kirchengewalt durch göttliches und menschliches Recht gesetzten Organen zu, d. i. dem Papst, Erzbischof, Bischof und Capitel, zuweilen auch Exemten. Ueber die Jurisdiction selbst s. o. § 61 und über die betr. Befugnisse der einzelnen Organe „die kirchlichen Aemter“. Die unterste Instanz in der kirchlichen Gerichtsbarkeit bildet die bei der Bischöflichen Curie bestehende Gerichtsbehörde (*Officialat*, *Consistorium*). Die zweite Instanz bildet das *Metropolitangericht* und für dieses entweder ein vom Erzbischof bestelltes *Appellationsgericht* oder ein *Bischöfliches Gericht*, dem der Papst die *Appellationsinstanz* delegirt hat. Für die *Appellationen* dritter Instanz sind durch das *Tridentinum* sogenannte *Synodalgerichte* eingesetzt worden, deren Mitglieder von der *Provincial- und Diöcesan-Synode* dem Papste vorgeschlagen, von diesem die *Gerichtsgewalt* übertragen erhalten, und nachdem die Synoden weggefallen, unter Beirath des Capitels vom Bischof vorgeschlagen werden, daher *Synodalgerichte*.

§ 117. Heutige Competenz. In Deutschland und Oesterreich ist das *Privilegium fori* aufgehoben, insofern alle *Civilsachen* der Geistlichen vor die *Staatsgerichte* gehören. Die kirchliche Competenz umfaßt alle *causae ecclesiasticae*, soweit die rein kirchliche Seite in Betracht kommt. Was aber *Ehesachen* betrifft, so haben die Urtheile der kirchlichen Gerichte für das *Civilforum* keine Wirkung, so daß die Befolgung der *Kirchengesetze* dem Gewissen überlassen bleibt. Die *Patronatsachen* sind in Oesterreich als ausdrücklich zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt, nur über die *SucceSSION* im *Laienpatronate* erkennen die *Civilgerichte*, im Streite zwischen den angeblichen *Patronen* oder zwischen den von jenen präsen-

zieren Geistlichen. Endlich gehören zur kirchlichen Competenz die *Beneficialsachen*, während die *Vermögensstreitigkeiten* jeder Art der Kirche, mag die Kirche klagen oder beklagt werden, mögen die Klagen dingliche oder persönliche sein, durchweg ~~jetzt vor den Civilrichter gehören.~~

## II. Die Evangelische Kirche.

§ 118. Die Competenz der Consistorien, wie überhaupt die *Civilgerichtsbarkeit* in der *Evangelischen Kirche* gehört der Geschichte an. Von ihrem Standpunkte aus konnte die Kirche weder über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, noch über kirchliches Gut, noch in den aus kirchlichen Verhältnissen erwachsenden Justizsachen eine Gerichtsbarkeit beanspruchen, doch sind von Anbeginn an die *Superintendenten* bei der *Eherechtspflege* herangezogen worden, damit in dieser die göttlichen Gebote gewahrt würden. Die *Schmalkalbischen Artikel* forderten besondere *Ehegerichte*. Mit Einrichtung der *Consistorien* wurde deren richterliche Wirksamkeit zu einem dem Geschäftskreis der *Bischöflichen Gerichte* sehr nahe tretenden Umfange erweitert und ihnen weiter noch die *Gerichtsbarkeit* in Streitigkeiten über *kirchliches Eigenthum*, *Patronatrecht*, *Parochialverhältnisse*, *Güter* und *Personen* der Geistlichen überwiesen. Das *Territorialsystem* verminderte diese Competenz wieder mehr und mehr durch Ueberweisung dieser und jener Sachen an die weltlichen Gerichte und wo sich schließlich noch die *Ehegerichtsbarkeit* erhalten hatte, ist durch das *Reichsrecht* auch diese den *Consistorien* entzogen.

## 2. Die Strafgerichtsbarkeit.

### I. Die Katholische Kirche.

§ 119. Geschichtliches. Die Kirche als sichtbare Gemeinschaft, mit innerlicher geistiger und äußerer Gewalt ausgerüstet, muß haben und hat die nothwendige Macht, die Befolgung der Gebote und Verbote, welche die Aufrechterhaltung ihrer Ordnung erheischt, auch durchzusetzen. Schon Christus

hatte den Aposteln vorgeschrieben, wie mit einem öffentlichen Sünder zu verfahren sei: erst persönliche Ermahnung, dann Ermahnung unter Zuziehung von Zeugen, dann der Gemeinde, endlich Ausschluß aus der Gemeinschaft. Demgemäß verfuhrten auch die Apostel später: noch vor der staatlichen Anerkennung der Kirche übte deren Bischof als Inhaber der Kirchengewalt mit der Synode die Strafgerichtsbarkeit und Disciplin und ward schon eine verschiedene Behandlung der Laien und Cleriker üblich: für letztere Amtsentsetzung, Ausstoßung aus der Kirche, für erstere Bußen. Nachdem die christliche Religion die herrschende geworden, kam es zunächst zu folgender Ordnung: Verletzungen der kirchlichen Lehre und Ordnung kommen vor den kirchlichen Richter; leichtere Disciplinarvergehen der Cleriker rügte das kirchliche Gericht; alle bürgerlichen Vergehen, auch die der Geistlichen, kamen vor die bürgerlichen Gerichte, nachdem zuvor die Geistlichen entsetzt waren. Im Fränkischen Reiche erlangte die Kirche durch ein Edict Chlotars II. (614), daß zu einem von dem weltlichen Gerichte gegen einen Cleriker eingeleiteten Strafverfahren der Bischof zugezogen wurde, dann 789, daß Cleriker wegen Verbrechen nur von geistlichen Richtern abgeurtheilt werden dürften, eine Grundgesetz, an welcher die Kirche seitdem festgehalten hat. Bezüglich der Laien trat im Fränkischen Reiche und darnach in den Germanischen Reichen, an die Stelle der öffentlichen Buße eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche in den Sendgerichten, die über alle offenkundig gewordenen Verletzungen der christlichen Gesellschaft (Staat) urtheilten; wurde der Bann des kirchlichen Richters nicht gelöst, so trat der weltliche Richter mit der Acht ein. Entsprechend der Rechtsbildung im Mittelalter war die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig nicht nur für wirklich kirchliche Vergehen, sondern auch für jene, welche zwar weltlicher Natur waren, aber kirchlicher Beschaffenheit dadurch schienen, daß das Moment der Sünde bei ihnen in Betracht kam. Doch nicht lange ersetzten diese Sendgerichte auch die weltliche Strafrechtspflege; vielmehr ward diese gerade durch die Kirche geläutert und gekräftigt und in Folge dessen erhoben sich bei dem Verfall der Sendgerichte unter dem Ueber-

handnehmen der Archidiaconatsgerichtsbarkeit und dem Verfall der Kirchenzucht immer mehr Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herren, die endlich zur Auflehnung gegen den Umfang der geistlichen Strafgerichtsbarkeit führten. Zuerst wurde bestimmt, daß kein Verbrechen, welches der weltliche Richter bereits geahndet, der geistliche vor sich ziehen dürfe, dann wurden die rein kirchlichen Vergehen, für die allein der geistliche Richter competent war, geschieden von den delicta mixta (mixti fori), für die der kirchliche und weltliche Richter competent sei, wobei die Prävention entscheide, d. h. welcher von beiden zuerst die Handlung vorgenommen habe; hatte der kirchliche Richter erkannt, so folgte die weltliche Strafe, während bei der Prävention des weltlichen auch der Bann eintrat, und jeder kirchliche Bann konnte auch die weltliche Acht nach sich ziehen. Nachdem sich dieses System in den verschiedenen Territorien schon manche Ausnahme hatte gefallen lassen müssen, fiel zuerst mit der Reformation die kirchliche Gerichtsbarkeit über Protestanten; dann hörte auch die bürgerliche Strafe für die rein kirchlichen Vergehen auf und endlich mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat besonders seit dem 18. Jahrhundert schwand auch in ganz Deutschland, nach dem Vorgange Frankreichs, die unmittelbare bürgerliche Wirkung der Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien. Mit der allmählichen Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit und Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen griff der Recursus ab abusu (appel comme d'abus), nachdem Frankreich und Spanien vorausgegangen, auch in Deutschland Platz, d. i. das Recht gegen Mißbrauch der Kirchengewalt an die weltliche Obrigkeit zu appelliren und deren Hilfe anzurufen, die sich aber nicht in der Aenderung der Erkenntnisse, sondern nur zunächst in der Vermittlung und wo diese nicht fruchtet, in dem Beto zu bethätigen hat.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit dem Clerus gegenüber anlangend, so hat die spätere Gesetzgebung den oben angeführten Satz, daß ein Geistlicher nicht von einem Laien gerichtet werden dürfe, nachdem ihn im 9. Jahrhundert die falschen Decretalen nachdrücklich betont, beibehalten ohne

daß der Staat hindernd entgegengetreten wäre. Erst mit der Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat, nachdem schon vielfach Streit über die ausschließliche Competenz des kirchlichen Richters über die Geistlichen entbrannt war, seit dem 16. Jahrhundert wurde für die gemeinen (bürgerlichen) Vergehen der Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit nach und nach eingeschränkt, allmählig selbst in den katholischen Staaten aufgehoben und bildet nunmehr unter Anerkennung der thatsächlichen Nothwendigkeit von Seiten des Papstes der Clerus nach dieser Richtung hin keinen eigenen Stand mehr im Staate.

§ 120. Heutige Competenz der Kirche. Die kirchliche Strafgewalt über Laien ist in Deutschland und in Oesterreich soweit anerkannt, als es sich um Verhängung rein kirchlicher Strafen mit rein kirchlichen Folgen handelt; sollte die kirchliche Strafe bürgerliche Folgen nach sich ziehen, so könnte dies nur unter Anerkennung des Ausspruches von Seiten der Staatsgewalt erfolgen. Hinsichtlich der Geistlichen ist anerkannt, daß die Amts- und Disciplinarvergehen vor die kirchliche Strafgewalt, die Bischöfliche Disciplinargewalt, gehören, und ist den kirchlichen Urtheilen die staatliche Ausführung, sowie den Untersuchungen die staatliche Hilfeleistung gesichert, nachdem der Nachweis geliefert worden, daß den Vorschriften des Rechtes entsprochen sei. Unter der neuesten Entwicklung sind aber nicht nur Art und Maaß der Disciplinarstrafen bestimmt, Freiheitsstrafen von der Einwilligung der Verurtheilten abhängig gemacht und die geistlichen Gefangenanstalten — Demeritenhäuser — unter staatliche Controle gestellt, sondern es steht auch den verurtheilten Geistlichen der Recurs an die Staatsbehörde ausdrücklich zu und sind zu diesem Behufe selbst in Preußen und Hessen eigene kirchliche Gerichtshöfe errichtet worden. Bei bürgerlichen Delicten der Geistlichen tritt ausnahmslos die weltliche Gerichtsbarkeit ein, ohne die Nothwendigkeit einer vorgängigen kirchlichen Degradation anzuerkennen. Die moderne Strafgesetzgebung erläßt sogar eigene nur auf Geistliche bezügliche Strafgesetze (Kanzelparagraph etc.) und spricht ent-

weder selbst die Amtsentsetzung über den Verurtheilten aus oder verlangt dieselbe von der kirchlichen Behörde (Reichsgesetz vom 4. Mai 1874, Badisches Gesetz vom 19. Februar 1874, Oesterr. Gesetz vom 9. Mai 1874).

§ 121. Strafen. Die Kirche als Anstalt der Liebe entzieht, auch wo sie straft, dem Uebelthäter nicht die Rettung, sondern sucht ihn zu heilen und gewährt ihm, wenn er sich bessert, Verzeihung und Versöhnung — poenae medicinales; doch hat sie daneben auch wirkliche Strafmittel, durch welche sie den Bruch des Rechts an dem Schuldigen vergilt — die poenae vindicativae. Von beiden sind die poenitentiae zu unterscheiden, welche der Priester im Bußsacrament (in foro interno) als Bedingung der Absolution auferlegt, während die poenae (externae) zur Jurisdictionsgewalt des Bischofs gehören.

Nach den oben aufgestellten Zwecken werden die Strafen eingetheilt in 1) Poenae medicinales, Censurae, als Excommunication, Interdict und Suspension. 2) Poenae im eigentlichen Sinne, poenae vindicativae. Nach dem Grunde gesehen, kann die Strafe schon durch das Gesetz ausgesprochen sein (Censura juris, canonis) oder erst von dem Ordinarius vermöge seiner Jurisdiction verhängt werden (censura hominis). Im erstern Falle ist die Censur als Folge einer Handlung angedroht, so daß, wenn die Handlung geschieht, auch ipso facto ein Zustand der Strafe eintritt (Censurae latae sententiae), oder es bedarf erst eines die angedrohte Strafe zuerkennenden Urtheils (Censurae ferendae sententiae).

Hinsichtlich der Zufügung von Strafen kommen außer den allgemeinen Sätzen über Strafenverhängung noch in Betracht: 1) Wo das Gesetz keine Strafe androht, ist nur Censur zulässig. 2) Es gibt keine poenae latae sententiae. 3) Nach dem Grundsatz, daß im Zweifel die geringere Strafe anzuwenden, darf, wenn nicht excommunicatio latae sententiae oder eine poena im Gesetze direct angedroht ist, kein Ordinarius (Richter) eine solche sofort verhängen, sondern muß stufenweise vorgehen. 4) Ein Gesetz, das censurae latae sententiae aufstellt, oder ein Urtheil, das Strafen ausspricht,



findet auf Bischöfe und höhere Prälaten ohne namentliche Erwähnung im Gesetze, bezw. Urtheile keine Anwendung.

1) *Censurae communes*. Da die Ausschließung aus der Kirche sich zur *Excommunication* gestaltet, erscheint diese als älteste und früher häufigste Censur. Sie kann sein *Exc. major* (der große Kirchenbann) oder *minor*. Wird das Urtheil, welches die *exc. major* ausspricht, in feierlicher Form verkündet, so heißt dies jetzt *anathema*. Berechtiget zur Verhängung sind der Papst *jure proprio et ordinario*, die Bischöfe nach ihrer Bestätigung für alle ihrer *Jurisdiction* Untergebenen; die *Cardinäle jure ordinario* an ihren Titelfkirchen, der *Capitelvicar*, die *Klosterobern* über ihre untergebenen *Regularen*, endlich *jure delegato* der mit *Specialauftrag* versehene *Generalvicar* und wer besonders beauftragt ist. Die *Excommunication* ist ausgeschlossen bezüglich juristischer Personen und Verstorbenen, dem Papste reservirt ist sie bezüglich der Landesherren. Die Verhängung der *Exc. ferendae sententiae* setzt zur Gültigkeit voraus: eine dreimalige, mindestens einmalige, schriftliche namentliche vor Zeugen zuzustellende *Monitio canonica*, je mit Zwischenräumen oder in Frist von einigen Tagen, sodann, daß der Monirte geladen und wenn er erscheint, gehört werde, oder wenn er trotz richtiger Ladung ohne gesetzlichen Hintergrund nicht erscheint, also *contumax* sei; weiter ein schriftliches mit den Gründen versehenes Urtheil, dem Schuldigen vorzulesen und in beglaubigter Abschrift in Monatsfrist zuzustellen; in *Civil-* und *Criminalfachen* kann die *Excommunication* als *Executionsmittel* nur angewendet werden, wenn jedes andere Mittel nicht fruchtet oder unmöglich und *contumacia* fort dauert. Die Wirkungen der *Exc. minor* sind: Ausschluß von den *Sacramenten* und *Unfähigkeit* ein Amt zu erlangen; der *Exc. major*: Entziehung der *Suffragia Ecclesiae*, Ausschließung von *Empfang* und *Spendung* der *Sacramente*, von der *Theilnahme* am öffentlichen *Gottesdienste*, namentlich beim *Messopfer*, *Veragung* des kirchlichen *Begräbnisses*, *Unfähigkeit* zur Erlangung von *Beneficien*, *Verlust* der *Jurisdictionenrechte*, *Verbot* des Umganges mit einem *Excommunicirten* bei Strafe der *Exc. minor*. Indes hat das neuere

Recht die bürgerlichen Wirkungen der *Exc.* beseitigt und der Staat hat sogar zuweilen die Verhängung von seiner Genehmigung abhängig gemacht, oder *Appellationen* von den *Excommunicirten* entgegengenommen (Preuß. Landrecht, Oesterreich, Bayern, Sachsen). Das neueste Recht geht noch weiter, indem es außer dem Verbot des Gebrauchs der kirchlichen Strafmittel, um auf die *Wahlen* zu wirken, auch den Gebrauch derselben gegen *Staatsbeamte* wegen ihrer *Amthandlungen* verbietet und dafür sorgt, daß nicht die bürgerliche Ehre des Gebannten durch die *Publication* der *Excommunication* gekränkt werde.

Das *Interdictum* kann *locale* (*generale, particulare*) oder *personale* sein und bewirkt die *Einstellung* des öffentlichen *Gottesdienstes* und der *Sacramente* mit vielen Ausnahmen für einen Ort, Land u. oder eine Person. Als *locales* wird es nicht mehr ausgesprochen, dagegen als *personales* für *Geistliche* (*Int. ingressus in ecclesiam*) mit der Wirkung, daß sie in ihrer *Eigenschaft* als *Geistliche* an *gottesdienstlichen Handlungen* nicht theilnehmen dürfen.

Die *Suspension*, ein schon aus alter Zeit stammendes Zuchtmittel für *Cleriker*, ist die *Unterjagung* der aus ihrer Stellung fließenden Rechte auf unbestimmte Zeit; sie kann ihrer Wirkung nach sein *generalis* d. h. *ab officio et beneficio*, bezw. bei einem nicht beamteten *Cleriker* *ab ordine*, oder *partialis*, nur auf einzelne *Weiherechte* (*ab ordine* im engeren Sinne) oder *Jurisdictionenrechte*, oder bei einem beamteten *Cleriker* auf die bloßen *Amtsrechte* (*ab officio*), bez. auf das *Einkommen* (*a beneficio*) bezüglich, und erscheint auf bestimmte Zeit ausgesprochen als Strafe. Endlich wird sie als *Sicherheitsmaßregel* angewendet, wenn ein *Geistlicher* in *Untersuchungshaft* kommt. Die *Suspensio ferendae sententiae* setzt voraus: ein schwereres Verbrechen, daß gelindere Mittel auf vorausgegangene *monitio canonica* fruchtlos geblieben, ausdrückliche *Androhung* der *Suspension* für den *Ungehorsamsfall*, förmliche *Untersuchung* und darauf sich gründenden *Urtheilspruch*, schriftliche *Absaffung* des *Urtheils* und *Verlesen* desselben vor dem *Angeklagten*, unter *Beifügung*.

des Grundes der Verurtheilung; dem Verurtheilten ist auf Wunsch binnen Monatsfrist eine authentische Abschrift zuzustellen. Mit dem Tridentinum hat sich das Recht der Ordinarien *ex informata conscientia* zu suspendiren, d. h. die Befugniß ohne formalen Beweis auf Grund bloßer voller Ueberzeugung, ohne Verfahren und Mittheilung der Gründe an den Suspendirten, außergerichtlich Clerikern die Ausübung des Amtes — d. i. nur des *Ordo* und der Jurisdiction (nicht auf das *Beneficium* oder die Entziehung des Einkommens bezüglich) — zu untersagen gebildet, sie darf nur angewendet werden bei geheimen Vergehen, für welche kein gerichtlicher Beweis möglich oder wenn das förmliche Prozeßverfahren mit Mißständen oder Gefahren verbunden wäre. Diese Suspension kann nur für bestimmte Zeit ausgesprochen werden und hat alle Wirkungen der förmlichen *Suspensio ab officio*. Dem Suspendirten steht aber der *Recurs* an den Papst zu, der die Sache dann der *Congregatio Consilii* überweist, welcher der Bischof die Gründe der Verfügung ausdrücklich darlegen muß. Der Suspendirte ist auch berechtigt die Aufhebung der Suspension oder Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen. Nichtbeachtung der Suspension wird mit Irregularität, Privation oder selbst Deposition je nach den Fällen bestraft.

Leistet der Censurirte dasjenige, was das Kirchengesetz im einzelnen Falle vorschreibt oder der Ordinarius anordnet und sucht er beim Oberrn um Aufhebung nach, so zeigt er damit Reue und muß die Censur aufgehoben werden. Für die Fälle der dem Papste nicht reservirten *Censurae latae sententiae* steht die *absolutio pro foro interno* jedem approbirten Beichtvater zu; für die reservirten bei geheimen Vergehen dem Bischofe, in articulo mortis jedem Beichtvater unbedingt. Die Befugniß die *absolutio pro foro externo* zu ertheilen richtet sich nach der Competenz zur Fällung der Sentenz, insofern nicht eine Censur reservirt ist; sie kann bedingungslos (*simpliciter*), *sub conditione*, *ad cautelam*, *ad reincidentiam* ertheilt werden.

2) Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche. Die-

selben sind: 1) Strafen an Standes- und Amtsrechten und zwar a) Suspension auf bestimmte Zeit vom Gesetze angebroht und vom Richter zu verfügen, b) die *Privatio beneficii*, die nur das einzelne Amt nimmt, ohne daß der Bestrafte unfähig wäre zum Empfange neuer, c) die sogenannte Strafversetzung, d) die Deposition und Degradation. Erstere oder *degradatio verbalis* besteht in der Absetzung vom Amte mit der Wirkung, daß der Deponirte unfähig wird, ein anderes zu erlangen, der Befugniß zur Ausübung der Weiberechte und aller Jurisdictionenrechte verlustig geht und nur das *privilegium fori* und *canonis* behält. Die Degradation *realis* oder *actualis* dagegen nimmt zugleich alle Standesrechte; 2) Freiheitsstrafen, als Hausarrest, Detention in Demeriten- oder Correctionshäusern oder in einem Kloster. Die drei letzteren Strafen als Correctionsmittel. 3) Geldbußen theils als selbständige Strafen, theils um die Verhängung der schwer treffenden Censuren zu vermeiden. — Früher kamen noch eigentliche Körperstrafen vor und die Strafe der Exilirung.

§ 122. Die Vergehen sind *delicta mere ecclesiastica*, gegen den Glauben und die Verfassung der Kirche: 1) *Apostasia a fide* (*christiana*) zieht die *excommunicatio latae sententiae* (*Anathem*) nach sich, sodann Verlust des kirchlichen Begräbnisses, für Cleriker Irregularität und Degradation mit ihren Folgen; 2) *Heresei*, *Häresie*; die formelle *Häresie* bildet ein strafbares Verbrechen und wird bestraft wie *Apostasia*, ebenso wird 3) *Schisma*, d. i. *Vossagung vom Papste* bestraft; 4) *Simonie* ist *juris divini*, wenn der Gegenstand an sich ein geistlicher ist, *juris positivi*, wenn der Gegenstand geistlich ist kraft positiver Handlung. Ihrer Erscheinung nach ist sie *realis*, entweder reiner Erwerb einer zeitlichen Sache (*res temporalis*) um eine geistliche (*res spiritualis* *mercis loco data*), oder Erwerb einer geistlichen um eine weltliche, oder *mentalis*, *conventionalis*, unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache. Letztere wird arbiträr bestraft, die *realis* je nach den verschiedenen Fällen. Die folgenden Vergehen 1) *delicta mixta* gegen den *Cultus*, heilige Handlungen *z.*; 2) Störungen und Verunehrungen kirchlicher Acte; 3) Mißbrauch mit heili-

gen Handlungen und dgl.; 4) Profanation von Kirchen fallen von Laien begangen in den Kreis der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, während, wenn von Clerikern begangen, abgesehen von der weltlichen Strafe sie als Amtsverbrechen behandelt werden.

§ 123. Gericht und Strafverfahren. I. Gericht. Das Canonische Recht kennt keine förmlichen Gerichtshöfe (Collegialgerichte) und nach dem geltenden Rechte gehören alle Criminalsachen vor die Jurisdiction des Ordinarius, der gewöhnlich einen Official bestellt, dem in vielen Diöcesen ein Gerichtshof zur Seite steht, während in andern Diöcesen die Sache wie administrativer Natur behandelt wird. Ueber die Bischöfe ist in geringfügigen Sachen das Provincialconcil, in schweren der Papst competent. Praktisch kommen alle Criminalsachen der Bischöfe vor diesen und wird die Untersuchung einem Bischof oder Erzbischof aufgetragen. Die Competenz in zweiter Instanz steht dem Metropolitane zu, für die von Exemten und dem Erzbischof in erster Instanz entschiedenen Sachen dem Papste, der aber meist judices in partibus delegirt — so in Deutschland und Oesterreich gewöhnlich für alle Sachen der Bischöfe und Erzbischöfe auf je 10 Jahre, welche dann wieder ihre ordentlichen Gerichtshöfe subdelegiren. Auch für einzelne Prozesse werden regelmäßig Bischöfe delegirt. Die Competenz jedes Bischöflichen Gerichts erstreckt sich auf die rein geistlichen kirchlichen Verbrechen, welche ein der Jurisdiction des Ordinarius unterstehender Sæcular-Cleriker oder ein außerhalb des Klosters lebender Regular-Cleriker begeht. Die Diöcesen haben keine Delegationen einzelner Prozesse, es werden vielmehr die nöthigen Erhebungen direct durch den Gerichtshof (Referenten, Untersuchungs-Commissar) oder den Dekan vorgenommen.

2. Ein Strafverfahren kann nach Canonischem Rechte eingeleitet werden a) auf Grund einer selbständigen Anklage, accusatio, die durch ein libellus accusatorius (legitima inscriptio) eingebracht wird; ist der volle Beweis durch die vom Ankläger zu beschaffenden Mittel (besonders Zeugen) erbracht, so tritt die Strafe ein, im gegentheiligen Fall trifft den falschen Ankläger die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte

Strafe; b) in Folge einer Denunciation, die nur Besserung bezweckend keine ordentliche Strafe zur Folge hat, sondern nur Vornahme der monitio canonica erfordert; kann der Anzeiger das Vergehen nicht beweisen, so wird er als Verläumder bestraft; c) von Amtswegen: weil zur Aufrethaltung des Rechts bestimmt, ist zur Vornahme nur der Ordinarius <sup>Inquisitor</sup> berechtigt und verpflichtet, wenn eine clamosa insinuatio, clamor, fama des Delictis an ihn kommt und er darüber Gewißheit erlangt hat. Dies Verfahren per inquisitionem hatte, nachdem das Vergehen bewiesen, a) Zufügung einer außerordentlichen Strafe zur poenitentia, b) die Amtsentsetzung, wenn auch nach überstandener Buße der Cleriker das Amt nicht ausüben durfte, zur Folge. Indes sind diese so wie noch einige andere Verfahrensarten aus dem heutigen Rechte verschwunden und stellt jetzt das Bischöfliche Gericht, sobald ihm ein Delict zur Kenntniß gekommen, auf Antrag des öffentlichen Anklägers die Untersuchung an.

## II. Die Evangelische Kirche.

§ 124. Die Kirchenzucht. Die Schmalkaldener Artikel (Art. IX) lassen eine Kirchenzucht ohne Betheiligung der weltlichen Gewalt zu, indem er sich für Anwendung der excommunicatio minor ausspricht. Mit der weitem Ausbildung der Verfassung wurde aber schon im 16. Jahrhundert die Handhabung der Kirchenzucht dem Geistlichen zugetheilt, und eine Mitwirkung der Gemeinde zugegeben, aber ohne Selbständigkeit dem Psarramente gegenüber. Nachdem sich die Consistorialverfassung ausgebildet, kam die Verhängung größerer Kirchenstrafen den Consistorien zu, während die Landesherrn die Beaufsichtigung über diese und auch die Befugniß beanspruchten, selbst Kirchenstrafen zu verhängen; der Gemeinde blieb nur, daß bei den Abmonitionen einige Gemeinbeglieder, meist die Kirchenväter, von den Geistlichen zugezogen wurden. Die Stufen der Kirchenstrafen sind Ermahnung, private oder von der Kanzel, öffentliche Bußen, Abhaltung vom Abendmahl, von der Taufpathenschaft, von der kirchlichen Trauung und

vom kirchlichen Begräbniß. Zu diesen aus dem Kirchenbann sich ergebenden Nachtheilen kam noch Ausschließung vom Verkehre und Verhängung weltlicher Strafen, ja selbst weltlicher Rechtsnachtheile durch die Obrigkeit als Consequenz des Bannes, der nach öffentlicher Buße und Versöhnung mit der Kirche aufgehoben wird.

Die Kirchenstrafen werden verhängt wegen Kezerei, wobei von der Obrigkeit verlangt wird, daß sie auch weltliche Strafe eintreten lasse; wegen Simonie, wegen Verachtung des Abendmahls, wegen Versäumung des Kirchenbesuches, wegen sonstiger Bethätigung unkirchlicher Gesinnung. Nachdem die unter dem Episcopalsystem der Kirche zugefallene, von den Consistorien gehandhabte wirkliche Strafgerichtsbarkeit unter der Herrschaft des Territorialsystems wieder verloren gegangen war, kam auch die Kirchenzucht der Consistorien und damit der Kirchgang mehr und mehr in Wegfall, so daß sich nur noch provisorisch vom Pfarrer selbständig getroffen, vom Consistorium definitiv erkannt, die Zurückweisung von Gottes Tisch, von der Gebatterschaft, die Versagung des Brautkranzes für gefallene Mädchen sowie des Ehrentitels Junggesell, Jüngling und Jungfrau beim Aufgebote, und des kirchlichen Begräbnisses erhielt.

In der Reformirten Kirche wurde die Uebung der positiven Zucht von Anbeginn an sehr streng gehalten; indeß obgleich Calvin anfänglich principieell den Staat von der Ausführung der Kirchenstrafen ausgeschlossen wissen wollte, so kam doch durch die Gesetzgebung bald auch die weltliche Obrigkeit in Frage: in Sonderheit wo der Landesherr evangelisch war, mußte schon im 16. Jahrhundert bei ihm die Genehmigung zum Kirchenbann nachgesucht werden. Immerhin war aber die Mitwirkung der Gemeinde viel schärfer betont, als in der Lutherischen Kirche. Ihre Organe waren die Presbyter und Aeltesten, die Kirchenstrafen waren dieselben und in derselben Stufenfolge wie in der Lutherischen Kirche. Endlich ist noch als zur Kirchenzucht gehörig der sogenannten Selbstzensur zu erwähnen, welche die Geistlichen der Synode, um unter sich

die Reinheit der Lehre und unsträfliches Leben zu erhalten, in besonderen Versammlungen übten.

Seit dem 18. Jahrhundert kam der Kirchenbann in beiden Kirchen ganz ab und die Kirchenbuße, die wenigstens für fleischliche Vergehen sich noch bis in spätere Zeit erhielt, wurde überall, zum Theil durch die Gesetze selbst, außer Uebung gesetzt, so daß in der That mit wenigen Ausnahmen von der Zucht kaum eine Spur mehr blieb. In neuerer Zeit ist viel über Wiedereinführung der Kirchenzucht verhandelt worden: auf der einen Seite ward Neubelebung der alten verlangt, auf der andern ist die Kirchenzucht als Beschränkung der Evangelischen Freiheit hingestellt worden, was vollständig unevangelisch ist, da die Kirche vermöge ihres Wesens und ihrer Aufgabe jedenfalls solche deren Wandel Uergerniß gibt, von den Sacramenten fern halten kann, und so wird denn auch regelmäßig als Strafe angenommen die Versagung der Patensschaft, der kirchlichen Trauung, des Abendmahls, des kirchlichen Begräbnisses und die Entziehung der Wahlfähigkeit für die Gemeindeorgane; vereinzelt nur kommt die Excommunication vor (Beschluß des Consistoriums zu Speyer bei der Ehe zwischen Christ und Jüdin). Die Handhabung der Zucht ist den Gemeindeorganen anvertraut; sie wird geübt wegen Uergerniß erregenden öffentlichen unkirchlichen Verhaltens, bes. wegen Unterlassung der kirchlichen Trauung, wegen Umgehens der Taufe und der Confirmation der Kinder, und gegen zurechnungsfähige Selbstmörder.

§ 125. Straf- und Disciplinar-Gerichtsbarkeit gegen Geistliche. Gegen Geistliche werden außer Verweisen, Geldstrafe, selten Gefängniß, folgende Strafen angewendet: 1) Suspension, bald von dem Amte und den Einkünften, bald nur von den letzteren. 2) Versetzung zur Strafe, deren Anwendbarkeit aber den gerechtesten Bedenken unterliegt, und deshalb in manchen Ländern gesetzlich abgeschafft ist. 3) Die Strafemeritirung, durch welche ein minder tüchtiger Geistlicher mit Anweisung einer geringeren Pension als der sonst gesetzlichen in den Ruhestand versetzt wird. 4) Dienstentlassung und Dienstentsetzung, welche den Verlust aller Rechte und

Beziehungen des geistlichen Standes mit sich bringen und nur in der Form sich unterscheiden. Soll ein Geistlicher wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Leibes- und Lebensstrafe belegt werden, so geht der Vollstreckung noch jetzt die Degradation voraus, obwohl dieselbe beim Evangelischen Geistlichen ohne Sinn ist und daher unterlassen werden sollte.

Im Widerspruche mit dem Princip der Evangelischen Kirche, welches einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit über die von den Geistlichen begangenen gemeinen Verbrechen nicht zuläßt, dehnten überall die Regenten die Competenz der Consistorien auch über diese Verhältnisse aus und war den weltlichen Richtern gewöhnlich nur das Recht gelassen, die Geistlichen, wenn sie auf handhafter That ertrappi wurden oder bei peinlichen Verbrechen zu verhaften und dann an die Consistorien wegen weiterer Weisung zu berichten. Später wurde bei diesen die Generaluntersuchung eröffnet und das Erkenntniß gesprochen, wenn es nicht zu einer peinlichen Strafe kam, andernfalls aber und wenn zuvörderst Specialuntersuchung nöthig war, so kam nach der Remotion des Geistlichen die Sache an den weltlichen Richter, dem dann noch ein geistlicher Commissar beigegeben wurde. Die neuere Zeit hat die Gerichtsbarkeit ausschließlich den weltlichen Gerichten überwiesen, und den geistlichen Behörden ist nur überlassen, die Suspension zu verhängen, wobei sie selbständig zu befinden haben. Die neueren staatlichen Bestimmungen, welche Absetzung der Geistlichen verfügen, gewisse Strafarten ausschließen, einen Recurs an die weltliche Behörde gewähren, gelten auch für Evangelische Geistliche.

Die Disciplinargerichtsbarkeit war Sache der Consistorien. Seit dem 18. Jahrhundert wurde jedoch die Competenz der Kirchenbehörden auch in dieser Beziehung vielfach beschränkt und werden auch heute noch gewisse Amtsvergehen der Geistlichen häufig als „Vergehen öffentlicher Diener“ vom weltlichen Richter und zwar bis zur Amtsentsetzung bestraft. Sodann bedarf da und dort die Anwendung der höhern Disciplinarstrafen der Bestätigung der unmittelbar vortragenden Behörden oder auch des Landesherrn selbst, so daß es an dem natürl-

ichen Instanzenzug fehlt und das Disciplinarwesen über die Geistlichen noch dringend der Ausbildung bedarf.

## D. Das kirchliche Abgaben- und Gebührenwesen.

### I. Die Katholische Kirche.

§ 126. Uebersicht. Aus der Anzahl von Abgaben, welche mit der Entwicklung der Verfassung in Uebung kamen, um für den Papst, die Bischöfe und den untern Clerus Einkünfte zu beschaffen, sind zu nennen die zunächst an den Pfarrer zu bezahlenden Stolgebühren, die Abgaben, welche in der bischöflichen *lex dioecessana* bestimmt sind und endlich die Leistungen an den Papst; die älteste der Abgaben, der Zehent, findet ihre Behandlung in der Lehre vom Kirchenvermögen.

§ 127. Die Stolgebühren. Das Recht läßt, wenn es auch eine Leistung, die als Bezahlung für geistliche Functionen gelten soll, als Simonie auffaßt, doch freiwillige Gaben zu, aus deren Uebung sich dann später die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr entwickelt, welche als *jura, taxa stolae*, Stolgebühren, bei Gelegenheit der pfarrämtlichen Handlungen, d. i. der Taufe, Proclamation und Ausstellung der Dimissorien, der Trauung, Aussegnung der Wöchnerinnen, der Beerdigung, der Seelen- und andern Privat-Messen, der öffentlichen Fürbitten, sowie für die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nicht aber bei Reichung der Eucharistie, der letzten Oelung und in der Regel auch nicht bei der Beichte bezahlt wird und einen Theil des Einkommens der in der Seelsorge angestellten Geistlichen bildet. Die Fixirung beruht theils auf localer Ohservanz, theils auf Bischöflicher Festsetzung, theilweise auch auf staatlicher Anordnung, gewöhnlich auf staatlicher Bestätigung wie auch mehrfach der Staat den Geistlichen zur Verrichtung der Gebühren seinen Arm leiht. Nach allgemeinen, dem Geiste des Canonischen Rechts entsprechenden Grundsätzen kann einerseits eine Vorausbezahlung nicht gefordert werden, wie andererseits für ganz unermögende Parochianen die Geistlichen unentgeltlich die betreffenden Handlungen leisten müssen; dagegen muß die Gebühr dem

Parochialpfarrer auch bezahlt werden, wenn ein anderer Pfarrer außerhalb der Parochie die Handlung vornimmt. In Folge der Einführung der staatlichen Civilstandsführung sind in Sachsen bereits die Stolgebühren durch Gesetz vom 22. Mai 1876 aufgehoben für Taufen, Aufgebote, Präsentations-schreiben und Trauungen und bietet die Staatscasse dafür eine Entschädigung — ein Beispiel, dem bald auch andere Staaten folgen dürften.

§ 128. Abgaben an die Bischöfe. Von den früher den Bischöfen gewährten und theils für ihre mensa, theils für bestimmte Diöcesanzwecke verwendeten Abgaben sind nur zum Theil noch im Gebrauche die Quarta legatorum et mortuorum (in den Bisthümern Passau, Regensburg und Eichstädt die portio canonica — 5% des reinen Nachlasses —, im Bisthum Augsburg das mortuarium, im Bisthum Würzburg die quota funeralis, nummus centesimus und fertum, in Württemberg das mortuarium), während die sog. Absenzgelder für Gestattung der Cumulation von Beneficien, die Commendegelder für Belassung eines Beneficiums als Commende sowie die quarta decimarum, der vierte Theil von den kirchlichen Einkünften, und das jus deportuum (Recht auf Bezug der Früchte — fructus medii temporis — von vacanten Beneficien) ganz außer Brauch sind. Heutzutage bestehen noch: das Cathedratium oder Synodaticum, eine früher auf der Synode von den Einzelkirchen der Diöcese zum Zeichen der Abhängigkeit jährlich an die Bischöfliche Kirche entrichtete, aber nur noch wenig in Uebung befindliche Abgabe; das Subsidium charitaticum, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe; das Seminaristicum oder Alumnaticum zur Erhaltung des Seminars von sämmtlichen Geistlichen, auch Regularen, und Würdenträgern der Diöcese zu leisten; die Procuraciones (servitium, comestio), die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Berpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten außerhalb der Bischöflichen Residenz, jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation zu fordern; die Kanzleigebühren für Aus-

stellung amtlicher Urkunden, soweit sie nicht durch das Tridentinum beseitigt sind, nach der taxa Innocentiana (Innocenz XI. 1678).

§ 129. Die Abgaben an den Pappst. Es waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Clerus, theils von den Laien an denselben zu entrichten: der Peterspfennig, denarius Sti Petri, die Tribute von Ländern, Städten, Abteien 2c., die Annaten von den nicht im Consistorium vergebene Beneficien päpstlicher Verleihung, die Zehnten von den Beneficien. Jetzt sind aber nur noch in Uebung: die Servitia communia bei Gelegenheit der Besetzung der Bischöfliche, die in Deutschland und für die neu errichteten Bisthümer in Oesterreich in bestimmten Summen fixirt sind, für die alten Bisthümer in Oesterreich von Fall zu Fall festgesetzt werden, die Servitia minuta, welche dem Römischen Kanzleipersonal zufallen bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer; sie betragen  $3\frac{1}{2}\%$  der communia, sind aber bei den Deutschen Diöcesen schon in die communia eingerechnet; die Quindennia, die aber in Deutschland nie praktisch geworden und an Stelle der Annaten von incorporirten Pfründen alle 15 Jahre fällig sind; die Balliengelder, nach dem jetzigen Usus 5% eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der Römischen Kammertage zu Grunde liegt, endlich die Dispenstaren, s. o. § 104.

## II. Die Evangelische Kirche.

§ 130. Stolgebühren, Visitationskosten, Kirchensteuer. Auch in der Evangelischen Kirche haben Stolgebühren Aufnahme gefunden, nur daß Taufe und Abendmahl unentgeltlich gespendet werden mußten. Da bei der ersteren jedoch freiwillige Geschenke für zulässig erklärt worden, so bildete sich daraus durch das Herkommen nachmals auch für die Taufe eine Gebühr, der dann auch bald eine solche für die Beichte in der Lutherischen Kirche folgte. Die Höhe der Stolgebühren ist meist durch die Kirchenordnungen und andere Gesetze normirt, wiewohl meist unter ausdrücklicher Anerkennung örtlicher Ohservanzen und besonderer Verträge zwischen



den Geistlichen und Gemeinden. Vorausbezahlung darf nicht gefordert werden und gewisse Amtshandlungen sind für arme Parochianen unentgeltlich zu leisten. In neuester Zeit hat man indeß begonnen auf gesetzlichem Wege die Stollgebühren aufzuheben und dafür die Bezüge der Geistlichen entsprechend zu erhöhen. Der Visitator muß die nöthige Verpflegung erhalten, aber nicht von den Geistlichen, sondern regelmäßig nach einem gesetzlich bestimmten Satz aus dem Kirchenvermögen und subsidiarisch von den Gemeinden geleistet; auch hat die Gemeinde für das Fortkommen des Visitators zu sorgen. — Mit Einführung der Repräsentativverfassung in der Kirche ist auch ein regelmäßiger Modus der Kirchenbesteuerung eingeführt worden; die Kirchensteuer-Ausschreibung bedarf der Genehmigung des Staates, der anderseits auch wieder der Kirche bei der Eintreibung behilflich ist.

#### E. Die Sorge für das religiöse Leben.

§ 131. Allgemeines. Der Glaube, der nicht in der Innerlichkeit verharrt, sondern vermöge seiner Natur nach lebendiger Darstellung ringt, findet diese im Cultus. Diese äußere Form der Gottesverehrung bestimmt die Katholische Kirche durch Feststellung der Liturgie, Anordnung der Messe, der Predigt, der Gebete, der Feiertage, durch Creirung von Heiligen, Abhaltung von Missionen, Processionen und Wallfahrten, der in dieser Beziehung der Staat freie Berechtigung läßt; er setzt nur die bürgerliche Beobachtung der Feiertage fest und übt hinsichtlich der öffentlichen Aufzüge und Missionen vom polizeilichen Gesichtspunkte aus eine überwachende Thätigkeit.

Die Evangelische Kirche sieht vor Allem auf ein lebendiges Zusammenwirken des Geistlichen und der Gemeinde in Gesang, Gebet und Abendmahl und daß der Glaube, das Fundament der Kirche, durch Verkündung des göttlichen Wortes geweckt und genährt wird, auf die Predigt, die einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes bildet. Die Vorschriften für den Cultus, für die Art und Weise der äußeren Form der Gottesverehrung enthalten die Agenden. Die Factoren, welche in

der Gesetzgebung der Evangelischen Kirche thätig sind, sind auch in dieser Richtung berufen (§ 106) und ebenso steht die Anordnung und Aufhebung der Feiertage dem Kirchenregiment in Verbindung mit der Synode zu; außerordentliche Feste aber können auch allein durch den Landesherren als summus episcopus festgestellt werden.

§ 132. Die Sacramente. I. in der Katholischen Kirche. Die Sacramente sind die Mittel, durch welche die göttliche Gnade den Christen zu Theil wird und ist deren Zahl durch das Tridentinum auf 7 festgesetzt worden, nämlich: Taufe, Firmung, Abendmahl, Buße, letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe, von denen Taufe, Firmung und Ordination nicht wiederholt werden dürfen. Ein Sacrament hat drei wesentliche Erfordernisse: Materie, Form und Minister. Materie, materia und zwar remota (res quae in conferendo sacr. adhibetur), das äußere Zeichen, durch welches das Sacrament vollzogen wird, die Form, forma (verba, quae in administrando sacramento adhibentur), die absolut oder bedingt sein kann, und der Minister, derjenige, welcher das Sacrament spendet, indem er Materie und Form verbindet, und zwar in der intentio faciendi id quod facit ecclesia; minister ist bei der Ordination und Firmung der Priester, bei der Ehe die beiden Ehegatten, bei den übrigen mit Ausnahme der Taufe der Priester (s. u. die Abtheilungen „Eintritt in die Kirche und Eherecht“). Das Sacrament der Buße als Bedingung des Nachlassens der Sünden zu empfangen stellt sich als Gewissenspflicht heraus, so oft Jemand eine schwere Sünde begangen und Gelegenheit zu beichten hat; übrigens ist die jährliche Beichte zur österlichen Zeit als Rechtspflicht bei Strafe der Excommunicatio minor gefordert und kann nach heutiger Praxis jedem approbirten Priester, muß also nicht nothwendig in der Pfarrkirche abgelegt werden. Das Beichtgeheimniß hat der Beichtbrende bei schwerer Strafe unverbrüchlich zu bewahren und soll also weder über die gebeichtete Absicht eines Verbrechens der Obrigkeit Mittheilung machen, noch um die Folgen eines begangenen Verbrechens rückgängig zu machen, vom Staate zur Zeugenaussage über den Beicht-

inhalt genöthigt werden können (§ 52 der Reichsprocessordnung). Auch belegt das Reichsstrafgesetzbuch den Bruch des Beichtgeheimnisses nicht mehr mit Strafe. — Gleiche Gewissenspflicht wie hinsichtlich der Beichte liegt dem Katholiken ob für den Empfang des Abendmahls — Altarsacramentes —, wenigstens einmal im Jahre und zwar in der Pfarrkirche geboten. Für den Empfang der Firmung und Krankenölung besteht keine eigentliche Rechtsvorschrift, doch wird selbstverständlich Keiner die Mahnung der Kirche sie zu empfangen unbeachtet lassen. Der Empfang jedes Sacraments ist bedingt von der Vornahme dessen, wovon die Kirche die Ertheilung abhängig macht; nach Erfüllung derselben hat jeder Einzelne das Recht, die Spendung zu verlangen und kann der Seelsorger ihn auch nicht zurückweisen, nach heutigem Rechte aber bezüglich der Taufe und Ehe den Nachweis fordern, daß die Person ihrer Jurisdiction unterstehe.

II. In der Evangelischen Kirche sind nur Taufe und Abendmahl als Sacramente anerkannt, dem gläubigen Empfänger zur Vermittlung des Heils. Die Lehre von der Intention verwirft die Evangelische Lehre. Ueber die Spendung des Sacraments der Taufe s. u. „Eintritt in die Kirche“. Das Abendmahl spendet der Pfarrer der confirmirten Person, sofern sie im Zustande des Selbstbewußtseins sich befindet, wenn sie vorher gebeichtet hatte. Die Lutherische Kirche läßt auch die Privatbeichte zu, die Reformirte nicht; in beiden Kirchen aber geht insgemein ein allgemeines Sündenbekenntniß und eine allgemeine Vergebung der Sünden dem Abendmahle voraus. Ausschließung kann als Kirchenstrafe nur von den zur Strafsprechung competenten Organen nach Bericht des Pfarrers verhängt werden. Besteht der Zurückgewiesene auf seiner Forderung, so wird ihm das Abendmahl auf Gefahr seines Gewissens gereicht. Da die Absolution nach der Evangelischen Lehre sich nicht wie in der Katholischen Kirche als ein Act der Jurisdiction, sondern als ein solcher der Gnade darstellt, kann die Absolutionsbefugniß im Nothfall von jedem Christen ausgeübt werden.

§ 133. Religiöse Handlungen ohne Sacramentsnatur. a) Der Eid beruht, wenn auch seine Regelung jetzt ganz in den Händen des Staates liegt, hinsichtlich seiner Normen zum Theil auf dem Canonischen Recht. Dasselbe fordert vom Schwörenden *judicium in jurante*, worauf der Staat seine Forderung der Eidesmündigkeit basirt; es schließt die Meineidigen vom Zeugen- und Sachverständigeneide aus; es fordert ferner vom Schwörenden den Willen die Wahrheit zu sagen — *veritas in mente*, sodann Leistung des Eides nur bezüglich eines erlaubten Verhältnisses und legt ihm endlich nur wenn bezüglich eines solchen geleistet, Wirksamkeit bei. Im Canonischen Recht besteht bezüglich der Eidesform keine Vorschrift; es genügt an sich das Wort: „Ich schwöre“; nur bestimmte Eidesarten, insbesondere die gerichtlichen, sind an eine feierliche Form (*juramentum solenne*) gebunden. Hinsichtlich der Person des Eidesabnehmers bestehen keine Vorschriften im Canonischen Recht. b) Das Gelübde gilt als ein in Bezug auf ein Gott wohlgefälliges Werk gegebenes Versprechen, *promissio deo facta de bono meliori* und verpflichtet nach Canonischem Rechte, vorausgesetzt, daß es mit Freiheit, Selbstbewußtsein, Kenntniß des gelobten Zustandes, ohne Verletzung der Rechte Dritter und nur bezüglich einer eigenen, sittlich erlaubten Handlung geleistet wird, zur Erfüllung. Ist eine Leistung an eine Kirche oder *pia causa* (*votum reale*) gelobt, so gilt es für den Gelobenden und seine Erben und kann nur mit Einwilligung der durch das Gelübde berechtigt gewordenen Kirche u. von einem Kirchenobern aufgehoben werden, — ein Grundsatz, den sich auch die Evangelische Kirche angeeignet hat, während neuere Particulargesetzgebungen solchen Gelübden als bloßen einseitigen Versprechen eine Verbindlichkeit nach bürgerlichen Gesetzen absprechen (Preuß. Landrecht, Sächs. Civilgesetzbuch). Ist eine Handlung gelobt (*votum personale*), so ist, wenn das *votum solenne*, ein Zutwiderhandeln nichtig, wenn das *votum simplex*, wohl gültig, aber weil unerlaubt, ist das Zutwiderhandeln mit einer in *foro interno* zu verhängenden Buße zu belegen. Das Gelübde wird überhaupt unverbindlich durch Veränderung der Umstände (*per cessationem*),

durch Verwandlung in ein noch besseres (per commutationem), durch Dispensation auf Wunsch des Gebundenen, wenn genügende Gründe vorliegen, durch den Bischof, beim votum solenne durch den Papst, endlich per irritationem, von Seiten der über den Vobenten Gewalt habenden Person.

§ 134. Bekenntniß, Cultus und sonstige Kirchengebote. a) Die Mitgliedschaft der Kirche bringt die Pflicht mit sich hinsichtlich der christlichen Glaubenslehre Alles anzunehmen in der von der Kirche festgesetzten Form, welche die Glaubensbekenntnisse, symbola fidei bilden. Zur Ablegung des Bekenntnisses verpflichten die Katholischen Kirchengesetze: bei Empfang der Taufe, bei Empfang der ersten heiligen Communion den bereits Getauften, den der Häresie Angeschuldigten. Außerdem ist die Ablegung vorgeschrieben für den Erwerb von Weihen &c. Zu den Pflichten bezüglich des Glaubens gehört nach Katholischer Lehre auch die Theilnahme an der Katechese und Anhörung der Predigt, beides bei der Jugend mit Disciplinarstrafen erzwingbar, weil zur Erziehung gehörig; über die Schule hinaus hat diese Verpflichtung nur den Charakter eines Gebotes, dessen Nichtbeachtung Nachtheile herbeiführt. In der Evangelischen Kirche nehmen die Bekenntnisse nur die Stellung von Zeugnissen über den Glauben ein, während die Schrift maßgebende Quelle und Norm des religiösen Lebens ist, und in diesem Sinne eines Zeugnisses ist die Bekenntnisaulegung bei der Taufe, bei der Confirmation, beim Abendmahl, resp. Beichtandlung aufzufassen und die Verpflichtung der Religionsbeamten auf das Bekenntniß als der fundamentalen Lehre des Evangelischen Glaubens.

b) Die Form der Gottesverehrung, der Cultus, hat in der Katholischen Kirche eine große Mannigfaltigkeit rituel- und liturgischer Acte, Ceremonien &c. im Laufe der Entwicklung derselben angenommen. An ihnen Theil zu nehmen ist Sache des Herzens, das Recht kann nur ein Minimum fordern. Dieses Minimum besteht in der Pflicht, den Mittelpunkt alles Gottesdienstes, das Messopfer, wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zu hören, sodann die Pflicht an allen Sonn- und Feiertagen geräuschvolle Arbeiten zu unterlassen,

wovon zur Zeit der Noth (Feuer, Wasser) durch das Gesetz dispensirt ist und aus Gründen (Erntezeit) jeder Pfarrer entbinden kann. Im Uebrigen ist die Sonn- und Festtagsfeier, soweit letztere zugleich bürgerliche sind, durch Staatsgesetze näher bestimmt, die meist durch die weltliche und kirchliche Obrigkeit gemeinsam durchgeführt werden. Jeder Katholik ist berechtigt, an allen rituellen und liturgischen Handlungen nach Maßgabe der Kirchengesetze Theil zu nehmen, sowie die Vornahme bestimmter religiöser Acte in besonderer Absicht, aber nur gegen Zahlung, zu verlangen. Die Theilnahme an Processionen und Wallfahrten, die im weiteren Sinne auch als Cultusacte erscheinen, ist durch kein Gesetz mit rechtlicher Folge gefordert; auch hier steht der Staatsgesetzgebung ein Recht der Regelung zu. Die Evangelische Kirche hat ihren Cultus in Kirchenordnungen und Agenden versehen geordnet, die aber alle in dem übereinstimmen, daß beim Gottesdienste die Landessprache gebraucht wird, daß zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde ein innerer Zusammenhang in Gesang, Gebet und dem Abendmahl bestehe, den Haupttheil des Gottesdienstes die Predigt bilde. Jeder Evangelische Christ ist zur activen Theilnahme an diesem verpflichtet — aber bei Nichterfüllung ohne eine kirchliche Strafe außer der, nicht in den Kirchenvorstand und zum Mandat für die Synode zugelassen zu werden. Hinsichtlich der Sonn- und Festtagsfeier gilt auch hier die Verpflichtung der Fernhaltung von geräuschvollen Arbeiten, mit den gesetzlich zugelassenen Ausnahmen; die Beobachtung der betreffenden Gesetze selbst ist hier aber nur der weltlichen Obrigkeit Sache.

c) Sonstige Kirchengebote betreffend, so hat sich für den Katholischen Clerus die Verrichtung bestimmter Gebete als Rechtspflicht herausgebildet; für den Laien besteht keine solche. Hinsichtlich des Fastengebotes sind alle Strafen und andere Maßregeln in Wegfall gekommen. Ueber Verehrung von Heiligen und Reliquien bestehen, soweit dies nicht zur Feier der Festtage &c. gehört, keine Rechtsvorschriften. Bezeugung äußerer Mißachtung sowie die Störung der Kirche sind durch die staat-

lichen Strafgesetze verpönt und werden auch mit Kirchenstrafen belegt.

d) Vom Privatgottesdienst. So sehr die Katholische Kirche die Verpflichtung zur Theilnahme am Pfarrgottesdienst anerkennt, hat sie doch früh den Privatgottesdienst in geweihten Oratorien und Capellen unter Leitung eines Geistlichen mit Bischöflicher Erlaubniß gestattet und seit dem 13. Jahrhundert bedurfte es der letzteren überhaupt nicht mehr, indem die Dominikaner und Franziskaner überall an einem tragbaren Altare Messe lesen durften. Dagegen wird seit dem Tridentinum die Erlaubniß zur Errichtung eines Privatatoriums nur mit großen Beschränkungen gegeben, auch den nicht zur Familie des Besitzers gehörigen Personen der Zutritt verboten. Verschieden hiervon sind öffentliche in Folge bestimmter Stiftungen errichtete Capellen, an welchen an gewissen Heiligentagen die Messe gelesen oder regelmäßig Gottesdienst durch einen Capellan gehalten wird. Das Verhältniß zwischen solchen Oratorien und den Pfarrkirchen wird durch die Fundationsurkunde geordnet und die Diöcesanstatute bestimmen zumeist, daß in denselben die Messe nicht vor absolvirter Pfarrmesse gelesen werden darf. — In der Evangelischen Kirche bedarf die Anlegung von Capellen zum Privatgottesdienste der Genehmigung des Kirchenobern. Die Schloßcapellen sind gewöhnlich öffentliche Kirchen, nur ohne Gemeindeverband. — Vereinigung von Laien zu gottesdienstlichen Uebungen ohne den Pfarrer schließt die Katholische Kirche aus und selbst solche Andachten, die unter Leitung des Leitern gehalten werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Ordinarius. In der Evangelischen Kirche dagegen kann das Recht der Einzelnen sich unter sich selbst zur Andacht zu vereinigen, als Ausfluß des allgemeinen Priesterthums nicht versagt werden; doch ist von einer solchen Vereinigung zur Privaterrichtung, auch wenn der Geistliche dabei anwesend ist, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Verwehren kann diese nie, sobald nicht eine durch die Vernachlässigung des gemeinsamen Gottesdienstes bethätigte separatistische Gesinnung und sectirerische Lehren hervortreten. Der kirchlichen und welt-

lichen Behörde muß stets der Zutritt zu solchen Vereinigungen gestattet sein.

#### F. Die Sorge für das Unterrichtswesen.

§ 135. Die Volksschule. Die Kirche hat die Erziehung und Unterweisung der Jugend von jeher in ihre Kreise gezogen und hat dieselbe geleitet zu Zeiten, wo der Staat sich seiner Pflichten in dieser Beziehung noch lange nicht bewußt gewesen ist; ihre Diener allein waren es, die als die ausschließlichen Träger der Bildung sich der Geistespflege annahmen, sei es zuerst in kirchlichen Volksschulen, dann im Fränkischen Reiche in Stifts- und Klosterschulen. Bald verloren diese jedoch ihre allgemeine Bestimmung, indem in ersteren nur noch die jüngeren Canoniker, in diesen die für das Kloster bestimmten Knaben unterrichtet wurden; der Volksunterricht wurde auf die Schulen beschränkt, in denen die Pfarrer unterrichteten. So blieb es durch das ganze Mittelalter hindurch und verschlimmerte sich durch die alle mittelalterlichen kirchlichen Institute nachgerade erfassende Corruption. Erst durch die Reformation wurde auch der Volksbildung die ihr gebührende Sorge wieder zugewandt, und bald erkannte die Katholische Kirche, wie die Protestantische, in der Volksschule einen Theil ihrer selbst. Später hat zwar der Staat, sich mehr und mehr seiner Aufgaben bewußt werdend, die Leitung des Volksschulunterrichtswesens in die Hand genommen und sind die Schulen deshalb zu Staatsinstituten geworden, ohne daß jedoch die Kirche aus denselben ausgestoßen worden wäre. In neuester Zeit sind indeß verschiedene Richtungen auch in der Schulfrage hervorgetreten: die eine will die Schule ganz der Kirche überlassen, die andere will Communal Schulen, nicht confessionelle, d. h. der Lehrer soll keiner besondern Confession angehören müssen, mit Ausschließung des Religionsunterrichts oder wenigstens Ertheilung eines nicht confessionellen. Das Eine wie das Andere ist ein Fehler: die Auslieferung des Volksunterrichts an die Kirche ist ein Verzicht auf eine der ersten dem Staate obliegenden Pflichten, während auf der andern Seite die Einsetzung der Schule als eine eigene Lebensordnung neben der Kirche

nur die Losreißung des Unterrichtes von seinem christlichen Grunde bezweckt, eine Richtung, die der auf seine Zukunft bedachte Staat stets perhorresciren muß: der Staat muß die Volksschule als staatliche Institution unter seine Aufsicht nehmen, wegen des aber nun und nimmermehr zu vernachlässigenden Religionsunterrichts muß die Beziehung der Schule zur Kirche aufrecht erhalten werden; unbeschadet der einheitlichen staatlichen Leitung des Unterrichtswesens muß und kann die Kirche bei der Verwaltung des Unterrichts in würdiger Weise theilhaftig werden.

§ 136. Die Universitäten sind eine Schöpfung des wissenschaftlichen Geistes ohne Zuthun der Kirche, lenkten aber schon bald das Augenmerk der erleuchteten Päpste auf sich und wurden von der Kirche gepflegt, erhielten von ihr durch Privilegien die Eigenschaft des studium generale und kamen, da die Professoren meist Geistliche waren, die Einkünfte meist aus geistlichen Gütern bezogen wurden, in nähere Beziehung zur Kirche. Mit der Reformation löste sich jedoch diese Beziehung, die Universitäten wurden rein staatliche Anstalten mit Ausnahme der theologischen Facultäten, bezüglich deren der Kirche selbstverständlich ein Einfluß gewahrt werden muß hinsichtlich der Anstellung und Ueberwachung der Lehrer, überall aber unbeschadet des Charakters der Professoren als Staatsbeamte, worüber in den deutschen Staaten gesetzliche Bestimmungen bestehen. In der Evangelischen Kirche standen die theologischen Facultäten von Anfang an mit der Kirche in enger Verbindung und wurden ihre Glieder zum ministerium divini verbi gezählt. Aus diesem Grunde wurde dem Kirchenregiment bei der Besetzung der Professuren eine Mitwirkung gewährt.

§ 137. Die Seminarien. Das Tridentinische Concil verpflichtete die Bischöfe in ihren Diöcesen Lehranstalten zu errichten, in welchen zum geistlichen Stande bestimmte, ehelich geborene Jünglinge vom 12. Jahre an die nöthige Unterweisung in den allgemeinen Wissenschaften, sowie die besondere geistliche Vorbildung erhalten sollten. Das Vorbild dazu gab das von Ignaz von Loyola gestiftete Deutsche Collegium in

Rom, es sollte damit der immer weiter greifenden sittlichen Verderbnis unter den an den Universitäten Theologie Studirenden gesteuert, ebenso sehr aber sollte durch die Einrichtung das im Tridentinum selbst concentrirte Römische Lehrsystem gegen das Eindringen des neuerwachten wissenschaftlichen Geistes geschützt werden. Vollständig ist die Einrichtung indessen in Deutschland nicht durchgeführt worden: die jungen Geistlichen erhalten in den jetzt bestehenden Priesterseminarien nicht ihre volle Bildung, müssen vielmehr zuerst eine öffentliche Lehranstalt besuchen, außerhalb deren sie dann da und dort als Alumnen in Convicten unter geistlicher Aufsicht leben. Die Seminarien stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Ordinarien, von denen auch die Lehrer bestellt und der Lehr- und Bildungsplan und die Hausordnung bestimmt werden, überall aber sollen ihm dabei vier von ihm selbst, dem Capitel und dem Stadtlehrer gewählte Geistliche mit consultativer Stimme zur Seite stehen. Entsprechend dem allgemeinen staatlichen Beaufsichtigungsrecht über die clericale Bildung ist dem Staate gesetzliche Einwirkung auf die Seminarien gestattet, in Sonderheit, daß daselbst nicht ein ihm selbst feindlicher Geist gepflanzt werde. — Die Seminarien der Evangelischen Kirche bezwecken die praktische Vorbereitung für den geistlichen Dienst bald in der Weise, daß die Candidaten oder Studirenden nur gemeinsame Uebung unter Leitung von akademischen Lehrern oder geistlichen Mitgliedern der Consistorien vornehmen, bald als eigends organisirte Lehranstalten und als solche theils mit der theologischen Facultät verbunden, theils selbständige Institute.

## Fünftes Buch.

### Das kirchliche Personenrecht.

#### A. Der Eintritt in die Kirche.

§ 138. Die Taufe. Der Eintritt in die Kirche, in die christliche Gemeinschaft, geschieht der Schrift gemäß durch den

Empfang des Sacraments der Taufe; nach Ansicht der Evangelischen Kirche aber wird erst durch die Confirmation und die Theilnahme am Sacrament des Abendmahles die active Mitgliedschaft gewonnen. Von Erwachsenen, welche sich der Kirche anschließen wollen, fordert die Kirche freie Entschliesung, gehörige Unterrihtung und ein Bekenntniß ihres Glaubens, worauf sie zur Taufe und dann gewöhnlich zugleich zum Abendmahle zugelassen werden. Die Taufe kann Jedem ertheilt werden, der wirklich lebend geboren ist, wenn er nur menschliche Gestalt hat. Die Materie des Sacraments der Taufe ist natürliches Wasser, das nach Katholischer Lehre in der Regel geweihtes sein soll, die Form ist: Ego te baptizo in nomine dei Patris, Filii et Spiritus Sancti; in der Evangelischen Kirche entsprechend in deutscher Sprache. Die Taufe kann im Nothfalle von jedem der Vernunft Mächtigen ertheilt werden, doch in der Regel vom Pfarrer in der Kirche. Die Reformirte Kirche verwirft die Nothtaufe. Seit Einführung der Kindertaufe wurde das Taufgelübde durch Sponsores (Pathe) abgelegt, welche nach Katholischer Lehre auch Katholischer Confession sein sollen, nach Evangelischer aber nur kirchlich intacte Personen zu sein brauchen. Der Pathe übernimmt bei Kindern die Verbindlichkeit für Unterricht und religiöse Erziehung Sorge zu tragen. Christliche Eltern sind verpflichtet ihren Kindern nicht die Wohlthat der Taufe zu entziehen, doch kann diese Pflicht nur mehr durch kirchliche Mittel erzwungen werden, seit durch Staatsgesetz die kirchliche Taufe für das bürgerliche Rechtsleben indifferent geworden ist und damit der Staat sein früher christlichen Eltern gegenüber geübtes Zwangsrecht auf Vollziehung der Taufe an neugeborenen Kindern aufgegeben hat. Die Taufe bedingt rechtlich den Eintritt nicht nur in die christliche Gemeinschaft, sondern auch in die Kirche selbst, nicht aber im Gegensatz zu der auf der Verneinung der Evangelischen Kirche basirenden Forderung der Katholischen Kirche, daß alle Kinder ihr ausschließlich zufallen sollen, in die Confession des Geistlichen der die Taufe vollzogen hat. Diese Frage kommt bei den Kindern aus gemischten Ehen in Sonderheit in Betracht und wird nach den Sätzen

des bürgerlichen Rechtes dahin entschieden, daß entweder die desfalls zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung maßgebend ist, oder daß die Kinder nach dem Geschlechte der Confession des Vaters, resp. der Mutter folgen, oder daß die Confession des Vaters bestimmend ist. Der Beweis geschetzener Taufe wird durch das Taufbuch geführt, in welches der Pfarrer die Namen des Täuflings, seiner Eltern und Pathe einzutragen hat.

§ 139. Die Confirmation. I. Die Firmung in der Katholischen Kirche ist das Sacrament, durch welches der getaufte Christ den heiligen Geist und mit ihm die Kraft zu standhaftem Bekenntnisse des heiligen Geistes empfängt. Ursprünglich, wo man bloß Erwachsene taufte, wurde die Firmung unmittelbar nach der Taufe vollzogen; mit der spätern Einführung der Kindertaufe wurden beide Handlungen geschieden und die Firmung aufgehoben, bis der Getaufte zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses fähig war. Der Zeitpunkt ist verschieden bestimmt. Die Materie des Sacraments besteht in der Handauslegung und Salbung mit dem Chrisma; die Form in den Worten: Ego te signo signo crucis et confirmo te chrismate salutis in nomine etc. Minister ist der Bischof. Zur Firmung werden auch Pathe zugezogen. II. In der Evangelischen Kirche ist die Confirmation als feierlicher Act, aber nicht sacramentaler Natur, beibehalten, in welchem der Confirmand das Taufgelübde mit Bewußtsein erneuert und dann die feierliche Einsegnung zum selbständigen activen Mitgliede der Kirche empfängt. Der Act wird nach beendeter Schulzeit und nach besonderer religiöser Unterweisung, regelmäßig nach vollendetem 14. Jahre vom kompetenten Pfarrer vor versammelter Gemeinde an bestimmten Sonn- oder Festtagen ertheilt. Gewöhnlich folgt ihr unmittelbar das erste Abendmahl.

§ 140. Der Confessionswechsel. Nach dem Canonischen Rechte ist ein Austritt aus der Kirche undenkbar; der Anschluß an eine außerkirchliche Gemeinschaft ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen; der Uebertritt eines Christen aber zu ihr nur Wiedervereinigung. Diese Principien sind



aber in Deutschland nicht zur Geltung gekommen, vielmehr ist es allgemeiner Grundsatz, daß keine Kirche ihre Glieder verhindern darf, aus ihr zu scheiden und einer andern Gemeinschaft sich anzuschließen. Die Kirche hat dabei aber immer gegenüber der andern sich jeder Proselytenmacherei zu enthalten und gegen sich selbst die Pflicht, sich zu vergewissern, daß der Uebertretende sich ihr aus religiösem Bedürfnisse anschließe. Zur Durchführung dieser Pflicht und namentlich zur Abwehr des Bekehrungseifers haben die Staatsgesetze auch hierfür Bestimmungen getroffen; der Uebertritt ist an ein bestimmtes Alter (Discretionsalter — nach vollendetem 14. Lebensjahre) gebunden und der zum Wechsel Entschlossene hat von seinem Vorhaben seinem bisherigen Pfarrer Anzeige zu machen, damit er von diesem über den beabsichtigten Schritt belehrt und dann förmlich entlassen werde. Die Kirche darf von dem Uebertretenden, ehe sie ihn zum Abendmahle zuläßt, (worüber in der Katholischen Kirche der Bischof, in der Evangelischen zuweilen der Superintendent entscheidet), ein Bekenntniß des Glaubens fordern, womit aber die Katholische Kirche sich nicht begnügt, sondern auch noch die Forderung der Abschwörung der Häresie verbindet. Die Wirkung des Uebertrittes ist der Verlust aller Rechte, für welche das bisherige Bekenntniß des Convertiten als Voraussetzung galt, nicht aber der Verlust bürgerlicher Rechte und Aemter. In Beziehung auf die Wirkung des Uebertrittes auf die Kinder bestehen verschiedene Grundsätze in den Gesetzgebungen, das Richtige aber bleibt, daß die Kinder, welche das Discretionsalter noch nicht erreicht haben, bei einer Confessionsänderung dem Vater folgen. Dem Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum stehen gesetzliche Schranken nicht mehr entgegen.

### B. Das Eherecht.

§ 141. Das Wesen der Ehe. Nach juristischem Begriffe ist die Ehe die Vereinigung von Mann und Weib zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse, — des Geschlechts, des Lebens und der rechtlichen Beziehungen — woraus sich ergibt, daß sie ein sittliches und bürgerliches (als

Grundlage der Gesellschaft) Verhältniß ist; außerdem hat sie aber auch eine religiöse Seite, die von den christlichen Kirchen unter gemeinsamer Anerkennung der göttlichen Einsetzung der Ehe und der Nothwendigkeit einer von der Kirche auszuhelenden Kräftigung zur segensreichen Führung der Ehe, im Einzelnen verschieden aufgefaßt ist, wodurch zugleich wesentlich verschiedene Beziehungen zum Staate bedingt worden sind.

§ 142. Die Stellung der Ehe in der Kirche. I. In der Katholischen Kirche. Die Schrift vergleicht die Ehe dem Verhältnisse zwischen Christo und der Gemeinde, woraus sich erklärt, daß schon früh eine kirchliche Form ihrer Abschließung, die Einsegnung durch den Priester vorkommt. Während die daneben anerkannt bleibende freie Ehe des Römischen Rechtes von den Kirchenvätern als nahe an der Grenze der Sünde liegend bezeichnet wurde, galt nur die im Geiste der Kirche eingegangene als des göttlichen Segens gewiß und ward von diesem Standpunkte aus vom heil. Augustin die Ehe ein Sacrament genannt, unter dieser Bezeichnung aber nur eine res sacra in Hinsicht auf die Vergleichung der Ehe mit der Verbindung zwischen Christus und der Kirche und auf das Moment der Unauflöslichkeit verstanden. Nachdem dann später die Scholastiker die Ehe in die Reihe derjenigen Mittel aufgenommen, durch welche eine übernatürliche Gnade erworben wird, hat das Tridentinum diejenigen mit dem Anathem belegt, welche diese Stellung ihr verweigern würden, die Ehe damit unzweifelhaft zum Sacramente erhoben. *Materia remota* des Sacraments sind die die Ehe Eingehenden, die *Contrahenten*, *materia proxima* die gegenseitige Hingabe beider; die Form liegt in der Erklärung des beiderseitigen Willens, der *declaratio consensus*, und endlich *Spender* des Sacramentes sind die beiden *Contrahenten* selbst, was daraus folgt: daß nur diese vornehmen können, was zur Ehe gehört; daß ohne die Vereinbarung des Willens beider kein Sacrament entsteht, diese nur von den *Contrahenten* geschlossen werden kann, beide aber unzertrennlich sind; daß nicht alle Sacramente vom Priester gespendet werden müssen; daß das Concil selbst die ohne kirchliche Intervention vor der Publication des

betr. Beschlusses geschlossenen Ehen als rata et vera matrimonia erklärt; daß die Gegenwart des Pfarrers bedingt ist durch die Geltung des Decrets in der Pfarrei; der Pfarrer nicht nothwendig Priester zu sein braucht; daß der Pfarrer nicht zu handeln braucht, die Gegenwart der Zeugen ebenso nöthig ist. Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, die Sacramente aber als res spirituales in ihr eigenstes Gebiet gehören, hat die Kirche für sich auch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen für ihr Gebiet gefordert.

II. In der Evangelischen Kirche ist die Sacramentsnatur der Ehe nicht anerkannt; aber aus den Bekenntnissen wie den Schriften der Reformatoren und aus den einschlagenden Gesetzen offenbart sich das Bewußtsein, daß die Ehe, wenn auch zunächst ein bürgerliches Verhältniß, doch zugleich auch ein der göttlichen Gnade und des Segens der Kirche bedürftiges Institut sei, nicht nur die Pflanzschule des Staates, sondern auch der Kirche und des Reiches Christi bis an der Welt Ende (Luther).

§ 143. Das Verhältniß der Kirche zum Staate in Sachen der Ehe. I. Die Katholische Kirche nimmt das ausschließliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen. Diese Forderung mußte nothwendig zum Conflict führen, denn wenn der Staat auch die Verpflichtung hat, daß er den dogmatischen Standpunkt achte und daß er keine Ehe zulasse, welche die Kirche als im göttlichen Rechte verboten ansieht, so kann doch, da die Ehe die Grundlage des bürgerlichen Lebens ist, ihm auch nicht das Recht abgesprochen werden, von seinem Standpunkte aus ebenfalls Voraussetzungen der Eheschließung festzustellen. Er darf desfalls von der Kirche fordern, daß sie nur dann an der letzteren Theil nimmt, wenn allen bürgerlichen Erfordernissen Genüge gethan, ja er ist selbst berechtigt, Strafmittel gegen zuwiderhandelnde Geistliche anzuwenden. Würde die Ehe aber dennoch kirchlich eingegangen — matrimonium ratum — so wird der Staat sie für nichtig erklären und ihr die Rechts-

wirkung entziehen, den Betheiligten es überlassend, sich im Gewissen als kirchlich verbunden zu erachten, der Kirche aber, in foro interno die Ehe aufrecht zu erhalten. Sodann hat der Staat auch das Recht, von solchen Ehehindernissen, welche die Kirche selbst nur als menschliche hält und damit als dispensable, ganz abzusehen, darf aber anderseits in solchem Falle die Kirche nicht zwingen, die Weihe einem Verhältniß zu geben, das sie mit ihrem Rechte im Widerspruch stehend erachtet; der Staat muß es in diesem Falle den Betheiligten überlassen, sich der kirchlichen Dispensation zu vergewissern; wird ihnen diese nicht zu Theil, so bleibt nur übrig, daß der Staat die bürgerliche Eheschließung zuläßt, matrimonium legitimum, und die Ehegatten in den Rechtswirkungen derselben schützt, die Abfindung des Gewissens mit der Kirche ihnen überlassend. Es existiren somit Ehen, die kirchlich gültig, staatlich ungültig und umgekehrt.

II. Die Evangelische Kirche konnte nach ihrem Principe in solchen Zwiespalt nicht gerathen, weil sie eben diesem treu die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate anheimstellen mußte. Anfangs allerdings war der vorherrschende Gesichtspunkt der religiöse und kirchliche und stand die Ehegesetzgebung zunächst unter diesem, die Ehegerichtsbarkeit bei kirchlich organisirten Ehegerichten, ein Zustand, der sich erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder änderte unter Vortritt Preußens, das 1748 die Ehegerichtsbarkeit der Consistorien aufhob und den ordentlichen weltlichen Gerichten übergab. Es ist dies eine Folge der rein weltlichen Auffassung der Ehe, die allmählig Platz gegriffen und die Ehegesetzgebung überhaupt dem kirchlichen Gesichtspunkt zu entrücken suchte, die Ordnung der Ehe dem Staate zuweist, der nach protestantischer Auffassung nicht nur eine Anstalt zur Verwirklichung des Rechtes, sondern auch zur Pflege der Sitte ist.

§ 144. Ehehindernisse sind die der Abschließung der Ehe entgegenstehenden Mängel der natürlichen Fähigkeit oder der durch die positive Gesetzgebung weiter festgestellten Voraussetzungen. Diese impedimenta matrimonii werden eingetheilt in 1) imp. dirimentia, d. i. solche, welche das Zustandekom-

men einer Ehe rechtlich unmöglich machen, deren Feststellung die Katholische Kirche sich selbst vorbehalten, während die Evangelische dieselbe in die Competenz des Staates verweist, der übrigens auch für katholische Ehen solche Ehehindernisse festgesetzt hat; 2) nicht impedientia, solche, welche dem rechtlichen Zustandekommen der Ehe nicht entgegenstehen, aber eine Strafe für die Contrahenten, beziehentlich für den mitwirkenden Geistlichen nach sich ziehen. Ein anderes Eintheilungsprincip ergibt sich aus der Scheidung 1) der a) impedim. juris divini, der von der Kirche auf das göttliche Recht zurückgeführten, darum undispensabeln und auch für Nichtchristen verbindlichen, und b) der imped. juris humani; sodann 2) der a) imped. absoluta, der der Ehe einer Person mit allen Personen des andern Geschlechtes entgegenstehenden, und b) relativa, der der Ehe einer Person mit einzelnen des andern Geschlechtes entgegenstehenden; 3) der a) publica, von jedem sie Kennenden und von Amtswegen geltend zu machen im öffentlichen Interesse, und b) privata, die nur von den Betheiligten geltend gemacht werden können; 4) der a) imped. manifesta, öffentlich bekannt und b) occulta, geheimen. — Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 werden eine bestimmte Anzahl von Ehehindernissen aufgestellt, wobei es jedoch der Territorialgesetzgebung überlassen wird, bei einzelnen im Falle der Uebertretung die Folgen zu normiren.

A. Ehehinderniß aus Mangel des Consensus. I. Die Ehe erfordert den Consens der beiden Contrahenten und sind daher unfähig eine gültige Ehe abzuschließen alle diejenigen, welche eine rechtlich bindende Willenserklärung abzugeben unfähig sind, wie Wahnsinnige, Trunkene, Kinder. Die bei Eintritt der pubertas durch das Römische und Canonische Recht gewährte Heirathsfähigkeit ist durch die moderne Gesetzgebung beseitigt und durch Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes auf das vollendete 20. Lebensjahr, die des weiblichen auf das vollendete 16. festgesetzt, ohne daß jedoch auch hier Dispens ausgeschlossen wäre. II. Die die Ehe begründende Willenserklärung muß eine freie sein (imped. vis ac metus) und kann daher

die Ehe auf Antrag des gezwungenen Theiles richterlich nichtig erklärt werden, vorausgesetzt, daß um die Eheschließung herbeizuführen, gegen den einen Theil oder gegen beide oder gegen deren Angehörige entweder ein absoluter oder durch Androhung eines bedeutenden Uebels rechtswidrig ein compulsi-ber Zwang ausgeübt wurde und im letzteren Falle der Drohende die Macht zur Vollziehung, der Bedrohte kein Mittel der Abwehr besessen hat. Das Recht des gezwungenen Theils auf Annullirung zu klagen geht verloren, wenn er bereits ungezwungen die copula carnalis vollzogen hat, oder durch längeres Beisammentwohnen, weil hierin eine stillschweigende Einwilligung liegt. Wenn ein Hinderniß des Zwanges öffentlich bekannt geworden ist, wird zur Gültigkeit der Ehe eine Erneuerung der Eheschließungsforderung gefordert. Die Nachgiebigkeit gegenüber der ausdrücklichen Willenserklärung der Eltern (metus reverentialis) gehört nicht unter den hier behandelten Begriff der Furcht; doch ist eine bestimmte Grenze hier nicht vorgezeichnet und entscheidet daher das richterliche Ermessen. III. Der Irrthum war nach Canonischem Rechte nur dann ein Ehehinderniß, wenn er die Identität der Person (error personae) oder den freien Stand derselben (error conditionis) — jetzt unpraktisch geworden — betraf. Außerdem macht aber schon nach der Ansicht des spätern Mittelalters der Irrthum in einer Eigenschaft die Ehe nichtig, sobald der eine Theil dem andern nur als Träger dieser vermeinten Eigenschaft, sonst aber nicht bekannt war, so daß der Irrthum in der Dualität zugleich ein Irrthum in der Person ist (error qualitatis qui involvit errorem personae oder error qualitatis personam redundans). Hierher gehört der Mangel der Virginität, den das Canonische Recht als außerwesentlich erklärt, sodann körperliche die Geschlechtsvereinigung hindernde Gebrechen, dauernde geistige Krankheiten, größere sittliche Mängel, grobe Vergehen, deren sich der eine Theil vor der Ehe schuldig gemacht. Gegenüber dem Imped. erroris gilt bezüglich der Revalidation dasselbe wie beim metus. Vollziehung des Beischlafs und längere Cohabitation machen die Annullation unmöglich. IV. Nach dem Canonischen Rechte kann eine

Eheschließung unter Hinzufügung einer Bedingung in der Weise getroffen werden, daß von dem Eintritt dieser Bedingung das Vorhandensein der Ehe abhängt (*imped. deficiente apposita conditione*). Unmögliche und unsittliche Bedingungen werden für nicht beigelegt erachtet mit Ausnahme der gegen die *tria bona matrimonii* (*fides, proles, sacramentum*) gerichteten, welche die Consensabgabe ungiltig machen. Hier galten Vollziehung des Beischlafes und längere Cohabitation als Verzicht auf die Bedingung.

Das Evangelische Eherecht und nach diesem das moderne (auch in Oesterreich, s. dessen Bürgerl. Gesetzbuch § 50) hat sich hinsichtlich des *impedimentum vis ac metus* so wie *erroris* die Grundsätze des Canonischen angeeignet, jedoch mit der Abweichung, daß der *error qualitatis* auch dann eine Ungiltigkeit zur Folge hat, wenn er sich auf solche Eigenschaften bezieht, deren Mangel überhaupt jeden Contrahenten von Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 erkennt die beiden Ehehindernisse an, insoweit dies durch die Particulargesetzgebung geschehen ist, schließt aber in Uebereinstimmung mit der Evangelischen Lehre eine Eheschließung unter Suspensiv-Bedingung als nicht zulässig aus.

B. Die Entführung, *crimen raptus*, ist durch eine Verfügung Justinians als Ehehinderniß erklärt und auch in den späteren Griechischen Rechten als solches beibehalten worden, während im Germanischen Rechte der Frauenraub von der Entführung einer willigen Frau unterschieden, in keinem von beiden aber ein Ehehinderniß erkannt worden ist. Im 9. Jahrhundert jedoch wurde durch die staatliche und kirchliche Gesetzgebung die Verheirathung des Entführers nicht nur mit der Entführten, sondern überhaupt verboten, bis wieder eine Milderung eintrat und Gratian die Ehe für zulässig erklärt, sobald der Vater nicht seine Tochter dem Entführer verweigert. Da aber der elterliche Consens schon im 13. Jahrhundert nicht mehr als Erforderniß einer kirchlich giltigen Ehe angesehen wurde, stellte man die Entführung unter den allgemeinen Gesichtspunkt des Zwanges und ward sie als Ehehinderniß er-

klärt, wenn die Entführte nicht ihre Einwilligung zur Ehe gab; der freie Wille der Entführten wurde das entscheidende Moment. Und diese Auffassung ist auch die des neueren gemeinen Rechtes.

In der Evangelischen Kirche hat die ältere Doctrin die Entführung unter den Gesichtspunkt des mangelnden elterlichen Consenses gestellt; nur einige wenige Kirchenordnungen haben sie als Ehehinderniß aufgefaßt, dasselbe aber von dem *imped. vis* dadurch unterschieden, daß auch freiwillige Cohabitation der Entführten nicht als Verzicht auf die Klage der Annullirung der Ehe anzusehen ist. Die neuere Gesetzgebung stellt die Entführung lediglich unter den Gesichtspunkt des Zwanges und des mangelnden elterlichen Consenses, welcher letzterer nicht als unrechtmäßig verweigert angesehen und vom Richter supplirt werden kann. Das Reichsrecht sieht in der Entführung nicht mehr ein eigenes Ehehinderniß.

C. Das Ehehinderniß der mangelnden Einwilligung dritter Personen. Das ältere Kirchenrecht hat gleich dem Römischen Rechte zur Gültigkeit der Ehe der in potestate befindlichen Hauskinder Einwilligung des *pater familias* gefordert. Später ging die Deutsche Rechtsansicht, welche zur Ehe der Töchter und der noch nicht zu ihren Jahren gekommenen Söhne die Einwilligung der Eltern forderte, auch in das kirchliche Recht über und Fränkische Concilien des 6. Jahrhunderts bedrohten diejenigen mit dem Banne, welche ohne solche Einwilligung die Töchter ehelichen würden. Seitdem tritt der Römisch-rechtliche Standpunkt der väterlichen Gewalt zurück und allgemein der elterliche Consens vor. Im 13. Jahrhundert gilt aber schon, daß der Mangel dieses Consenses die Ehe selbst nicht aufhebe und demgemäß entschied auch das Tridentinum, daß die Kinder zwar die sittliche Verpflichtung haben, die Einwilligung der Eltern zu erbitten, die letzteren jedoch das einmal zur That gewordene Sacrament nicht irritiren können, mithin der Mangel ihres Consenses nur noch ein aufschiebendes Hinderniß ist.

In den Evangelischen Ländern ist, obwohl die Reformatoren den Satz verwarfen, daß die heimlich und mit Betrug

ohne Vorwissen und Bewilligung der Eltern geschlossenen Ehen allgemein für gültig gehalten würden, der Consens doch in den Gesetzgebungen nicht überall durchgegangen; zwar wird überall der elterliche Consens (in der Reihe Vater, nach dessen Tode Mutter, dann Großvater, endlich Großmutter) gefordert, aber nur zum Theil die absolute Nothwendigkeit desselben und das Recht der Eltern die Annullirung zu beantragen anerkannt und auch hier wurden bald nur die in väterlicher Gewalt stehenden, bald die Kinder überhaupt verpflichtet; andere, und das ist jetzt die Mehrheit, bezeichnen den mangelnden Consens nur als aufschiebendes Hinderniß und gestatten den Eltern nur, solchen Kindern civilrechtliche Nachtheile zuzufügen. In allen ist aber anerkannt, daß der Consens vom Richter supplirt werden kann, sobald er ohne genügende Gründe verweigert wird, die entweder die Gesetzgebung bestimmt, oder das richterliche Ermessen erwägt und beurtheilt.

Das Deutsche Reichsrecht (Gesetz vom 6. Februar 1875) verlangt vom Sohn, wenn er das 25. Lebensjahr, von der Tochter, wenn sie das 24. nicht vollendet hat, die Einwilligung des Vaters (bez. der Mutter, Großeltern). Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Für die Minderjährigen ist zur Eheschließung die Einwilligung des Vormundes, bezw. der Obervormundschaft nöthig. — Für die Ehen von Beamten und Militärpersonen ist eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden oder des Landesherren erforderlich, doch ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe. Bei Militärpersonen ist der Mangel mit Strafe bedroht. Die Nothwendigkeit von Consensen der Communen zur Verehelichung von Almosenempfängern (Sachsen) und der Guts herrschaften zur Ehe der Gutsangehörigen (Mecklenburg) ist durch das Norddeutsche Bundesrecht beseitigt. Landesgesetzlich gelten noch besondere Bestimmungen über die Genehmigung der Ehen von Ausländern.

D. Ehehinderniß wegen bestehender Verpflichtungen (Impedim. ligaminis). Nach Katholischem, Protestan-

tischem und staatlichem Rechte ist, wie ja schon der Begriff der Ehe die Möglichkeit der Polygamie ausschließt, eine bestehende Ehe ein öffentliches trennendes Ehehinderniß (imped. dirimens publicum). Dagegen hindert ein bestehendes Verlöbniß die Eheschließung mit einer andern Person nicht. Ein Gelübde der Keuschheit bildet ein Ehehinderniß, wenn das Gelübde ein votum solenne, d. h. wenn es abgegeben beim Eintritt in einen vom Papste bestätigten Orden oder bei Empfang der höheren Weihen, jedes andere Gelübde gilt als ein minder feierliches und wirkt auf die Eheschließung nur als aufschiebendes Hinderniß. Das ist das praktische Recht der Katholischen Kirche. Das Reichsrecht kennt dieses Ehehinderniß überhaupt nicht; bezüglich Oesterreichs s. das Bürgerliche Gesetzbuch § 63.

E. Körperliche Unfähigkeit, imped. impotentiae. Das Canonische Recht gestattet wie das Römische die Eingehung einer Ehe erst nach erlangter Pubertät, beim männlichen Geschlecht mit zurückgelegtem 14., beim weiblichen mit zurückgelegtem 12. Lebensjahre; doch sieht es auch schon die Ehe gültig an, wenn die Geschlechtsreife erwiesenermaßen früher eingetreten war und das unter den Unmündigen von den Eltern geschlossene Verlöbniß ging in eine wirkliche, wenn auch formlose, Ehe über. Das Tridentinum hat Ehen dieser Art beseitigt und ist daher diese Bestimmung unpraktisch, so daß also die Ehe nur unter mannbaren Personen abgeschlossen werden kann. Die Mannbarkeit setzen Particularrechte in Oesterreich für beide Geschlechter nach vollendetem 14., in Sachsen bis nach dem 21. resp. 16., in Braunschweig und Baden bis nach dem 18. resp. 15., in Preußen bis nach dem 18. und 14. Lebensjahre fest. Dispensation vom bloßen Alterstermine ist zulässig; sie steht dem Papste zu. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 aber fordert die Vollendung des 20., bez. 16. Lebensjahres. Das hohe Alter ist an sich kein Ehehinderniß, particularrechtlich aber ist zur Eingehung der Ehe zwischen einer ältern Frau und einem jüngern Manne besondere Erlaubniß gefordert (Württemberg, wenn die Braut 12 Jahre älter ist). Annullation der Ehe wegen Unfähigkeit zur ehelichen Bei-

wohnung (impotentia coeundi) war im Mittelalter nur in Frankreich zulässig, jetzt ist solche Unfähigkeit allgemein als Annulationsgrund und Ehehinderniß anerkannt, aber privates trennendes (dirimens privatum), während sie als öffentliches und also von Amtswegen zu beachtendes gilt bei Eunuchen. Das Vorhandensein der Impotenz muß vor der Ehe entstanden, die Impotenz eine unheilbare oder nur durch lebensgefährliche Operation heilbar sein. Die Unheilbarkeit wird durch Sachverständige und Befichtigung, nicht aber durch Zugeständniß bewiesen; stützt sich das desfallsige Gutachten auf äußerlich nicht sichtbare Merkmale, so müssen die beiden Betroffenen mit sieben Eideshelfern beschwören, die copula carnalis nicht vollzogen zu haben; spricht sich das Gutachten der Sachverständigen zweifelhaft aus, so wird eine dreijährige Probezeit abgewartet und erst nach deren erfolglosem Verlaufe die Ehe annullirt, nach eiblicher Versicherung der nicht vollzogenen Ehe.

Die Evangelische Kirche bestimmt Ähnliches, läßt auch Probezeit (Sachsen 3, Württemberg 2 Jahre) zu, kennt aber den Eid mit Eideshelfern nicht.

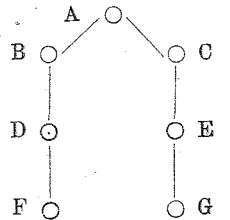
Das Reichsrecht stellt dieses Ehehinderniß unter den Gesichtspunkt des error und läßt es als Annulationsgrund zu, wenn es dem andern Theil bei Eingehung der Ehe nicht bekannt war.

F. Ehehinderniß der Verwandtschaft. 1. Blutsverwandtschaft. Da die Ehe bestimmt ist, durch die Begründung und Kreuzung der Familien die Menschheit zu einer Einheit zu bestimmen, ist, wo der Begriff der Familie ins Bewußtsein gedrungen, die Ehe unter Verwandten als unzulässig betrachtet worden. Das Mosaische Recht verbietet die Ehen mit den Eltern, mit der Enkelin, mit der voll- und halbblütigen Schwester, Vater- und Mutter-Schwester; das Römische Recht untersagt die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, Geschwistern, Personen, zwischen welchen ein respectus parentelae besteht, und in der Zeit nach der Republik auch die Ehe zwischen Geschwisterkindern, die aber im Orient wieder gestattet wurde. Die Kirche, an das Römische Recht sich an-

schließend, verbot allmählig die Ehen zwischen Geschwisterkindern, im 6. Jahrhundert zwischen Geschwisterenkeln, d. h. also bis zum 6. Grade der Römischen Computation, die den Grad als die Einheit nimmt, nach dem die Entfernung des einen Verwandten von dem andern berechnet wird, während die Germanische Computation die in den Gliedern organisch fortschreitende Familie als Grundlage nimmt. Das Römische Recht befolgt die Regel: quot generationes tot gradus, das Germanische die Regel: Tot gradibus collaterales distant inter se, quot uterque (remotior) distat a stipite communi und zählt die Zeugungen der einen Seite und wenn beide ungleich sind, die der längern bis zum gemeinsamen Stammvater, während das Römische Recht die zur Entstehung des Verwandtschaftsverhältnisses nothwendige Zahl der Zeugungen zählt.\*) Der Germanischen Rechnung folgten die Fränkischen Concilien und untersagten die Ehe in der III. Generation oder dem III. Grade, während die Ehe in IV. Gliede einer Buße unterworfen sein sollte. Dagegen verboten die Päpste unter Bezugnahme auf

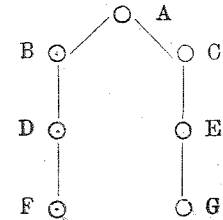
\*) Anmerkung:

Römische Computation.



A	mit	BC	im	I.	Grade
A	"	DE	"	II.	"
A	"	FG	"	III.	"
B	"	C	"	II.	"
B	"	E	"	III.	"
B	"	G	"	IV.	"
D	"	E	"	IV.	"
F	"	G	"	VI.	"
F	"	E	"	V.	"

Germanische Computation.



A	mit	BC	im	I.	Grade
A	"	DE	"	II.	"
A	"	FG	"	III.	"
B	"	C	"	I.	"
B	"	E	"	II.	"
B	"	G	"	III.	"
D	"	E	"	II.	"
F	"	G	"	III.	"
F	"	E	"	III.	"



die Schrift die Ehe unter Verwandten überhaupt und seit dem 11. Jahrhundert galt die Ehe allgemein bis 7. Grade incl. als verboten. Innocenz III. reducirte auf der 4. Kirchenversammlung vom Lateran 1215 das Ehehinderniß auf den IV. Grad der Römischen Computation. Bezüglich der Verwandtschaft in der ungleichen Linie wurde nachträglich die Ehe dann gestattet, wenn der eine Contractant im IV., der andere im V. Grade stehe, woraus sich dann die jetzt noch in Brari geltige Regel entwickelte, daß überhaupt die Ehe zulässig, wenn nur der eine Theil im V., der andere in einem nähern Grade mit dem Stammvater verwandt sei. Particulargesetze haben diesen Grundsatz zuweilen insofern alterirt, als sie die Ehe schon im III. und IV. Grade gestatten, weil in diesen die kirchliche Dispensation ohnedies nie verweigert wird.

Die älteren Evangelischen Kirchenordnungen schlossen sich an das Mosaische Recht an, untersagten aber auch die Ehen zwischen Personen, unter denen respectus parentelae waltet, dann zwischen Geschwisterkindern und Geschwisterenkeln. Da indessen im 18. Jahrhundert die Wissenschaft in den Mosaischen Eheverböten ein unwandelbares göttliches Recht nicht mehr zu erkennen vermochte, traten mehrfache Modifikationen ein.

Jetzt ist für Deutschland (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875) die Ehe verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seiner Mitschulbigen, in welcher letzterem Falle die Dispensation zulässig ist. In Oesterreich kann keine gültige Ehe bestehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, zwischen Geschwisterkindern, wie auch mit den Geschwistern der Aeltern.

2. Schwägerchaft, das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des Andern. Nach Mosaischem

Gesetz war untersagt die Ehe mit der Stieftochter oder Stiefenkelin, der Stief-, der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, des Bruders Wittve (aber nur wenn Kinder da waren), des Vaters Bruders Wittve, der Tochter des Stiefsohnes und der Schwester der Frau bei Lebzeiten der letztern. Das Römische Recht verbot anfangs nur die Ehe mit der Schwiegertochter und Schwiegermutter, der Stieftochter und Stiefmutter, später auch mit des Bruders Wittve und der Schwester der verstorbenen Frau. Hier war es schon durch die Bestimmungen der Kirche berührt, welche beide Ehen so wie die mit des Mannes Bruder verbot. Als Grund dafür wird schon bei Augustin die durch die Geschlechtsgemeinschaft bewirkte Einheit des Fleisches der Ehegatten bezeichnet, durch welche zugleich die Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Verwandten vermittelt wird. In dieser Anschauung erstreckte denn auch die Kirche das Eheverbot wegen Schwägerchaft so weit, wie das wegen Blutsverwandtschaft, dessen Wandlungen es auch dann bis zur schließlichen Fixirung mitmachte. Aus jenem Principe entwickelte sich aber weiter die Ausdehnung des Ehehindernisses 1) auf den außerehelichen Beischlaf (affinitas illegitima) und 2) auf den Fall, wo ein Ehegatte mit Blutsverwandten des Andern den Beischlaf vollzogen hatte, bezüglich des Verhältnisses unter den Ehegatten (affinitas superveniens). Nach dem Tridentinum sollte die affinitas illegitima ehelindernde Wirkung nur bis zum 2. Grade haben, die aff. superveniens sollte keine Richtigkeit der Ehe nach sich ziehen, sondern nur den unschuldigen Gatten zur Verjagung der ehelichen Pflicht berechtigen. Endlich wurde das Hinderniß der Affinität, wie wohl es nach der Ansicht der Kirche die beiderseitigen Verwandten der Ehegatten nie ergreift, doch auf die in zweiter Ehe erzeugten Kinder der Frau und die Verwandten des ersten Mannes ausgedehnt und anknüpfend an eine einzelne Verfügung des Römischen Rechts, betreffend das Eheverbot des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohnes, der Stiefmutter mit dem Manne der Stieftochter, die Ehen nicht nur zwischen dem einen Theile und den Veschwägerten des andern (affines secundi generis), sondern selbst zwischen dem einen Ehegatten

und diesen affines secundi generis wegen einer hier obwaltenden Schwägerschaft 3. Art untersagt. Das Römische Recht verbot aus Gründen des Anstandes die Ehe zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams und zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters (impedim. publicae honestatis) und dann auch die Ehe zwischen dem einen Verlobten und allen Blutsfreunden des andern (quasi affinitatis) und dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern einer nicht consummirten Ehe. Das praktische Bedürfnis führte indes bald zu Milderungen Hand in Hand mit denen hinsichtlich der Blutsverwandtschaft und zuletzt wurde durch das Tridentinum das Hinderniß der unehelichen Affinität auf den 2. Grad, das der Quasi-Affinität auf den 1. Grad beschränkt.

Die Evangelischen Kirchenordnungen griffen auch hier auf das Mojaische und Römische Recht zurück und bestand auch hier derselbe unsichere Rechtszustand wie hinsichtlich der Blutsverwandtschaft — bis endlich wie bei diesen das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 einheitliche Regelung brachte (i. v. Blutsverwandtschaft).

3. Nachgebildete Verwandtschaft. Das Römische Recht läßt aus der Adoption zwischen dem Adoptivvater und Adoptivkinder, sowie zwischen dem leßtern und den Agnaten des ersteren ein der wirklichen Verwandtschaft analoges Verhältnis entstehen (cognatio legalis) und damit auch ein Ehehinderniß, (imped. dirimens cognationis legalis), was auch vom Canonischen wie im Protestantischen Rechte anerkannt wird. Die Praxis hält in der Katholischen Kirche das Eheverbot in der Seitenlinie nur noch zwischen dem Adoptirten und den leiblichen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern des Adoptivvaters aufrecht; ebenso auch die Evangelischen Kirchenordnungen. Das Reichsgesetz verbietet die Ehe zwischen Adoptiveltern und Kindern nur für die Dauer des Adoptionsverhältnisses. Ebenso in Oesterreich mit dem Zusatz des Eheverbotes zwischen dem Adoptirten und den leiblichen Kindern des Adoptirenden so lange diese unter väterlicher Gewalt. Eine andere künstliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) wurde seit Ausbildung der Kindertaufe zwischen Pathe-

und Täufling angenommen und Justinian verbot die Ehe zwischen diesen Personen; die spätere Zeit erweiterte das Verbot und untersagte im 13. Jahrhundert die Ehen des Taufenden mit dem Täufling und dessen Eltern, der Patheu unter sich und mit denselben Personen, der Kinder der Patheu mit dem Täufling, ja sogar zwischen den überlebenden Ehegatten der Patheu und dem Täufling und dessen Eltern. Auch in Bezug auf das Firmpatheuverhältnis wurde das Eheverbot ausgebildet. Seit dem Tridentinum ist nur noch die Ehe zwischen dem Taufenden und dem Patheu einerseits und dem Täufling und dessen Eltern anderseits verboten und analog bei der Firmung.

Das Evangelische Recht kennt die spirituale Verwandtschaft gar nicht; nachdem die Schmalkaldischen Artikel die betreffenden Traditionen als *injustae* bezeichnet.

G. Mangel sittlicher Integrität (Imped. criminis). Nach Römischem Recht macht der Ehebruch die nachfolgende Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nichtig, sobald die letztere von ihrem Gatten desfalls angeklagt und überführt worden ist. Die Kirche wandte dasselbe Verbot auch auf den Mann an, stellte es aber in die Hand des Bischofs den Ehebrechern, nachdem von ihnen die Buße geleistet worden, die Ehe zu gestatten, wenn nicht noch besondere erschwerende Umstände vorlagen, bes. die Ehebrecher sich auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten die Ehe gelobt oder nach dem Leben des leßtern getrachtet hätten. Gratian nimmt Ehebruch nur in den beiden genannten Fällen, dann aber auch ein trennendes Ehehinderniß an. Dies ist auch der heutige Standpunkt der Kirche und kann also, nachdem die öffentliche Buße außer Gebrauch, sofort nach dem Tode des unschuldigen Gatten die Ehe geschlossen werden, wo nicht das bürgerliche Recht, wie in Oesterreich, den Ehebruch überhaupt als Ehehinderniß bezeichnet hat. Sonst aber tritt noch der Ehegattenmord auch ohne Ehebruch als *impedimentum* hinzu, wenn er von beiden Theilen begangen und auch nur ein Theil dabei die Absicht gehabt hat, durch den Mord zur Ehe zu gelangen.

Hinsichtlich des Evangelischen Rechts hat Luther mit

Berufung auf den Fall Davids und der Berseba dieses Ehehinderniß verworfen, doch die Consistorialpraxis des 17. und 18. Jahrhunderts und die Landesgesetzgebung haben dasselbe wieder angenommen, aber es hat sich dabei eine sehr verschiedene Praxis entwickelt.

Nach Reichsgesetz bildet jeder Ehebruch ein öffentliches, trennendes, relatives Ehehinderniß, wenn er zur Scheidung der Ehe geführt hat; doch ist Dispensation zulässig.

H. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (*imped. disparitatis cultus*). Obwohl die Kirchenväter und Concilien die Ehen zwischen Christen und Juden oder Heiden oft mißbilligt haben, findet sich in der Abendländischen Kirche noch kein Verbot der Nichtigkeit, wie es das bürgerliche Recht für die Ehe mit den Juden ausgesprochen hatte; sie bildet sich vielmehr erst allmählig aus und ist in dem Decretum Gratiani erst die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften wegen *Imp. disparitatis cultus* kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der Katholischen Kirche verboten. Luther verwarf auch dieses Hinderniß, aber die Theologen, Juristen und Gesetze nahmen dasselbe wieder an, bis im gegenwärtigen Jahrhundert einzelne Landesregierungen, um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, darauf verzichteten haben, und endlich die bürgerliche Eheschließungsform und die allgemeine Feststellung der völligen Rechtsgleichheit der Juden eingeführt und damit dieses Ehehinderniß überhaupt beseitigt wurde.

Die Frage der Ehe zwischen Katholiken und Rehern ist in der Abendländischen Kirche erst praktisch geworden durch die Reformation; während die Orientalische Kirche solche Ehen für nichtig erklärt hatte, verbot sie die Abendländische, ließ sie aber, wenn doch abgeschlossen, fortbestehen. Nach der Reformation stellte die Katholische Kirche den Ehen zwischen Katholiken und Protestanten das ausschließende Hinderniß *mixtae religionis* entgegen, von welchem nur der Papst dispensiren kann. Inbeß wurde bald unter dem Druck der Umstände den Bischöfen allgemein die Dispensationsgewalt übertragen und in diesem Jahrhundert haben die Gesetzgebungen selbst dieses

Ehehinderniß als nicht mehr existent bezeichnet. Erst der Neuzeit war es bei der Schärfung der confessionellen Gegensätze vorbehalten, bezüglich der gemischten Ehen zu den frühern strengen Grundsätzen zurückzukehren, welche eine Dispensation erst zu lassen, nachdem die betreffenden Contrahirenden gewisse *cautiones* erfüllen zu wollen eidlich gelobt haben. Von diesen Bedingungen mußte die 1. Abschwörung der Kezerei von Seiten des nicht Katholischen Ehegatten in Deutschland sofort aufgegeben werden; die andern Bedingungen sind: das Versprechen des Katholischen Ehegatten, seiner Kirche treu zu bleiben und wo möglich den andern Theil zu derselben zu bekehren, während dieser selbst versprach, keine Conversionsversuche anstellen zu wollen, dann 3. Versprechen, alle Kinder im Katholischen Glauben erziehen zu lassen, dem gegenüber jedoch die Kirche sich zuweilen mit einer Theilung der Kinder nach dem Geschlecht begnügte, nachdem die Staatsgesetze häufig solche Verträge als unwirksam erklärt hatten. Auch bezüglich des weitern Verlangens, daß die gemischten Ehen wie auch die der Protestanten unter sich in der Katholisch-Kirchlichen Form abgeschlossen werden und zwar in der Weise, daß der Pfarrer nur vor der Kirchenthür die *assistencia passiva* gewähre, mußte schon unter Benedict XIV. (1741) für die Niederlande abgegangen werden und wurde die desfallige *declaratio* auch auf Deutsche Territorien ausgedehnt. Seit Einführung der bürgerlichen Eheschließung berührt diese Frage nur das innere kirchliche Leben.

Die Evangelische Kirche mißbilligt auch die gemischten Ehen, hat aber sich ihrem Principe gemäß von der Einmischung in die Frage der Confession der Kinder ferngehalten und die katholische Trauform auch zugelassen.

Nach Reichsrecht gibt es kein *imped. mixtae religionis*.

I. Dispensation von Ehehindernissen. Von der Dispensation sind ausgeschlossen die aus dem göttlichen Rechte abgeleiteten Hindernisse der Blutsverwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Geschwistern; sodann die auf einem Willensmangel beruhenden Hindernisse, und das *Imped. impotentiae*, wenn nicht ein durchaus wirk-

famer Consens abgegeben wird, bez. Heilung eintritt; gewöhnlich von der Dispensation ausgeschlossen ist das Hinderniß der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden Linie, das Hinderniß des Ehebruches mit Mord des unschuldigen Gatten, das Hinderniß der Religionsverschiedenheit. Die Dispensation zu ertheilen ist der Papst berechtigt von allen trennenden Hindernissen und von den aufschiebenden, dem der Religionsverschiedenheit, dem des Keuschheitsgelübdes und *voti ingrediendi religionem*; er übt die Befugniß durch die *Dataria*, *Poenitentiaria*, *Congregatio inquisitionis* und *Congregatio super negotiis extraordinariis*. In allen übrigen Fällen können die Bischöfe dispensiren und außerdem theils kraft besonderer Vollmacht (*ex licentia delegata*), theils *ex licentia praescripta*, nach Observanz, theils ohne besondere Vollmacht in *foro externo*: wenn der Zugang zum Papste nicht möglich ist, wenn die Ehe formell vorschriftsmäßig geschlossen und consummirt worden ist, das im Wege stehende Hinderniß aber mindestens dem einen Contractanten unbekannt war; in *foro interno*: in geheimen Fällen bei dringender Noth. Nachgesucht wird die Dispensation entweder vor Abschluß der Ehe, in *contrahendis matrimoniis*, oder nach formell vorschriftsmäßigem Abschluß, in *contractis matrimoniis*. Die Gründe, auf die sich das Dispensationsgesuch stützen muß, werden eingetheilt in *causae honestae* (*Conservatio familiae illustris et divitiarum in eadem familia*; *excellencia meritorum*; *bonum pacis*; *angustia loci, locorum, et si extra, incompetencia dotis*; *aetas superadulta, vidua filiis gravata* &c.) und *infamantes* (*copula carnalis, praegravatio mulieris, diffamatio mulieris*). Die Dispensationen werden ertheilt: in *forma pro nobilibus*, bei hohem und reichem Adel, und hier auch ohne *causa*; in *forma communi* bei einer *causa honesta* und nicht canonisch armen Geschickstellers; in *forma pauperum* bei einer *causa inhonesta* und bei canonisch Armen, d. i. den sich nothdürftig durch ihre Arbeit Ernährenden. Endlich steht dem Papste noch die Befugniß zu, wegen trennenden Ehehindernisses ungiltige Ehen für gültig zu erklären und von der Nothwendigkeit einer nochmaligen Schließung zu entheben, *dispens. in*

*radice*, die namentlich eintritt, wo die Ehe staatlich gültig, kirchlich ungiltig, aber von dieser ohne Gefährdung des Seelenheils vieler nicht aufhebbar.

In der Evangelischen Kirche ist die Dispensation Sache der Consistorien, bez. des Landesherrn.

Nach Reichsrecht haben kirchliche Dispensationen für das bürgerliche Recht keine Geltung, vielmehr steht die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate zu und haben über die Ausübung dieser Befugniß die Landesregierungen zu bestimmen (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 40).

§ 145. Nichtigkeitserklärung ungiltiger Ehen. Sind Personen, denen ein trennendes Ehehinderniß entgegenstand, ohne Dispensation verbunden, so ist keine Ehe, sondern ein factisches Verhältniß vorhanden, das an sich keine Rechtswirkung hervorbringt, aber gleichwohl kann dessen Aufhebung nur unter der Autorität der Kirche geschehen. Diese kann dazu aufgerufen werden, zunächst bei sog. Privathindernissen durch den Antrag des unschuldigen oder verletzten Theiles — nicht aber dessen Erben, — wenn er nicht durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht dieses Recht ausgeübt hat, und wird nach geführtem Beweis die Annullation durch den Richter ausgesprochen. Den Beweis anlangend, so kann er nicht durch das Geständniß allein hergestellt werden und fällt der Gebrauch des Eidesantrages weg. Bei öffentlichen Hindernissen folgt die Nichtigkeitserklärung entweder auf den Antrag der Ehegatten oder auch von Amtswegen, auf glaubhafte Denunciation oder ein dringendes Gerücht. Der Beweis muß auf Herstellung materieller Wahrheit gerichtet sein und gilt daher das bloße Geständniß nicht für beweiskräftig; zum Beweise der Verwandtschaft sind auch Blutsfreunde zuzulassen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen als unglaubwürdig erscheinen. Das Verfahren ist durch eine Constitution Benedicts XIV. geordnet und muß danach stets, auch schon in erster Instanz, ein besonderer defensor matrimonii an der Verhandlung Theil nehmen, der, wenn das Erkenntniß die Nichtigkeit der Ehe ausspricht, appelliren muß. Sind zwei

vernichtende Erkenntnisse ausgesprochen, so können beide Theile sich wieder verheirathen; indeß kann auch, wenn beide Theile sich anderweitig wieder verheirathet haben, da das Urtheil nie Rechtskraft erlangt, die annullirte Ehe, falls das Erkenntniß als auf Irrthum beruhend erkannt werden sollte, wiederhergestellt werden müssen. Die Wirkung der Nichtigkeitsklärung ist die Zurückführung der Verhältnisse der Beteiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe. Sind aber bei der Schließung der Ehe beide Gatten oder nur einer im guten Glauben gewesen, was vermuthet wird, wenn sie die Ehe öffentlich in kirchlicher Form abschlossen, so hat die Ehe, sog. *matrimonium putativum*, bis zu dem Nichtigkeits-erkenntniß die Wirkungen einer wirklichen Ehe sowohl für beide Theile, bez. für den, der sich im guten Glauben befand, als für die Kinder, welche immer als eheliche gelten, sobald die Ehe förmlich geschlossen war.

Nach Reichsrecht (Reichs-Civilproceß-Ordnung §§ 568 bis 592) kann die Nichtigkeitsklage nur vor dem Bürgerlichen Gerichte, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, angestrengt werden und erlangt das Urtheil Rechtskraft.

§ 146. Das Eheschließungsrecht. A. Geschichtlich es I. in der Katholischen Kirche. Die alte Kirche schloß sich hinsichtlich des Eheschließungsrechtes dem Römischen Rechte an, dem die auch formlose Einwilligung der Contrahenten genügte, ohne daß die thatsächliche Lebensgemeinschaft, die nicht die Bedingung, sondern die Folge der Ehe war, dazugetreten sein mußte. Weil aber die kirchliche Auffassung über Ehehindernisse mit der Römischrechtlichen nicht überall in Einklang stand, trat sie zu dem Acte der Eheschließung schon früh hinzu, indem sie empfahl, die Absicht der Eheschließung dem Bischof mitzutheilen (*professio*) dessen Urtheil über die Zulässigkeit zu hören. Eine kirchliche Eheschließungsform hat sich aber erst nach und nach entwickelt: erst gemeinsames Bewohnen der neuen Ehegatten bei dem gewöhnlichen Gemeindegottesdienst, dann Aufnahme von Gebeten für die Neuvermählten in dem Gottesdienst, endlich besondere Brautmessen; überall aber

blieb der ehewirkende Act, die Consenserklärung, von der kirchlichen Feierlichkeit getrennt. Kirchliche Feier der Eheschließung war zur Pflicht gemacht, ohne daß aber die Giltigkeit der Ehe davon abhängig war. Eine ohne *benedictio matrimonialis*, ohne Einsegnung des Ehebundes der gewöhnlich in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters Verlobten abgeschlossene Ehe zog leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich. Eine in *facie ecclesiae*, *coram ecclesia* geschlossene Ehe stand als *matrimonium ratum* entgegen dem *matrimonium clandestinum*, welches rechtlich völlig giltig war. Auch im Frankenreich kam der Grundsatz zur Herrschaft, daß nach Abgabe des Consenses durch Worte, die ihn als einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, (*sponsalia de praesenti*) eine wirkliche Ehe vorlag; der Grundsatz ging aber auch durch jede den Willen die Ehe zu schließen zeitigende Handlung in eine formlose, aber rechtsgiltige Ehe über, so daß ein Verlöbniß, das ohnedem mit kirchlichen Feierlichkeiten geschlossen war, wenn zwischen den Verlobten die Geschlechtsgemeinschaft als das Merkmal der Ehe stattfand, sofort in die Ehe überging. Da aber solche Formlosigkeit nachgerade es unmöglich machte, die Eingehung vieler wegen trennender Ehehindernisse nichtigen Ehen zu verhindern, auch keine Sicherheit gegen Bigamie bot, wurde im Frankenreiche im 9. Jahrhundert und dann durch Provinzialsynoden vorherige Bekanntmachung der abzuschließenden Ehe in öffentlicher Kirchenversammlung vorgeschrieben, kam aber erst in regelmäßige Uebung, als das 4. Lateranensische Concil 1215 die Nichtbeachtung der *hanna nuptialia*, *proclamationes*, des Aufgebotes, mit mehrfachen Folgen, jedoch ohne Einfluß auf die Giltigkeit der Ehe bedrohte. Indem dieses Aufgebot im Laufe der Zeit näher bestimmt wurde, bildete sich der Begriff des *matrimonium clandestinum*, der Ehe ohne Aufgebot. Versuche, für die Abschließung selbst eine bestimmte Form vorzuschreiben, beseitigten manche Uebelstände, führten aber nur zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte, bis endlich das Tridentinum die bereits

mehrfach übliche Form des Abschlusses vor dem Pfarrer und Zeugen zur Gültigkeit der Ehe vorschrieb.

II. In der Evangelischen Kirche. Luther erklärte alle Verlöbniße, ohne zu scheiden zwischen spons. de praesenti und de futuro, mit Ausnahme der bedingten für vollgiltige Ehen, die Trauung aber für einen löblichen Brauch, dem die Kirche sich nicht entziehen könne, jedoch ohne Rechtskraft ihr beizulegen; sie bestätigte höchstens die Trauung. In späterer Zeit wurde jedoch die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung immer mehr betont unter Verdrängung der Consequenzen aus der Ehequalität der Sponsalien, bis endlich die von Just. Henning Böhmer in der Evangelischen Kirche angeregte Reaction gegen das Canonische Recht die Sponsalienlehre gänzlich beseitigte und der Satz zum Durchbruch kam, daß durch die kirchliche Trauung erst die Ehe begründet werde, doch sah man diese Trauung nicht als wesentlich für die Eheschließung an.

III. Die Civilehe. Aus der für den Staat sich ergebenden Nothwendigkeit seinerseits Ehen zuzulassen, obschon sie dem christlichen und kirchlichen Bewußtsein widerstreben, wie nachmals aus der immer mehr Platz greifenden rein weltlichen Auffassung der Ehe ergab sich für den Staat die Pflicht, eine eigene bürgerliche Form der Eheschließung zu schaffen, und er that dies mit Einführung der Civilehe. Sie vollzog sich zuerst aus Rücksichten der Toleranz in den Staaten Holland und Westfriesland, 1580, facultativ für die Reformirten, obligatorisch für die Dissidenten, und wurde 1656 auf die gesammten Niederlande ausgebehnt. Aus gleichen Gründen geschah sie in Frankreich durch Gesetz vom 20. November 1787 facultativ für die Protestanten. Die für England, Schottland und Irland schon 1653 behufs Entlastung der Kirche von dem weltlichen Geschäft der Eheschließung eingeführte obligatorische Civilehe wurde durch die Restauration beseitigt und erst 1836 aus praktischen Rücksichten die facultative eingeführt. Auf der Basis der französischen Anschauungen vom Ehesacrament und der Scheidung des contractus naturalis und sacramentalis und aus Toleranzrücksichten wurde die Civilehe in Frankreich

vom 20. September 1792 obligatorisch und dann auch im Code civil festgestellt, unter Abstandnahme von jedem religiösen Moment der Ehe und mit der Bestimmung, daß sie nicht nur Bedingung jeder bürgerlichen Wirkung, sondern auch vorliegen muß, bevor die kirchliche abgeschlossen werden darf. In der Belgischen Verfassung vom 25. Februar 1831 ist sie als Complement für die durch dieselbe statuirte Trennung von Staat und Kirche angeordnet. Gleicher principieller Richtung folgte auch Deutschland, nachdem bereits mehrere Staaten die Civilehe nur aus praktischen Gründen theils für Dissidenten, theils zur Vermeidung der bei den gemischten Ehen sich ergebenden Anzutraglichkeiten, theils als Eheschließungsform zwischen Christen und Juden angenommen hatten. Dieser Richtung verdanken die betr. Bestimmungen der Deutschen Grundrechte, der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, des Frankfurter (a.M.) Gesetzes vom 19. November 1850, des Preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 und endlich des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ihre Entstehung. Die einzig giltige Art der Eingehung einer Ehe ist danach die Erklärung des Consenses vor dem Standesbeamten in Gegenwart zweier Zeugen und die Zusammensprechung seitens dieses Beamten. Auch Oesterreich hat die obligatorische Civilehe.

B. Das geltende Recht I. in der Katholischen Kirche. Durch Gewohnheit oder Diocesanderordnungen ist in Deutschen Diocesen ein sogenanntes Brautergamen eingeführt, in welchem der Pfarrer sich von den Religionskenntnissen der Verlobten und den etwa vorhandenen Ehehindernissen unterrichten und den Verlobten die nöthige Belehrung über den von ihnen beabsichtigten Schritt erteilen soll. Zuweilen findet sich diese Einrichtung auch durch die Staatsgesetze bestätigt. Um der Kirche von etwa entgegenstehenden Ehehindernissen Kenntniß zu verschaffen, besteht das Institut des Aufgebotes: dasselbe soll von dem parochus proprius der Contrahenten an drei auf einander folgenden Festtagen oder Sonntagen während des Gottesdienstes geschehen. Gehören die Verlobten verschiedenen Parochien an, so hat das



Aufgebot in beiden zu geschehen. Die Unterlassung des Aufgebotes macht indeß die Ehe nicht ungiltig, sondern es tritt nur die Bestrafung des Geistlichen und der Contrahenten ein. Dispensiren kann der Bischof von diesem Aufgebote unter Ableistung des Eides der Ledigkeit (*iusjurandum de statu libero*); der Pfarrer kann im Nothfalle davon absehen, wenn alle andern gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, z. B. bei Trauungen auf dem Todtenbette. Wird in Folge des Aufgebotes dem Pfarrer ein Ehehinderniß mit Gewißheit bekannt, so hat er das weitere Verfahren zu sistiren, bis durch seine Vermittelung auf Ansuchen der Verlobten über das Hinderniß entschieden, bezw. Dispensation ertheilt ist. Aber auch wo nur dringende Indicien auf ein bestehendes öffentliches Hinderniß hindeuten, muß an den Kirchenobern berichtet werden, der bis zur Ermittlung ein provisorisches Verbot der Eheschließung erläßt, das selbst zu den aufschiebenden Hindernissen zählt. Die Eheschließung erfolgt, wo das betreffende Decret des Tridentinums vorschriftsmäßig publicirt ist, mittelst der Erklärung des Consensus vor dem Pfarrer, bez. einem von ihm delegirten Priester, und zwei oder drei Zeugen, die nicht rogati zu sein brauchen, aber den Hergang der Eheschließung verstehen müssen. Auch hier bestimmt sich die Competenz nach dem Domicil; der trauende hat aber sich durch ein Attest des andern competenten zu vergewissern, daß auch dieser die Aufgebote verkündet und ein Ehehinderniß ihm nicht zur Kenntniß gekommen sei. Die Uebung hat jedoch meist die Competenz zu Gunsten des Pfarrers eines der Brautleute festgestellt. (*Ubi sponsa, ibi copula.*) Auf ein Dimissoriale des competenten Geistlichen kann auch ein nicht kompetenter trauen. Die Unterlassung der *declaratio consensus coram parocho et testibus* macht, abgesehen von den Orten, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, die formlos eingegangene Verbindung zu einer nichtigen, *matrimonium clandestinum*. An die Consenserklärung der Brautleute, die übrigens auch durch Specialmandatare abgegeben werden kann, schließt sich die Einsegnung der Ehe durch den Priester, die indeß nicht rechtlich nothwendig ist. Ort der Trauung ist regelmäßig die Kirche, und hinsicht-

lich der Zeit sollten nach altem Rechte in der Adventszeit und der Quadragesima (*tempus clausum*) keine Ehen geschlossen werden, was das neuere Recht nur auf die solennen Hochzeiten bezieht, während wo Praxis und Diöcesanstatuten noch am alten Gesetz festhalten, Dispensation nöthig ist, die dann zur Feter stiller Hochzeit ermächtigt.

II. In der Evangelischen Kirche sind auch die Bestimmungen des Canonischen Rechtes über Nothwendigkeit und Wirkungen des Aufgebotes praktisch. Hinsichtlich der Dispensation, welche dem Regenten vorbehalten zu sein pflegt, ist auch hier das *juramentum integritatis* oder nach Landesgesetzen die entsprechende Versicherung an Eidesstatt erforderlich und zwar auch dann, wenn die Oberbanz dem Adel nur Befreiung von dem Aufgebote gegeben hat. Während im Reformirten Bekenntnisse die kirchliche Einsegnung ausdrücklich gefordert wird, erwähnen die Symbole der Lutherischen Kirche dieses Punktes nicht. Doch bestimmen die Kirchenordnungen schon früh, daß die Ehe öffentlich, vor versammelter Gemeinde, eingesegnet werden solle, dabei von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend, indem sie die Benediction bald als den Act, durch den die Ehe selbst zu Stande kommt, als Zusammenfügung durch den Priester an Gottes Statt, bald nur als Bestätigung der vorausgegangenen Abschließung betrachten. Später wird die Benediction durchweg als die wesentliche Form der Eheschließung aufgefaßt, so daß der Trauact außer der Consenserklärung der Brautleute und der Copulation durch den Geistlichen mit der Benediction besteht. Beide Vorgänge haben ungetheilt die ehewirkende Kraft, keiner allein kann eine Ehe erzeugen. Ort der Trauung ist nach allgemeiner Regel die Kirche; die Hausrauung bedarf einer Dispensation, wo nicht entweder ein Nothfall vorliegt, oder bevorrechteten Classen der Bevölkerung in dieser Beziehung ein Privilegium zugestanden ist. Auch hat die Evangelische Kirche die Canonischen Bestimmungen über das *tempus clausum* beibehalten. Ob überhaupt die Eheschließung oder nur die feierliche Hochzeit für die Zeiten untersagt ist, hängt von der besondern Gesetzgebung ab. Durch einen Bevollmächtigten können nur nach

einer stehenden Obervanz die Ehen fürstlicher Personen eingeseget werden.

III. Die Gesetze über die obligatorische Civilehe verlangen ebenfalls vorausgängige Aufgebote, während die Eheschließung selbst durch und vor dem Standesbeamten erfolgt. Die Consenserklärung vor ihm und die darauf erfolgende Proclamation der Ehe Seitens des Standesbeamten geben die ehewirkende Kraft. Die bürgerliche Trauung hat der kirchlichen überall voranzugehen und wird Zuwiderhandeln bestraft. Die kirchliche Standesbuchführung hat für das bürgerliche Recht keine Wirksamkeit.

C. Wirkungen der Ehe. Die nach den Gesetzen der Kirche eingegangene Ehe ist nach Katholischem Dogma ein mit besonderer Gnade ausgestattetetes Sacrament; obwohl sich nun diese Gnade auf die Ehe von Katholiken nicht erstrecken kann, hält die Katholische Auffassung doch auch für diese, als einen in der sittlichen Weltordnung begründeten Contract, das Princip der Unauflöslichkeit aufrecht. Sobald aber solche Ehegatten sich der Katholischen Kirche zuwenden, soll ihre Ehe, um als Sacrament zu gelten, in der kirchlichen Form erneuert werden. Im Uebrigen erstrecken sich die Wirkungen der Ehe theils auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, theils auf deren Kinder, theils auf ihr Vermögen, ein Theil der in das bürgerliche Recht fällt, während die beiden ersten in das Kirchenrecht gehören. Die Ehegatten sind einander zur Treue verpflichtet. Eine Verletzung dieser Treue liegt nicht nur im Ehebruche, sondern auch in grundloser Verweigerung der ehelichen Pflicht, weshalb auch das von einem Ehegatten ohne die jeder Zeit widerrufliche Genehmigung des andern abgelegte Keuschheitsgelübde ungiltig ist. Die Frau ist dem Manne Gehorsam schuldig, hat seinen Wohnsitz zu theilen und folgt seinem Stande, so daß nach kirchlicher Auffassung auch morgantische Ehen vollständige Ehen sind. Die eheliche Geburt des Kindes wird vom kirchlichen Rechte nach gleichen Vorschriften beurtheilt, wie vom bürgerlichen, doch werden nach der Auffassung des Canonischen Rechtes durch matrimonium subsequens nicht nur wie nach Römischem Rechte die im Concubinat erzeugten

Kinder, sondern alle aus unehelichem Beischlafe hervorgegangenen mit alleiniger Ausnahme der adulterini legitimirt (legitimatio per matrimonium subsequens), falls das Hinderniß der Verwandtschaft dispensabel war; in der Evangelischen Kirche können auch die adulterini, wenn der Ehebruch kein Hinderniß bildete, legitimirt werden durch nachfolgende Ehe.

§ 147. Das Verlöbniß (sponsalia) ist nach Römischem Rechte das gegenseitige Versprechen künftiger Ehe, mentio ac repromissio futurarum nuptiarum, und erzeugt unter den Verlobten eine Verpflichtung zur Treue, nicht aber einen Zwang zur Vollziehung der Ehe. Im älteren Kirchenrecht finden sich vielfach Verlöbniße und Ehen einander gleichgestellt, zumal auch bei ersteren die Kirche in gewisser feierlicher Weise mitwirkte, aber seit Aufhebung der Lehre von den Sponsalien gelten für das Verhältniß die Grundsätze des Vertragsrechtes; es kann demnach durch beiderseitige Uebereinstimmung gelöst werden, sowie auf einseitigen Antrag durch den Richter aus wichtigen Gründen und auch auf Verlangen der Eltern; ein Zwang zur Verheirathung greift nicht Platz. Das Verlobungsalter ist nach Canonischem Rechte das 7. Lebensalter; die später, aber noch vor erreichter Pubertät abgeschlossenen binden bis zur Pubertät. Ueber die Auffassung in der Evangelischen Kirche s. o. § 144 A. II. Nach jetzt geltendem Rechte erfordert das Verlöbniß zu seiner Gültigkeit die Einwilligung der Personen, deren Zustimmung zur Eheschließung nothwendig ist; außerdem wird mehrfach particularrechtlich die Anwesenheit von Zeugen oder gerichtliche Erklärung gefordert (Sachsen, Allg. Pr. Landrecht). Eine Klage auf Eingehung der Ehe oder auf eine an deren Stelle zu leistende Entschädigung, sowie eine Klage auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Eheversprechens ist nicht gestattet und die Verabredung einer Conventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung eines Eheversprechens ist nichtig (Bremen). Die gerichtliche Aufhebung von Eheverlöbnißen findet nicht mehr statt. Auch steht dem Verlobten nach einem in aller rechtlichen Form abgeschlossenen

Verlöbniß eine Einsprache gegen die anderweite Verheirathung des andern Theiles zu.

§ 148. Das Ehescheidungsrecht. I. In der Katholischen Kirche. „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ Hierauf und auf Matth. XIX, 6 gestützt erklären die Kirchenväter die Ehescheidung für unzulässig und unterlagen einem geschiedenen Gatten bei Lebzeiten des andern die Wiederverehelichung. Indes gelang es der Kirche nicht die Macht des tief in das Volksleben eingedrungenen Römischen Rechts, das die Ehescheidung nicht nur durch gegenseitige Uebereinstimmung, sondern auch durch den Willen eines Ehegatten, ohne gerichtliches Verfahren, zuläßt, zu brechen und mußte sich begnügen, nur von der Wiederverheirathung abzunehmen. Im Germanischen Rechte löste Uebereinstimmung beider Ehegatten die Ehe, ebenso einseitiger Wille des Mannes, später auch der Frau, bei dieser jedoch nur dann, wenn der Wille der Frau auf bestimmten geschlichen Gründen beruhte, während beim Manne grundlose Scheidung vermögensrechtliche Nachtheile nach sich zog. Auch diesem Rechte gegenüber gab die Kirche in ihren Bußordnungen nach, bis endlich im IX. Jahrhundert die Karolingische Gesetzgebung die Ehescheidung wieder auf den Grund des Ehebruches beschränkte, und endlich im XI. Jahrhundert wurde der Satz, daß das endgiltig geknüpfte Eheband nur durch den Tod gelöst werden könne, ein Theil des Gemeinen Rechtes. Das Concilium von Trient hat, nachdem auch durch die Lehre von der Sacramentnatur der Ehe ein weiterer Grund gegeben war, den Satz wiederholt, aber das Verbleiben von Ausnahmen nicht umgehen können. Diese Ausnahmen sind: nicht consummirte Ehen können durch das auch gegen den Willen des einen Ehegatten abgeleistete Ordensgelübde des andern gelöst werden und zwar durch den Papst, und der convertirte Ehegatte kann, wenn der akatholisch gebliebene Theil ihm nicht beiwohnen, oder die Ausübung des christlichen Glaubens nicht gestatten will, die Ehe auflösen und darf sich anderweitig verheirathen.

Wenn das Tridentinum außer in diesen Fällen eine Lösung des Bandes der Ehe nicht zuläßt, so gestattet es entschieden

die Aufhebung des Zusammenlebens der Ehegatten, bald auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (temporaria), bald bis zum Tode (perpetua) und ist die separatio quoad thorum et mensam gestattet, als perpetua, wenn der eine Theil sich eines bewiesenen nicht verziehenen Ehebruches oder fleischlichen Vergehens schuldig gemacht hat, auf Antrag des andern selbst unschuldigen Theiles; ja der letztere darf selbst ohne richterliche Vermittlung jeden Augenblick die Ehe aufheben und kann dazu genöthigt werden, wenn er selbst einen Ehebruch begeht. Die mit dieser separatio nach Analogie der Römischen Ehescheidung verbundene Regelung der Vermögensverhältnisse ist zwar auch dem geistlichen Richter übertragen, wird aber nach der neueren Gesetzgebung durch die staatlichen Behörden vorgenommen. Nach Deserr. Rechte (B. G. § 110) steht es den geschiedenen Ehegatten frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Im Uebrigen ist kirchlich der unschuldige Theil immer berechtigt, die Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu fordern und bedarf hiezu nicht erst richterlicher Vermittlung. Während in Deutschland die einen Staatsgesetze sich der Auffassung und Bestimmung der Katholischen Kirche anpassten, andere die Anerkennung der separatio durch das weltliche Gericht auch für Katholiken forderten, hat nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 an Stelle der sep. perpetua stets das in Ehesachen bürgerlich allein noch competente Gericht immer auf Trennung des ehelichen Bandes zu erkennen.

II. In der Evangelischen Kirche ist durch die Bekenntnisse die Möglichkeit einer Scheidung anerkannt, aber in welchen Fällen dieselbe statthaft sei, ist nicht bestimmt, sondern blieb hier die Rechtsentwicklung der Doctrin nur der Gesetzgebung und der Praxis überlassen. Luther will nur Ehebruch und Desertion, worunter er auch die Versagung der ehelichen Pflicht begreift, als Scheidungsgründe anerkennen, ebenso Calvin, der jedoch Scheidung wegen böswilliger Verlassung nicht für unbedenklich hielt, während Melancthon schon auf die Scheidegründe des Römischen Rechts zurückging, die Theologen und Juristen, ebenso wie die Gesetzgebungen, zumeist

an der strengeren Auffassung festhielten. Mit dem im Strafrechte eingetretenen milderen System trat eine Erweiterung der Scheidegründe ein: an Stelle der Todesstrafe, welche bis dahin factisch die Ehen von Verbrechern gelöst hatte, trat bei den Consistorien jetzt das Princip, daß jede Verschuldung scheide, welche als ehevernichtend dem Ehebruch gleichstehe. In Folge des Einflusses des Nationalismus wurde später auch das Unglück, welches den einen Theil betroffen, in die Reihe der Scheidegründe aufgenommen, und zuletzt hat das Preussische Landrecht, indem es sogar Scheidung in Folge gegenseitiger Einwilligung gestattete, die kirchliche und öffentliche Seite der Ehe der privatrechtlichen vollständig geopfert. Die Unzulässigkeit der immerwährenden Separation blieb während dieser Entwicklung anerkannt. Die temporäre dagegen wurde in jedem auf völlige Scheidung abzielenden Proceß, in andern Fällen nach richterlichem Ermessen verfügt, woran sich dann nach abgelaufener Trennungszeit und nach fruchtlosem Versuchungsversuche zumeist die Scheidung der Ehe knüpfte. Allgemein galten nur als Scheidungsgründe: Ehebruch, soweit er nicht verziehen oder compensirt ist; sodann Desertion, in Folge deren bei längerer Abwesenheit und unbekanntem Aufenthaltsort nach mehrfacher vergeblicher Vorladung der Desertirende in *contumaciam* geschieden wird, während, wenn der Aufenthalt bekannt (Quasi-Desertion) ein *mandatum ad reverendum* erlassen, in einigen Ländern zwangsweise die Wiederherstellung der Ehe versucht, eventuell die Scheidung erkannt wird; Säbitten und Insidien, Verurtheilung wegen Verbrechen. Particularrechtlich ist die Scheidung zulässig wegen unheilbaren Wahnsinns, *impotentia superveniens*, gegenseitiger Einwilligung und *ex officio* wegen grundlosen Nichtzusammenlebens der Ehegatten. Ist zur Scheidung kein genügender Grund vorhanden, walten aber Umstände ob, die den Ehegatten das Zusammenleben unerträglich machen, so ist zeitweise Trennung von Tisch und Bett zulässig, die auch als Sicherungsmittel in Scheideprocessen erscheint. Das Verfahren in Ehescheidungsachen ist durch die Reichscivilproceßordnung §§ 568—580 geordnet. Obwohl ein landesherrliches Ehe-

scheidungsrecht nicht mehr als geltend anerkannt werden kann, wird doch in einzelnen Territorien noch ein solches aufrecht erhalten. In Oesterreich gehören die Ehescheidungsachen auch vor die Staatsbehörde.

§ 149. Die zweite Ehe. Die Schrift empfiehlt, sich darauf stützend, daß die die Ehegatten zum Ein- und Gemeinleben mit einander verbindende Liebe auch mit dem Tode nicht ende, dem überlebenden Ehegatten Enthaltung von der zweiten Ehe, ohne sie indeß zu verbieten. Die Kirchenväter stellten sich noch strenger der zweiten Ehe gegenüber, griffen aber nicht durch, und so blieb die zweite Ehe an sich erlaubt, wenn auch mißbilligt, was sich darin kundgab, daß der wieder heirathende Ehegatte einer Buße sich unterwerfen mußte, der zweiten Ehe die Einsegnung verweigert wurde, die Bigamie von der Benediction ausgeschlossen wurden. Diese beiden letztern Wirkungen haben sich bis in die Jetztzeit erhalten, wenn schon, was die Benediction anlangt, in manchen Diöcesen mit der Beschränkung, daß diese nur dann verweigert wird, wenn eine Wittve zur zweiten Ehe schreitet. Erforderlich zur Gültigkeit der zweiten Ehe ist der Beweis des Todes. Dem physischen Tode stellt die neue bürgerliche Gesetzgebung die Verschollenheitserklärung zur Seite. Kehrt der Verschollene später doch zurück, so ist die zweite Ehe des andern Theiles nichtig, wiewohl sie die Folgen eines *matrimonium putativum* äußert. Die Bestimmung des Römischen Rechts über das Trauerjahr der Wittve hat das Canonische Recht beseitigt, die bürgerliche Gesetzgebung wegen *turbatio sanguinis* — analog bei geschiedenen Frauen — aufrecht erhalten, wenn schon die Kirche keine Rücksicht darauf nimmt. In der Evangelischen Kirche ist dieses Verbot zumeist in den Kirchenordnungen ausgesprochen, und die Dispensation der Consistorien vorbehalten. Eine Wiederverheirathung Geschiedener ist in der Evangelischen Kirche an die Erlaubnißtheilung von Seiten des unschuldigen Theils an den, der die Scheidung veranlaßt hat, gebunden; nach bürgerlichem Rechte ist sie überall gestattet, wo nicht der Richter ein Eheverbot ausgesprochen hat. Wollen zwei geschiedene Ehegatten wieder in der Ehe zusammenleben, so ist nochmalige

Trauung nöthig. Die Opposition der Preuß. Kirchenbehörden gegen die Wiederverheirathung Geschiedener ist gebrochen durch Einführung der obligatorischen Civilehe und damit das bürgerliche Recht zur Geltung gekommen.

### C. Das Begräbniß.

§ 150. Das Begräbniß hat durch eine aus urchristlicher Zeit herkommende Uebung im Kirchenrecht seine Stellung, da die Kirche einerseits es als Pflicht der Gemeinschaft behandelte, ihre Todten zu bestatten, und dann weil der Staat sich um die Bestattungsfrage nicht kümmerte. Diese Pflicht ist erst in neuerer Zeit dem Staate aus sanitären Rücksichten zum Bewußtsein gekommen und auch confessionelle Rücksichten haben ihn veranlaßt auf das Begräbniß bezügliche Anordnungen zu erlassen, während alles in das liturgische Gebiet Einschlagende der Kirche überlassen blieb.

Hinsichtlich des Ortes des Begräbnißes steht dem Willen des mündig Verstorbenen, bez. seiner Hinterbliebenen die Wahl frei; doch bedürfen Begräbniße außerhalb des Kirchhofes der polizeilichen Genehmigung, während Begräbniße in der Kirche selbst blos kirchlich oder staatlich ausgezeichneten Personen gewährt werden. Hat der Verstorbene, bez. dessen Hinterbliebenen keine Wahl getroffen, so erfolgt, wo kein Erb-, Familiengrab vorhanden, das Begräbniß auf dem Pfarrkirchhof des Domicils, oder wo mehrere Domicilen vorhanden, auf dem Kirchhofe des Parochus, von dem der Verstorbene die Sacramente genossen. Ein Recht auf Gebühren für das Begräbniß verwirkt die Gesetzgebung, läßt aber die Annahme von Oblationen zu, ja machte sogar den Bischöfen die Aufrechterhaltung der durch eine löbliche Gewohnheit eingeführten Zuwendungen zur Pflicht, und bahnte so den Weg zur Entwicklung einer Stolgebühr, auf welche der Pfarrer auch dann ein Recht hat, wenn der seiner Pfarrei Angehörige und seine Wittve in einer andern beerdigt wird (den vierten oder oberbanzmäßigen Theil der der gewählten Kirche gemachten Zuwendung). Für das Begräbniß selbst bezieht der Pfarrer die Stolgebühr; doch hat er kein Recht auf dieselbe, wenn der

Beichnam eines in seiner Parochie verstorbenen fremden Parochianen zur Beerdigung in die competente Parochie abgeführt wird, ebenso wenig wenn einer seiner Parochianen an einem fremden Orte verstorben und wegen schwieriger Ueberführung am Sterbeorte begraben wird. Die Verweigerung des Begräbnißes von Seiten der Kirche als Kirchenstrafe erkennt die staatliche Gesetzgebung, welche auch die staatliche Strafe des unehrlichen Begräbnißes aufgehoben hat, nicht mehr an, gestattet vielmehr nur der Kirche die Verfassung der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestattung. Ein Begräbniß ohne kirchliche Mitwirkung, ein sog. stilles Begräbniß kann auch durch den Willen des Verstorbenen, bezw. der Hinterbliebenen festgestellt, ebenso durch staatliche Anordnung verfügt werden. In Beziehung auf die Beerdigung fremder Confessionsverwandter ist durch die staatliche Gesetzgebung geboten, daß jede Kirche auch Angehörige anderer Confessionen, die an dem Begräbnißorte keine eigene Begräbnißstätte besitzen, auf ihren Kirchhöfen aufnehmen muß. Den Unzuträglichkeiten, die sich dabei hinsichtlich der Mitwirkung der Geistlichkeit — namentlich von Seiten der Katholischen — ergeben, hat in neuester Zeit die mehr und mehr in Uebung kommende Errichtung kommunaler (der politischen Gemeinde und nicht der Kirche gehörender) Kirchhöfe gesteuert. Die Evangelische Kirche kennt keine Verfassung des kirchlichen Begräbnißes als Kirchenstrafe, läßt es aber zu, daß die Geistlichkeit an dem Begräbniß von zurechnungsfähigen Selbstmördern nicht mitwirkt.

### D. Die geistlichen Gesellschaften.

#### I. In der katholischen Kirche.

§ 151. Die religiösen Orden. Der ältesten Kirche galten Entsagung von allen Freuden der Welt und Kreuzigung des Fleisches als höchste Sittlichkeit und als verbrieftes Anrecht auf das Himmelreich. Bald zogen sich solche Asketiker in die Einsamkeit zurück und führten ein Anachoretenleben, nach dem Beispiele der Diener des Serapis in Aegypten. Um das Jahr 340 wurden sie durch Pachomius zu Genossenschaften

vereint, mit der Bestimmung, daß in ihnen ein der Welt abgewandtes, allein auf das Göttliche gerichtetes Leben in Gebet und Casteiung geführt werden solle. Diese im Morgenland rasch zur Verbreitung gekommenen Klöster kamen auch in der Abendländischen Kirche seit dem 4. Jahrhundert auf, in Gallien durch den heil. Martinus, in Italien durch den heil. Ambrosius &c. Sie bestanden unter Opposition des Clerus und vom Laienthume nicht beachtet, in verschiedener Auffassung und Gestaltung, ohne inneren Zusammenhang, bis die Regel, welche Benedict von Nursia den von ihm gestifteten Klöstern 529 gegeben hatte, durch ihre praktische, die Forderungen des Lebens mit der Askese mild versöhnende Richtung rasche Verbreitung fand und darauf die Einheit vermittelte; vor Allem förderte letztere das von ihm normirte Gesetz, daß jeder Mönch in Folge seines Gelübdes an ein bestimmtes Kloster gebunden sein sollte (stabilitas loci). Innerhalb des Benedictinerordens bildeten sich aber seit dem 11. Jahrhundert wieder besondere Richtungen, die größere Strenge forderten und in ihrem Statut eine Vereinigung der nach derselben Regel lebenden Klöster zu einer bald überwiegend monarchisch, bald mehr aristokratisch verfaßten Congregation organisirten, wodurch der Grund zu ihrer kirchenpolitischen Macht gelegt wurde. Hieher gehören die Cluniacenser, und Cistercienser, die Karthäuser und die Prämonstratenser, zu denen dann in der Periode der Kreuzzüge die kriegerischen Orden der Tempelherren, Johanniter und der Deutschen Ritter und dann namentlich die Bettelorden der Franciscaner mit Capuzinern und der Dominicaner traten. Diese letztern Mendicantenorden recrutirten sich aus dem Volke selbst und übten dadurch und durch die stete Wechselwirkung, die sie mit ihm unterhielten, auf dasselbe den tiefgehendsten Einfluß. Den männlichen Orden schlossen sich früh schon entsprechend weibliche Orden an, und rasch wuchs die Anzahl so, daß die Päpste selbst sich genöthigt sahen dagegen zu reagiren, namentlich aber auch gegen die Verschiedenheit der Regeln. Seit dem 16. Jahrhundert entstanden noch die Orden der regulären Cleriker, der Jesuiten, Theatiner, Baristen, Lazaristen u. a., die sich

theils dem beschaulichen Leben, theils der Armen-, Unterrichts- und Krankenpflege widmeten. Indes schon durch die Reformation und die im Gefolge derselben mehrfach vorgenommene Säkularisation der Klöster, dann durch den alle Orden für beschauliches Leben beseitigenden, die bisherige Verfassung umgestaltenden Joesefinismus mehrfach geschädigt, erlitt dieses Ordenswesen den schwersten Schlag durch die französische Revolution und den Reichsdeputationshauptschluß, in Folge dessen die Klöster in Deutschland — Oesterreich ausgenommen — meist aufgehoben wurden. Mit der Restauration aber tauchten sie wieder auf und wurden in einzelnen Ländern in größerer Anzahl wieder hergestellt, sowohl in Bayern und Oesterreich, als auch namentlich in Preußen. Erst die Reaction, in welche der Staat nach der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogma's der Römischen Kirche gegenüber zu treten sich veranlaßt sah, versetzte dem Ordenswesen einen schweren Schlag: das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 schloß den Jesuitenorden und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches aus; das Preuß. Gesetz vom 31. Mai 1875 schließt alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der Katholischen Kirche aus; ausgenommen sind die Niederlassungen der Orden oder ordensähnlichen Congregationen, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen; das Hessische Gesetz vom 23. April 1875 verbietet neue Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen und die bestehenden dürfen keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen; weibliche religiöse Orden und ordensähnliche Congregationen, welche sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, dürfen neue Mitglieder aufnehmen, so weit dies zur Erhaltung der Lehrkräfte dieser Anstalten in ihrer jetzigen Zahl nothwendig, und endlich kann solchen Orden &c., welche sich der Krankenpflege widmen, die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Errichtung neuer Niederlassungen gestattet werden. In Bayern sind auf Grund des Concordats verschiedene Klöster neu errichtet, vom Staate (Könige) dotirt, bezw. anerkannt worden; die Zulassung neuer sowie die Er-



richtung neuer Ordenshäuser erfordert staatliche Genehmigung; anerkannte ältere oder neuere haben die Eigenschaft von Corporationen. In Sachsen ist die Errichtung neuer Klöster durch die Verfassung verboten und der Jesuitenorden unbedingt ausgeschlossen. In Baden, Württemberg ist die Einführung von Orden und die Errichtung von Ordenshäusern abhängig von staatlicher Erlaubniß, die jeden Augenblick widerrufenlich. In Oesterreich steht den Bischöfen frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den Kirchengesetzen einzuführen, haben sich aber darüber mit der Kaiserl. Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Die Zulassung neuer eigentlicher Orden erfordert specielle Gutheißung ihrer Statuten durch den Papst, *approbatio apostolica*, Bestätigung der Gesellschaft als eines *ordo religiosus*. Diese Approbation setzt voraus, daß ihre Gelübde unwiderrücklich, für das ganze Leben verbindlich abgelegt werden (*vota solennia*). Religiöse Gemeinschaften, welche nur zeitige Gelübde ablegen und vom Papste überhaupt nicht, oder doch nicht als Orden approbirt werden, bilden bloße *Congregationen* und ihre Mitglieder heißen *Quasiregulares*. Die Errichtung jedes Ordenshauses bedarf der Genehmigung des Ordinarius und der des Papstes und nach weltlichen Gesetzen der der Staatsregierung, falls nicht die Neuerrichtung ganz ausgeschlossen ist. Ebenso ist kirchenrechtlich nur der Papst zur *Aufhebung* sowohl eines Ordens überhaupt als eines einzelnen Ordenshauses berufen und bestimmt er, zu welchem Zwecke dessen Vermögen fortan verwendet werden soll. Mit der Suppression eines Ordens haben die einzelnen Institute ihre rechtliche Existenz eingebüßt, die Priester treten in den Weltpriesterstand, die nicht geistlichen Professoren in den Laienstand, werden säcularisirt, soweit nicht in beiderlei Beziehung ein Uebertritt in einen andern Orden erfolgt. Selbstausslösung steht den Mitgliedern eines Ordens oder Ordenshauses nicht zu. Die Annahme neuer Statuten, einer neuen Regel ist an den Päpstlichen Consens gebunden.

Ueber *Aufnahme* und *Austritt* entscheiden zunächst die einzelnen Ordensstatuten. Das *jus commune* hat aber

bestimmte allgemeine Erfordernisse aufgestellt. Die *Aufnahme* in eigentliche Orden findet Statt durch Ablegung der *Professio religiosa* als des *votum solenne* der drei wesentlichen Ordensverpflichtungen. Alle vorgehenden Acte: *Einkeidung*, *Anlegung des Ordensgewandes* &c. sind nur *Vorbereitungen* für die *professio*, sie verschaffen nur das *privilegium canonis*. Jede Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübdes setzt zu ihrer *Giltigkeit* voraus 1) einen mindestens ein volles Jahr durch dauernden Probezustand (*Novitiatum*), der dem Novizen Zeit und Gelegenheit geben soll zur Prüfung, ob er überhaupt für das Ordensleben und zum Leben in diesem Orden Beruf habe. Die *Aufnahme* setzt voraus, daß der *Postulant* von achtbaren Eltern stamme, das nach den Statuten nöthige Alter habe, körperlich fähig, unbescholtener Rufes, von guten Sitten, nicht aus einer geführten *Berwaltung* rechnungspflichtig und die erforderlichen Kenntnisse für den Empfang der *ordines minores* und *majores* habe. 2) setzt die *Professleistung* voraus in jedem *Mannsorden* die vorherige Ablegung des einfachen Gelübdes (*votum simplex*) und den Ablauf von 3 Jahren seit der Ablegung des einfachen Gelübdes. Diese *vota simplicia* sind für den Gelobenden *perpetua*, weshalb die *Dispensation* davon dem Papste vorbehalten ist. Der Orden kann aus guten Gründen ohne jeden gerichtlichen Vorgang die einfachen Professoren entlassen und dabei die einfachen Gelübde vollständig lösen; solche Professoren genießen alle *Gnaden* und *Privilegien* des Ordens, sind aber zur *Abhaltung* des *Chores* verpflichtet, zur *Einhaltung* der *Ordensregel*, haben *Stimmrecht* im *Convent*, dürfen aber nur zur *Consur* und den niedern *Weihen* zugelassen werden. Die *Professleistung* muß, wenn *vota simplicia* vorhergegangen sind, eine *aussdrückliche* sein. 3) gehört bei *Mannsorden* das vollendete 19. Lebensjahr, bei *Frauenorden* das vollendete 16. Lebensjahr zur *Giltigkeit* der *Professleistung*, die 4) auch noch volle *Willensfreiheit* voraussetzt, und 5) endlich *Dispositionsfähigkeit* hinsichtlich der eigenen Person. Diese *gemeinrechtlichen* Vorschriften erhalten in Oesterreich eine *Modification* insofern, als das Alter für die *Professleistung* auf das vollendete 24. Lebens-

jahr festgesetzt ist und Ausländer, die bereits Professoren sind und in ein Oesterreichisches Kloster treten wollen, erst die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erwerben müssen. Die Wirkungen und Folgen der Ablegung des feierlichen Gelübdes sind außer der Mitgliedschaft des Ordens und der hieraus fließenden Rechte und Pflichten: 1) die privilegia cleri, 2) Auflösung jedes früheren votum simplex, 3) Lösung eines Eheverlöbnißes und der nicht consummirten Ehe, 4) Tilgung des defectus natalium zum Behufe des Empfangs der Weihen, 5) Unfähigkeit zur Eheschließung, 6) Anspruch auf den lebenslänglichen Unterhalt vom Orden, 7) Großjährigkeit, auch wenn das sonstige Alter nicht vorliegt, 8) persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eigenes zu besitzen, 9) Vacanz des vom Professen besessenen Kirchenamtes, 10) nach den Staatsgesetzen Verlust der Staatsbürgerschaft beim Eintritt in ein ausländisches Kloster. — Der Austritt aus einem Orden ist statthaft a) durch Rescission, Annulation des Ordensgelübdes, wenn eine im gemeinen Rechte oder in den besondern Statuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt ist; die Implorirung einer solchen steht dem Kloster, dem Professen und dessen Eltern innerhalb 5 Jahren vom Tage der abgelegten Profess beim Bischof und beim Localobern zu, nach Ablauf der 5 Jahre nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Mit der die Professio ungiltig erklärenden Sentenz fallen alle Wirkungen der Professio; b) per dispensationem Summi Pontificis; c) durch Uebertritt in einen andern Orden, der frei steht, wenn ein strengerer Orden gewählt wird; d) durch Ausstoßung aus dem Orden gemäß den in den Statuten vorgesehnen Gründen, die übrigens nicht vom Keuschheitsgelübde entbindet; e) durch Säkularisation des Ordens, Ordenshauses oder des Einzelnen; dieselbe steht nur dem Papste zu und hebt das abgelegte Keuschheitsgelübde nicht auf. Der völlige Austritt so wie die Ausstoßung oder die Säkularisation hebt alle Folgen der Professleistung nur dann auf, wenn dies ausdrücklich erklärt ist oder eine annullatio professionis geschah. Ein Regulare dieser Art hat also nach gemeinem Rechte die

Fähigkeit Vermögen zu besitzen, den Unterhalt daraus zu bestreiten, aber die Substanz desselben fällt später dem Orden zu. Dem entgegen haben säcularisirte Ordensgeistliche sowie in besondern Fällen die außerhalb des Klosters das Recht leibwilliger Verfügung über ihr Vermögen auch inter vivos zu disponiren, und in Bayern findet außerdem in den Nachlaß von Irreligiösen die gewöhnliche Succession statt; ebenso stehen in Preußen Irreligiöse den andern Staatsbürgern gleich.

Verfassung, Stellung der Orden und ihrer Mitglieder anlangend, so bilden die Orden in der Kirche Gesellschaften mit Corporationsrechten, deren Rechtsleben innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes nach ihren besondern Statuten sich richtet. Darnach stehen die einzelnen Ordenshäuser entweder in keinem Verbands mit einander oder doch nur in einem freiwilligen, so daß der Obere des einzelnen Hauses: Abt, Abbas (in Oesterreich und Deutschland gewählt auf Lebenszeit, sonst auch vom Papste eingesetzt), bei weiblichen Aebtissin, abbatisa, und die von ihm zu bestellenden (regelmäßig auch ad nutum Abbatis amovibiles) Piores, Subpiores selbständig und verantwortlich, in allen wichtigen Dingen aber den Conventus zuziehen müssen. Bei den Benedictinern und den aus ihnen hervorgegangenen Orden, sowie bei den alten Regular-Clerikern, welche stabilitas loci haben, bestehen aus mehren Häusern gebildete Generalcongregationen, welche gewisse alle Häuser berührende Angelegenheiten ordnen. Anderwärts stehen über den Localobern (Superiores, Piores, Rectores) Obere der Provinz, die mit Zuziehung von Ausschüssen (Definitores &c.) alle nicht rein häuslichen Angelegenheiten ordnen, visitiren &c., über diesen, wie über den Oberen der sämtlichen Provinzen Generales, Magistri Generales, welche mit einem Generalcapitel &c. die Gesetzgebung haben, die Provinziale &c. einsetzen. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien haben ihre Quelle und ihre Grenze in den besondern Statuten. In vermögensrechtlicher Beziehung sind alle Orden und Ordenshäuser (Ordensgemeinden), soweit nicht das Recht eine ausdrückliche Aus-

nahme macht, unbedingt als Corporationen fähig, zu erwerben und zu besitzen auf jede gesetzliche Weise, desgleichen auch alle Rechte zu erwerben. Von der Fähigkeit unbewegliches Gut zu besitzen sind nur die Franciscani qui Minores de observantia vocantur (Minoriten) und die Capuziner ausgeschlossen. Auch die Staatsgesetze haben die Vermögensfähigkeit bald bedingt, bald mit Beschränkung anerkannt.

Das Verhältniß der Orden zu den Ordinarien, welches früher ein fast unbedingt vom Diöcesanbischof unabhängiges war, ist nun nur mehr für die innern Angelegenheiten eigentümlich. Die Disciplin in Ordensangelegenheiten und die disciplina morum bezüglich der Mannsorden überhaupt liegt zunächst den Ordensobern ob; für jede strafbare Handlung außerhalb des Klosters zc. begangen, greift die Competenz des Bischofs ein. Den Orden ist strengstens untersagt in die Leitung der Diöcesen einzugreifen, außerhalb der Klöster Seelsorge zc. zu üben. Regularen dürfen außerhalb ihres Ordenshauses weder Jurisdiction üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtregulare betreffenden Act (Beicht hören, Predigen zc.) vornehmen ohne Erlaubniß des Ordinarius oder desfallsiges Päpstliches Privileg; sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der cura animarum, wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, ebenso bezüglich der Ertheilung der Sacramente. Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt den gewöhnlichen Vorschriften. Nonnenklöster, welche nicht direct unter dem Papste stehen oder überhaupt nicht nach der Regel eines bestimmten Mannesordens verfaßt sind, stehen unter Leitung des Ordinarius. Mannesklöster dagegen stehen nur in den dem Metropolitnen oder Ordinarius bestimmt zugewiesenen Sachen unter seiner Leitung; ihre Obern (Aebte) müssen aber vom Bischofe bestätigt und benedicirt werden. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden exempt. Nonnen darf kein Geistlicher Beichte hören, er sei denn vom Ordinarius dazu als Beichtvater (confessarius ordinarius oder extraordinarius) bestellt.

§ 152. Die Congregationen, Genossenschaften der Quastregularen, deren weitaus größte Mehrzahl weibliche,

und zu denen fast ausnahmslos alle neueren dem Unterricht, der Kranken- und Armenpflege gewidmeten gehören, bilden keine Religio in technischem Sinne und sind daher ihre Gelübde keine solennia, sondern nur vota perpetuae castitatis simplicia, selbst wenn scheinbar auf Lebenszeit abgelegt. Diese Genossenschaften sind entweder vom Papste anerkannt, oder blos vom Ordinarius. Die Verfassung ist mannigfaltig, durchweg aber im Anschlusse an die Regularorden; an der Spitze steht meist eine Generaloberin (Moderatrix generalis), der ein (Consilium generale) Generalrath, Generalassistentinnen zc. zur Seite steht, für die Leitung der einzelnen Häuser und Institute Oberinnen (Superiorissae). Unter den Mitgliedern bestehen mehrfache Verschiedenheiten, Chor-Schwester-Frauen, Laienschwestern zc. Die Voraussetzungen des Eintritts enthalten die Statuten; es gilt das Noviciat und ziemlich allgemein die Vorschrift einer bestimmten Mitgift, welche dem Institut zufällt; für die blos dienenden Schwestern ist keine erforderlich. Das einzelne Mitglied erscheint in der Congregation unfähig, das eigene Vermögen zu benutzen und darüber ohne Erlaubniß zu verfügen, civilrechtlich aber müssen sie in jeder Beziehung als erb-, dispositions- und erwerbfähig angesehen werden. Der Austritt regelt sich nach den Statuten; ist das Gelübde nur ein zeitiges, so kann der Bischof davon entbinden, ist es perpetuum, so nur der Papst. In der Kirche erscheinen die Congregationen als Corporationen und daher fähig, Vermögen zu erwerben, im Civilrechte nur wenn ihnen mit ihrer Anerkennung ausdrücklich die Corporationsrechte beigelegt worden sind. Der Bischof hat diesen Instituten gegenüber alle im jus commune, insbesondere durch Päpstliche Constitutionen ihm beigelegten Rechte. Hat ein Institut in mehreren Diöcesen Häuser, so wird vielfach ein Cardinalis Protector bestellt, der sie beim Päpstlichen Stuhle vertritt, selbst oder durch Stellvertreter den Vorsitz auf dem Generalcapitel führt, bei Differenzen zwischen der Generaloberin und einem Bischof vermittelt, Gründung und Schließung schon bestehender Häuser, vorbehältlich der Bischöflichen Rechte genehmigt, überhaupt gewisse auf das Institut als Ganzes be-

ziehende Rechte hat. Dem Obern oder der Generaloberin steht unabhängig vom Ordinarius das Visitationrecht zu in allen Häusern und Niederlassungen, nicht aber in den Kirchen und den dazu gehörigen Sachen, sowie sie auch keine den bischöflichen Vorschriften zuwiderlaufende Anordnungen treffen dürfen; sie haben das Recht die Schwestern zu versetzen, zur Einweisung und Profess zuzulassen, nach vorgängiger Erlaubniß des Bischofs, mit dem sie auch über Gründung oder Schließung von Häusern verhandeln. Vielfach ist Päpstliche Genehmigung vorgeschrieben.

§ 153. Die Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine bilden freie Vereinigungen ohne *vita communis* und ohne *Regula* zur Erreichung einzelner kirchlicher Zwecke durch Uebung bestimmter guter Werke. In ihrer Art sehr mannigfaltig stehen sie bald in engerem, bald weiterem Verbande unter einander, bestehen bald nur aus Laien, bald nur aus Geistlichen. Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung derselben steht unbedingt dem Papste, dem Bischof in den Grenzen des gewöhnlichen Rechtes zu. Ueber Stellung und Rechte entscheiden die approbirten Statuten. Sie unterstehen in jeder Beziehung dem Ordinarius. Ohne Päpstliches Privileg ist weder der Verein als solcher noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximirt; doch kann eine bestehende Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, daß sie gleichsam dessen Pfarrkirche ist. Ob sie civilrechtlich als Corporationen erscheinen, hängt vom bürgerlichen Rechte ab, kirchenrechtlich erscheinen sie nur dann als solche, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche, als *partes annexae* einem Orden anschließen oder ausdrücklich als solche anerkannt werden; und auch da kann ihr Vermögen nur als kirchliches erscheinen. Haben sie keine besondere staatliche Genehmigung oder keine Corporationsrechte erhalten, so fallen sie unter das Vereinsgesetz.

## II. In der Evangelischen Kirche.

§ 154. Genossenschaften. Die Evangelische Kirche, welche das Ordensgelübde principiell verworfen hat, kennt nur

Institute, die, wenn auch vielleicht ganz genau den Canonischen Ordensstatuten angepaßt, lediglich als Versorgungsanstalten sich darstellen. Die weiblichen Genossenschaften, welche in neuerer Zeit zum Dienste in der Krankenpflege entstanden sind, fordern keine lebenslänglichen Gelübde von ihren Gliedern, stehen auch zur Evangelischen Kirche in durchaus keiner rechtlichen Beziehung.

## Sechstes Buch.

### Das kirchliche Sachen- und Vermögensrecht.

#### A. Der Erwerb.

§ 155. Erwerbssähigkeit der Kirche. Aus den freiwilligen Opfer Spenden und Gemeindeabgaben bildete sich schon früh in den christlichen Gemeinden ein Vermögen und war dasselbe Corporationsvermögen, da das Römische Recht die christlichen Gemeinden als vermögensrechtliche Subjecte anzusehen zuließ, was allerdings illusorisch wurde, wenn ein Kaiser die Christengemeinden als *collegia illicita* erklärte. Valerianus verordnete, als er durch Edict dem christlichen Bekenntniß freie Entfaltung gestattete, zugleich die Zurückgabe der den einzelnen Gemeinden entzogenen Güter, — aber die Lage blieb immer eine prekäre, bis endlich Constantin jeder Kirche das Privileg, das bis dahin nur einzelne heidnische Tempel besaßen hatten, Vermögen auch durch letztwillige Zuwendungen zu erwerben, übertrug und der Kirche die Geldmittel des Staates zur Verfügung stellte. Seitdem ist die Vermögensfähigkeit der Kirche Grundfaß des gemeinen Rechtes und richtet sich die Kirche beim Erwerbe nach dem bürgerlichen Rechte, ohne Bevorzugung rücksichtlich des Erwerbes durch Verjährung und ohne irgend eine Befreiung von dem relativen Erforderniß der Insinuation der Schenkungen, und die durch das Canonische Recht geschaffenen Testamentformen der *testamenta ad pias causas* und der Errichtung des Testaments vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen gelten nur, soweit sie durch das bürger-

liche Recht recipirt sind; letztere sind in das Gemeine Deutsche Recht nicht aufgenommen.

§ 156. Subject des Eigenthums. In den Constitutionen der Römischen Kirche erscheinen vorherrschend die Kirchen und kirchlichen Institute als Subject des Eigenthums, was dem Bildungsgange der Verfassung nur entspricht, da die Gemeinden sich meist um bereits bestehende Kirchen gebildet und eine große Anzahl kirchlicher Institute überhaupt keine Beziehung zu einer Gemeinde hat. Das kirchliche Vermögen steht im Eigenthum der Kirche als Anstalt — und dies ist auch der Grundsatz des Canonischen Rechts. Dagegen würde die Ansicht, welche das Eigenthum den Gemeinden beilegt, dem Principe der Evangelischen Kirche allerdings angemessen sein und ist sie auch in einige Gesetzgebungen übergegangen, die Mehrzahl der Landesgesetzgebungen blieb aber bei dem Grundsatz des Canonischen Rechts. Indes ist dadurch weder für die Katholische noch für die Evangelische Kirche juristisch ausgeschlossen, daß der Stifter eine Sache in das Eigenthum der kirchlichen Corporation oder der kirchlichen Anstalt übergehen lassen könne. Wo die Gemeinden an der Verwaltung des Kirchenvermögens theilhaftig sind, darf hierin kein Grund für das Eigenthum derselben gesehen werden, so wenig als ein solcher darin zu finden ist, daß die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet sind, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht. Andererseits aber ist es kein Grund gegen das Eigenthum der Gemeinde, daß durch die Gesetze die Verwaltung geregelt und der Aufsicht der Kirchenobern unterworfen, hinsichtlich des Veräußerungsrechtes beschränkt ist; dies bringt vielmehr das Verhältniß mit sich, denn die Gemeinde hat ihr Dasein durch die Kirche, also ihr Eigenthum nur mit Rücksicht auf diese.

§ 157. Rechte des Staates in Bezug auf das Kirchengut. Der Staat hat nach öffentlichem Rechte die Berechtigung dem Erwerbe von Seiten der Kirche bestimmte Schranken zu setzen. Schon im 13. Jahrhundert finden sich desfallsige Verfügungen in Beziehung auf den Erwerb von

Grundstücken; besonders in Deutschland verweigerte der weltliche Richter oft den leibwilligen Verfügungen, durch welche der Kirche unbewegliches Gut oder mehr als eine bestimmte Summe Geldes hinterlassen wurde, die Anerkennung und seit dem 14. Jahrhundert tauchen häufig Privilegien auf, in denen die städtischen Gemeinden gegen die Anhäufung unbeweglichen Gutes in den Händen der Ordensgeistlichen sichergestellt wurden. Nach der Entwicklung der Landesgesetzgebung ist dieser Gegenstand auch in geistlichen Ländern durch eigene Gesetze geordnet worden, durch die sogenannten Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung an die todte Hand, manus mortua — weil ihr Gut für den Verkehr abführt — geregelt wird. Die betr. jetzige Gesetzgebung macht den Erwerb von Grundstücken oft ohne Unterschied, den von Capitalien aber nach einer quantitativen Bestimmung von der Staatsgenehmigung abhängig. Hinsichtlich des von der Kirche erworbenen Gutes hat der Staat das Recht, dessen Verwaltung und Verwendung zu beaufsichtigen. Der Theorie, die das Kirchengut ohne Weiteres für Staatsgut erklärt, hat die neuere Gesetzgebung die Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchenguts gegenübergestellt. Sodann verordnet sie, daß das Vermögen solcher Stiftungen, deren fundationmäßige Bestimmung nicht mehr erreicht werden kann, wiederum ausschließlich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden müsse — verwirft also das sogenannte Heimfallsrecht. Steht der Staat sich durch kirchliche Institute in seinem Leben benachtheiligt, so ist er zur Aufhebung derselben berechtigt, hinsichtlich ihres Vermögens entscheidet aber dann nur das Staatswohl; einer Innovation, wodurch dieses Vermögen zu andern kirchlichen Zwecken verwendet wird, können besondere Verträge eine Schranke gezogen haben.

Daß die Kirche, die unter dem Schutze des Staates steht, nach dem Verhältnisse ihres Gutes die Lasten des Gemeinwehns tragen helfe, ist der Staat zu verlangen berechtigt und haben die Kaiser nach Constantin dem Großen die Kirche der canonica illatio unterworfen und ihr nur von außerordentlichen Auflagen und den niedrigen Lasten — munera sordida — Befreiung gewährt. Im Frankenreich waren alle

von dem Könige geschenkten Grundstücke der Stifter und Klöster frei und wurde diese Immunität durch besondere Privilegien auch auf anderes kirchliches Besitztum ausgedehnt. Unter den Karolingern mußte jede Pfarrkirche ein bestimmtes Maß von Ländereien — *mansus ecclesiae* — frei von allen Lasten und Abgaben besitzen, während andere dem König zinsbar gewesene Grundstücke diese Eigenschaft auch dann behielten, wenn sie an die Kirche verschenkt worden waren. Später legte man in außerordentlichen Fällen dem Kirchengute nach Willkür Lasten auf; aus den jährlichen *donis gratuitis* der Bischümer und Klöster wurde eine stehende Abgabe, die Prälaturen waren dem Rechte des Einlegers unterworfen, endlich hatten viele Stifter und Klöster den Königen die *militia* und die Prälaten den Hofdienst zu leisten. Nach Entwicklung der Landeshoheit traten allgemeine Besteuerungen des Kirchengutes von Seiten des Landesherrn und der Städte ein, wogegen die Kirche protestirte unter Berufung darauf, daß ihr als göttliches Vorrecht volle Abgabefreiheit gebühre und abgesehen von den Lehnspflichtungen sie nur nach freiem Willen an der öffentlichen Noth Theil nehme, wozu das 3. Lateranensische Concil die Genehmigung der Bischöfe, das 4. die des Papstes als des allgemeinen Bewahrers der kirchlichen Rechte erforderte. Friedrich II. erkannte dies zwar an durch Gesetz vom 10. November 1220 (*Authentica item nulla*), allein die Kirche konnte ihre Forderungen doch nicht durchführen. Nach der Entwicklung der Steuerfassung in Deutschland erlangte sie unter der Verpflichtung zu den Reichs- und Kreissteuern beizutragen, Befreiung von den ordentlichen Landessteuern rücksichtlich des *Dotalgutes*, nicht aber des neuerworbenen; in außerordentlichen Fällen kann das Kirchengut von den Landesherren zur Steuer herangezogen werden. Die neuere Gesetzgebung hat fast überall die alten Privilegien der Kirche aufgehoben oder wenigstens beschränkt auf die Kirchen, Capellen und andern dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie auf die Diensthäuser der Geistlichen und mit geistlichen Functionen bekleideten Personen und deren Hofräume und Gärten.

### B. Die Substanz des Kirchenvermögens.

§ 158. Uebersicht. Alle kirchlichen Zwecken gewidmeten Sachen, gleichviel ob im Eigenthum der Kirche oder nicht, sind kirchliche Sachen, *res ecclesiasticae*. Sie zerfallen in 1. *res sacrae* d. i. in unmittelbarer Beziehung zum Gottesdienste stehende und ihre Bestimmung durch eine sacramentähnliche Handlung, Consecration oder Benediction, empfangende Sachen, die dem Verkehre insoweit entzogen sind, daß an ihnen nicht nach den gewöhnlichen sachenrechtlichen Grundsätzen Rechte erworben werden können. Sie sollen bei Strafe nicht profanirt werden und genießen einen besonderen Schutz. 2. *res ecclesiasticae uti forum*, nur zur Bestreitung anderer kirchlicher Bedürfnisse dienende, zu denen auch die im Eigenthum der frommen Stiftungen (*piae causae*) befindlichen Güter, *res religiosae*, gehören.

Die Evangelische Kirche hat obwohl für sie diese Eintheilung insofern nicht paßt, als sie für die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienstes weder Consecration noch Benediction anwendet, sondern nur eine religiöse Form bei erstmaligem Gebrauch solcher Sachen, die *Dedicatio*, in Uebung hat, doch die Katholische Eintheilung beibehalten, um anzudeuten, daß auch sie jene Gegenstände mit hoher Achtung behandle und die Verletzung derselben mit strengerer Strafe bedroht sei.

§ 159. Die geweihten und gesegneten Sachen. 1) Zu den geweihten Sachen, *res consecratae*, gehören in erster Reihe die Kirchengebäude, deren Gründung der Genehmigung des Bischofs bedarf und nur aus gesetzlichen Gründen verweigert werden kann. Die Consecration derselben vollzieht der Ordinaris durch Salbung der Kirchenwände mit *Christma*, und ist es dabei insbesondere wesentlich, daß in die neue Kirche Reliquien eines Heiligen transferirt werden. Die Consecration darf der Regel nach nicht wiederholt werden, außer wenn eine gänzliche oder wesentliche Zerstörung des Gebäudes, *exsecratio*, eingetreten ist. Wird in einer Kirche aber ein Mord oder sonst eine blutige That oder Unzucht begangen, ist sie *polluirt* worden, so tritt *reconciliatio* ein; die Befleckung der Kirche wirkt auch auf den Kirchhof, umgekehrt aber nicht.

Sodann sind Altar, Kelch und Patena zu consecriren. 2) Res benedictae, gesegnete Sachen sind die Messgewänder, die Mappa, das Corporale, das Tabernakel, die Monstranzen, die Heiligenbilder, die Glocken, die Kirchhöfe. Letztere müssen bei Pollution reconsecrirt werden; exsecrirt können sie nicht werden, weil sie nicht consecrirt werden. Die Kirchhöfe sollen nach Canonischer Anschauung Eigenthum der Kirche sein, doch die Rücksicht auf die Parität hat vielfach die Anlegung communaler, d. i. im Eigenthum der politischen Gemeinde stehender Kirchhöfe nöthig gemacht.

In der Evangelischen Kirche ist eine Consecration oder Benediction für die oben bezeichneten kirchlichen Gegenstände nicht üblich; bei Kirchen und Kirchhöfen findet eine Dedicatio. Statt, die in besondern Feierlichkeiten beim ersten Gebrauche besteht. Zur Anlegung neuer Kirchen ist in der Regel die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Das Asylrecht, welches das Römische und Canonische Recht Verbrechern gewährt, die in Kirchen, auf Kirchhöfe, in Klöster, in die Häuser der Geistlichen und frommen Stiftungen flüchten, so daß sie von den Organen der weltlichen Gerechtigkeit nicht ergriffen, sondern nur ausgeliefert werden dürfen gegen das Versprechen, sie nicht mit Lebens- oder Leibesstrafe zu belegen, hat die Kirche bei schweren Verbrechen aufgehoben und erkennt die Staatsgesetzgebung überhaupt nicht mehr an.

§ 160. Das gemeine Kirchengut (res ecclesiasticae) und die Zehnten. Die kirchlichen Einkünfte bestanden im Anfange nur aus den von den Gläubigen freiwillig dargebrachten Gaben, Vermächtnissen *zc.*, die theils für das Opfer verwandt, theils vom Bischof an die Cleriker und die Armen vertheilt wurden. Später traten die Erträgnisse der von den Kaisern der Kirche verliehenen oder ihr sonst übereigneten Güter hinzu, über deren Verwaltung der Bischof die Aufsicht führte. Die Vertheilung des kirchlichen Einkommens aber war eine gar verschiedene, bis endlich der in Italien übliche Modus als der rationellste allgemein wurde, wornach die Einkünfte jeder Kirche in vier Portionen zerlegt wurden: eine für den Bischof, eine für den Clerus, eine für die Armen und eine

zum Kirchenbau (fabrica ecclesiae). Damit war das Kirchenvermögen specialisirt und dem Bischof, wie den einzelnen Kirchen ihr Theil zugewiesen. Seit dem 6. Jahrhundert ward diese Einrichtung noch weiter dahin entwickelt, daß man den Geistlichen Grundstücke zur Nutznießung auf bestimmte und unbestimmte Zeit und zwar auf Widerruf und oft gegen Versprechen eines Zinses verlieh. Dieses Verhältniß der Precarien oder Beneficien wurde durch die Fränkischen Gesetze aus einem schwebenden ein ständiges, indem jede Kirche wenigstens mit einem mansus iatager dotirt werden sollte; mit der Parochie wurde sonach die Benutzung bestimmter Grundstücke als stehendes Amtseinkommen verbunden; das Verhältniß erhielt die Benennung Beneficium.

Einen sehr wesentlichen Theil des Einkommens der Geistlichen bildeten die Zehnten, ein Institut des Mosaischen Rechts (3. Mos. XXVII. 30; 4. Mos. XVIII. 21; 5. Mos. XII. 6 flg., XIV. 22 flg.), auf welches sich die Kirchenväter im 4. und 5. Jahrhundert beriefen, um die Gläubigen zur Entrichtung der Zehnten zu ermahnen. Die Leistung galt aber zuerst nur als ein Werk der Liebe, bis die Fränkische Synode von Maçon (585) Verweigerung des den Priestern von Gott angewiesenen Zehnten mit dem Banne bedrohte. Weiter verhalf das auch in Deutschland heimisch gewordene Römische Colonatsverhältniß, welches vielfach eine Zehntpflicht gegen die Kirche als Verleiherin begründete und daß demnach die Kirche durch unzählige Schenkungen in den Besitz theils zehntpflichtiger Ländereien, theils bestimmter Zehnten, welche ihr ohne die Acker, auf denen sie ruhten, verließen waren, gelangte. Hier wie in verschiedenen andern Fällen trug der Zehnt den Charakter einer Rente an sich. Indem aber die Fürsten der Kirche oft von ihren Kronsgütern die Zehnten schenkten, wurde der Uebergang zu den Bestimmungen vorbereitet, durch welche der Zehnt seit dem 8. Jahrhundert allmählig als allgemeine Abgabe an die Kirche durch die weltliche Gewalt eingeführt wurde. Damit sah sie sich berechtigt auch dagegen aufzutreten, daß auch noch weltliche Zehnten bestanden und geistliche zehntberechtigte Güter in die Hände von



Laien gelangten, drang aber nicht durch und mußte sich schließlich damit begnügen, daß die Zehntbesitzer für dieselben die kirchliche Zehntsherrlichkeit anerkannten. Nach dem jetzigen Rechte nun aber sind die desfalligen Forderungen des Canonischen Rechtes — *decimae sanguinales, praediorum und personales*; Präsumtion für die Zehntpflicht, so daß jede behauptete Befreiung zu beweisen ist; Entscheidung der Zehntstreitigkeiten vor dem geistlichen Gerichte — sämmtlich als nicht Rechtens angesehen und die Zehnten theils aufgehoben, theils in Renten umgewandelt, theils abgelöst.

§ 161. Die Beneficien, Pfründen, der Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte. Kein Kirchenamt soll es ohne Beneficien geben. Der Bischof darf daher kein neues Amt errichten, wenn nicht eine feste und genügende Dotation damit verbunden ist. Gewöhnlich bestimmen die Particularrechte den nothwendigen Mindestbetrag, die sogenannte *portio congrua*, und darf nur aus triftigen Gründen, aber nie über die *congrua* hinaus, das Einkommen verkürzt werden. Solche Gründe sind: die *Dismembratio*, d. i. Theilung einer zu groß gewordenen Pfarrei; der *census*, eine Abgabe, die der Papst auf alle Beneficien legen, der Bischof nur unter bestimmten Voraussetzungen fordern darf, aber unpraktisch ist; die *pensio*, die Auslegung einer Jahrzahlung an einen Dritten auf dessen Lebenszeit, von dem Beneficiaten seinem emeritirten Amtsvorgänger zu zahlen, wenn kein Emeritenhaus oder ausreichender Emeritenfonds vorhanden ist. Der Beneficiat hat von dem Zeitpunkte, an welchem er die Collation des Amtes angenommen, das Recht auf den vollen Genuß der mit dem letztern verbundenen Einkünfte. Dieses Recht stellt sich bald als ein dingliches dar, bald als ein Forderungsrecht und wird vom Beneficiaten geübt in Folge einer von der Kirche auf ihn geföehenen Uebertragung. An den Grundstücken hat der Beneficiat ein nur durch die Verpflichtung nicht zu deterioriren begrenztes Benutzungsrecht, dessen Ausübung er auch für die Dauer seines Amtes an Dritte überlassen darf. Das Eigenthum an den Früchten erwirbt er durch Separation. Hinsichtlich der Meliorationen enthält das Canonische Recht keine

Vorschriften, weshalb zunächst das *particulare* Recht und in dessen Ermangelung die Grundsätze des Römischen Rechtes über die *impensae* entscheiden. Kleine Reparaturen fallen ihm zur Last. Auf die Oblationen und Stolgebühren hat der Beneficiat ein Forderungsrecht, sowie auf den staatlichen Gehalt und damit auch ein Klagerrecht. Hinsichtlich dieses Gehaltes finden sich betreffende Sicherstellungen in den mit den Regenten vom Papste gepflogenen Verhandlungen. Aller Ertrag aus dem Beneficium, welcher nach Befreiung des Lebensunterhaltes des Beneficiaten übrig bleibt, soll nach den Vorschriften der Kirche den Armen gegeben werden, eine der Natur des kirchlichen Vermögens entsprechende, früher rechtliche Pflicht, jetzt nur mehr eine moralische. Aus diesem Grunde fiel auch nach dem Tode eines Geistlichen alles aus dem Staate Erworbene an die Kirche und die Armen, während er über sein anderweitiges Vermögen frei testiren konnte; hatte er kein Testament hinterlassen, fiel dasselbe an seine erbfähigen Verwandten und nur wenn keine da waren, an die Kirche. In Deutschland jedoch erhielt in der Regel die Kirche den Nachlaß nicht, vielmehr occupirten die Grundherren und später die Patrone den Nachlaß der Beneficiaten, die Könige und Fürsten den der Bischöfe und Prälaten, *jus spolii* s. *exuviarum*, und verboten die Testamente. Wenn ein Regent sein Recht nicht ausübte, vertheilten die Dienstmänner und Beamten den bischöflichen Nachlaß. Dagegen sprach die Kirche, unterstützt von der Kaiserlichen Gewalt unter Berufung auf das Römische Recht und die *Canones* den Geistlichen die Berechtigung zu, über ihr Vermögen letztwillig und zwar gültig vor zwei Zeugen zu verfügen; die Kirche dürfe nur in Ermangelung eines Testaments und auch dann nicht in das Erbgut succediren. Im 13. Jahrhundert verzichteten die Kaiser ausdrücklich auf das Spolienrecht und noch später traten gewöhnlich in Folge ausdrücklicher Verleihungen durch die Landesherren die Canonischen Grundsätze auch hinsichtlich des Nachlasses der niedern Geistlichkeit wieder in Geltung. Mit dem 14. Jahrhundert ward in mehreren Provinzialsynoden das Nachlaßwesen dahin geordnet, daß das Recht, und zwar unfeierlich zu testiren,

auch auf das im Amt erworbene Vermögen ausgedehnt werde, die Geistlichen der Kirche aber eine bestimmte Zuwendung von ihrem Vermögen machen, ihre Testamente vom Bischof oder dessen Official oder auch von den Landdecanen bestätigt werden sollen. Starb ein Geistlicher ohne Testament, sollten die Erbgüter an die Verwandten, alles Uebrige zur Verwendung zu frommen Werken an den Bischof fallen. Jetzt succedirt die Kirche überhaupt nur, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden sind, und für die Form der Testamente der Geistlichen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Für die Evangelische Kirche gelten in Ansehung der Beneficialverhältnisse meist die vorgeführten Grundsätze.

§ 162. Verdienst- und Gnadenjahr und die Intercalargefälle. Bei der Trennung des Beneficialvermögens vom Erbgut des Beneficiaten fallen den Erben des Geistlichen auch die von diesem verdienten, aber noch nicht percipirten Früchte des letzten Dienstjahres nach Verhältnisß des abgelaufenen Theils, annus deservitus, zu; auch werden ihnen die vom Verstorbenen auf die Gewinnung künftiger Früchte gemachten Auslagen ersetzt. In Evangelischen Ländern ist durch das besondere Recht zu Gunsten der Wittwen und unversorgten Kinder noch dadurch eine Erweiterung eingetreten, daß es noch einen ganzen Monat oder auch ein Vierteljahr als verdient betrachtet; an den einen oder das andere, oder wo sie nicht üblich sind, an das Ende des Dienstjahres schließt sich gewöhnlich auch eine bald auf 1 Jahr, bald auf ein Halb- oder Vierteljahr bestimmte Gnadenzeit, während deren die Hinterbliebenen bald einen Theil, bald alle Einkünfte fortbeziehen, zuweilen selbst die Stolgebühren, in diesem Falle jedoch mit der Verpflichtung die vicarirenden Geistlichen zu entschädigen. Auch bei den Katholischen Geistlichen erhalten die Erben außer dem Deservitenjahr noch ein Gnadenjahr. Wo dieses nicht der Fall und wo nicht, wie in manchen Ländern (Württemberg, Baden) der Decan auf den Bezug für eine bestimmte Zeit Anspruch hat, werden nach der besondern Verfassung die Einkünfte vom Todestage bis zur Wiederbesetzung, die fructus intercalares bald der betreffenden Kirche,

bald einem Emeritenfonds, bald einem Intercalar-, Central- und Religionsfonds zugewiesen.

§ 163. Die Fabrikgüter, Fabrica ecclesiae (Kirchenärar, Kirchenkasten), das Vermögen, welches zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und für den Unterhalt der Kirchengebäude bestimmt ist. Anfangs wurde, wie oben angeführt, der vierte Theil der kirchlichen Einkünfte für die Kirchenfabrik ausgezahlt, was aber bald bei den Pfarreien außer Uebung kam, so daß die Fabriken auch die besondern Zuwendungen durch Schenkungen oder Vermächtnisse, das während des Gottesdienstes gesammelte Opfer, den Erlös aus Begräbnißplätzen und die Gebühren für das Glockengeläute, Todtenbahren &c., in den Evangelischen Kirchen den Erlös für die Verleihung der Kirchenstühle (theils Realstühle, theils erblich an gewisse Personen oder Familien überlassen) erhielten. Bei den Capiteln erhielten sich die eigentlichen Fabriken und waren denselben die Erträgnisse des Carenzgelbes (die Canoniker mußten nach ihrem Eintritt in das Stift und ungeachtet ihrer Verpflichtung zur Residenz zu Gunsten der Fabrica, der Präbendencassen, des Papstes oder Bischofs eine bestimmte Zeit hindurch Carenz leiden), sowie das, was von den Domherren für die Option ihrer Häuser und der Obleien (Bezüge, die bald im Genuße von Grundstücken, bald im Bezuge von Zehnten bestanden) gegeben wurde, überwiesen. Jetzt sind meist bestimmte Fonds ausgezahlt und zugleich auch eine besondere Cathedralsteuer angeordnet, deren Ertrag zur Wiederherstellung der Domkirchen bestimmt ist.

§ 164. Die kirchliche Baukast. Die älteren Canones bestimmen, daß die Kosten für den Unterhalt der Kirchengebäude zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Ebenso bestimmte das Fränkische Recht, verordnete aber noch dazu, daß diejenigen, denen Kirchengüter als Beneficien verliehen waren, von denen sie die nonae und decimae zu zahlen hatten, auch zur Reparatur der Kirchen Dienste zu thun gehalten sollten, so jedoch, daß königliche Vasallen diese Verpflichtung mit Geld abkaufen konnten. Subsidiär waren die Parochianen zur Dienstleistung verpflichtet, häufig auch der Pfarrer zur

Tragung der Baulast mitverpflichtet insoweit, als ihm nach Befreiung seines Unterhaltes von den Pfründeinkünften ein Ueberschuß blieb. Nach dem Tridentinum werden die Baulasten zunächst aus der Fabrik bestritten, subsidiär treten die Patrone und Alle, welche Einkünfte aus dem Kirchenvermögen beziehen, ein, zuletzt die Parochianen; reichen auch deren Mittel nicht zu, so wird die Gemeinde mit einer andern Parochie vereinigt und das Material der Kirchengebäude zu weltlichem Gebrauche verwendet. Diese Bestimmungen des Tridentinum bilden das gemeine Recht der Katholischen Kirche und sind auch in der Evangelischen als die gemeinrechtlich anwendbaren zu betrachten. Das Particularrecht hat aber diese Bestimmungen vorbehaltenlich der Obervanzgen in den einzelnen Gemeinden näher entwickelt und festgestellt. Häufig haben die Gemeinden Hand- und Spanndienste zu leisten. Oft sind nicht nur die Parochianen subsidiär verpflichtet, sondern wo die Baulast zur Reallast geworden, auch die sogenannten *Joresen*, d. h. welche in der Parochie Grundstücke besitzen, ohne darin zu wohnen. In Preußen sind bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens der Patron und die Parochianen verpflichtet, die Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten. In Bayern haftet zunächst das Kirchenvermögen, dann der Patron, auch können Unterstüzungen aus entbehrlichen Rentenüberschüssen anderer Cultusstiftungen gewährt werden, der Rest wird durch Beiträge der Gemeinden gedeckt. In Sachsen haften, soweit der Aufwand nicht aus dem Kirchenvermögen oder vom *Fiscus* bestritten wird, die Parochianen. In der Evangelischen Kirche ruht die Baulast jetzt auch zunächst auf der Fabrik, subsidiär auf den Parochianen; doch hilft in vielen Fällen auch der Landesherr aus.

#### C Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 165. Die Organe. Ursprünglich stand die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Bischof für die ganze Diöcese zu, dann seinem Oeconomus. Als die Beneficien specialisirt wurden, kam sie in den Parochien an die Pfarrer, desfalls auch unter Aufsicht der Kirchenobern, in den Capiteln meist

an den Propst; das bischöfliche Vermögen (*mensa*) aber wurde durch eigene Beamte verwaltet. Dann wurden auch regelmäßig aus den weltlichen Gemeindegliedern Kirchväter oder *Alterleute* (*vitrici, provisosores, magistri fabricae*) bestellt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers und unter der Controle der Archidiaconen, dann der Bischöflichen Officiäle die zur Fabrik gehörigen Güter und Einkünfte zu verwalten hatten; dieselben werden von den Kirchenobern frei ernannt und der Patron hat nur in Folge der Foundation oder der Obervanz dabei einen Antheil. Die neueste Staatsgesetzgebung hat der Gemeinde bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eine Mitwirkung zugestanden, sich selbst aber die Ueberaufsicht über die Verwaltung gewahrt. In der Evangelischen Kirche traten in der Verwaltung des Kirchenvermögens die Landesherrn resp. die von ihnen bestellten kirchlichen Behörden in die Stelle der Bischöfe ein, die unmittelbare Administration aber wurde theils von den Kirchvätern, theils von den Geistlichen selbst unter Concurrenz der Patrone geführt; nach und nach wurde die Gemeinde selbst mitwirkend, insofern ihr Theilnahme an der Bestellung der Kirchväter gestattet wurde, und endlich die neueste Gesetzgebung verlegt den Schwerpunkt der Verwaltung in die Presbyterien, Gemeindefürsorgeräthe u.

§ 166. Wirkungskreis und Rechtsverhältnisse der Administration. Der Wirkungskreis der Verwaltung begreift die Verwerthung der nicht etatsmäßig zu verwendenden natürlichen Früchte, möglichst vortheilhafte Verpachtung der Grundstücke, Beitreibung der rückständigen Zinsen und anderen Prästationen, Empfangnahme aufgekündigter oder freiwillig heimgezahlter Capitale, zinsbare Anlegung der letzteren und der sonstigen Geldvorräthe und Unterhaltung der Kirchengebäude. — Die Verwalter sind nach dem Canonischen Rechte verpflichtet, dem Ordinarius jährlich Rechnung abzulegen. Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Administration gegenüber der Kirche gelten die für die Vormundschaft bestehenden Verfügungen des bürgerlichen Rechtes, so daß die Administratoren verpflichtet sind zur Schadloshaltung und die

Kirche rücksichtlich der letztern durch ein stillschweigendes Unterpfandsrecht an ihrem Vermögen gesichert ist. Aus lästigen Verträgen, welche sie für die Kirche schließen, verpflichten sie letztere so weit, als sie die in rem versio zu erweisen vermögen, sobald ihnen nicht die Autorisation der Kirche zur Seite steht; aber auch wo diese vorliegt, wird der Kirche die integri restitutio gewährt. Zur Prozeßführung bedürfen sie der Genehmigung der Kirchenobern. Näheres bestimmen die Particularrechte.

§ 167. Die Veräußerung des Kirchenguts. Behufs Erhaltung des Kirchengutes für seine Bestimmung beschränkten schon die älteren Concilien und Päpste das Veräußern desselben, noch engere Schranken zogen die christlichen Kaiser und deren desfallsige Bestimmungen eignete sich das Canonische Recht an und entwickelte sie weiter. Darnach gilt als Veräußerung überhaupt jede Handlung, durch welche das Kirchenvermögen beschwert oder dessen Bestand verringert wird. Nach dieser Richtung hin darf, abgesehen von den Fällen, wo es sich um Veräußerung beweglicher Sachen von geringerem Werthe, Verleihung, Bestellung einer Emphyteusis zc., Einräumung eines allgemeinen Unterpfandrechtes handelt, die Veräußerung nur dann geschehen, wenn entweder für die Kirche ein augenscheinlicher Vortheil daraus erwächst, oder sie durch Schulden gedrängt wird, oder von ihr Werke der christlichen Liebe zu üben sind. Von dem Dasein des einen oder anderen Grundes muß sich der Ordinarius durch eine desfallsige Untersuchung überzeugen, worauf er den Consens in einem förmlichen Veräußerungsdecret ausspricht. Bei Veräußerung des einer Patronatkirche gehörenden Gutes ist die Genehmigung des Patrons und bei Veräußerung von Gütern der Kathedrale und des Bisthums der Consens des Capitels erforderlich; soll bischöfliches Mensalgut veräußert werden, so sind die Bischöfe den Papst zu befragen verpflichtet. Gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, wenn sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der integri restitutio; sind aber die gesetzlichen Erfordernisse nicht beobachtet worden, so kann der veräußerte Gegenstand sogar durch den Veräußerer selbst von dem Besitzer

vindicirt werden. Die Verjährung für Grundstücksverfügung ist gesetzlich auf 40, nach der Vergünstigung aber, daß die Kirche gegen den Ablauf der Verjährung immer restituirt wird, in Praxis auf 44 Jahre festgesetzt, während die Erziehung beweglicher Sachen in der gewöhnlichen Usucapionsfrist erfolgt.

Das Recht der Evangelischen Kirche, nach welchem an die Stelle der Bischöfe die Landesherren getreten sind, beruht vollständig auf den Canonischen Bestimmungen.

## Juristische Examinatorien von Hermann Neuf.

1. Band. Bandlexikon (mit römischem Erbrecht). M. 1,50. —  
2. Band. Deutsches Privatrecht, Lehen-, Handels-, Wechsel- und  
Seerecht; deutsche Rechtsgegeschichte. M. 1,20. — 3. Band. Ver-  
fahren in bürgerlichen Streitigkeiten; Verfahren in Strafsachen;  
Deutsches Strafrecht. M. 1,50. — 4. Band. Katholisches und  
protestantisches Kirchenrecht; Institutionen und römische Rechts-  
geschichte. M. 1,50. — 5. Band. Allgemeines Staatsrecht;  
Deutsches Reichsstaatsrecht; Nationalökonomie; Finanzwissen-  
schaft. M. 1,50.

Das hier angekündigte Unternehmen ist bestimmt, den Stu-  
dierenden auf eine ebensowohl methodische als gründliche, für das  
Examen und praktische Bedürfnis geeignete Durchbringung des  
Rechtstoffes, wie er auf den Universitäten dargeboten wird,  
hinzuleiten.

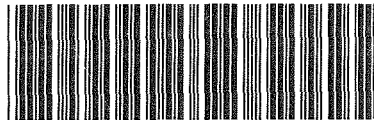
Durch die Fragestellung, die nach den besten Unterlagen be-  
arbeitet ist, wird der Lernende zu einer denkenden Betrachtung  
des Inhaltes der mannigfachen Rechtsinstitute veranlaßt, die  
beim Studium eines Lehrbuchs bekanntlich, insofern schwerer  
fällt, als man nicht jeden Augenblick Gelegenheit oder Lust hat,  
den Stoff zu zergliedern. Die Lehrbücher von Windscheid, Arndts,  
Baron, Beseler, Gengler, Gerber, Stobbe, Berner, Thöl, Ende-  
mann, Meyer, Richter, Friedberg, Schulte, Laband, Köcher,  
Stein sind wohl Bürgen für die sorgfältige Auswahl der ein-  
zelnen Fragen in Verwerthung der gegebenen Materien.

Wie studirt man Jurisprudenz? Von einem praktischen  
Juristen. 1884. 60 Pf.

In dieser kleinen Schrift ist zum ersten Male von sachkundiger  
Seite eine kurze, klare Uebersicht alles Dessen gegeben, was der  
angehende Jurist beim Studium zu berücksichtigen und zu vermeiden  
hat, um in der auf der Universität ihm verstatteten Zeit ein  
möglichst gründliches Wissen sich anzueignen, zugleich aber vor Zeit-  
verschwendung und unnützer Mühe bewahrt zu bleiben. Das Buch  
soll dem in das Rechtsstudium eintretenden Studenten die Stelle  
eines Rathgebers ersetzen, der ihm gleich bei Beginn des Studiums  
einen Ueberblick über die zu lösenden Aufgaben gewährt und das  
Studium selbst durch verschiedene praktische Winke erleichtern hilft.  
Im Anhang ist ein Studienplan mit kurzer Motivirung der An-  
ordnung gegeben.

Allgemeiner Biercomment und Studentisches Conver-  
sationslexikon. Von Hans Conrad. Zweite verbesserte  
Auflage. 1884. Elegant cartonnirt. 75 Pf.

ÜK PrF MU Brno



3129S03720

REV15